

N.

S

Anklagerede betr. die Organisation der SS
und das
Urteil über Gestapo und SD
aus

"Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher
vor dem Internationalen Militärgerichtshof
Nürnberg"

beendigt: _____
angefangen: _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5026



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

R47/29

Nachmittagssitzung.

MAJOR WARREN F. FARR, HILFSANKLÄGER FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN: Hoher Gerichtshof! Wir werden uns nun mit der Organisation der SS befassen. Die Dokumentenbücher dieses Falles tragen den Buchstaben „Z“. Da die Dokumente sehr umfangreich sind, haben wir sie zur besseren Übersicht in zwei Bände geteilt. Ich werde, wenn ich mich auf ein Dokument beziehe, die Nummer des Bandes angeben, in dem sich die betreffende Urkunde befindet.

Vor einer Woche oder zehn Tagen erschien in einer in Nürnberg herausgegebenen Zeitung ein Artikel über den Besuch eines Berichterstatters dieses Blattes in einem SS-Gefangenlager. Was den Berichterstatter besonders erstaunte, war die von den SS-Gefangenen gestellte Frage: Warum werden wir als Verbrecher angeklagt? Wir haben nichts als unsere Pflicht getan.

Das Beweismaterial, das wir dem Gerichtshof unterbreiten werden, wird diese Frage beantworten. Es wird beweisen, daß, wie die Nazi-Partei das Herz, der Kern der Verschwörung war, die SS die Essenz des Nazismus darstellte. Denn die SS war die Elite der Partei und bestand aus den draufgängerischsten Anhängern der Nazi-Idee, die mit blinder Gehorsam den Nazi-Grundsätzen verschrieben und bereit waren, diese ohne zu fragen und mit allen Mitteln durchzusetzen, eine Gemeinschaft, der alles menschlich Wertvolle so fremd war, daß ihre Mitglieder sich fragen können, was ist ungesetzlich an dem, was wir getan haben?

Während der vergangenen Wochen hat der Gerichtshof Beweismaterial über das verbrecherische Programm der Verschwörer gehört, das Programm der Angriffskriege, der Konzentrationslager, der Ausrottung der Juden, der Versklavung von Fremdarbeitern, der ungesetzlichen Verwendung von Kriegsgefangenen, der Verschleppung und der Germanisierung von Bewohnern erobter Länder. Wie ein roter Faden zog sich durch diese Beweisführung der Name der SS. Immer wieder stieß man auf diese Organisation und ihre Gliederungen. Es soll nun bewiesen werden, warum sie eine verantwortliche Rolle bei jeder dieser verbrecherischen Unternehmungen spielte, warum sie eine Verbrecherorganisation war und tatsächlich auch sein mußte.

Die Schaffung und Entwicklung einer solchen Organisation war in der Tat von grundlegender Wichtigkeit für die Durchführung der Pläne der Verschwörer. Das umfassende Programm und die Maßnahmen, die sie zu ergreifen bereit waren und auch ergriffen, konnten in vollem Umfange weder durch die Regierungsmaschinerie, noch durch die Partei durchgeführt werden. Handlungen sollten begangen werden, für die keine Regierungsstelle und keine politische

Partei, nicht einmal die Nazi-Partei, offen die Verantwortung tragen wollte. Eine besondere Art von Organisation war notwendig, eine Organisation, die bis zu einem gewissen Grade mit der Regierung in Verbindung stand und offizielle Unterstützung genoß, aber gleichzeitig eine halb unabhängige Stellung behalten konnte, so daß ihre Tätigkeit weder der Regierung noch der Partei als Ganzes zur Last gelegt werden konnte. Diese Organisation war die SS.

Ebenso wie die SA war sie eine der sieben Gliederungen oder Formationen der Nazi-Partei, die in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935, Reichsgesetzblatt 1935, Teil I, Seite 503, genannt sind. Dieses Gesetz befindet sich in unserem Dokument 1725-PS; ich werde es aber nicht verlesen. Ich nehme an, daß der Gerichtshof davon amtlich Kenntnis nehmen wird. Die SS hatte jedoch gegenüber den anderen Gliederungen eine gehobene Stellung. Mit dem Fortschreiten der Pläne der Verschwörer übernahm sie neue Aufgaben, neue Verantwortlichkeiten und eine immer bedeutsamere Stellung im Regime. Sie entwickelte sich im Verlauf der Verschwörung zu einer äußerst komplizierten Maschinerie, der wichtigsten im Nazi-Staat, deren Führer in alle Gebiete der Nazi-Tätigkeit hineinreichten.

Die Beweise, die ich jetzt vorlegen werde, sollen erstens in Kürze schildern, wie die SS entstand und wie sie sich anfänglich entwickelte; zweitens, wie sie organisiert war, das heißt, ihr Aufbau und ihre Gliederungen; drittens die Richtlinien, die die Auswahl ihrer Mitglieder festlegten und die Verpflichtungen, die diese auf sich nahmen, und schließlich die Ziele und Mittel, die zu deren Erreichung angewandt wurden, die Art, wie die SS die Vorhaben der Verschwörer ausführte, und weshalb sie als ein Teilnehmer an den Verbrechen verantwortlich ist, die in der Anklage behauptet werden.

Über Geschichte, Organisation und die öffentlich bekanntgegebenen Funktionen der SS bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Dafür ist man nicht auf Geheimarchive und erbeutete Dokumente angewiesen. Sie wurden mit Genehmigung der SS und der Partei in zahlreichen Veröffentlichungen wiedergegeben, die in Deutschland und in der ganzen Welt verbreitet waren, und zwar in offiziellen Veröffentlichungen der Nazi-Partei selbst sowie in Büchern, Druckschriften und Reden von SS-Funktionären und Regierungsbeamten. Während der Behandlung dieses Falles werde ich mich häufig auf fünf oder sechs solche Veröffentlichungen beziehen, deren Übersetzungen vollständig oder teilweise in den Dokumentenbüchern erscheinen. Obwohl ich Teile daraus zitieren werde, werde ich nicht versuchen, den gesamten Inhalt wiederzugeben, da ich annehme, daß der Gerichtshof vom Inhalt solcher offiziellen Schriftstücke amtlich Kenntnis nehmen wird.

Ich komme nun zum Ursprung der SS. Wie das dem Gerichtshof bereits unterbreitete Material bewiesen hat, war es das erste Ziel der Verschwörer, in einem politisch feindlichen Lager Fuß zu fassen, die Herrschaft über die Straße zu gewinnen und alle Gegner mit Gewalt zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke benötigten sie ihre eigene private persönliche Polizei-Organisation. Im Falle der SA wurde soeben Material vorgelegt, das beweist, wie diese Organisation für eine derartige Aufgabe geschaffen wurde. Jedoch wurde die SA im Jahre 1923 für illegal erklärt. Als die Nazi-Partei im Jahre 1925 ihre Tätigkeit wieder aufnahm, blieb die SA verboten. An ihrer Stelle und um die Rolle von Hitlers persönlicher Polizei zu spielen, wurden kleine, leicht bewegliche Gruppen gebildet, die den Namen „Schutz-Staffeln“ trugen. Dies war der Ursprung der SS im Jahre 1925. Nach Aufhebung des SA-Verbots im Jahre 1926 spielte die SS für die nächsten paar Jahre keine bedeutende Rolle. Sie existierte aber weiter als Organisation innerhalb der SA, jedoch unter ihrem eigenen Führer, dem Reichsführer-SS. Diese Frühgeschichte der SS geht aus zwei der amtlichen Veröffentlichungen hervor, auf die ich mich bereits bezogen habe: die erste ist ein Buch des SS-Standartenführers Gunter d'Alquen und heißt „Die SS“. Dieses Buch, eine Druckschrift von ungefähr dreißig Seiten, ist die amtliche Darstellung der Geschichte, der Aufgaben und der Organisation der SS und wurde im Jahre 1939 veröffentlicht. Wie aus dem Vorwort hervorgeht, wurde diese Druckschrift auf Anweisung des Reichsführers-SS, Heinrich Himmler, verfaßt. Der Autor, SS-Standartenführer Gunter d'Alquen, war Herausgeber der offiziellen SS-Zeitschrift „Das Schwarze Korps“. Dieses Buch ist unsere Urkunde 2284-PS. Ich lege es als Beweisstück US-438 vor. Der Passus, auf den ich mich beziehe, steht auf Seite 6 und 7 des Originals und auf Seite 1 der Übersetzung.

Ich möchte den Absatz jetzt nicht verlesen.

Die zweite Veröffentlichung ist ein Artikel Himmlers mit der Überschrift „Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei“. Er erschien im Jahre 1937 in einer Broschüre, die eine Reihe von Reden und Aufsätzen von hohen Partefunktionären und Staatsbeamten enthält, unter dem Titel „Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht vom 15. bis 23. Januar 1937“. Der Artikel Himmlers, den ich meine, steht auf Seite 137 bis 161 dieser Broschüre. Ein umfangreicher Auszug daraus befindet sich in unserem Dokument 1992(a)-PS. Ich unterbreite diesen Aufsatz von Himmler als US-439. Der Absatz, von dem ich gesprochen habe, steht auf Seite 137 des Originals und auf Seite 1 der Übersetzung unseres Dokuments 1992(a)-PS. Ich werde Gelegenheit haben, aus diesen beiden Veröffentlichungen zu verlesen; hinsichtlich der historischen

Tatsachen nehme ich jedoch an, daß die Bezugnahme auf die betreffenden Absätze genügt.

Schon im Jahre 1929 erkannten die Verschwörer, daß sie zur Durchführung ihrer Pläne einer Organisation bedurften, in der die Hauptprinzipien des Nazi-Systems, besonders die Rassengrundsätze, nicht nur eifersüchtig gehütet, sondern sogar derart ins Extrem gesteigert würden, daß der Rest der Bevölkerung begeistert oder eingeschüchtert wäre, einer Organisation, die gleichzeitig den Führern vollständig freie Hand ließ und blinden Gehorsam der Mitglieder gewährleistete. Die SS wurde geschaffen, um diese Forderungen zu erfüllen. Ich zitiere aus dem Buch von d'Alquen, „Die SS“, von Seite 7. Dieser Abschnitt steht in unserem Dokument Nummer 2284-PS auf Seite 4 der Übersetzung, Abschnitt 4.

„Am 6. Januar 1929 ernannte dann Adolf Hitler seinen bereits in langen Jahren bewährten Kameraden Heinrich Himmler zum Reichsführer-SS. Heinrich Himmler übernahm damit die ganzen, damals 280 Mann zählenden Schutzstaffeln mit dem ausdrücklichen und besonderen Auftrage des Führers, aus dieser Organisation eine in jedem Falle verlässliche Truppe, eine Elite-Truppe der Partei zu formen.“

Mit diesem Tage beginnt die eigentliche Geschichte der SS so, wie sie heute in all ihren tieferen Wesenszügen fest verankert in der nationalsozialistischen Bewegung vor uns steht. Denn die SS und ihr Reichsführer Heinrich Himmler, ihr erster SS-Mann, sie sind beide unzertrennlich geworden im Laufe dieser kampferfüllten Jahre.“

In Durchführung von Hitlers Auftrag begann Himmler aus dieser kleinen Gruppe von Männern eine Elite-Organisation zu schaffen, bestehend, um die Worte d'Alquens zu gebrauchen, aus den „körperlich besten ... zuverlässigsten, treuesten ... Männern“ in der Nazi-Bewegung. Ich werde Ihnen nun einen anderen Absatz aus dem Buch von d'Alquen, Seite 12 des Originals, Seite 6, Absatz 5 der Übersetzung verlesen:

„Als endlich der Tag der Machtergreifung gekommen war, waren es 52 000 SS-Männer, die in diesem Geiste die Revolution mit vorantrugen, hineinmarschierten in den neuen Staat, den sie nun überall in ihren Standorten und Positionen, in Beruf und Dienst und allen notwendigen Aufgaben begannen mitgestalten zu helfen.“

Die Verschwörer hatten nun die Verwaltung der Regierung in Händen. Die ursprüngliche Aufgabe der SS, als Privatarmee und persönliche Polizeimacht tätig zu sein, war somit beendet. Aber in Wirklichkeit hatte ihre Aufgabe erst begonnen. Diese Aufgabe ist in dem Organisationsbuch der NSDAP vom Jahre 1943 beschrieben.

Die Seiten dieses Buches, die die SS behandeln, Seite 417 bis 428, sind in unserem Dokument 2640-PS übersetzt. Das Organisationsbuch ist bereits als US-303 vorgelegt worden. Der Abschnitt, auf den ich mich beziehe, erscheint auf Seite 417 des Originals und auf Seite 1, Absatz 2 der Übersetzung:

„Aufgaben: Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS ist es, für den Schutz des Führers zu sorgen. Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS dahin erweitert worden, das Reich im Innern zu sichern.“

Diese neue Aufgabe, die innere Sicherung des Regimes, ist in ziemlich farbigen Ausdrücken von Himmler in seiner Broschüre „Die Schutzstaffel als antibolschewistische Kampforganisation“, erschienen im Jahre 1936, umschrieben worden. Es ist Dokument 1851-PS. Ich unterbreite es als Beweisstück US-440. Die Umschreibung, auf die ich mich beziehen möchte, steht im Original am Ende der Seite 29, in der Übersetzung auf Seite 3 in der Mitte des Absatzes. Ich zitiere:

„Wir werden unablässig unsere Aufgabe, die Garanten der Sicherheit Deutschlands im Innern zu sein, erfüllen, ebenso wie die deutsche Wehrmacht die Sicherung der Ehre und Größe und des Friedens des Reiches nach außen garantiert. Wir werden dafür sorgen, daß niemals mehr in Deutschland, dem Herzen Europas, von innen oder durch Emissäre von außen her die jüdisch-bolschewistische Revolution des Untermenschen entfacht werden kann. Unbarmherzig werden wir für alle diese Kräfte, deren Existenz und Treiben wir kennen, am Tage auch nur des geringsten Versuches, sei er heute, sei er in Jahrzehnten oder in Jahrhunderten, ein gnadenloses Richtschwert sein.“

Diese Auffassung machte natürlich eine Ausdehnung der Funktionen der SS auf viele Gebiete notwendig. Sie schloß in erster Linie die Ausübung von Polizeifunktionen mit ein; darüber hinaus aber noch mehr. Sie verlangte Teilnahme an der Unterdrückung und Ausrottung aller inneren Gegner des Regimes. Sie bedeutete Mitwirkung an der Verbreitung des Regimes über die Grenzen Deutschlands hinaus und damit gegebenenfalls sogar Teilnahme an jeglicher Tätigkeit, die dazu bestimmt war, die Macht über die Gebiete und Völker zu sichern, die durch militärische Eroberung unter Deutschlands Herrschaft gekommen waren.

Die Ausdehnung der Aufgaben und des Wirkungskreises der SS hatte die Schaffung von verschiedenen Gliederungen und zahlreichen Abteilungen, und schließlich die Entstehung eines weitverzweigten Apparats zur Folge. Diese verschiedenen Gliederungen und Abteilungen können durch Darstellung ihrer Entstehung nicht hinreichend beschrieben werden. Eine eingehende Beschreibung wird

sich, wie ich hoffe, ergeben, wenn das Beweismaterial für die Betätigung der SS vorgebracht wird. Es scheint jedoch angebracht, einiges über die Zusammensetzung der SS hier vorwegzunehmen und hierüber ein Wort zu sagen.

Zu zu wird uns ein Blick auf das Schema behilflich sein, das die Organisation der SS, wie sie im Jahre 1945 war, wiedergibt. Kleine Wiedergaben dieses Schemas werden dem Gerichtshof übergeben; zwei in englischer, eine in französischer und eine in russischer Sprache. Außerdem wurden 8 große Kopien dieses Schemas mit dem deutschen Originaltext übergeben, nebst der Photokopie eines Affidavits von Gottlob Berger, dem früheren Chef des SS-Hauptamtes, der das Schema geprüft und erklärt hat, daß es die Organisation der SS richtig darstelle.

Ich lege nun eine Tabelle über die Reichsführung-SS zu Beweiszwecken vor und zwar als Beweisstück US-445.

An der Spitze des Schemas erscheint Himmler, der Reichsführer-SS, der die ganze Organisation unter sich hatte. Direkt darunter, und zwar quer über die Tabelle und rechts von oben nach unten dick umrandet, stehen die zwölf Hauptämter, die die oberste Führung der SS darstellen. Einige dieser Ämter sind wieder in die verschiedenen Ämter unterteilt, aus denen sie sich zusammensetzten, was durch die unter ihnen eingezeichneten Kästchen angedeutet wird. Andere Ämter sind nicht so unterteilt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß diese Ämter keine Unterabteilungen hatten. Die Unterabteilungen sind nur in den Fällen eingezeichnet, in denen die betreffenden Dienststellen irgendeiner Abteilung von besonderer Bedeutung für diesen Fall sind.

Diese Ämter und ihre Funktionen sind in zwei offiziellen Nazi-Schriften geschildert. Die erste ist das Organisationsbuch der NSDAP für 1943, unser Dokument 2640-PS, das bereits unter US-323 als Beweisstück vorliegt. Die Schilderung, die ich jetzt nicht verlesen werde, befindet sich auf Seite 419 bis 422 des Originals und auf Seite 2 bis 4 der Übersetzung. Die zweite ist ein SS-Handbuch mit dem Titel „Der Soldatenfreund, Taschenjahrbuch für die Wehrmacht, Ausgabe D: Waffen-SS“. Es wurde auf Veranlassung des Reichsführers-SS verfaßt und vom SS-Hauptamt für das Jahr 1942 herausgegeben. Es ist unser Dokument 2825-PS. Ich lege es als Beweisstück US-441 vor. Die Beschreibung, von der ich gesprochen habe, steht auf Seite 20 bis 22 des Originals und auf Seite 1 und 2 der Übersetzung. Ich werde später noch Gelegenheit haben, die Beschreibung der Aufgaben einiger Ämter vollständig zu verlesen. Ich nehme jedoch an, daß der Gerichtshof von der ganzen Stelle, auf die ich mich bezogen habe, amtlich Kenntnis nehmen wird. Außerdem sind die Ämter in einem Anschriftenverzeichnis der SS aufgeführt, das von einem der Hauptämter der SS herausgegeben

wurde. Dieses Dokument wurde in den Akten des persönlichen Stabes des Reichsführers-SS gefunden, der ersten Abteilung links auf der Zeichnung. Es hat den Titel „Anschriftenverzeichnis der Schutzstaffel der NSDAP, Stand vom 1. November 1944“. Es trägt den Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch“ und die Bezeichnung „Herausgegeben vom SS-Führungshauptamt, Kommandoamt der Allgemeinen SS“. Es ist das fünfte Kästchen von links. Es ist unser Dokument 2769-PS und ich lege es als Beweisstück US-442 vor. Es ist nichts weiter als ein Verzeichnis der Namen der verschiedenen Dienststellen und Ämter mit Anschriften und Telefonnummern und bestätigt die Angaben, die in den von mir vorher erwähnten beiden Schriften enthalten sind.

Um nun zu dem Schema zurückzukommen: wenn wir die starke Mittellinie vom Reichsführer-SS bis zum mittleren Rechteck verfolgen, finden wir den Höheren SS- und Polizeiführer, allgemein bekannt als HSSPF, die höchsten SS-Kommandanten in den einzelnen Gebieten. Über deren Funktionen werde ich später sprechen. Unmittelbar darunter ist die Unterteilung der Organisation der Allgemeinen SS. Auf der linken Seite sieht man zwei weitere Gliederungen der SS, die Totenkopfverbände und die Waffen-SS. Auf der rechten Seite unter dem HSSPF befindet sich der SD. Alle diese Gliederungen zusammen mit den SS-Polizeiregimentern sind in der Anklageschrift, Anhang B, Seite 36, als Teile der SS besonders angeführt.

Nun ein Wort über die verschiedenen Gliederungen. Bis 1933 gab es keine besonders bezeichneten Unterabteilungen. Die SS war eine einzige Gruppe, eine Gruppe „freiwilliger politischer Soldaten“. Aus diesem ursprünglichen Kern heraus entwickelten sich die neuen Einheiten.

Die Allgemeine SS war die Grundlage, der Hauptstamm, aus dem die verschiedenen Äste wuchsen. Sie setzte sich aus allen Mitgliedern der SS zusammen, die nicht irgendwelchen Sonderabteilungen angehörten.

Sie war das Rückgrat der ganzen Organisation. Das Personal und die Führer der Hauptämter der Obersten Führung der SS gehörten dieser Gliederung an. Mit Ausnahme der Führer in hohem Rang und derer, die Stabsstellungen in den Hauptämtern der obersten Führung der SS innehatten, waren die Angehörigen dieser Ämter auf freiwilliger Basis, und zwar nebenberuflich, tätig. Wie die Beweiserhebung zeigen wird, wurden ihre Mitglieder zu jeder Art von SS-Dienst herangezogen. Sie wurden beim anti-jüdischen Pogrom von 1938 eingesetzt, sie übernahmen die Bewachung der Konzentrationslager während des Krieges und beteiligten sich am Kolonisations- und Wiederansiedlungsprogramm. Kurz das Wort „SS“ bedeutete grundsätzlich die Allgemeine SS.

Wie man aus der Zeichnung ersehen kann, war sie nach militärischen Gesichtspunkten aufgebaut, beginnend mit dem Oberabschnitt und Abschnitt über die Standarte, den Sturmbann und Sturm bis hinunter zur Schar. Bis nach Beginn des Krieges bildete „i.“ zahlenmäßig die größte Gliederung der SS. 1939 erklärte d'Alquen, der offizielle Sprecher der SS, in seinem Buche, Dokument 2284-PS, auf Seite 9 Absatz 3 der englischen Übersetzung, Seite 18 des Originals, folgendes:

„In einer Stärke von 240 000 Mann gliedert sich die Allgemeine SS heute in 14 Oberabschnitte, 38 Abschnitte, 104 Fuß-Standarten, 19 Reiterstandarten, 14 Nachrichten-Sturmbanne, 9 Pionier-Sturmbanne, sowie Kraftfahr- und Sanitätseinheiten. Diese Allgemeine SS steht wie in der Kampfzeit voll und ganz im Beruf, ...“

Ebenso findet sich ein Hinweis auf die militärische Organisation der Allgemeinen SS in dem Dokument 1992(a)-PS, einer Rede Hitlers über „Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei“ auf Seite 4 der Übersetzung, ebenso im Organisationsbuch der NSDAP von 1943, unserem Dokument 2640-PS, auf den Seiten 4 und 5 der Übersetzung.

Mitglieder dieser Gliederung, mit Ausnahme gewisser Stabsangehöriger, waren jedoch der militärischen Dienstpflicht unterworfen. Infolge der Einberufung zahlreicher Mitglieder der Allgemeinen SS im wehrpflichtigen Alter ging die zahlenmäßige Stärke der aktiven Mitglieder während des Krieges stark zurück. Übrig blieben ältere SS-Männer und Personen in höheren Stellungen in den Hauptämtern der obersten Führung der SS. Ihre Gesamtstärke während des Krieges überstieg wahrscheinlich nicht 40 000.

Die zweite Gliederung, die erwähnt werden muß, ist der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS, im allgemeinen mit SD bezeichnet. Hitler hat ihn in seiner Rede „Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei“, unserem Dokument 1992(a)-PS, beschrieben. Ich zitiere nun eine Stelle von Seite 8, letzter Absatz der Übersetzung, Seite 151 Absatz 3 des Originals:

„Ich komme nun zum Sicherheitsdienst. Er ist der große weltanschauliche Nachrichtendienst der Partei und letzten Endes auch des Staates. Er war in der Kampfzeit zunächst der Nachrichtendienst der SS. Wir hatten damals aus ganz erklären Gründen einen Nachrichtendienst bei den Standarten, Sturmbannen und Stürmen.“

Ich möchte einschalten, daß er hier die Standarten, Sturmbanne und Stürme der Allgemeinen SS meint.

„Wir mußten wissen, was beim Gegner los ist, ob die Kommune gerade heute eine Versammlung aufrollen wollte

oder nicht, ob unsere Leute überfallen werden sollten oder nicht und ähnliche Dinge. Ich habe diesen Dienst bereits im Jahre 1931 von der Truppe gelöst.“

Ich will dazu bemerken, daß es so in der vervielfältigten Übersetzung 1941 heißt; wie aber aus einer der nächsten Seiten der Übersetzung hervorgeht, meinte er 1931.

„... von den Verbänden der Allgemeinen SS, weil ich das für falsch hielt. Einmal ist die Geheimhaltung gefährdet, zum anderen fängt der einzelne Mann oder fangen da die Stürme zu leicht das Politisieren in Tagesfragen an.“

Obwohl, wie Himmler es ausdrückte, der SD nur während der Jahre vor der Machtergreifung der Nazis der Nachrichtendienst der SS war, so wurde er sofort danach eine weitaus wichtigere Organisation. Er hatte sich unter der Führung Reinhard Heydrichs zu einer derart mächtigen, wissenschaftlichen Spionage-Organisation entwickelt, daß er am 9. Juni 1934, gerade einige Wochen vor der blutigen Reinigung der SA, durch Erlaß des Angeklagten Heß zu der einzigen Nachrichten- und Abwehrstelle der gesamten Nazi-Partei gemacht wurde. Ich verweise zur Erhärting dieser Behauptung auf das Buch d'Alquens „Die SS“, unser Dokument 2284-PS, und zwar auf Seite 11 der Übersetzung. Ich werde nicht unterbrechen, um diese Stelle zu verlesen. Die Organisation und die Stärke des SD im Jahre 1937 wurde von Himmler folgendermaßen dargestellt, und ich zitiere wieder aus seinem Aufsatz: „Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei“, unserem Dokument 1992(a)-PS, Absatz 2, Seite 9 der Übersetzung, Seite 151, Absatz 4 des Originals folgendes:

„Der Sicherheitsdienst wurde schon im Jahre 1931 von der Truppe getrennt und eigens organisiert. Er deckt sich heute in seinen höheren Befehlsstellen mit den Oberabschnitten und Abschnitten ...“

Ich verweise auf den Oberabschnitt und Abschnitt in dem Schema hin.

„... und hat dann Außenstellen, einen eigenen Referentenapparat mit sehr vielen Führerstellen in Stärke von rund 3000 oder 4000 Mann, wenigstens wenn er ausgebaut ist.“

Bis zum Jahre 1939 war die Hauptdienststelle des SD das SS-Sicherheitshauptamt, das, wie ich gleich zeigen werde, im Jahre 1939 mit dem Reichssicherheitshauptamt oder RSHA zusammengelegt wurde, einem der Hauptämter der SS, das ich Ihnen auf dem Schema in dem sechsten Kästchen von links gezeigt habe.

Die immer engere Zusammenarbeit des SD mit der Gestapo und der Kriminalpolizei, die schließlich zur Schaffung des RSHA führte, und die Tätigkeit, die der SD in Gemeinschaft mit der

Gestapo ausübt, wird später bei der Behandlung des Falles der Gestapo dargelegt werden. Der SD war selbstverständlich stets ein integrierender und wichtiger Bestandteil der SS. Aber es ist praktischer, ihn im Zusammenhang mit der unterdrückenden Tätigkeit des gesamten Polizeiapparats, mit dem er arbeitete, zu behandeln.

Die dritte Gliederung, die erwähnt werden muß, ist die Waffen-SS, die Kampftruppe der SS, die für die Zwecke des Angriffskriegs geschaffen, ausgebildet und schließlich eingesetzt wurde. Der Grund zur Schaffung dieser Kampftruppe ist in unserem Dokument 2640-PS, dem Organisationsbuch der Nazi-Partei für 1943, dargestellt, und zwar auf Seite 427 a des Originals und auf Seite 5, Absatz 7 der Übersetzung:

„Die Waffen-SS entstand aus dem Gedanken heraus, dem Führer eine auserlesene, längerdieneende Truppe für die Erfüllung besonderer Aufgaben zu schaffen. Sie soll es den Angehörigen der Allgemeinen SS sowie Freiwilligen, die den besonderen Bedingungen der Schutzstaffel entsprechen, ermöglichen, auch mit der Waffe in der Hand im Kriege in eigenen Verbänden zum Teil im Rahmen des Heeres für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Idee zu kämpfen.“

Der Ausdruck „Waffen-SS“ kam erst nach Kriegsbeginn in Gebrauch. Bis dahin gab es zwei Gliederungen der SS, die sich aus gut ausgebildeten, ausschließlich als Berufssoldaten beschäftigten Männern zusammensetzten: Die sogenannte SS-Verfügungstruppe und die SS-Totenkopfverbände. Nach Kriegsbeginn wurden die Einheiten der SS-Verfügungstruppe auf Divisionsstärke gebracht, und neue Divisionen wurden hinzugefügt. Teile der SS-Totenkopfverbände wurden zu einer Division zusammengestellt, der sogenannten SS-Totenkopfdivision. Alle diese Divisionen waren unter dem Gesamtbegriff „Waffen-SS“ bekannt.

Ich möchte diese Entwicklung jetzt kurz beschreiben. Ich zitiere wieder aus dem Organisationsbuch der Nazi-Partei für 1943, unserem Dokument 2640-PS, Seite 427 b des Originals, Seite 5 letzter Absatz der Übersetzung.

„Die Anfänge der Waffen-SS gehen auf die am 17. 3. 1933 befohlene Aufstellung der ‚Stabswache‘ in Stärke von zunächst nur 120 Mann zurück. Aus dieser kleinen Gruppe entwickelte sich die spätere SS-Verfügungstruppe, beziehungsweise die ‚Leibstandarte SS Adolf Hitler‘. Im Laufe dieses Krieges wuchsen diese Verbände zu Divisionen.“

VORSITZENDER: Major Farr, ist es notwendig, so genau auf die Einzelheiten der Organisation der SS einzugehen?

MAJOR FARR: Herr Vorsitzender, es schien mir von großer Wichtigkeit, genau zu wissen, was die Organisation, mit der wir uns befassen, war. Soviel ich höre, ist dem Gerichtshof eine Anregung zugegangen, nach der bestimmte Teile dieser Organisation nicht verbrecherisch waren. Es wurde vorgebracht, daß die Rolle, die sie gespielt haben, ganz harmlos war. Ich glaube nun, daß man zur Entscheidung der Frage, ob die Organisation als Ganzes verbrecherisch war, oder irgendwelche Teile davon auszuscheiden sind, die ganze Organisation wirklich kennen muß.

VORSITZENDER: Wäre es nicht möglich, diese Frage bis zu Ihrer Replik offen zu lassen, falls die Angeklagten behaupten, daß irgendein besonderer Teil der SS nicht verbrecherisch ist?

MAJOR FARR: Wenn wir jetzt unseren Fall richtig dartun, werden wir nicht zu replizieren brauchen. Vielleicht können wir den Angeklagten klarmachen, daß ihre Behauptung, irgendein Teil der SS sei legal gewesen, nicht zu halten ist. Ich möchte jetzt ganz besonders das eine betonen: Es ist oft behauptet worden, daß die Waffen-SS auszuscheiden sei und, was man auch zum Beispiel über SD und Totenkopfverbände sagen möge, die Waffen-SS etwas ganz anderes gewesen sei. Die Waffen-SS sei ein Teil des Heeres. Ich glaube, es ist wichtig, daß man von Anfang an zeigt, daß die Waffen-SS genau so ein Teil der SS, ein untrennbarer Bestandteil der ganzen Organisation ist, wie jede andere Gliederung. Aus diesem Grunde möchte ich die Entwicklungsgeschichte der Waffen-SS darstellen, wie sie aus der SS-Verfügungstruppe entstanden ist, und die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf die Beweise lenken, nach denen die Waffen-SS ein untrennbarer Bestandteil der ganzen SS gewesen ist.

VORSITZENDER: Gut, gehen Sie also nach eigenem Gutdünken vor.

MAJOR FARR: Die „SS-Verfügungstruppe“ wurde in einem als Geheime Kommandosache bezeichneten Befehl Hitlers vom 17. August 1938 beschrieben. Es ist unser Dokument 647-PS, das ich als US-443 vorlege. Das Dokument befindet sich im ersten Band des Dokumentenbuchs. Ich zitiere aus Abschnitt II dieses Befehls, der auf Seite 2 der Übersetzung steht, und zwar oben auf der Seite, und ebenso auf Seite 2 des deutschen Originals.

„II. Die bewaffneten Einheiten der SS.

A. Die SS-Verfügungstruppe.

1. Die SS-Verfügungstruppe ist weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie ist eine stehende bewaffnete Truppe, zu meiner ausschließlichen Verfügung. Als solche und als Gliederung der NSDAP ist sie weltanschaulich und

politisch nach den vor mir für die NSDAP und die Schutzstaffel gegebenen Richtlinien durch den Reichsführer-SS auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von Freiwilligen, die ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben, aus der Zahl der Wehrpflichtigen zu ergänzen. Die Dienstverpflichtung der Freiwilligen beträgt 4 Jahre. Für SS-Unterführer kann die Dienstverpflichtung verlängert werden. Für SS-Führer gilt eine Sonderverpflichtung. Die gesetzliche aktive Dienstpflicht (Paragraph 8 des Wehrgesetzes) gilt durch Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe als erfüllt.“

Ich möchte noch eine weitere kurze Stelle aus diesem Befehl verlesen, der auf Seite 3 der Übersetzung, in der Mitte der Seite zu finden ist, und auf Seite 5 des Originalbefehls:

„3. Bestimmungen für den Mob.fall.

a) Die Verwendung der SS-Verfügungstruppe im Mob.fall ist eine doppelte:

- 1) Durch den Oberbefehlshaber des Heeres im Rahmen des Kriegsheeres. Sie untersteht dann ausschließlich den militärischen Gesetzen und Bestimmungen, bleibt aber politisch eine Gliederung der NSDAP.

- 2) Im Bedarfsfalle im Innern nach meinen Weisungen. Sie untersteht dann dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.

Die Entscheidung über Zeitpunkt, Stärke und Form der Eingliederung der SS-Verfügungstruppe in das Kriegsheer behalte ich mir im Mob.fall nach Maßgabe der jeweiligen innerpolitischen Lage persönlich vor.“

Sofort nach Erlass dieses Befehls — der Gerichtshof wird sich erinnern, daß er im August 1938 herauskam — wurde diese militarisierte Truppe zusammen mit der Armee zu Angriffszwecken eingesetzt, und zwar bei der Übernahme des Sudetenlandes. Nach dieser Aktion wurden fieberhafte Vorbereitungen getroffen, um die Truppe zu motorisieren und neue Einheiten aufzustellen, wie Tankabwehr-, Maschinengewehr- und Aufklärungsabteilungen; all dies geschah auf weitere Weisungen des Führers. Im September 1939 war die Truppe vollkommen motorisiert, ihre Einheiten waren auf Divisionsstärke erhöht und sie war vollkommen gefechtsklar.

Diese schrittweise Entwicklung ist im Nationalsozialistischen Jahrbuch 1940 und 1941 beschrieben; ich lege die Seiten 365 bis 371 des Jahrbuchs 1940 vor. Es ist unser Dokument 2164-PS, US-255. Ich lege ebenfalls als Beweismittel die Seiten 191 bis 193 des Jahrbuchs 1941 vor, unser Dokument 2163-PS, US-444. Da das Jahrbuch eine amtliche Veröffentlichung der Nazi-Partei ist, herausgegeben von Reichsleiter Robert Ley und veröffentlicht vom

Verlag der Nazi-Partei, nehme ich an, daß der Gerichtshof vom Inhalt dieser Beweisstücke amtlich Kenntnis nehmen wird.

Nach Beginn des Angriffs auf Polen und während des Fortschreitens des Krieges wurden weitere Divisionen hinzugefügt. Das Organisationsbuch der Nazi-Partei für 1943, unser Dokument Nummer 2649-PS, verzeichnet als Bestand zu Ende des Jahres 1942 etwa acht Divisionen und zwei Infanterie-Brigaden. Ich verweise auf Seite 427 b des Originals, Seite 5, letzter Absatz der Übersetzung. Es war nicht mehr nur eine Verfügungstruppe, es war eine SS-Armee, und aus diesem Grunde wurde sie Waffen-SS genannt. Himmler verwies auf diese besondere Art der Entstehung dieser SS-Kampftruppe in seiner Rede vor den SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943 in Posen. Diese Rede ist bereits in einem früheren Stadium dieses Falles zum Beweis vorgelegt worden und zwar als US-170; es ist unser Dokument Nummer 1919-PS.

Ich möchte Teile dieser Rede verlesen, und zwar Seite 51 des Originals, Seite 2, Absatz 2 der Übersetzung, unter der Überschrift: „Die SS in Kriegszeiten“. Ich zitiere:

„Nun komme ich zu unserer eigenen Entwicklung, zu der der SS in den vergangenen Monaten. Die Entwicklung war, wenn ich den ganzen Krieg zurückblicke, unerhört. Sie ist in einem geradezu rasenden Tempo gegangen. Werfen wir einen kleinen Blick auf das Jahr 1939 zurück. Damals waren wir ein paar Regimenter, 8 000 bis 9 000 Mann Wachverbände, also nicht einmal eine Division; alles in allem bestenfalls 25 000—28 000 Mann. Wir waren zwar bewaffnet, bekamen aber unser Artillerieregiment als schwere Waffe erst zwei Monate vor Beginn des Krieges.“

Ich fahre nun fort mit einer anderen Stelle derselben Rede auf Seite 8 der englischen Übersetzung und Seite 104 des Originals. In der Übersetzung ist die Stelle ungefähr in der Mitte der Seite. Ich zitiere:

„In den harten Kämpfen in diesem Jahre ist in den bittersten Stunden die Waffen-SS zusammengeschmolzen aus den verschiedensten Divisionen und Teilen, aus denen sie sich bildete: Leibstandarte, Verfügungstruppe, Totenkopfverbände und dann die Germanische SS. Als jetzt unsere Divisionen ‚Reich‘, ‚Totenkopf‘, Kavallerie-Division und ‚Wiking‘ beisammen waren, da wußte gerade in den letzten Wochen jeder: neben mir ist ‚Wiking‘, neben mir ist ‚Reich‘, neben mir ist ‚Totenkopf‘. Gott sei Dank, da kann uns nichts passieren!“

Die Umwandlung der kleinen Verfügungstruppen in starke Kampftruppen hatte nicht zur Folge, daß diese Abteilungen von der SS abgetrennt wurden.

Obwohl sie taktisch unter dem Kommando der Wehrmacht standen, während sie im Felde waren, blieben sie trotzdem ein Teil der SS wie jeder andere Teil der Organisation. Während des ganzen Krieges wurden sie durch die Hauptämter der obersten Führer der SS ergänzt, ausgebildet, verwaltet und ausgerüstet. Ideologisch und rassisches wurden ihre Mitglieder gemäß den SS-Prinzipien ausgesucht.

Ich werde jetzt eine Stelle verlesen, die die Voraussetzungen für die Einstellung bei der Waffen-SS behandelt; sie ist veröffentlicht im SS-Jahrbuch „Der Soldatenfreund“, unserem Dokument Nummer 2825-PS. Die Stelle findet sich auf Seite 7, Absatz 1 der englischen Übersetzung und auf Seite 36, Absatz 2 des Originals. Ich verlese:

„Heute ist nun der schon lang ersehnte Tag der Annahmeuntersuchung gekommen, an dem Eignungsprüfer und Ärzte entscheiden, ob der Einzelne SS-mäßig und gesundheitlich geeignet ist, bei der Waffen-SS Dienst zu tun. Jeder hat sich mit dem ausführlichen Merkblatt für die Waffen-SS vertraut gemacht. ... Die wichtigsten Punkte wurden nachstehend veröffentlicht:

1. Der Dienst in der Waffen-SS gilt als Wehrdienst; es werden nur Freiwillige eingestellt.“

MR. BIDDLE: Zu welchem Zwecke wird all dieses Beweismaterial verlesen? Was hat das eben von Ihnen Verlesene mit Ihrem Beweisthema zu tun?

MAJOR FARR: Wie ich bereits vorher sagte, will ich beweisen, daß die Waffen-SS ein integrierender Bestandteil der SS war. Ich will zeigen, daß sie von der obersten Führung der SS vollständig verwaltet und kontrolliert wurde. Das ist das eine.

Zweitens will ich beweisen, daß der Dienst in der Waffen-SS ein freiwilliger Dienst war, genau so wie die Mitgliedschaft in der Allgemeinen SS oder in den Totenkopfverbänden freiwillig war. Es stimmt, daß sich gegen Ende des Krieges Fälle ergaben, in denen einige wenige Männer zur Waffen-SS eingezogen wurden; aber dies war die Ausnahme und nicht die Regel. Wenn ich nun die Bestimmungen für die Einstellung in die Waffen-SS verlese, wie sie in dem 1942 erschienenen Buch geschildert sind, nach denen der Dienst in der Waffen-SS damals nur Freiwilligen offen stand, glaube ich damit den Beweis für eine der beiden Tatsachen zu erbringen, die meiner Ansicht nach festgestellt werden müssen.

Ich möchte daher mit Ihrer Genehmigung noch einen weiteren Absatz aus dieser Übersetzung verlesen, es ist der Absatz, der besagt, daß der Dienst freiwillig ist. Ich möchte jetzt die dritte Voraussetzung verlesen, die zeigt, daß der Dienst nur solchen Personen offen

stand, die den ideologischen und rassischen Voraussetzungen der SS in ihrer Gesamtheit genügten.

Wenn der Gerichtshof glaubt, genügend Beweise für die Tatsache zu haben, daß der Dienst in der Waffen-SS freiwillig, und daß die Waffen-SS ein integrierender Bestandteil der SS war, will ich nicht auf der Verlesung weiteren Beweismaterials bestehen.

VORSITZENDER: Ich glaube, daß der Gerichtshof wenigstens im Augenblick diese beiden Punkte als genügend geklärt erachtet, nämlich, daß ihre Mitgliedschaft freiwillig und daß sie ein integrierender Bestandteil der SS war.

MAJOR FARR: Falls also der Gerichtshof diese beiden Punkte als geklärt ansieht, werde ich die Beweisführung hierüber nicht weiter fortsetzen.

VORSITZENDER: Wie Sie sagen, ist es Ihnen vielleicht möglich, zu zeigen, daß späterhin Angehörige zu dieser Organisation eingezogen wurden; wir haben jedoch bisher keine Beweise dafür gehabt.

MAJOR FARR: Nein, Herr Vorsitzender, noch nicht.

Ich will derzeit nur beweisen, daß es sich im allgemeinen um Freiwillige handelte, und daß die Waffen-SS ein integrierender Bestandteil der ganzen Organisation ist. Falls der Gerichtshof dies als völlig bewiesen ansieht, will ich in der Beschreibung der Waffen-SS nicht weiter fortfahren.

Ich will nun zur Darstellung der SS-Totenkopfverbände übergehen, der vierten Gruppe, die hier erwähnt werden soll.

Ursprung und Zweck der Totenkopfverbände sind von d'Alquen in seinem Buch „Die SS“ kurz und treffend beschrieben. Es ist unser Dokument 2284-PS, und ich lese von Seite 10, Absatz 5 der englischen Übersetzung, einer Stelle, die auf Seite 20, Absatz 3 des Originals steht.

„Einen Teil der kasernierten SS bilden die SS-Totenkopfverbände. Sie entstanden aus den für die Bewachung der Konzentrationslager 1933 einberufenen Freiwilligen der Allgemeinen SS. Ihre Aufgabe ist neben der Erziehung des bewaffneten politischen Soldaten die Bewachung der in den Konzentrationslagern untergebrachten Staatsfeinde. Die SS-Totenkopfverbände verpflichteten ihre Angehörigen auf 12 Jahre. Sie rekrutierten sich zum größten Teil aus Männern, die ihrer Dienstpflicht in der Wehrmacht bereits genügt haben. Diese Dienstzeit wird in vollem Umfang angerechnet.“

Da die Totenkopfverbände ebenso wie die SS-Verfügungstruppe aus gut ausgebildeten Berufssoldaten bestanden, waren sie gleichfalls ein wertvoller Kern für die Waffen-SS. Ein als Geheime Kommandosache bezeichneter Befehl Hitlers vom 17. August 1938,

unser Dokument 647-PS, das schon als Beweismittel vorgelegt wurde, bestimmte die Aufgaben der SS-Totenkopfverbände für den Mobilmachungsfall. Die Totenkopfverbände sollten ihrer Pflicht zur Bewachung der Konzentrationslager enthoben und als Stammtruppe zur SS-Verfügungstruppe versetzt werden. Ich zitiere eine Stelle aus diesem Befehl. Sie steht auf Seite 5 der Übersetzung und ist Seite 9, Absatz 4 des Originals. Ich zitiere:

„5. Bestimmungen für den Mob.Fall.

Die SS-Totenkopfverbände bilden die Stämme für die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizei-Verstärkung) und werden in der Bewachung der Konzentrationslager durch Angehörige der Allgemeinen SS, die das 45. Lebensjahr überschritten haben und militärisch ausgebildet sind, ersetzt.“

Darf ich dem Gerichtshof erklären, zu welchem Zweck ich diese Beweistücke vorlege? Es geschieht, um zu beweisen, daß damals die Grundlage geschaffen wurde, um nach dem Kriegsausbruch den Wachdienst in den Konzentrationslagern der Allgemeinen SS zu übertragen. Die Totenkopfverbände waren ursprünglich zu diesem Zweck geschaffen worden. Als der Krieg ausbrach, gingen sie in die Waffen-SS über, und ihre Aufgaben wurden von den Mitgliedern der Allgemeinen SS übernommen.

Die letzte Gliederung, die besonders in der Anklageschrift erwähnt ist, sind die SS-Polizeiregimenter. Ich werde in wenigen Worten schildern, durch welche Maßnahmen die SS die Kontrolle über die gesamte Reichspolizei übernahm. Aus der Polizei wurden besondere militärische Verbände gebildet, die ursprünglich als SS-Polizeibataillone bekannt waren und später zu SS-Polizeiregimentern ausgebaut wurden.

Ich werde aus Himmlers Posener Rede, unserem Dokument 1919-PS, Seite 3, vorletzter Absatz der Übersetzung, Seite 59 des Originals verlesen. Ich zitiere:

„Nun kurz zu den Aufgaben der Ordnungs- und Sicherheitspolizei. Sie sind im selben Rahmen geblieben. Was geleistet wurde, so kann ich nur feststellen, ist enorm. Wir haben rund 30 Polizeiregimenter aus Polizeireservisten und alten Poliziesoldaten — Polizeibeamten, wie man sie früher nannte — aufgestellt. Das Durchschnittsalter in unseren Polizeibataillonen ist nicht geringer als das in den Sicherungsbataillonen der Wehrmacht. Die Leistung ist über alles Lob erhaben. Wir haben außerdem durch Zusammenlegen der vorher aufgestellten Schutzmannschaftsbataillone der ‚wilden Völker‘ Polizeischützen-Regimenter gebildet. Wir ließen also diese Schutzmannschaftsbataillone nicht mehr allein, sondern führten eine Mischung von ungefähr 1:3 durch.“

Die Ergebnisse dieser Zusammenlegung militarisierter SS-Polizei und „wilder Völker“ zeigen sich in den Beweisen, die ich später vorlegen will; sie beziehen sich auf die Ausrottungsaktionen, die von ihnen in den Ostgebieten durchgeführt wurden, Ausrottungen, die so ungeheuer erfolgreich waren und so grausam durchgeführt wurden, daß selbst Hitler keine Worte finden konnte, um sie gebührend zu preisen.

VORSITZENDER: Wir werden jetzt für 10 Minuten unterbrechen.

[Pause von 10 Minuten.]

MAJOR FARR: Jede der verschiedenen von mir dargestellten Gliederungen trug ihren Teil zur Ausübung der einen oder anderen Funktion der SS bei. Das Personal, das sie bildete, war jedoch verschieden. Ein Teil von ihnen waren Zeitfreiwillige, andere hatten sich berufsmäßig für verschiedene Zeitspannen verpflichtet. Jede Gliederung, jede Abteilung und jedes Mitglied war jedoch ein untrennbarer Bestandteil der ganzen Organisation. Jeder füllte die ihm zugewiesene Stelle bei den mannigfältigen Aufgaben, für die die Organisation geschaffen war. Wir können keinen besseren Zeugen für diese Tatsache bringen als den Reichsführer-SS, der sich unentwegt bemühte, die vollständige Einheit der Organisation sicherzustellen. Ich zitiere seine eigenen Worte aus seiner Posener Rede, unserem Dokument 1919-PS, US-170; ich verlese von Seite 103 des Originaltextes von der dritten Zeile von unten, und von Seite 8 der englischen Übersetzung:

„Wehe, wenn die Hauptämter in gut gemeinter, aber falsch verstandener Vertretung ihrer Aufgaben sich mit je einem Befehlsweg nach unten selbstständig machen würden. Das würde, wie ich wirklich glaube, an dem Tag, an dem mich einer über den Haufen schießt, das Ende der SS sein. Es muß so sein, und es muß so werden, daß auch unter dem zehnten Reichsführer-SS dieser Orden der SS mit allen seinen Sparten — Gesamtgrundlage, Allgemeine SS, Waffen-SS, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, die ganze Wirtschaftsverwaltung, Schulung, weltanschauliche Erziehung, die ganze Sippenfrage — ein Block, ein Körper, ein Orden ist.“

Ich fahre nun ungefähr in der Mitte der Seite 8 der Übersetzung und am Ende der Seite 10 der Originalrede fort:

„So, wie es innerhalb der Waffen-SS ist und sein muß, so müssen nun allmählich auch Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Allgemeine SS und Waffen-SS zusammenschmelzen. Das geschieht auf dem Gebiet der Stellenbesetzung, der Ergänzung, der Schulung, der Wirtschaft, des Ärzte-Wesens. Ich tue hier immer etwas dazu, immer wieder wird ein Band um diese Bündelteile herumgeschlagen, um sie zusammenwachsen zu

lassen. Wehe, wenn sich diese Bänder einmal lösen würden, dann würde alles — davon seien Sie überzeugt — in einer Generation und in kurzer Zeit in seine alte Bedeutungslosigkeit zurück sinken.“

Ich wende mich nun der der SS zu Grunde liegenden Weltanschauung zu, den Grundsätzen, nach welchen ihre Mitglieder ausgewählt, sowie den Aufgaben, die ihnen übertragen wurden. Um diese Organisation zu verstehen, muß man die Lehren, auf denen sie aufgebaut war, klar im Auge behalten. Sie liefern den Schlüssel zu ihren gesamten Betätigungen. Es ist daher notwendig, sie eingehend zu prüfen.

Das grundlegende Prinzip bei der Auswahl war, wie Himmler sich ausdrückte, Blut und Auslese. Die SS sollte die lebendige Verkörperung der Nazi-Lehre von der Überlegenheit des nordischen Blutes sein, die Verwirklichung der Nazi-Auffassung von der Herrenrasse. Um Himmlers eigene Worte zu gebrauchen, die SS sollte ein „nationalsozialistischer Soldaten-Orden des nordischen Mannes“ sein. Als er der Wehrmacht die Gründe für die Betonung der rassischen Auslesegrundsätze und die Art ihrer Durchführung auseinandersetzte, sagte er, und ich zitiere aus Dokument 1992(a)-PS, Seite 1, letzter Absatz der Übersetzung, und Seite 138, Absatz 1 des Originals:

„Darnach mußte es richtig sein, daß wirklich nur das gute Blut, nach unserer Kenntnis der Geschichte, als das führende, schöpferische und jeden Staat, vor allem jede soldatische Betätigung tragende Blut anzusehen ist, und zwar das nordische Blut. Ich sagte mir: Wenn es mir glückt, in eine Organisation möglichst viele Menschen, die zu einem namhaften Teil Träger dieses erwünschten Blutes sind, aus dem deutschen Volke zu erfassen und unter soldatischen Gehorsam zu bringen, sie allmählich mit dieser Erkenntnis vom Wert des Blutes und von der ganzen Weltanschauung, die daraus entspringt, zu erfüllen, dann müßte es möglich sein, tatsächlich eine Ausleseorganisation zu schaffen, die jeder Belastung standhält.“

Weiterhin auf Seite 5 der Übersetzung, ich bitte um Entschuldigung, auf Seite 4 der Übersetzung, in der ersten Zeile, und auf Seite 140 des Originaltextes im letzten Absatz, sagte er im Hinblick auf das Verfahren, nach dem die Bewerber ausgesucht wurden:

„Es wird unerhört geprüft und überprüft. Von hundert Mann können wir im Durchschnitt allenfalls zehn oder fünfzehn brauchen, nicht mehr. Wir verlangen das politische Leumundszeugnis seiner Eltern und Geschwister. Wir verlangen heute von ihm die Ahnentafel bis 1750, wir verlangen selbstverständlich die gesundheitliche Untersuchung und sein Zeugnis von der Hitlerjugend. Wir verlangen ferner ein

erbgesundheitliches Zeugnis, daß bei seinen Eltern und in seiner Familie keine vererbaren Krankheiten vorhanden sind."

VORSITZENDER: Ich verstehe den Sinn Ihrer Ausführungen nicht recht. Wir haben bereits gehört, daß die SS ein Elite-Korps war, und Ihre ganze Darlegung bringt nur die Einzelheiten der Auslese.

MAJOR FARR: Das ist richtig. Es zeigt die Einzelheiten der Auslese.

VORSITZENDER: Das steht doch in keinem Zusammenhang mit dem verbrecherischen Charakter der Organisation?

MAJOR FARR: Ich glaube doch, Herr Vorsitzender. Ich möchte zwei Dinge betonen, wenn Sie erlauben. Das grundlegende Merkmal dieser Organisation war das Rassenprinzip. Die Rasse-Grundsätze für die Auswahl hatten ein doppeltes Ziel. Erstens wollte man eine Organisation schaffen, die nicht nur die Aristokratie Deutschlands allein darstellen, sondern auch in der Lage sein sollte, ganz Europa zu beherrschen. Zu diesem Zweck wurden nicht nur strenge rassische Auslesegrundsätze aufgestellt, sondern es wurden die größten Anstrengungen unternommen, um den SS-Stamm zu erhalten, um eine Gruppe von Männern zu schaffen, die in der Lage sein würde, Europa nach seiner Eroberung zu übernehmen.

Es bestand keine Frage über dieses Ziel. Himmler wiederholte ausdrücklich immer wieder „wir wollen eine Oberschicht schaffen, die Europa für Hunderte von Jahren beherrschen kann“. Dies war eines der grundlegenden Ziele der SS, und dieses Ziel wurde von Himmler nicht geheimgehalten, sondern im Gegenteil zu wiederholten Malen erläutert und öffentlich verkündet.

VORSITZENDER: Sie haben uns noch nicht gezeigt, wo dies verkündet wurde.

MAJOR FARR: Nein, noch nicht, Herr Vorsitzender, aber ich werde in Kürze dazu kommen. Ich wollte zuerst die rassischen Grundlagen für die Auswahl erläutern. Dies war der eine Gesichtspunkt des rassischen Ausleseverfahrens.

Den anderen Gesichtspunkt bildete die negative Seite der Rassenlehre. Himmler beabsichtigte nicht nur eine Elite aufzubauen, die in der Lage sein sollte, Europa zu übernehmen, sondern er impfte dieser Elite Haß ein gegen alle — um sein Wort zu gebrauchen — „minderwertigen“ Rassen.

Ich glaube, daß, solange wir dies nicht als die Grundlage der SS klar erkannt haben, wir die ganze Organisation nicht verstehen können. Ich bin auf Wunsch des Gerichtshofs bereit, nicht weiter auf die Einzelheiten des Verfahrens bei der Auslese einzugehen; jedoch

halte ich es für wichtig, Himmlers eigene Erklärung über seine Ziele wiederzugeben und vor Gericht die öffentlich verkündeten Grundlagen für die Auslese zu zitieren.

Mit Genehmigung des Gerichtshofs möchte ich daher eine Stelle aus dem „Organisationsbuch der nationalsozialistischen Partei“ zitieren, die die rassische Grundlage, auf der die SS aufgebaut war, behandelt. Es ist unser Dokument 2640-PS, das bereits als US-323 vorgelegt wurde. Ich zitiere von Seite 417 des deutschen Textes und den vierten Absatz von Seite 1 der Übersetzung mit der Überschrift: „Mitgliedsauslese“. Ich zitiere diese Stelle, weil es sich bei diesem Ausspruch nicht um eine geheime Erklärung handelt. Sie zeigt, was die SS einer amtlichen Veröffentlichung der nationalsozialistischen Partei zufolge war:

„Mitgliedsauslese.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gleichartige, festgefügte und weltanschaulich zusammen verschworene Kampftruppe geschaffen, deren Kämpfer aus bestem arischen Menschentum ausgesucht werden.

Die Erkenntnis vom Werte des Blutes und Bodens ist richtungweisend für die Auslese in der Schutzstaffel. Jeder Staffelmann muß von Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Bewegung tief durchdrungen sein. Er wird weltanschaulich und körperlich vorbildlich ausgebildet, damit er einzeln und im Verband im entschlossenen Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung eingesetzt werden kann.

Nur die blutmäßig besten Deutschen sind für diesen Kampfeinsatz tauglich. Deshalb ist es notwendig, daß in den Reihen der Schutzstaffel unaufhörlich Auslese gehalten wird, erst grob, dann immer feiner.“

Ich möchte nun auf einen anderen Absatz auf derselben Seite übergehen, drei Absätze weiter unten, der von Gehorsam handelt. Es ist auf Seite 418, Absatz 2 des Originals. Ich zitiere:

„Der Gehorsam wird bedingungslos gefordert. Er entspringt der Überzeugung, daß die nationalsozialistische Weltanschauung herrschen muß. Wer sie besitzt und leidenschaftlich vertritt, unterwirft sich freiwillig dem Zwang zum Gehorsam. Deshalb ist der Schutzstaffel-Mann bereit, jeden Befehl, der vom Führer kommt oder von einem seiner Vorgesetzten gegeben wird, blindlings auszuführen, selbst wenn er von ihm die größten Opfer fordert.“

Die zwei fundamentalen Grundsätze der SS sind hier festgelegt: Erstens: rassische Auslese, zweitens: blinder Gehorsam.

Ich möchte nun feststellen, wie Himmler diese Organisation verwenden wollte. Ich zitiere aus seiner Rede an die Offiziere der

„Leibstandarte SS Adolf Hitler“ am „Tage von Metz“, unserem Dokument 1918-PS, US-304. Ich zitiere von der Mitte der Seite 12 des Originaldokuments, von der Übersetzung den letzten Absatz von Seite 3. Ich beginne in der Übersetzung mit dem dritten Satz des Absatzes:

„Das Gesamtziel ist für mich seit den elf Jahren, seit ich Reichsführer-SS bin, immer unverrückbar dasselbe gewesen: Einen Orden guten Blutes zu schaffen, der Deutschland dienen kann, der unverrückbar und ohne sich zu schonen sich einsetzen kann, weil sonst die größten Verluste an der Vitalität dieses Ordens, an der Vitalität dieser Menschen, scheitern werden, weil sie immer wieder ersetzt werden. Einen Orden zu schaffen, der diesen Gedanken des nordischen Blutes so verbreitet, daß wir alles nordische Blut in der Welt an uns heranziehen, unseren Gegnern das Blut wegnehmen, es uns einfügen, damit niemals mehr, jetzt in der ganzen großen Politik gesehen, in großen Mengen und in nennenswertem Umfang nordisches Blut, germanisches Blut, gegen uns kämpft. Wir müssen es an uns nehmen und — die andern dürfen keines haben. Die Gedanken und das Ziel, das vor Jahren und Jahren gesteckt worden ist, sind niemals verlassen worden. Alles, was wir taten, hat uns ein Stück auf dem Wege weitergebracht. Alles, was wir tun werden, wird uns den Weg weiterführen.“

Ein weiteres Zitat aus demselben Dokument, das ganz genau die Gründe für den Ausbau dieses Ordens nordischen Blutes darstellt, es befindet sich auf Seite 3 der Übersetzung, ungefähr in der Mitte des ersten Absatzes des eben von mir verlesenen Dokuments. Es steht ungefähr auf der Mitte der Seite 11 der Originalrede. Es ist die Rede an die Offiziere der „SS-Leibstandarte Adolf Hitler“.

„Darüber seien Sie sich klar, wir würden das große germanische Reich, das im Entstehen begriffen ist, nicht halten können. Ich bin der Überzeugung, wir können es halten, bloß müssen wir die Voraussetzungen schaffen. Wenn wir einmal zu wenig Söhne hätten, würden die, die nachkommen, feige werden müssen. Ein Volk, das im Durchschnitt 4 Söhne in der Familie hat, das kann einen Krieg wagen, denn wenn zwei fallen, setzen zwei die Namen fort. Ein Volk, das einen oder zwei Söhne in der Familie hat, dessen Führung wird bei jedem Entschluß feige sein müssen, auch aus eigenen Erfahrungen heraus, weil sie sich sagen müssen, wir können uns das nicht leisten. Seht Frankreich an, das ist das beste Beispiel, Frankreich hat sich das Gesetz des Handelns von uns diktieren lassen.“

Die Beherrschung Europas durch eine Nazi-Elite erforderte jedoch mehr als die positive Seite der Rassenlehre ...

MR. BIDDLE: Behaupten Sie, daß die Beherrschung Europas durch eine Elite ein Verbrechen ist?

MAJOR FARR: Eines der Verbrechen, deren wir die Angeklagten beschuldigen, ist die Verschwörung zum Zwecke der Beherrschung Europas, die Vorbereitung zum Angriffskrieg, die schließlich zur Besiedlung Europas zum Vorteil der Verschwörer führen sollte. Eines der Werkzeuge, das zur Durchführung dieser Politik benutzt wurde, war nach unserer Behauptung die SS. Die Verschwörer beabsichtigten von dem Augenblick an, als sie die SS schufen, sie zu einer Elite auszubauen, mit der Deutschland in der Lage wäre, die eroberten Gebiete zu beherrschen und zu regieren.

Wir glauben, daß diese Vorstellung von der SS eine wesentliche Rolle in der Verschwörung gespielt hat. Sie hatte ihre Auswirkungen auf das gesamte Programm der Verschwörer. Gewiß ist dies an sich schon ...

VORSITZENDER: Major Farr, was Sie zu beweisen haben, ist nicht, daß die Leute, die die Waffe verwendet haben, Verbrecher waren, sondern daß die Leute Verbrecher waren, aus denen sich die Waffe zusammensetzte.

MAJOR FARR: Ich glaube, ich habe zwei Dinge zu beweisen: sicherlich die Schuld der Personen, die diese Waffe bildeten, doch glaube ich, auch beweisen zu müssen, daß jene Waffe eine Rolle in der Verschwörung gespielt hat, weil die Anklageschrift behauptet ...

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie haben vollauf zur Genüge bewiesen, daß die SS ein Teil dieser Waffe war. Wenn es eine Verbrecher-Verschwörung gegeben hat, so war die SS eine der Waffen, die von den Verschwörern benutzt wurde. Was Sie jedoch in diesem Abschnitt der Sache zu beweisen haben, ist, daß die Personen, die diese Waffe bildeten, Verbrecher waren und die verbrecherischen Ziele der SS kannten.

MAJOR FARR: Es stimmt, daß ich das zu beweisen habe. Ich nehme jedoch an, daß, ehe ich beweise, daß die in Frage kommenden Personen die verbrecherischen Absichten der Organisation kannten, ich zu beweisen habe, was diese verbrecherischen Ziele waren. Ich habe nur eben versucht, dem Gerichtshof darzutun, daß eines dieser Ziele, die ich als verbrecherisch ansehe, der Plan war, Europa zu beherrschen, und daß die SS eines der Mittel war, durch welche dies geschehen sollte.

Dies ist nur eine Seite des verbrecherischen Charakters der SS. Ich bin bereit, hierin nicht weiter fortzufahren, wenn der Gerichtshof sich über diesen Punkt im klaren ist und die Beweise für diese Seite

des verbrecherischen Charakters für ausreichend erachtet. Ich will mich gewiß nicht zu viel mit diesem Punkt beschäftigen.

Ich werde jetzt also fortfahren, den Aufbau der SS zu einer Herrschafts- und Rassen-Elite darzustellen. Doch glaube ich, daß noch eine andere Sache wichtig ist, und das ist die negative Seite dieser Rassenlehre, der Haß gegen andere Rassen. Himmler hat dazu einige sehr treffende Bemerkungen gemacht, was der SS in dieser Hinsicht gelehrt werden sollte. Ich zitiere aus seiner Posener Rede, unserem Dokument 1919-PS. Die fragliche Stelle befindet sich auf Seite 23 der Originalrede, in der Mitte der Seite, und auf Seite 1, Absatz 3 der englischen Übersetzung. Ich zitiere:

„Ein Grundsatz muß für den SS-Mann absolut gelten: Ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und sonst zu niemand. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig.“

Die nächsten paar Sätze aus demselben Absatz sind bereits in das Protokoll verlesen worden, und ich werde sie nicht wiederholen. Ich will jedoch aus dem gleichen Absatz zitieren, welche Schlußfolgerung Himmler aus seinen von mir eben zitierten Worten zieht. Dieser Satz beginnt ungefähr in der siebenten Zeile vom Ende des Absatzes.

„Das ist das, was ich dieser SS einimpfen möchte und — wie ich glaube — eingeimpft habe, als eines der heiligsten Gesetze der Zukunft.“

Diese Grundsätze, also die Auffassung, eine Elite zu sein, die zur Herrschaft Europas ausersehen sein sollte, sowie der Haß gegen minderwertige Rassen, der der SS eingeimpft wurde, diese Grundsätze wurden immer und immer wieder öffentlich wiederholt, bis auch der jüngste Rekrut davon durchdrungen war.

Ich zitiere aus Himmlers Rede in Charkow, die im selben Dokument 1919-PS wiedergegeben ist:

MR. BIDDLE: Wollen Sie uns nicht den Sinn der Rede wiedergeben, ohne daraus zu zitieren? Können Sie nicht einfach darauf verweisen?

MAJOR FARR: Ich will das gerne tun, wenn der Gerichtshof von dieser Rede amtlich Kenntnis nimmt. Ich werde auf die Stelle verweisen, die ich meine. Es ist Seite 14 der Übersetzung, etwa 15 Zeilen von unten, und Seite 17 des Originals, ungefähr in der Mitte der Seite.

Nachdem er des längeren über den Rassenkampf gesprochen hatte, sagte Himmler zu seinen Offizieren — und er hielt diese Rede vor den Offizieren von 3 Divisionen der Waffen-SS —, daß jedem Rekruten gründlich, und zwar bis zum völligen Durchdrungensein,

eingeimpft werden müsse, daß es notwendig sei, standhaft zu bleiben und den Rassenkampf schonungslos durchzuführen.

Noch einen weiteren Ausspruch über dieses Thema möchte ich mit Erlaubnis des Gerichtshofs verlesen. Ich halte ihn für wichtig, da er wiederum eine öffentliche Erklärung ist, die im Organisationsbuch der Partei steht. Es ist unser Dokument 2640-PS, und zwar eine ganz kurze Stelle auf Seite 418 des Originals und auf Seite 1, drittletzter Absatz der englischen Übersetzung:

„Er bekämpft offen und schonungslos die gefährlichsten Feinde des Staates: Juden, Freimaurer, Jesuiten und politische Geistlichkeit.“

Dies waren die Grundsätze der SS: rassistische Überlegenheit und blinder Gehorsam. Eine notwendige Folgeerscheinung dieser beiden Grundsätze war Grausamkeit. Die Beweise, die wir über die Betätigung der SS vorlegen werden, werden zeigen, wie erfolgreich die SS diese Lehre in sich aufgenommen hat.

Die SS sollte den Ruf eines Terrors um sich verbreiten und sie tat es auch, einen Ruf, den sie sorgfältig pflegte. Himmler selbst bestätigt das schon im Jahre 1936 öffentlich in seiner Broschüre: „Die SS als antibolschewistische Kampforganisation“, unserem Dokument 1851-PS, das bereits als US-440 vorgelegt worden ist. Ich zitiere zwei Sätze daraus, die auf Seite 29 der Originalschrift und auf Seite 4 der Übersetzung stehen:

„Ich weiß, daß es manche Leute in Deutschland gibt, denen es schlecht wird, wenn sie diesen schwarzen Rock sehen. Wir haben Verständnis dafür und erwarten nicht, daß wir von allzu vielen geliebt werden.“

Die Rolle, die von der SS verlangt wurde, bedingte, daß sie stets die Verkörperung des Nazismus bleiben mußte und dann ihr Auslesecharakter niemals verwässert werden durfte.

Als Beweis dafür, daß selbst im Jahre 1943 die gleichen Bedingungen für die SS aufrechterhalten wurden, lege ich einen Brief von Himmler an den Angeklagten Kaltenbrunner vor. Dieser Brief ist unser Dokument 2768-PS, also ein Brief des Reichsführers-SS, geschrieben in seiner Feldkommandostelle unter dem 24. April 1943. Ich lege ihn als US-447 vor. Ich zitiere aus dem ersten Absatz dieses Briefes:

„Ich komme erneut auf das Thema zurück, das wir vor längerer Zeit schon einmal besprochen; die Aufnahme von den Beamten der Sicherheitspolizei in die SS. Ich möchte es noch einmal klar aussprechen: Ich wünsche nur dann eine Aufnahme, wenn der Mann

1. sich wirklich freiwillig meldet,
2. bei der Anlegung eines scharfen friedensmäßigen Maßstabes rassistisch und weltanschaulich in die SS paßt und auch

entsprechend der Zahl seiner Kinder eine wirklich gesunde SS-Sippe garantiert und nicht krank, absterbend und wertlos ist.“

Ich fahre dann mit dem dritten Absatz fort:

„Ich bitte Sie, nicht nur in der Zukunft so zu verfahren, sondern vor allem, daß auch viele Aufnahmen in die SS der Vergangenheit nach diesen Gesichtspunkten nachzuprüfen und abgeändert werden.“

Ich habe dies zusätzlich vorgetragen, um dem Gerichtshof ein Bild von dem normalen Weg zu geben, auf dem ein Mann Mitglied der SS wurde. Dies wird von Himmler in unserem Dokument 1992(a)-PS behandelt, und zwar auf Seite 142 des Originals und auf Seite 5 der Übersetzung. Wenn der Gerichtshof glaubt, daß er von dieser Stelle amtlich Kenntnis nehmen kann, werde ich sie nicht zitieren. Es wird dort dargestellt, wie ein junger Mann normalerweise in die SS kommt, wenn er etwa achtzehn Jahre alt ist, dort seine Lehrzeit abdient, dann seine Schulung in der Weltanschauung der SS erhält, den SS-Eid ablegt, den SS-Dolch erhält, und wie lange er in der Allgemeinen SS bleibt. Ich werde diesen Absatz nicht verlesen, da ich annehme, daß der Gerichtshof hiervon amtlich Kenntnis nehmen wird.

Ich glaube, daß es vorteilhaft sein würde, den kurzen Eid zu zitieren, der von einem SS-Mann geleistet wird. Der Wortlaut des Eides findet sich in der Werbebrochure der Waffen-SS mit dem Titel „Die SS ruft Dich“. Es ist unser Dokument 3429-PS, das ich als US-446 vorlege. Der Eid ist auf Seite 18 dieser Broschüre und auf Seite 2 der Übersetzung in der Mitte der Seite wiedergegeben. Ich zitiere den Eid:

„Der Eid des SS-Mannes:

Ich schwöre Dir, Adolf Hitler, als Führer und Kanzler des Reiches, Treue und Tapferkeit. Ich gelobe Dir und den von Dir bestimmten Vorgesetzten Gehorsam bis in den Tod, so wahr mir Gott helfe.“

Ich gehe nun zur Betrachtung der Tätigkeit der SS über, zu der Art, wie sie die Pläne der Verschwörer durchsetzte und ihre Aufgabe als Hüter der inneren Sicherheit des Nazi-Regimes ausführte. Der Beweis für die erstklassigen Nazi-Eigenschaften und für die absolute Verlässlichkeit der SS, die Prüfung, bei der sie ihre Sporen verdiente, wurde am 30. Juni 1934 erbracht, als sie bei der Säuberungsaktion gegen die SA und andere wirkliche und mögliche Gegner des Nazi-Regimes mitwirkte. Es war das die erste wichtige Gelegenheit zum Einsatz dieser Sonderformation, die mit Zustimmung und gedeckt durch den Nazi-Staat arbeiten konnte, jedoch außerhalb des Gesetzes.

Ich lege zum Beweise eine eidesstattliche Erklärung des Angeklagten Wilhelm Frick vor, die er am 19. November 1945 hier in

Nürnberg unterschrieben und beschworen hat. Es ist unser Dokument 2950-PS, US-448. Ich werde einen Teil dieser eidesstattlichen Erklärung verlesen; und zwar beginne ich etwa in der Mitte des ersten Absatzes der Erklärung. Es ist die zehnte Zeile im Original. Ich zitiere:

„Viele Leute wurden getötet — ich weiß nicht, wieviele —, die absolut nichts mit dem Putsch zu tun hatten. Personen, die gerade nicht beliebt waren, zum Beispiel der frühere Reichskanzler Schleicher, wurden getötet; ebenso seine Frau. Auch Gregor Strasser, der ehemalige Reichsleiter und zweite Mann in der Partei nach Hitler, wurde umgebracht. Als er ermordet wurde, hatte er überhaupt nichts mit politischen Angelegenheiten zu tun; er war jedoch in den Novemberwahlen 1932 gegen den Führer. Die SS wurde von Himmler für die Durchführung des Befehls benutzt, den Putsch zu unterdrücken.“

In Anerkennung ihrer Verdienste bei diesem Anlaß wurde die SS zu einer Gliederung der Partei erhoben mit gleichem Rang wie die SA und andere ähnliche Formationen. Ich bitte den Gerichtshof, von einer Stelle auf Seite 1 des „Völkischen Beobachters“ vom 26. Juli 1934 amtlich Kenntnis zu nehmen. Es ist unser Dokument 1857-PS, US-412. Ich werde die Übersetzung dieser kurzen Stelle vorlesen:

„Die Reichspressestelle der NSDAP gibt folgende Verfugung des Führers bekannt:

Im Hinblick auf die großen Verdienste der SS, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934, erhebe ich dieselbe zu einer selbständigen Organisation im Rahmen der NSDAP. Der Reichsführer der SS untersteht daher, gleich dem Chef des Stabes, dem Obersten SA-Führer direkt.“

Mit ihrer Aktion vom 30. Juni 1934 hatte sich die SS bewährt. Gerade eine derartige Formation brauchten die Verschwörer für den ersten wichtigen Schritt in ihrem Programm, die Übernahme der Kontrolle über die Polizei; denn eine der ersten wesentlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung eines Regimes liegt in der Kontrolle über die Polizei. Es war die Absicht der Verschwörer, die SS und Polizei ineinander aufgehen zu lassen, um sie zu einem einzigen, einheitlichen Unterdrückungsinstrument zu verschmelzen.

Ich gehe nun dazu über, die Entwicklung zu schildern, wie SS und Polizei ineinander übergingen. Kurz nach der Machtübernahme fingen die Verschwörer an, geheime politische Polizeistellen als Teil des Staatsapparates einzurichten. Dies geschah zuerst in Preußen, wo durch Erlass des Angeklagten Göring im Jahre 1933 die Gestapo geschaffen wurde. Diese Entwicklung wird in dem Vortrag gegen die Gestapo geschildert werden. 1934 war der Reichsführer-SS Chef der

geheimen politischen Polizei in allen deutschen Ländern mit Ausnahme Preußens und stellvertretender Chef der preußischen Gestapo geworden. In dieser Eigenschaft brachte er langsam in diese Stellen Mitglieder der SS hinein, bis schließlich erreicht wurde, daß die Mitgliedschaft bei der Gestapo mit der bei der SS gleichzusetzen war.

Am 17. Juni 1936 wurde durch Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1936, Teil I, Seite 487 und 488, unser Dokument 2073-PS, — das Gericht wird davon, wie ich annehme, amtlich Kenntnis nehmen — der neue Posten eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern geschaffen. Auf Grund der Bestimmungen dieses Erlasses wurde Himmler an diesen Posten mit dem Titel „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ gestellt.

Die Vereinigung dieser beiden Stellungen, nämlich des Führers der SS und des Chefs der gesamten Polizei im Reich, war keine zufällige, sondern man beabsichtigte, eine dauernde Verbindung dieser beiden Organe herzustellen und nicht nur eine vorübergehende Verschmelzung des Personals. Die Wichtigkeit der Verbindung dieser zwei Posten wurde von Hitler in einem Geheimerlaß vom 17. August 1938 über die Organisation und Mobilmachung der SS geschildert, unser Dokument 647-PS, das ich als US-443 vorlege. Ich werde nur das Vorwort verlesen, das auf Seite 1 unseres Dokuments 647-PS und am Anfang des Originalerlasses steht. Ich zitiere:

„Durch Ernennung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 17. 6. 1936 (Reichsgesetzb. I, Seite 487) habe ich die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der Deutschen Polizei geschaffen. Damit sind auch die dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei getreten.“

Unmittelbar nach seiner Ernennung schritt Himmler zur Umorganisation der gesamten Polizeikräfte, indem er zwei getrennte Gliederungen schuf: erstens die reguläre uniformierte Polizei, die sogenannte Ordnungspolizei oder Orpo und zweitens die sogenannte Sicherheitspolizei oder Sipo, wie sie mit ihren abgekürzten Namen genannt wurden. Die Sipo setzte sich aus der gesamten Kriminalpolizei des Reiches und der ganzen Gestapo zusammen. Die Reorganisation wurde durch einen Erlass vollzogen, der die Stellenbesetzung im Amte des Chefs der Deutschen Polizei bestimmte. Er ist im Reichsministerialblatt 1936, Seite 946 bis 948, veröffentlicht. Es ist unser Dokument 1551-PS. Ich nehme an, daß der Gerichtshof von ihm amtlich Kenntnis nehmen wird.

Himmler ernannte zum Chef der Sipo, also der Kriminalpolizei und der Gestapo, Reinhard Heydrich, der damals Chef des SD, das heißt, des bereits erwähnten SS-Nachrichtendienstes war. So wurde durch Himmlers Doppelstellung als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und durch Heydrichs Doppelstellung als Führer des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei eine personelle Vereinigung in der Führung der SS und Sicherheitspolizei erreicht.

Es wurden jedoch noch weitere Schritte zu einer Vereinheitlichung unternommen. Im Jahre 1939 wurden die Sicherheitspolizei und der SD, der bis dahin nur ein Organ der SS war, zu einem Amt zusammengefaßt, dem Reichssicherheitshauptamt, allgemein RSHA genannt. Eine wesentliche und beachtliche Tatsache hierbei ist, daß dieses neugeschaffene Amt, das Reichssicherheitshauptamt, nicht nur eine Regierungsbehörde war, sondern einen doppelten Charakter hatte.

Es war gleichzeitig Dienststelle der Regierung und als solche organisatorisch in das Innenministerium eingebaut, und eines der wichtigsten Ämter der SS, und als solches gehörte es organisatorisch der obersten Führung der SS an. Diese Einteilung der SS erscheint auf dem Schema vor Ihnen, wobei das sechste Kästchen von links auf dem Schema das RSHA bedeutet. Jedoch kamen nicht nur Gestapo und Kriminalpolizei unter den Einfluß der SS, auch die ordentliche uniformierte Polizei wurde erfaßt. Wie das RSHA, so war auch die Ordnungspolizei nicht nur eine Abteilung im Reichsministerium des Innern, sondern zugleich in der obersten Führung der SS. Ihre Stellung in der SS wird durch den siebten Block auf der linken Seite der Tafel angegeben.

Diese Vereinheitlichung in der Führung der SS und Polizei betraf nicht nur die höchsten Führungsstellen, sondern erstreckte sich hinab bis in die Ausführungsorgane. Der Gerichtshof wird aus dem Schema ersehen, daß der Höhere SS- und Polizeiführer in den einzelnen Gebieten, der Himmler unmittelbar unterstand, sowohl die Sicherheitspolizei, Sipo, wie auch die ordentliche uniformierte Polizei, die Ordnungspolizei, befehligte; daß auch diese Polizei-Kräfte, Sipo und Orpo, nicht nur dem Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers unterstanden, sondern, wie die blaue Linie zeigt, auch dem Befehl des RSHA und der Abteilung der Ordnungspolizei und der SS. Daraus ergibt sich die organisatorische Zusammenfassung der SS und der Polizei.

Diese Organisation war jedoch nicht das einzige Mittel, durch das Einheitlichkeit erzielt wurde. Auch Einheitlichkeit des Personals wurde erreicht. Freiwerdende Stellen in der Polizei wurden mit SS-Mitgliedern besetzt. Polizeibeamte dieser Verbände waren in der Lage, sich der SS anzuschließen, und Schulen wurden von der SS sowohl für die Polizei als auch für SS-Funktionäre eingerichtet.

Diese Maßnahmen sind in Himmlers Artikel „Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei“, unserem Dokument 1992(a)-PS, geschildert. Sie sind des weiteren beschrieben in einem amtlichen Buch über die Polizei, mit dem Titel: „Die Deutsche Polizei“. Das Buch ist im Jahre 1940 erschienen und von Dr. Werner Best, einem Ministerialdirektor im Innenministerium und Abteilungschef der Sicherheitspolizei, verfaßt. Es trägt auf dem Vorsatzblatt die Druckbewilligung der Nazi-Partei und steht auf der offiziellen Liste der Nazi-Bücher. Kapitel 7 dieses Buches ist unser Dokument 1852-PS. Ich lege dieses Dokument als Beweisstück US-449 vor.

Durch diese Zusammenlegung der Organisation und des Personals wurden SS und Polizei in ihrem Aufbau und in ihrer Tätigkeit ein und dasselbe. Die daraus sich ergebende Lage ist in Bests Buch, unserem Dokument 1852-PS, das ich eben als Beweis vorgelegt habe, beschrieben. Ich zitiere Seite 7, Absatz 5 des Dokuments, im Originalbuch ist es Seite 95, Absatz 3:

„So bilden die SS und die Polizei sowohl in ihrem Aufbau wie in ihrem Wirken eine Einheit, ohne daß ihre einzelnen Einrichtungen ihre sachliche Eigenart und ihre Einordnung in die nach anderen Gesichtspunkten zusammengehörigen größeren Einheiten der Partei und der Staatsverwaltung verloren haben.“

Mit Hilfe der Polizei war die SS in der Lage, einen großen Teil der ihr zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Die Arbeitsgemeinschaft zwischen der Gestapo, der Kriminalpolizei und dem Sicherheitsdienst unter Leitung des Reichsführers-SS führte schließlich zu einer auf Unterdrückung abgestellten und uneingeschränkten Handhabung der Polizeigewalt. Dies wird in dem Anklagevortrag gegen die Gestapo behandelt werden. Bei der Würdigung dieser Beweise wird der Gerichtshof nicht vergessen dürfen, daß die Polizeibeteiligung, die sich aus den Beweisen ergibt, nur ein Teil der SS-Aufgaben, ein Teil des gesamten SS-Verbrechersystems war. Ich werde mich daher nicht mit den Beweisen befassen, die nur die Polizeitätigkeit der SS im engeren Sinne betreffen.

Die Kontrolle über die Polizei genügte jedoch nicht. Jede nur mögliche Quelle der Opposition konnte vom Sicherheitsdienst aufgespürt werden. Verdächtige konnten von der Kriminalpolizei und der Gestapo verhaftet werden. Aber mit diesen Mitteln allein war eine völlige Unterdrückung aller tatsächlichen und möglichen Gegner des Regimes nicht sichergestellt. Zu diesem Zwecke wurden Konzentrationslager erfunden. Das bereits dem Gerichtshof vorgelegte Beweismaterial hat gezeigt, was das System der Konzentrationslager bedeutete; und das Endergebnis dieses Systems wurde in dem Film, der vor ungefähr zehn Tagen gezeigt wurde, schwarz auf weiß vor

Augen geführt. Die Verantwortlichkeit der SS für dieses System ist der Gegenstand, dem ich mich jetzt zuwende.

Das erste Erfordernis für diese Lager war Wach- und Verwaltungspersonal. Freiwillige der Allgemeinen SS, die den Dienst als Nebenbeschäftigung versahen, wurden ursprünglich als Wachen verwendet. Aber diese konnten den Erfordernissen des ausgedehnten und auf lange Zeit berechneten Programms nicht entsprechen. So wurden seit 1933 vollbeschäftigte Berufswachmannschaften gebildet, die SS-Totenkopfverbände, die ich bereits beschrieben habe. Während des Krieges übernahmen Mitglieder der Allgemeinen SS wieder die Bewachung der Lager, eine Aufgabe, die sie ursprünglich durchgeführt hatten, als die Lager gegründet wurden. Der Gerichtshof wird sich der Bestimmungen des Hitlererlasses erinnern, den ich vor wenigen Minuten verlesen habe, und der anordnete, daß die Totenkopfverbände im Mobilmachungsfall durch Mitglieder der Allgemeinen SS ersetzt werden sollten. Es ist nicht notwendig, die Beweise über die Roheiten, die Quälereien und die Morde zu wiederholen die von SS-Wachen begangen wurden. Es waren nicht vereinzelte Verbrechen, die von unverantwortlichen Elementen begangen wurden, sondern diese waren ein Teil einer klaren und überlegten Politik, einer Politik, die sich notwendigerweise aus der SS-Weltanschauung ergab, einer Politik, die seit der ersten Gründung der Konzentrationslager durchgeführt wurde.

Himmler erklärte klipp und klar die Einstellung der SS zu den Häftlingen der Konzentrationslager in seinem Aufsatz: „Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei“, unserem Dokument 1992(a)-PS, US-439. Ich zitiere den letzten Absatz von Seite 7 der Übersetzung, im Original ist es auf Seite 148, dritter Absatz.

„Darüber hinaus wäre es für jeden einzelnen — einigen wenigen Herren der Wehrmacht habe ich es schon ermöglichen können — unerhört instruktiv, so ein Konzentrationslager einmal anzusehen. Wenn Sie das gesehen haben, sind Sie davon überzeugt: Von denen sitzt keiner zu Unrecht; es ist der Abhub von Verbrechertum, von Mißratene. Es gibt keine lebendigere Demonstration für die Erb- und Rassegesetze, also für die Dinge, die Dr. Gütts Ihnen vorgetragen hat, als so ein Konzentrationslager. Da sind Leute mit Wasserköpfen, Schielende, Verwachsene, Halbjuden, eine Unmenge rassisches minderwertigen Zeugs. Das ist da alles beisammen. Wir unterscheiden bei den Insassen selbstverständlich zwischen denen, die wir ein paar Monate hineintun, tatsächlich zur Erziehung, und denen, die wir lange drin lassen müssen. Die Erziehung geschieht im ganzen nur durch Ordnung, niemals durch irgend einen weltanschaulichen Unterricht, denn die Häftlinge sind in den meisten Fällen Sklavenseelen; nur wenige Leute mit wirklichem Charakter sind darunter.“

Nach zwei Sätzen, die ich überspringe, fährt er mit folgender sonderbaren Äußerung fort:

„Die Erziehung erfolgt also durch Ordnung. Diese Ordnung beginnt damit, daß die Leute in sauberen Baracken leben. So etwas bringen an und für sich nur wir Deutschen fertig, kaum ein anderes Volk wäre so human. Die Wäsche wird öfters gewechselt. Die Leute werden daran gewöhnt, daß sie sich zweimal täglich zu waschen haben, werden mit dem Gebrauch einer Zahnbürste vertraut gemacht, die die meisten noch gar nicht kannten.“

Nachdem wir die Beweise gehört und den Film über die Zustände in den Konzentrationslagern gesehen haben, wird der Gerichtshof ermessen können, wie fürchterlich grausam dieser rohe Scherz war. In seiner Ansprache an seine eigenen Gruppenführer in Posen gebrauchte er jedoch keine solchen Vorwände. Es ist unser Schriftstück 1919-PS, US-170. Ich zitiere aus dem letzten Absatz auf Seite 43 des Originals und den ganzen ersten Absatz auf Seite 2 der Übersetzung.

„Die Kommunisten im Reich.

Daß die Kommunisten irgendetwas wagen könnten, glaube ich nicht, denn ihre führenden Organe sitzen, ebenso wie die meisten Kriminellen, bei uns in den Konzentrationslagern. Hier muß etwas gesagt werden: Man wird nach dem Krieg einmal feststellen können, welcher Segen es für Deutschland war, daß wir allen Humanitätsduseleien zum Trotz diese ganze kriminelle Unterschicht des deutschen Volkes in die Konzentrationslager einsperren; das nehme ich für mich in Anspruch.“

Aber Himmler ist nicht hier, um Rechenschaft abzulegen.

Gewiß war keine „dumme Humanitätsduselei“ in der Art und Weise, in der die SS-Männer ihre Aufgaben durchführten. Nur zur Illustrierung möchte ich ihr Gebaren untersuchen, nicht das von 1944 oder 1945, sondern das von 1933. Ich habe hier vier Berichte über Todesfälle von vier verschiedenen Häftlingen des Konzentrationslagers Dachau zwischen dem 16. und 27. Mai 1933. Jeder Bericht ist von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München gezeichnet und an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München gerichtet. Diese vier Berichte zeigen, daß in diesen zwei Wochen im Jahre 1933, zu einer Zeit, als die Konzentrationslager kaum zu existieren angefangen hatten, SS-Männer, und zwar jedesmal ein anderer Wachposten, einen Häftling ermordeten.

Ich will nicht die Zeit des Gerichtshofs mit dem Verlesen dieser Beweisurkunde in Anspruch nehmen, falls er der Ansicht ist, daß der Fall von untergeordneter Bedeutung sei. Die Bedeutung des Falles liegt eben darin, daß er veranschaulicht, was in den Konzentrationslagern schon ganz im Anfang vorging, nämlich schon

1933. Ich möchte diese vier Berichte als Beweise vorlegen und aus ihnen zitieren, wenn der Gerichtshof glaubt, daß die Sache nicht zu unbedeutend ist.

VORSITZENDER: Wo sind diese Berichte, bitte?

MAJOR FARR: Sie liegen vor mir. Ich will sie als Beweismaterial vorlegen. Der erste ist unser Dokument 641-PS. Es ist ein Bericht vom 1. Juni 1933 über den Tod von Doktor Alfred Strauß, einem Schutzhäftling in Dachau. Ich lege ihn als US-450 vor. Ich werde einige Absätze dieses Berichts verlesen und beginne mit dem ersten Absatz:

„Am 24. Mai 1933 wurde der 30 Jahre alte ledige Rechtsanwalt Dr. Alfred Strauß aus München, der sich als Schutzhäftling im Konzentrationslager Dachau befand, bei einem Spaziergang, den ihm der Lagerarzt verordnet hatte, außerhalb des umzäunten Teiles des Lagers von dem ihn begleitenden SS-Mann Johann Kantschuster durch 2 Schüsse aus einer Pistole getötet. Kantschuster gibt folgende Schilderung: Er selbst habe austreten müssen; Strauß sei weiter gegangen. Plötzlich sei Strauß weggesprungen, um in das etwa 6 m vom Saumweg entfernte Gebüsch zu gelangen. Als er dies bemerkt habe, habe er dem Flüchtenden aus einer Entfernung von etwa 8 m 2 Schüsse nachgesandt, worauf Strauß tot zusammengebrochen sei.“

Noch am 24. Mai 1933 fand richterliche Ortsbesichtigung statt. Die Leiche des Strauß lag am Rande des Gehölzes. An den Füßen waren Lederpantoffel. Während der eine Fuß mit einem Socken bekleidet war, war der andere bloß, offenbar wegen einer Verletzung an diesem Fuß. Anschließend an die Ortsbesichtigung wurde die Leichenschau durchgeführt. Am Hinterkopfe der Leiche wurden 2 Einschüsse festgestellt. Außerdem wies der Leichnam mehrere Blutunterlaufungen und offene Wunden auf.“

Ich gehe nun zum letzten Absatz des Berichts über:

„Ich habe heute gegen Kantschuster die öffentliche Anklage wegen Mordes erhoben und die Eröffnung und Durchführung einer gerichtlichen Voruntersuchung, sowie Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls gegen ihn gestellt.“

Das ist der erste der vier Berichte. Die Bedeutung liegt darin, daß ein Mord nach dem anderen innerhalb kurzer Zeit begangen und in jedem einzelnen Falle ein amtlicher Bericht des Lagerkommandanten oder des Wachpostens über die Todesursache erstattet wurde, der durch die Tatsachen widerlegt wurde.

Der zweite Bericht vom 1. Juni 1933 schildert den Tod von Leonhard Hausmann, einem anderen Häftling in Dachau. Es ist unser Dokument 642-PS, das ich als US-451 vorlege.

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, daß Sie die Einzelheiten zu verlesen brauchen.

MAJOR FARR: Ich lege es vor, ohne es zu verlesen.

Der dritte Bericht, den ich unterbreite, ist vom 22. Mai 1933. Er behandelt den Tod von Louis Schloß, einem Häftling in Dachau. Es ist unser Dokument 644-PS, das ich als US-452 vorlege.

Das vierte Dokument, Nummer 645-PS, stammt vom 1. Juni 1933 und schildert den Tod von Sebastian Nefzger, einem anderen Häftling in Dachau. Ich lege es als Beweisstück US-453 vor.

Diese vier, innerhalb des kurzen Zeitraumes von zwei Wochen im Frühjahr 1933, je durch einen anderen SS-Wachposten begangenen Morde sind nur ein Beispiel für die Tätigkeit der SS in den Lagern zu diesem frühen Zeitpunkt. Wir könnten viele solche Beispiele aus diesem und aus späteren Zeitabschnitten bringen. Tatsächlich waren solche Vorgänge von amtlicher Seite begünstigt. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf die Disziplinar- und Strafordnung für das Konzentrationslager Dachau, unsere Urkunde 778-PS, die bereits als US-247 vorgelegt wurde. Ich möchte den vierten Absatz der Einleitung zu dieser Vorschrift verlesen, eine Stelle, die bei der seinerzeitigen Vorlage des Dokuments nicht verlesen wurde. Der vierte Absatz auf der ersten Seite der Übersetzung und des Originals lautet:

„Toleranz bedeutet Schwäche. Aus dieser Erkenntnis heraus wird dort rücksichtslos zugegriffen werden, wo es im Interesse des Vaterlandes notwendig erscheint. Der anständige, verhetzte Volksgenosse wird mit diesen Strafbestimmungen nicht in Berührung kommen. Den politisierenden Hetzern und intellektuellen Wühlern — gleich welcher Richtung — aber sei gesagt, hütet Euch, daß man Euch nicht erwischt, man wird Euch sonst nach den Hälsen greifen und nach Eurem eigenen Rezept zum Schweigen bringen.“

Diese Vorschrift wurde im Jahre 1933 von dem SS-Führer Eicke erlassen, der, wie festgestellt werden mag, der Kommandant der SS-Totenkopfverbände war.

Die Beistellung von Wach- und Verwaltungspersonal war aber nicht die einzige Aufgabe der SS hinsichtlich der Konzentrationslager. Die gesamte innere Verwaltung der Lager, einschließlich der Verwendung der Gefangenen, ihrer Unterkünfte, Bekleidung, der hygienischen Verhältnisse, sogar die Entscheidung über deren Leben und Tod und die Verfügung über ihren Nachlaß wurde von der SS kontrolliert. Diese Verwaltung war zuerst dem Führer der

SS-Totenkopfverbände übertragen, der den Titel eines Inspekteurs der Konzentrationslager führte. Dieser Funktionär war ursprünglich im SS-Hauptamt angestellt, auf der Wandkarte im zweiten Kästchen von links.

Im Laufe des Krieges, im März 1942, wurde die Kontrolle der Konzentrationslager einer anderen Abteilung der obersten Führung der SS übertragen, und zwar dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, abgekürzt bekannt als WVHA. Diese Abteilung ist auf der Wandkarte im dritten Kästchen von links eingezeichnet. Der Gerichtshof wird unter dem obersten Kästchen eine Unterteilung „Konzentrationslager“ bemerken, die ihrerseits nochmals in „Gefängnis, Arbeit, Sanität und Verwaltung“ aufgespalten ist.

Diese Änderung wurde in einem an Himmler gerichteten Schreiben vom 30. April 1942 seitens des Chefs des WVHA angekündigt. Dieser Brief ist unser Schriftstück R-129 und wurde bereits als US-217 vorgelegt. Ich werde diesen Brief jetzt nicht verlesen.

Dieser Übergang der Kontrolle auf das WVHA, die Wirtschaftsabteilung der SS, fiel mit der Änderung der grundlegenden Zielc der Konzentrationslager zusammen. Politische und Sicherheitsgründe, die ursprünglich die Basis für die Inhaftierung gewesen waren, wurden aufgegeben und die Lager wurden ganz offen in den Dienst des Nazi-Zwangarbeitsprogramms gestellt. Der Gerichtshof wird sich der Beweise erinnern, die Herr Dodd vorige Woche zu diesem Programm vorgelegt hat. Ich will die Sache nicht nochmals ausführlich erörtern, sondern lediglich die wesentlichen, durch diese Beweise belegten Tatsachen zusammenfassen, aus denen die Verantwortlichkeit der SS hervorgeht.

Um der zunehmenden Nachfrage nach Arbeitskräften zu entsprechen, war es nicht genug, die Insassen der Lager schwerer arbeiten zu lassen. Man mußte die Zahl der Häftlinge erhöhen. Die SS war in der Lage, mit Hilfe ihrer Polizeiorgane diesen Bedarf zu decken, ebenso wie sie durch das WVHA diejenigen, die schon in Lagern waren, zur Arbeit zwingen konnte.

VORSITZENDER: Können Sie dem Gerichtshof Ziffern über die Gesamtzahl der Mitglieder der SS und über die Gesamtzahl der von diesen in den Konzentrationslagern Eingesetzten vorlegen? Wenn Sie uns die Gesamtzahl der SS und die Gesamtzahl der in Konzentrationslagern Eingesetzten geben könnten, könnten wir feststellen, in welchem Verhältnis sie zu einander standen.

MAJOR FARR: Ich glaube, daß ich Ihnen nur folgende Ziffern angeben kann: Ich habe vorhin einige Zahlen aus dem von d'Alquen im Jahre 1939 herausgegebenen Buch angeführt, in dem er die Gesamtstärke der Allgemeinen SS mit ungefähr 240 000 beziffert. Das ist die Allgemeine SS, die damals nichts mit der Bewachung

der Konzentrationslager zu tun hatte. Zu jener Zeit bestanden die Totenkopfverbände aus höchstens drei oder vier Regimentern. Diese waren die Wachposten, so daß im Jahre 1939 das tatsächlich zum Wachdienst verwendete Personal ungefähr drei bis vier Regimenter umfaßte.

Der Gerichtshof wird sich daran erinnern, daß nach Kriegsbeginn die Totenkopfverbände nicht mehr zu diesem Dienst herangezogen wurden, sondern daß die Mitglieder der Allgemeinen SS die Bewachung übernahmen. Es ist schwer abzuschätzen, wieviele Leute dazu verwendet wurden. Das Programm der Konzentrationslager erfuhr ständig Erweiterungen, und mit der Vergrößerung der Zahl der Lager stieg auch der Bedarf an Personal. Ich kann dem Gerichtshof keine genaue Zahl darüber geben, wieviele Personen mit der Bewachung der Lager befaßt waren; aber ich glaube, daß man auch folgendes betrachten muß: es handelt sich nicht allein um die Wachen, sondern auch um das Verwaltungspersonal, es handelt sich um das gesamte WVHA, das, wie ich durch Beweise belegen werde, die Verwaltung der Konzentrationslager völlig beherrschte. Die Mitglieder dieser Dienststelle, des WVHA, wurden der Allgemeinen SS entnommen. So gab es bis 1939 die Totenkopfverbände als Wachpersonal, andererseits nach 1939 mehr Wachen aus der Allgemeinen SS. Es gab nach 1939 mehr Bewachungspersonal aus der Allgemeinen SS und auch Verwaltungspersonal vom WVHA.

Ich besitze keine Ziffern darüber, wieviele Personen in den verschiedenen Sparten des Konzentrationslagerbetriebs Dienst taten. Man muß natürlich den SD und die Sicherheitspolizei hinzurechnen, da sie die Verhaftung von Opfern vornahmen, ferner das WVHA, dessen gesamtes Verwaltungspersonal beteiligt ist, da es die Verwaltungsangelegenheiten unter sich hatte.

Einen Begriff von der Zahl der Personen, die sich mit solchen Dingen beschäftigt haben müssen, kann man aus der Anzahl der in einem Lager konzentrierten Personen bekommen. Ich besitze ein Dokument, einen Bericht des WVHA vom August 1944, das die Anzahl der Häftlinge angibt, die sich damals in den Lagern befanden, einschließlich derer, deren Einlieferung für die nächste Zeit zu erwarten war. Es handelt sich um unser Dokument 1166-PS, das ich als Urkunde US-458 vorlege.

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, daß wir uns heute noch mit dieser Sache befassen sollten. Was wollen Sie morgen vortragen?

MAJOR FARR: Herr Vorsitzender, morgen beabsichtige ich, Beweise darüber vorzulegen, inwieweit WVHA und sonstiges SS-Personal an der Kontrolle einer jeden Phase des Konzentrationslagerprogramms beteiligt war. Das ist das erste. Als zweites möchte ich zeigen, welche Rolle die SS bei der Verfolgung und Ausrottung

der Juden gespielt hat, wobei ich nicht den Tatsachenbeweis dafür, daß solche Dinge stattgefunden haben, wiederholen, sondern nur beweisen werde, wieviele Gliederungen und wieviele Abteilungen der Organisation in dieses Programm verwickelt waren.

Dann möchte ich untersuchen, welche Rolle die SS bei der Vorbereitung des Angriffskriegs und bei den Verbrechen gegen den Frieden gespielt hat, eine verhältnismäßig kurze Darlegung; und dann will ich zu der Rolle übergehen, die die SS bei Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gespielt hat, die unter Punkt 3 und 4 der Anklageschrift aufgeführt sind; und zum Schluß die Rolle der SS im Kolonisations-Programm.

VORSITZENDER: Kolonisation?

MAJOR FARR: Das ist vielleicht ein unglückliches Wort. Vielleicht hätte ich „Germanisierungsprogramm“ sagen sollen, ein Programm, das sich mit der Wiederbesiedlung, Räumung, Kolonierung und Ausbeutung der besetzten Gebiete befaßt.

Dies sind meiner Meinung nach die vier Hauptaufgaben der SS, die zur Behandlung übrigbleiben; und ich werde mich bemühen, nicht nochmals über das Wesen der Verbrechen zu sprechen, über die dem Gerichtshof schon Beweise vorgelegt wurden, sondern ich will versuchen zu beweisen, daß fast jede einzelne Abteilung — das heißt in der Tat jede Abteilung der SS und jede ihrer Gliederungen — in wenigstens eines, meistens aber mehrere dieser Verbrechen verwickelt war.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof hofft, daß Sie in der Lage sein werden, sich auf Verlesung solcher Beweisurkunden zu beschränken, in denen nicht schon Gesagtes wiederholt wird.

MAJOR FARR: Ich beabsichtige, Wiederholungen zu vermeiden, und werde es nur tun, um Beweise über Ziffern und Gliederungen der SS, die an den verschiedenen Programmen beteiligt waren, zu erbringen.

VORSITZENDER: Sehr gut.

[Das Gericht vertagt sich bis 20. Dezember 1945, 10.00 Uhr.]

VIERUNDZWANZIGSTER TAG.

Donnerstag, den 20. Dezember 1945.

Vormittagssitzung.

MAJOR FARR: Hoher Gerichtshof! Vor der gestrigen Vertagung des Gerichtshofs sprachen wir über die Zahl der Personen, die in das Konzentrationslager-Programm der SS verwickelt waren. Nichts beleuchtet den umfassenden Charakter der ganzen Organisation besser als das Konzentrationslager-Programm.

Das WVHA, eine der Abteilungen der Obersten Führung, befaßte sich mit der Verwaltung und der Kontrolle dieses Lagerprogramms und beschäftigte sich mit den Opfern nach ihrer Einlieferung in das Lager. Es wurde dabei von den Totenkopfverbänden unterstützt, die das Bewachungspersonal für die Lager stellten, und später von der Allgemeinen SS, die den Bewachungsdienst während des Krieges übernahm.

Das RSHA, die Polizeiabteilung der SS, spielte insofern eine Rolle im Konzentrationslager-Programm, als durch sie die Opfer festgenommen und in die Lager gebracht wurden. Ebenso erscheint der SD in diesem Bilde. Er war der persönliche Stab, die erste Abteilung der Obersten SS-Führung und eine Art Spitzenamt der ganzen Organisation, das naturgemäß viel mit der Tätigkeit aller untergeordneten Abteilungen zu tun hatte.

Wenn daher die Frage gestellt wird, wieviele Angehörige der SS mit dem Konzentrationslager-Programm zu tun hatten, so ist sie, wie ich glaube, unmöglich zu beantworten. Man kann feststellen, wieviele Personen den Totenkopfverbänden angehörten, die ursprünglich den Bewachungsdienst versahen. Man kann abschätzen, wieviele Mitglieder die Allgemeine SS hatte, aber ich kann unmöglich angeben, welcher Prozentsatz der gesamten Organisation in dieses Programm verwickelt war. Ich hatte gerade darauf hingewiesen...

VORSITZENDER: Können Sie uns sagen, ob die eine oder andere Abteilung der SS den gesamten Stab für die Konzentrationslager stellte?

MAJOR FARR: Ich nehme an, daß Sie mit dem Wort Stab die Wachen im Lager, das Lagerpersonal, meinen. Das kann man nicht. Die Totenkopfverbände zum Beispiel waren ursprünglich die Einheiten, die das gesamte Bewachungspersonal stellten. Im Laufe der Zeit wurden ihre Aufgaben von Mitgliedern der Allgemeinen SS übernommen.

VORSITZENDER: Gehörten beide Abteilungen zur SS?

MAJOR FARR: Jawohl. Die Lagerkommandanten zum Beispiel, in der Regel alles hohe Offiziere der SS, waren Mitglieder der Allgemeinen SS; solches Personal wurde daher zweifellos aus dieser Abteilung genommen. Es steht gewiß nicht außer Frage, daß das eine oder andere Mitglied der Waffen-SS zum Wachdienst in gewissen Lagern herangezogen wurde. Ich glaube nicht, daß man behaupten kann, es gäbe keine Abteilung der SS, von der nicht wenigstens ein Teil der Mannschaft in dieses Programm verwickelt war.

VORSITZENDER: Das ist nicht ganz genau das, was ich meinte. Was ich meinte, war folgendes: Kann man sagen, daß die eine oder andere Abteilung der SS den gesamten Stab der Konzentrationslager stellte?

MAJOR FARR: Ich glaube nicht, daß ich das sagen kann. Ich glaube, ich könnte dies behaupten...

VORSITZENDER: Welche andere Organisation hat einen Teil des Stabes der Konzentrationslager gestellt?

MAJOR FARR: Meinen Sie eine andere Organisation als die SS?

VORSITZENDER: Ja.

MAJOR FARR: Mir ist keine bekannt.

VORSITZENDER: Dann sollte die Antwort „Ja“ lauten.

MAJOR FARR: Ich glaube, Herr Vorsitzender, Sie meinten eine Abteilung der SS, die ausschließlich damit befaßt war. Die SS ist meines Wissens die einzige Organisation, die eine Rolle im Rahmen der Konzentrationslager spielte, außer ganz am Ende des Krieges, als, wie Oberst Storey gestern erwähnte, einige Mitglieder der SA ebenfalls als Bewachungspersonal von Konzentrationslagern eingesetzt wurden.

MR. BIDDLE: Kennen Sie den Personalbestand bei Kriegsende?

MAJOR FARR: Der gesamten SS?

MR. BIDDLE: Ja.

MAJOR FARR: Das kann man nur schätzen. Ich zitierte gestern die Zahlen, die d'Alquen als Stärke der Allgemeinen SS im Jahre 1939 angab. Er sagte damals, daß die Allgemeine SS ungefähr 240 000 Mann umfaßte. Es gab zu jener Zeit ungefähr vier Regimenter Totenkopfeinheiten, verschiedene andere Regimenter der Verfügungstruppe und einige tausend Leute im SD; ich würde daher sagen, daß die SS im Jahre 1939 ungefähr 250 000 bis 300 000 Mitglieder hatte. Seit Kriegsausbruch wurde die Waffen-SS aus einigen Regimentern der Verfügungstruppe auf ungefähr 31 Divisionen bei Kriegsende ausgebaut; das würde wahrscheinlich bedeuten, daß die Waffen-SS im Jahre 1941 zwischen 400 000 bis 500 000 Mitglieder

umfaßte. Ich nehme an, daß diese 400 000 bis 500 000 Mitglieder der Waffen-SS dem Personalbestand der Allgemeinen SS hinzugerechnet werden müssen, weil sie der allgemeinen Dienstpflicht in der Waffen-SS unterworfen waren. Wenn ich zu schätzen hätte, so würde ich sagen, daß wahrscheinlich etwa 750 000 Mann die höchste Gesamtstärke ist, die die SS jemals in der Zeit seit ihrer Aufstellung gehabt hatte. Aber das ist lediglich eine Schätzung.

MR. BIDDLE: Sie haben dann wohl keine Aufstellung, die zeigt, wieviele von ihnen Zivilisten, Angestellte, Stenotypisten, Soldaten und so weiter waren.

MAJOR FARR: Nein. Wenn wir über SS-Mitglieder sprechen, schließen wir darin nicht Stenotypisten ein, die in der Kanzlei arbeiteten, aber keine Mitglieder der SS waren. Unter SS-Mitgliedern verstehen wir Leute, die den Eid leisteten und in den Mitgliedslisten erschienen, entweder als Mitglied der Allgemeinen SS, der Totenkopfverbände oder der Waffen-SS. Ich nehme an, daß meine Zahl von 750 000 die Mitglieder der SS, der Allgemeinen SS, der Totenkopfverbände und der Waffen-SS einschließt.

Ich habe auf den Übergang der Kontrolle der Konzentrationslager auf das WVHA im Jahre 1942 hingewiesen, der mit der Änderung des Grundzweckes der Lager zusammenfiel. Während sie bisher der Inhaftierung von Einzelpersonen aus politischen und Sicherheitsgründen dienten, war nun die Grundaufgabe der Lager, Arbeitskräfte zu beschaffen. Ich möchte jetzt dem Gerichtshof die Ämter der SS aufzählen, welche an dieser Aufbringung von Arbeitskräften beteiligt waren.

Dem Gerichtshof wurde als Beweisstück bereits ein Befehl vorgelegt, der im Jahre 1942 kurz nach dem Übergang der Kontrolle der Konzentrationslager auf das WVHA erlassen wurde. Er wies die Sicherheitspolizei an, sofort 35 000 arbeitsfähige Häftlinge in die Lager einzuleiten. Dieser Befehl ist unser Dokument 1063-PS und wurde als Beweisstück US-219 vorgelegt.

35 000 Häftlinge waren natürlich nur ein Anfang. Das Schleppernetz der SS war geeignet, viel mehr Sklaven einzufangen. Ich lege als Beweisstück einen Schreibmaschinen-Durchschlag einer von Himmlers Feldkommandostelle erlassenen Weisung an alle Abteilungen der Obersten SS-Führung vom 5. August 1943 vor. Es handelt sich um unser Dokument 744-PS, Beweisstück US-455. Diese Weisung steht auf Seite 2 der Übersetzung. Sie vervollständigt einen von dem Angeklagten Keitel unterzeichneten Befehl, der die Verwendung aller in Bandenkämpfen im Osten gemachten männlichen Gefangenen zur Zwangsarbeit anordnet. Der Befehl Keitels erscheint auf Seite 1 der Übersetzung.

Ich werde die Weisung Himmlers auf Seite 2 der Übersetzung verlesen. Der Gerichtshof wird daraus ersehen, daß sie an alle

Hauptämter der Obersten SS-Führung gerichtet ist. Ich lese die Liste der Empfänger dieser Weisung vor:

1. Chef des persönlichen Stabes RF-SS,
2. SS-Hauptamt,
3. Reichssicherheitshauptamt,
4. Rasse- und Siedlungshauptamt-SS;
5. Hauptamt Ordnungspolizei,
6. SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
7. SS-Personalhauptamt,
8. Hauptamt SS-Gericht,
9. SS-Führungshauptamt-Kommandoamt der Waffen-SS,
10. Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
11. Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle,
12. Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer,
13. Chef der Bandenkampf-Verbände . . ."

Ich verweise den Gerichtshof darauf, daß jedes der auf dem Schema aufgeführten Hauptämter Empfänger dieser Weisung war. Weitere Empfänger sind die Höheren SS- und Polizeiführer in den verschiedenen Gebieten. Ich fahre nun fort, den Text dieser Weisung zu zitieren:

„Zu Punkt 4. des obengezogenen Befehls ordne ich an, daß die einsatzfähigen jungen Gefangenen weiblichen Geschlechts über die Dienststelle des Reichskommissars Sauckel nach Deutschland in Arbeit zu vermitteln sind. Kinder, alte Frauen und alte Männer sind in den von mir befohlenen Frauen- und Kinderlagern auf Gütern, sowie am Rande der evakuierten Gebiete zu sammeln und zur Arbeit einzusetzen.“

Im April 1944 wurde von der SS die Beschaffung weiterer Arbeitskräfte verlangt, diesmal 100 000 ungarische Juden. Der Gerichtshof wird sich der Niederschrift über die Besprechung des Angeklagten Speer mit Hitler am 6. und 7. April 1944 erinnern, die sich in unserem Dokument R-124 auf Seite 36 befindet; sie wurde als Beweisstück US-179 verlesen. Nach dieser Niederschrift berichtete Speer über die Erklärung Hitlers, daß er von dem Reichsführer-SS die Beschaffung von 100 000 Juden aus Ungarn verlangen werde.

Die letzte Arbeitskraftquelle war noch nicht angezapft. Zu Juden, Verschleppten, Frauen und Kindern kam noch die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen. Durch die SS preßten die Verschwörer den letzten Tropfen Arbeitskraft aus solchen Gefangenen.

Ich verweise auf die Erklärung des Angeklagten Speer, die in unserem Dokument R-124 auf Seite 13 der Übersetzung erscheint; das Dokument selbst wurde bereits als Beweisstück US-179 ein-

geführt. Die Erklärung ist auf Seite 7, letzter Absatz des Originals, und auf Seite 13 unseres Dokuments R-124, vorletzter Absatz, zu finden. Das Dokument ist im zweiten Band des Dokumentenbuches enthalten. Ich zitiere:

„Speer: Wir müssen mit dem Reichsführer-SS sobald wie möglich zu einer Klärung kommen, damit Kriegsgefangene, die bei ihm eingefangen werden, für unsere Zwecke abgezweigt werden. Dem Reichsführer-SS fließen im Monat 30—40 000 Mann zu.“

Um die Kontrolle der SS über die Arbeit der Kriegsgefangenen zu sichern, wurde der Reichsführer-SS am 25. September 1944 zum Chef aller Kriegsgefangenenlager ernannt. Ich lege den auf diese Ernennung bezugnehmenden Brief als Beweisstück vor; es ist unser Dokument 058-PS, Beweisstück US-456, und befindet sich im ersten Band des Dokumentenbuchs. Dieser Brief ist ein Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 30. September 1944 und „M. Bormann“ unterzeichnet. Ich zitiere beginnend mit dem ersten Absatz dieses Briefes:

„1. Der Führer hat unter dem 25. September 1944 befohlen:

Die Verwahrung sämtlicher Kriegsgefangenen und Internierten sowie die Kriegsgefangenenlager und Einrichtungen mit Bewachungskräften gehen ab 1. Oktober 1944 auf den Befehlshaber des Ersatzheeres über.“

Ich gehe zu Absatz 2 des Briefes über und werde die Unterabschnitte (a) und (c) verlesen; ich zitiere:

„2. Der Reichsführer-SS hat befohlen:

a) Ich übertrage in meiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres das Kriegsgefangenenwesen dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS, Chef des Stabes des Volkssturms, Gottlob Berger.“

Nun Unterabschnitt c):

„c) Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen wird im Einvernehmen zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem SS-Obergruppenführer Pohl mit den zuständigen Arbeitseinsatzstellen geordnet.

Die Verstärkung der Sicherheit auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens ist zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem Chef der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner sicherzustellen.“

Damit übernahm die SS endgültig die Leitung und Kontrolle der Kriegsgefangenenlager.

Die durch die Arbeit in den SS-Konzentrationslagern erzielten Ergebnisse waren so eindrucksvoll, daß der Angeklagte Göring im

Jahre 1944 von Himmler weitere Insassen für den Einsatz in der Luftfahrtindustrie verlangte. Der Gerichtshof wird sich seines Fernschreibens an Himmler erinnern: es ist unser Dokument 1584-PS, erster Teil, das als Beweisstück US-221 von Herrn Dodd verlesen wurde. Lassen Sie mich nun Himmlers Antwort auf dieses Fernschreiben vortragen. Es ist unser Dokument 1584-PS, dritter Teil, und befindet sich auf Seite 2. Ich lege es als Beweisstück US-457 vor. Ich zitiere den Anfang dieses Briefes:

„Hochverehrter Herr Reichsmarschall! Im Anschluß an mein Fernschreiben vom 18. Februar 1944 überreiche ich hierbei eine Übersicht über den Einsatz von Häftlingen in der Luftfahrtindustrie.

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß zur Zeit rund 36.000 Häftlinge für Zwecke der Luftwaffe eingesetzt sind. Die Erhöhung auf insgesamt 90.000 Häftlinge ist vorgesehen.

Die Fertigungen werden jeweils zwischen dem Reichsluftfahrtministerium und dem Chef meines Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl, besprochen, festgelegt und durchgeführt.

Wir helfen mit allen zur Verfügung stehenden Kräften.

Die Aufgabe meines Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes ist jedoch allein mit der Abstellung der Häftlinge an die Luftfahrtindustrie nicht erfüllt, da SS-Obergruppenführer Pohl und seine Mitarbeiter durch laufende Kontrolle und Überwachung der Kommandos für das erforderliche Arbeits tempo sorgen und somit etwas Einfluß auf die Produktionsergebnisse nehmen. Ich darf hierbei zu erwägen geben, daß bei Vergrößerung unserer Verantwortlichkeit durch ein höheres Tempo des Gesamtbetriebes bestimmt größere Ergebnisse zu erwarten wären.“

Ich gehe nun auf die zwei letzten Absätze des Briefes über, die auf der nächsten Seite der Übersetzung stehen:

„Die Verlegung von Produktionsstätten der Luftfahrtindustrie unter die Erde erfordert einen weiteren Einsatz von ca. 100 000 Häftlingen. Die Planungen für diesen Einsatz auf Grund Ihres Schreibens vom 14. Februar 1944 sind bereits in vollem Gange.

Ich werde Ihnen, hochverehrter Herr Reichsmarschall, hierüber laufend weiter berichten.“

Beiläufig möchte ich die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf die Tatsache lenken, daß SS-Obergruppenführer Pohl, der Leiter des WVHA, auch General der Waffen-SS war; das zeigt ebenfalls, daß die Funktionen in der SS in keiner Weise eindeutig gekennzeichnet werden können.

Bis zu welchem Ausmaß die Zahl der Kriegsgefangenen durch die Anstrengungen der SS erhöht wurde, beleuchtet unser Dokument 1166-PS, das ich schon gestern als Beweisstück US-459 vorlege habe. Dieses Dokument ist ein Bericht der Amtsgruppe D des WVHA vom 15. August 1944. Ich werde die erste Seite dieses Berichts verlesen, die wie folgt beginnt:

„Bezugnehmend auf den oben angegebenen telefonischen Anruf melde ich nachstehend die Häftlings-Iststärke per 1. August 1944 und der bereits angekündigten Neuzugänge, sowie den Bekleidungsstand per 15. August 1944.

1. Die Iststärke am 1. August 1944 betrug:

- a) männliche Häftlinge 379 167
- b) weibliche Häftlinge 145 119

Hinzu kommen noch folgende angekündigten Neuzugänge:

1. aus dem Ungarnprogramm (Judenaktion)	90 000
2. aus Litzmannstadt (Polizeigefängnis und Ghetto)	60 000
3. Polen aus dem GG	15 000
4. Strafgefangene aus dem Ostland	10 000
5. ehemalige polnische Offiziere	17 000
6. aus Warschau (Polen)	400 000
7. lfd. Zugänge aus Frankreich	ca. 15 000 bis 20 000

Ein Großteil der Häftlinge befindet sich bereits im Anrollen und gelangt in den nächsten Tagen zur Einlieferung in die Konzentrationslager.“

Diese intensive Erfassung von Arbeitskräften wirkte in gewisser Beziehung störend auf das von dem WVHA bereits eingeleitete Programm zur Ausrottung gewisser Klassen in den Lagern ein. Ich unterbreite die Photokopie eines Briefes vom WVHA vom 27. April 1943, unser Dokument 1933-PS, Beweisstück US-459. Der Brief ist an eine Anzahl von Konzentrationslager-Kommandanten gerichtet und von dem SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Glücks unterzeichnet. Ich verlese den Brief:

„Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorlage entschieden, daß in Zukunft nur noch geisteskranke Häftlinge durch die hierfür bestimmten Ärztekommisionen für die Aktion 14 f 13 ausgemustert werden dürfen.“

Alle übrigen arbeitsunfähigen Häftlinge (Tuberkulosekranke, bettlägerige Krüppel usw.) sind grundsätzlich von dieser Aktion auszunehmen. Bettlägerige Häftlinge sollen zu einer entsprechenden Arbeit, die sie auch im Bett verrichten können, herangezogen werden. Der Befehl des Reichsführers-SS ist in Zukunft genauestens zu beachten. Die Anforderung von Kraftstoff für diesen Zweck entfällt daher.“

Die Aktion „14 f 13“ ist in diesem Brief nicht erklärt, aber es ist durchaus klar, was sie bedeutet. Jeder irgendwie arbeitsfähige Mensch war von der Aktion auszuschließen, gleichgültig, ob er bettlägerig war oder ein Krüppel oder in welchem Gesundheitszustand er sich sonst befand. Nur die Geisteskranken, von denen nichts zu erwarten war, sollten unter die Aktion fallen. Was konnte die Aktion bedeuten? Es ist vollkommen klar: die Aktion bedeutete Ausrottung.

Die SS war jedoch bis zu einem gewissen Grade imstande, beide Ziele, die gesteigerte Produktion und die Ausrottung unerwünschter Personen zu erreichen. Der Gerichtshof wird sich an das Übereinkommen zwischen dem Justizminister Thierack und Himmler am 18. September 1942 erinnern. Es ist unser Dokument 654-PS, das bereits von Herrn Dodd als Beweisstück US-218 vorgelegt wurde. Ich will dieses Dokument nicht noch einmal zitieren, möchte den Gerichtshof jedoch daran erinnern, daß das Abkommen die Überstellung asozialer Elemente nach Verbüßung ihrer Strafe an den Reichsführer-SS zur Ausmerzung durch Arbeit vorsah.

Die Bedingungen, unter denen solche Personen in den Lagern arbeiteten, waren darauf berechnet, zu ihrem Tod zu führen. Die Bedingungen selbst wurden vom WVHA herausgegeben. Um zu zeigen, wie das WVHA vorging, verweise ich den Gerichtshof auf Dokument 2189-PS, das ich als Beweisstück US-460 vorlege. Es ist ein Befehl an die Konzentrationslager-Kommandanten vom 11. August 1942; er trägt die Faksimile-Unterschrift des SS-Brigadeführers und Generalmajors der Waffen-SS Glücks, des Amtsgruppenchefs D im WVHA. Die Unterschrift erscheint nicht in der Übersetzung, wohl aber im Original. Ich werde den Text dieses Schreibens verlesen:

„Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, daß die Prügelstrafen in den Frauen-Konzentrationslagern — unter der befohlenen Dienstaufsicht — von Häftlingen vollzogen werden. In Angleichung dieses Befehls hat der Hauptamtschef-SS des Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl, angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung die Prügelstrafen in den Männer-Konzentrationslagern ebenfalls von Häftlingen vollzogen werden.“

Es ist verboten, den Strafvollzug bei deutschen Häftlingen durch ausländische Häftlinge durchführen zu lassen.“

Sogar nach dem Tode entgingen die Häftlinge nicht der Behandlung durch das WVHA. Ich verweise den Gerichtshof auf Dokument 2199-PS, ein Schreiben vom 12. September 1942 an die Kommandanten von Konzentrationslagern, unterschrieben vom Chef des Zentralamtes der Amtsgruppe D des WVHA, SS-Obersturmbannführer

Liebehenschel. Ich lege ihn als Beweisstück US-461 vor. Ich werde den Text der Weisung verlesen; sie erscheint auf Seite 1 der Übersetzung. Ich zitiere:

„Nach Mitteilung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sind laut Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Prag von den Konzentrationslagern Urnen von verstorbenen Tschechen und Juden zur Beisetzung an die Heimatfriedhöfe im Protektorat versandt worden.“

Auf Grund verschiedener Vorkommnisse (Demonstrationen, Anbringung von reichsfeindlichen Plakaten an Urnen verstorberner Häftlinge in den Friedhofshallen der Heimatgemeinden, Wallfahrten zu den Gräbern verstorbener Häftlinge usw.) im Protektorat wird ab sofort die Herausgabe von Urnen mit den Aschenresten verstorbener Protektoratsangehöriger und Juden verboten. Die Urnen sind in den Konzentrationslagern aufzubewahren. Über die Aufbewahrung der Urnen sind, falls Unklarheiten bestehen sollten, mündliche Anweisungen auf der hiesigen Dienststelle einzuholen.“

Die SS betrachtete tatsächlich die Insassen von Konzentrationslagern als ihren persönlichen Besitz, der zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausgenutzt werden konnte. Der Gerichtshof wird sich erinnern, daß schon im Jahre 1942 der Angeklagte Speer erkannte, daß die SS von dem Verlangen nach weiteren Vorteilen getrieben wurde. Er schlug deshalb Hitler vor, die SS solle den Teil der durch Konzentrationslagerarbeit erzeugten Kriegsrüstung erhalten, der den Arbeitsstunden der Gefangenen entsprach. Ich nehme auf unser Dokument R-124, Punkt 36, Bezug, das bereits von Herrn Dodd als Beweisstück US-179 eingereicht wurde. Der Führer stimmte zu, daß die SS-Kommandeure mit einem Anteil von 3 bis 5 Prozent zufriedengestellt werden sollten.

In seiner Metz-Ansprache an das Offizierskorps der Leibstandarte SS „Adolf Hitler“ gab Himmler selbst offen seine Absicht zu, Gewinne aus den Lagern für SS-Zwecke zu ziehen. Das ist unser Dokument 1918-PS, Beweisstück US-304; die fragliche Stelle befindet sich oben auf Seite 3 der englischen Übersetzung und auf Seite 10 des deutschen Originals, siebente Zeile von unten. Der Absatz beginnt:

„Das Wohn-Bau-Programm, das d. raussetzung für eine gesunde und soziale Grundlage der Gesamt-SS wie des gesamten Führerkorps ist, ist nicht denkbar, wenn ich nicht aus irgendeiner Stelle her das Geld bekommen würde, das Geld schenkt mir niemand, das muß verdient werden, das wird verdient dadurch, daß der Abschaum der Menschheit, die Häftlinge, die Berufsverbrecher, daß die positiv zur Arbeit angesetzt werden müssen. Der Mann, der nun diese Häftlinge

bewacht, tut einen schwereren Dienst wie der, der exerziert geht. Der, der das tut und neben diesen negativsten Menschen steht, betreibt in diesen 3 oder 4 Monaten, — — und das wird sich ja zeigen: Im Frieden werde ich Wachbataillone bilden und die nur abkommandieren auf 3 Monate — lernen in dieser Zeit den Kampf mit dem Untermenschenstum kennen und das wird nicht eine öde Wachtätigkeit, sondern, wenn die Offiziere es richtig machen, den besten Unterricht über Untermenschenstum und über Minderrassentum noch erfahren. Diese Tätigkeit ist notwendig, wie ich Ihnen schon sagte, 1. um dem deutschen Volk diese negativen Menschen wegzunehmen, 2. um sie einzuspannen noch einmal für die große Volksgemeinschaft, daß sie Steine brechen und Steine brennen, damit der Führer seine großen Bauten wieder machen kann und 3., daß das, was damit ganz nüchtern wieder machen kann verdient wird, das wird wieder umgesetzt in Häusern, in Grund und Boden, in Siedlungsstellen, daß unsere Männer und unsere Führer, damit sie leben können und Häuser haben, in denen sie wirklich große Familien haben können und viel Kinder. Das ist wieder notwendig, wenn nämlich dieses führende Blut in Deutschland, mit dem wir stehen und fallen, mit dem guten Blut, wenn das sich nicht vermehrt, werden wir die Erde nicht beherrschen können.“

Ein letzter Punkt der SS-Kontrolle über Konzentrationslager bleibt noch zu erwähnen. Die SS lenkte das Programm biologischer Experimente an menschlichen Wesen, das in den Lagern durchgeführt wurde. Erst vor ein paar Tagen hat ein anderes Militärgericht einige von denen abgeurteilt, die an den Experimenten in Dachau teilnahmen.

VORSITZENDER: Trägt das von Ihnen soeben verlesene Dokument kein Datum?

MAJOR FARR: In der englischen Übersetzung erscheint es nicht. Im Originaldokument ist es als Ansprache vom April 1943 gekennzeichnet. In einem späteren Zeitpunkt dieses Verfahrens werden wir Beweismaterial über Einzelheiten dieses Experimentenprogramms vorlegen. Ich beabsichtige nicht, diese Experimente an sich zu behandeln. Ich werde lediglich zeigen, daß sie die Folge von SS-Vorschriften waren, und daß die SS eine bedeutende Rolle bei ihrer erfolgreichen Ausführung spielte.

Das Programm geht anscheinend auf eine Bitte Dr. Sigmund Raschers zurück, der Himmler um Erlaubnis bat, Insassen von Konzentrationslagern als Material für Versuche mit Menschen zu benutzen; das sollte in Verbindung mit Forschungsarbeiten geschehen, die er für die Luftwaffe ausführte. Ich beziehe mich auf

unser Dokument 1602-PS, die Photokopie eines Briefes vom 15. Mai 1941 an den Reichsführer-SS, „S. Rascher“ unterzeichnet. Ich unterbreite es als Beweisstück US-454.

Ich zitiere den zweiten Absatz der Übersetzung, den vierten Absatz des Originalbriefs. Ich zitiere:

„Zur Zeit bin ich nach München zum Luftgaukommando VII kommandiert für einen ärztlichen Auswahlkurs. Während dieses Kurses, bei dem die Höhenflugforschung eine sehr große Rolle spielt — bedingt durch die etwas größere Gipfelhöhe der englischen Jagdflugzeuge — wurde mit großem Bedauern erwähnt, daß leider noch keinerlei Versuche mit Menschenmaterial bei uns angestellt werden könnten, da diese Versuche sehr gefährlich sind und sich freiwillig keiner dazu hergibt. Ich stelle darum ernsthaft die Frage: besteht die Möglichkeit, daß zwei oder drei Berufsverbrecher zu diesen Versuchen von Ihnen zur Verfügung gestellt werden können? Die Versuche werden angestellt in der „Bodenständigen Prüfstelle für Höhenforschung der Luftwaffe“ in München. Die Versuche, bei denen selbstverständlich die Versuchspersonen sterben können, würden unter meiner Mitarbeit vor sich gehen. Sie sind absolut wichtig für die Höhenflugforschung und lassen sich nicht, wie bisher versucht, an Affen durchführen, da der Affe vollständig andere Versuchsverhältnisse bietet. Ich habe mit dem Vertreter des Luftflottenarztes, der diese Versuche durchführt, absolut vertraulich in diesbezüglicher Richtung gesprochen, und dieser ist ebenfalls der Meinung, daß die in Frage kommenden Probleme nur auf dem Wege des Menschenversuches geklärt werden können. (Es können als Versuchsmaterial auch Schwachsinnige Verwendung finden.)“

Dr. Rascher erhält von der SS umgehend die Zusicherung, daß er Insassen von Konzentrationslagern für seine Versuche verwenden dürfe.

Ich weise auf unser Dokument 1582-PS, einen an Dr. Rascher gerichteten Brief vom 22. Mai 1941 hin; er trägt den Stempel des Persönlichen Stabes des Reichsführers-SS und die Anfangsbuchstaben „K. Br.“; das sind die Anfangsbuchstaben des Sturmbannführers Karl Brandt. Ich unterbreite diesen Brief als Beweisstück US-462. Ich zitiere die ersten beiden Absätze dieses Briefes:

„Sehr geehrter Herr Dr. Rascher. Kurz vor seinem Abflug nach Oslo hat mir der Reichsführer-SS Ihren Brief vom 15. Mai 1941 zur teilweisen Beantwortung übergeben. Ich kann Ihnen mitteilen, daß Häftlinge für die Höhenflugforschung selbstverständlich gern zur Verfügung gestellt werden. Ich habe dem

Chef der Sicherheitspolizei von diesem Einverständnis des Reichsführers-SS Kenntnis gegeben und gebeten, den zuständigen Sachbearbeiter anzulegen, mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.“

Die Höhenflugversuche wurden von Dr. Rascher durchgeführt, und im Mai 1942 drückte Generalfeldmarschall Milch im Namen der Luftwaffe der SS seinen Dank für ihre Hilfe bei den Versuchen aus.

Ich beziehe mich auf unser Dokument 343-PS im ersten Band des Dokumentenbuchs. Ich lege als Beweisstück US-463 einen Originalbrief vom 20. Mai 1942 vor, der an den SS-Obergruppenführer Wolff gerichtet und „E. Milch“ unterzeichnet ist. Dieser Brief, der auf Seite 2 der Übersetzung und auf Seite 1 des deutschen Originals erscheint, lautet wie folgt:

„Liebes Wölffchen! Zu Ihrem Telegramm vom 12. Mai teilt mir unser Sanitäts-Inspekteur mit, daß die von der SS und der Luftwaffe in Dachau durchgeföhrten Höhenversuche abgeschlossen sind. Eine Fortsetzung dieser Versuche erscheine sachlich nicht begründet. Dagegen sei die Durchführung von Versuchen anderer Art, die Seenotfragen betreffend, wichtig, diese sind im unmittelbaren Benehmen der Dienststellen vorbereitet; Oberstabsarzt Weltz wird mit ihrer Durchführung beauftragt und Stabsarzt Rascher bis auf weiteres auch hierfür zur Verfügung gestellt unter Beibehaltung seiner Aufgaben innerhalb des Sanitätsdienstes der Luftwaffe. Eine Änderung dieser Maßnahmen scheine nicht erforderlich, eine Erweiterung der Aufgaben zur Zeit nicht dringlich.“

Die Unterdruckkammer werde für diese Unterkühlungsversuche nicht benötigt, sie wird an anderer Stelle dringend gebraucht und kann daher in Dachau nicht weiter belassen werden.

Ich spreche der SS für Ihre weitgehende Mithilfe den besonderen Dank des Oberbefehlshabers der Luftwaffe aus.

Ich verbleibe mit besten Wünschen für Sie in alter Kameradschaft mit Heil Hitler stets Ihr E. Milch.“

VORSITZENDER: Major Farr, sollten Sie nicht den Brief auf der vorhergehenden Seite ebenfalls verlesen? Er mag eine Erklärung enthalten.

MAJOR FARR: Der Brief auf der vorhergehenden Seite vom 31. August 1942 stammt ebenfalls von Generalfeldmarschall Milch und ist an den Reichsführer-SS gerichtet. Er lautet wie folgt:

„Lieber Herr Himmler! Haben Sie vielen Dank für Ihren Brief vom 25. August. Ich habe mit großem Interesse die Ausführung von Dr. Rascher und Dr. Romberg gelesen. Ich bin über die laufenden Versuche unterrichtet. In nächster Zeit

werde ich die beiden Herren bitten, vor meinen Herren einen Vortrag mit Filmvorführung zu halten.

In der Hoffnung, daß es mir bei meinem nächsten Besuch im Hauptquartier möglich ist, Sie einmal aufzusuchen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler Ihr E. Milch."

Nach Beendigung seiner Höhenversuche wandte sich Dr. Rascher Versuchen über Methoden der Wiedererwärmung von Personen, die sehr großer Kälte ausgesetzt gewesen waren, zu. Ich beziehe mich auf unser Dokument 1618-PS; es ist ein Zwischenbericht über die Unterkühlungsversuche, die am 15. August 1942 in Dachau begannen. Dieser Bericht ist von Dr. Rascher unterzeichnet, und ich lege ihn als Beweisstück US-464 vor. Ich werde nur ein paar Sätze aus dem Bericht verlesen und beginne mit dem ersten Absatz:

„Versuchsanordnung: Die Vp's“, Versuchspersonen, „werden mit voller Fliegeruniform, Winter- oder Sommerkombination und Fliegerhaube bekleidet ins Wasser gebracht. Eine Schwimmweste aus Gummi oder Kapok soll das Untergehen verhindern. Die Versuche wurden durchgeführt bei Wassertemperaturen zwischen 2,5 und 12° Wärme. Bei der einen Versuchsreihe war der Hinterkopf sowie Hirnstamm außerhalb des Wassers, während bei der anderen Versuchsreihe der Nacken (Hirnstamm) und Hinterhirn im Wasser lagen.

Es wurden Unterkühlungen im Magen von 26,4°, im After von 26,5° elektrisch gemessen. Todesfälle traten nur ein, wenn der Hirnstamm sowie das Hinterhirn mit unterkühlt wurden. Es fanden sich bei der Sektion derartiger Todesfälle stets innerhalb der Schädelkapsel größere Mengen freien Blutes, bis zu einem halben Liter. Das Herz zeigte regelmäßig schwerste Erweiterungen der rechten Kammer. Sobald die Unterkühlung bei diesen Versuchen 28° erreicht hatte, starb die Vp mit Sicherheit trotz aller Versuche zur Rettung.“

Ich gehe nun zum letzten Absatz des Berichtes über:

„Bei den Versuchen, Unterkühlte zu retten, zeigt sich, daß schnellem Erwärmen in jedem Falle gegenüber der langsamem Erwärmung der Vorzug zu geben ist, da nach Herausnahme aus dem kalten Wasser die Körpertemperatur rapide sinkt. Ich glaube, daß aus diesem Grunde von dem Versuch, Unterkühlte durch animalische Wärme zu retten, abgesehen werden kann. Die Erwärmung durch animalische Wärme — Tierkörper oder Frauenkörper — würde zu langsam vor sich gehen.“

Obgleich Rascher vorläufig der Ansicht war, daß eine Wiedererwärmung durch Frauenkörper zu langsam vor sich gehen würde,

standen ihm doch Mittel zur Durchführung solcher Versuche zur Verfügung.

Ich beziehe mich auf unser Dokument 1583-PS, eine Photokopie eines Briefes vom Reichsführer-SS Himmler an General Pohl vom 16. November 1942. Ich lege sie als Beweisstück US-465 vor. Ich werde nur die ersten beiden Absätze dieses Briefes verlesen:

„Lieber Pohl! Bei meinem Besuch in Dachau am 13. November 1942 fiel mir bei den dort angestellten Versuchen zur Rettung von Menschen, die durch Unterkühlung in Eis und Schnee oder im Wasser in Lebensgefahr schweben und durch Aufbietung aller Mittel gerettet werden sollen, folgendes auf:

Ich hatte angeordnet, daß zu diesen Versuchen zur Erwärmung dieser Unterkühlten entsprechende Frauen aus dem KL abgestellt werden sollen. Es waren vier Mädchen abgestellt, die wegen lockeren Lebenswandels bzw. weil sie als Dirnen eine Ansteckungsgefahr bildeten, im KL waren.“

Es ist wohl nicht nötig, den Rest des Absatzes zu verlesen; Himmler drückt seine Unzufriedenheit darüber aus, daß eine deutsche Prostituierte für diesen Zweck verwendet werden sollte.

Um die Fortsetzung der Versuche Raschers sicherzustellen, veranlaßte Himmler seine Überstellung zur Waffen-SS. Ich lege als Beweis einen Brief vor, der als unser Dokument 1617-PS erscheint. Es ist ein Brief des Reichsführers-SS vom November 1942 an seinen „lieben Kameraden Milch“, Generalfeldmarschall Milch. Ich lege ihn als Beweisstück US-466 vor. Ich werde nun die ersten beiden Absätze dieses Briefes verlesen, unser Dokument 1617-PS.

„Lieber Kamerad Milch. Sie werden sich erinnern, daß ich Ihnen durch SS-Obergruppenführer Wolff die Arbeit eines SS-Führers Dr. Rascher, der Arzt des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe ist, besonders ans Herz legte.

Die Arbeiten, die sich mit dem Verhalten des menschlichen Organismus in großen Höhen sowie mit den Abkühlungserscheinungen des menschlichen Körpers bei längerem Verweilen im kalten Wasser und ähnlichen, gerade für die Luftwaffe lebensnotwendigen Problemen befassen, können bei uns deswegen mit so besonderer Wirkung durchgeführt werden, weil ich persönlich die Verantwortung übernommen habe, für diese Versuche todeswürdige Asoziale und Verbrecher aus den Konzentrationslagern zur Verfügung zu stellen.“

Die nächsten vier Abschnitte werde ich auslassen; in ihnen spricht Himmler über die Schwierigkeiten, solche Versuche durchzuführen, weil christliche Medizinerkreise dagegen seien. Ich gehe zum letzten Absatz auf der ersten Seite der Übersetzung über. Es ist der siebente Absatz des Briefes:

„Ich bitte Sie, den Stabsarzt d. R. Dr. Rascher aus der Luftwaffe zu entlassen und ihn mir zur Waffen-SS zu überstellen. Ich werde dann unter meiner alleinigen Verantwortung alle Versuche auf diesem Gebiet machen lassen und j... Erfahrungen, die wir in der SS nur zum Teil für die Erfrierungen im Osten brauchen, restlos der Luftwaffe zur Verwertung überlassen. Hier schlage ich allerdings vor, daß zwischen Ihnen und Wolff ein nichtchristlicher Arzt, der zugleich ein honoriger und nicht zu geistigem Diebstahl neigender Wissenschaftler sein müßte, ausgemacht wird, an den die Ergebnisse mitgeteilt werden können. Dieser Arzt müßte aber auch so viel das Ohr der maßgeblichen Stellen haben, daß die Erfahrungen tatsächlich gehört werden. Ich glaube, daß diese Lösung — Dr. Rascher zur SS zu überstellen, damit er die Versuche unter meiner Verantwortung und Auftraggebung durchführen kann — der beste Weg ist. Unterbleiben dürfen die Versuche nicht, denn das sind wir unseren Männern schuldig. Bliebe Dr. Rascher bei der Luftwaffe, gäbe es ganz bestimmt eine Menge Ärger; denn ich müßte dann eine Reihe unerquicklicher Einzelheiten an Sie herantragen wegen der Arroganz und der Anmaßung, die Herr Professor Holzlöhner sich in dem Standort in Dachau — der meiner Befehlsgewalt untersteht — in Äußerungen zu SS-Standartenführer Sievers meiner Person gegenüber geleistet hat. Um uns beiden diesen Ärger zu ersparen, schlage ich vor, daß Dr. Rascher möglichst schnell zur Waffen-SS überstellt wird....“

VORSITZENDER: Ist dieser Brief von Himmler?

MAJOR FARR: Ja, Herr Vorsitzender. Raschers Versuche waren nicht etwa die einzigen, für die sich die SS interessierte. Ohne auch nur zu versuchen, das volle Ausmaß des Versuchsprogramms zu umreißen, werde ich lediglich noch ein Beispiel dieser Art der SS-Tätigkeit geben. Ich beziehe mich auf unser Dokument L-103, einen Bericht vom Obersten Hygieniker im Amt des Reichsarztes-SS und Polizei vom 12. September 1944. Ich lege es als Beweisstück US-467 vor. Ich möchte hinzufügen, daß das Amt des Reichsarztes-SS und Polizei sich in der Abteilung des persönlichen Stabes befindet, wie im zweiten Quadrat auf der rechten Seite auf der Linie, die vom persönlichen Stab nach unten führt, angezeigt ist.

Ich werde einige Absätze aus diesem Bericht verlesen. Es ist ein Bericht vom Obersten Hygieniker im Amt des Reichsarztes der SS und Polizei und von dem SS-Oberführer Dr. Mrugowsky unterschrieben. Er bezieht sich auf Versuche mit giftigen Geschossen. Der erste Absatz lautet wie folgt:

„Im Beisein von SS-Sturmbannführer Dr. Ding, Herrn Dr. Widmann und dem Unterzeichneten wurden am 11. September 1944 an fünf zum Tode Verurteilten Versuche mit Akonitinnitrat-Geschossen durchgeführt. Es handelte sich um Geschosse von Kaliber 7,65 mm, welche mit dem Gift in kristalliner Form gefüllt waren. Die Versuchspersonen erhielten im Liegen je einen Schuß in den linken Oberschenkel. Bei 2 Personen wurde der Oberschenkel glatt durchschossen. Es war auch später keine Giftwirkung zu erkennen. Diese beiden Versuchspersonen schieden daher aus.“

Ich lasse die nächsten Absätze aus und fahre dann im dritten Absatz des Berichts fort.

„Die drei Verurteilten wiesen in ihren Erscheinungen eine überraschende Übereinstimmung auf. Zunächst zeigten sich keine Besonderheiten. Nach 20 bis 25 Minuten traten motorische Unruhe und ein leichter Speichelfluß auf. Beides ging darauf wieder zurück. Nach 40 bis 44 Minuten setzte starker Speichel- fluß ein. Die Vergifteten schlucken häufig, später ist der Speichel- fluß so stark, daß er durch Hinunterschlucken nicht mehr bewältigt werden kann. Schaumiger Speichel entfließt dem Mund. Dann setzen Würgreiz und Erbrechen ein.“

Die nächsten drei Absätze beschreiben in kalter wissenschaftlicher Weise die Reaktionen der sterbenden Personen. Dann setzt die Beschreibung fort, und ich werde die letzten beiden Absätze zitieren; es ist der letzte Absatz auf Seite 1 der Übersetzung, der sechste Absatz des Berichts:

„Gleichzeitig bestand ein starker Brechreiz. Der eine Ver- giftete versuchte vergebens zu erbrechen. Um dies zu erreichen, steckte er 4 Finger der Hand bis zu den Grundgelenken tief in den Mund. Trotzdem setzte kein Erbrechen ein. Das Gesicht war dabei gerötet.

Die anderen beiden Versuchspersonen zeigten schon früh ein blasses Gesicht. Die übrigen Erscheinungen waren dieselben. Die motorische Unruhe wuchs später so stark, daß sich die Personen aufbäumten, wieder hinwarfen, die Augen verdrehten, sinnlose Bewegungen mit den Händen und Armen ausführten. Schließlich ließ die Unruhe nach, die Pupillen erweiterten sich maximal, die Verurteilten lagen still da. Bei einem von ihnen wurden Masseterkrampf und Urinabgang beobachtet. Der Tod trat 121, 123 und 129 Minuten nach Erhalten des Schusses ein.“

Die Tatsache, daß die SS-Ärzte solche Versuche unternahmen, war kein Zufall. Es stimmte vollkommen mit einer Weltanschauung und rassischen Philosophie überein, die in Himmlers Worten Menschen als Läuse und Abschauum betrachtete. Aber der treibende

Faktor war, daß nur die SS die Möglichkeit hatte, das nötige Menschenmaterial zu liefern. Und sie lieferten dieses Material durch das WVHA. Ich beziehe mich auf unser Dokument 1751-PS, einen Brief vom Chef der Amtsgruppe D des WVHA vom 12. Mai 1944. Ich lege es als Beweisstück US-468 vor. Ich zitiere diesen Brief. Es ist die letzte Seite des Originaldokuments. Ich zitiere:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle vor Abstellung von Häftlingen für Versuchszwecke hier die Genehmigung zur Abstellung einzuholen ist.“

Hierbei müssen Zahl, Haftart und bei arischen Häftlingen genaue Personalien, Aktenzeichen des Reichssicherheitshauptamtes und der Grund der Einweisung ins Konzentrationslager angegeben werden.

Ich verbiete hiermit ausdrücklich die Abstellung von Häftlingen zu Versuchen ohne Vorliegen der Genehmigung.“

Die Übersetzung besagt, daß die Unterschrift unleserlich ist, aber nach dem Original scheint es die Unterschrift von Glücks zu sein, da dieser Chef der Abteilung D des WVHA war. Das Reichsfinanzministerium, das in der Lage war, derartige Mittel zur Verfügung zu stellen, war bereit, das SS-Versuchsprogramm zu unterstützen. Ich lege zum Beweise einen Briefwechsel zwischen dem Reichsfinanzministerium, dem Reichsforschungsrat und dem Reichsarzt-SS und Polizei vor. Wir finden sie in dem Dokument 002-PS, Beweisstück US-469. Der erste Brief, aus dem ich zitiere, befindet sich auf Seite 4 unseres Dokuments 002-PS und ist vom Leiter des Geschäftsführenden Beirats des Reichsforschungsrats an den Reichsarzt-SS und Polizei gerichtet; er trägt das Datum vom 19. Februar 1943. Ich zitiere die ersten drei Absätze dieses Briefes:

„Der Reichsminister der Finanzen hat mir davon Mitteilung gemacht, daß Sie für Ihre Dienststelle 53 Führerstellen ... zum Teil für neue Forschungsinstitute angefordert haben.“

Nachdem der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches als Präsident des Reichsforschungsrats die Betreuung der gesamten deutschen Forschung übernommen hat, sind von ihm Richtlinien unter anderem dahin ergangen, daß bei der Durchführung kriegswichtiger wissenschaftlicher Arbeiten die vorhandenen Institute nebst Einrichtung und Personal aus Gründen notwendigster Kräfteökonomie voll ausgelastet sein sollen. Die Gründung neuer Institute kommt daher nur insoweit in Frage, als für die Erledigung kriegswichtiger Forschungsaufgaben keine entsprechenden Institute vorhanden sind.“

Ich lasse den Rest des Briefes aus.

Auf diesen Brief antwortete der Reichsarzt-SS und Polizei am 26. Februar 1943. Die Antwort befindet sich auf Seite 2 der

englischen Übersetzung. Es ist ein Brief vom Reichsarzt-SS und Polizei an den Leiter des Geschäftsführenden Beirats des Reichsforschungsrats vom 26. Februar 1943. Ich zitiere die ersten drei Absätze dieses Schreibens; sie lauten:

„Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor! Ihr Schreiben vom 19. Februar 1943 bestätige ich Ihnen mit bestem Dank. Ich darf Ihnen darauf heute folgendes antworten:

Die von Ihnen zur Grundlage Ihrer Ausführungen gemachte Etatsaufstellung meiner Dienststelle mit 53 Führerstellen ist eine ausgesprochene Friedensplanung gewesen. Die zum Teil mit diesen Stellen zu besetzenden Sonderinstitute der SS sollten dem Zweck dienen, die besonderen, nur der SS eigenen Forschungsmöglichkeiten für den Geschäftsbereich wissenschaftlicher Forschungen auszuwerten und nutzbar zu machen.“

Ich lasse nun die nächsten beiden Absätze aus und fahre fort:

„Ich stehe Ihnen aber jederzeit gern zur Verfügung, um mit Ihnen die besonderen Forschungsabsichten im Rahmen der SS, die ich auf Weisung des Reichsführers-SS nach dem Kriege anlaufen lassen möchte, durchzusprechen.“

Es fand eine Besprechung zwischen dem Reichsarzt und Mentzel, dem Verfasser des Originalbriefes, statt, und am 25. März 1943 schrieb Mentzel einen Brief an den Reichsminister der Finanzen, der sich auf Seite 1 der Übersetzung befindet. Es ist ein Brief des Präsidenten des Reichsforschungsrats, Leiter des Geschäftsführenden Beirats, an den Reichsminister der Finanzen vom 25. März 1943. Der Brief beginnt:

„Auf Ihr Schreiben vom 19. Dezember, — und dann folgt das Aktenzeichen des Briefes — „auf das ich Ihnen unter dem 19. Februar eine vorläufige Mitteilung zugehen ließ, nehme ich abschließend folgendermaßen Stellung:“

„Der Reichsarzt-SS und Polizei hat sich in einer persönlichen Unterredung mir gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß die von ihm vertretenen Etatsanforderungen im wesentlichen den rein militärischen Sektor der Waffen-SS berührten. Soweit sie zum kleineren Teil für den Ausbau wissenschaftlicher Arbeitsmöglichkeiten gemacht sind, beziehen sie sich ausschließlich auf solche Angelegenheiten, die lediglich mit dem der Waffen-SS zur Verfügung stehenden Material (Häftlinge) durchführbar sind und daher von keiner anderen forschenden Stelle übernommen werden können. Ich vermag daher von seiten des Reichsforschungsrats gegen die Etatsanforderungen des Reichsarztes-SS und Polizei keine Bedenken geltend zu machen.“

Der Brief trägt die Unterschrift „Mentzel, Ministerialdirektor“.

Weil also der SS Material für das Versuchsprogramm zur Verfügung stand, übernahm sie die Führung auf diesem Arbeitsgebiet.

VORSITZENDER: Besagt Seite 4 des Briefes, daß der Angeklagte Göring Präsident des Reichsforschungsrats war?

MAJOR FARR: Seite 4 der Übersetzung? Ja, das scheint der Fall zu sein. Der Brief weist auf die Anordnung Görings hin, daß während des Krieges keine mehrfachen Versuchsanlagen geschaffen werden sollten. Der Reichsforschungsrat, an den sich der Finanzminister um Stellungnahme gewandt hatte, fragte deshalb den Reichsarzt: Warum wollen Sie dieses Versuchsprogramm durchführen?

VORSITZENDER: Ich frage nur, ob der Angeklagte Göring Präsident des Reichsforschungsrats war.

MAJOR FARR: Das ergibt sich aus dem Brief; es scheint der Fall zu sein.

VORSITZENDER: Was bedeuten dann die Worte auf Seite 1: „Präsident des Reichsforschungsrats?“ Heißt das, daß der Brief an den Angeklagten Göring gerichtet war?

MAJOR FARR: Nein. Der Briefkopf hat den Aufdruck „Präsident des Reichsforschungsrates“, und der Brief stammt aus einem Amt dieses Rates, Leiter des Geschäftsführenden Beirats; er ist an den Reichsfinanzminister gerichtet.

VORSITZENDER: Ich sehe.

MAJOR FARR: Ich habe damit die Ausführungen über die Konzentrationslager beendet.

VORSITZENDER: Wir unterbrechen die Verhandlung jetzt für zehn Minuten.

[Pause von 10 Minuten.]

VORSITZENDER: Ich möchte bekanntgeben, daß sich der Gerichtshof heute um 4.00 Uhr vertagen wird.

MAJOR FARR: Durch ihre Tätigkeit in Bezug auf die Konzentrationslager erfüllte die SS einen Teil ihrer Aufgabe, die Sicherheit des Nazi-Regimes zu gewährleisten. Aber noch ein weiterer besonderer Teil dieser Aufgabe darf nicht vergessen werden. Der Gerichtshof wird sich Himmlers Definition jener Aufgabe, die ich schon früher erwähnt habe, erinnern: die Verhütung einer bolschewistisch-jüdischen Revolution von Untermenschen. Klarer ausgedrückt heißt das: Teilnahme am Nazi-Programm, der Judenverfolgung und Ausrottung.

Es würde müßig sein, mich des längeren auf das Beweismaterial über diesen Programmfpunkt zu beziehen, das dem Gerichtshof vor ein oder zwei Tagen von Major Walsh vorgelegt wurde. Ich möchte nur auf einige wenige Dokumente aufmerksam machen, um zu zeigen, wie jede Abteilung und Gliederung der SS in das Programm verwickelt war.

Die Rassenphilosophie der SS, mit der ich mich schon zu Beginn befaßt habe, machte diese Organisation zu einem natürlichen Werkzeug bei der Durchführung aller Arten von antisemitischen Maßnahmen. Die Einstellung der SS zur Judenfrage wurde in der SS-Zeitschrift „Das Schwarze Korps“ öffentlich festgelegt, und zwar in einer Erklärung ihres Schriftleiters Gunter d'Alquen in der Ausgabe vom 8. August 1940; sie wurde schon als Beweisstück US-269 verlesen. Es handelt sich um unser Dokument 2668-PS. Ich werde nicht noch einmal die Stelle zitieren, in der d'Alquen erklärt, daß die Judenfrage erst gelöst ist, wenn der letzte Jude ausgetrieben ist, und daß der deutsche Friede, der Europas harrt, ein Friede ohne Juden sein muß.

Der Versuch, die Judenfrage durch „spontane“ Demonstrationen in Deutschland, die nach der Einordnung von vom Rath im November 1938 erfolgten, zu lösen, wurde dem Gerichtshof schon vorgetragen. Bei diesen Demonstrationen waren alle Gliederungen der SS zum Einsatz aufgerufen. Ich beziehe mich auf das Fernschreiben von SS-Gruppenführer Heydrich, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, vom 10. November 1938. Es ist unser Dokument 3051-PS. Teile dieses Fernschreibens sind bereits als Beweisstück US-240 verlesen worden. Ich möchte einen weiteren Absatz zitieren, der noch nicht verlesen wurde. Er erscheint auf Seite 2 der Übersetzung, der vierte Absatz. Ich zitiere:

„Die Leitung der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen hinsichtlich der Demonstrationen gegen Juden liegt bei den Staatspolizeistellen,“ — womit die Gestapo gemeint ist — „soweit nicht die Inspektoren der Sicherheitspolizei Weisungen erteilen. Zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen können Beamte der Kriminalpolizei sowie Angehörige des SD, der Verfügungstruppe und der Allgemeinen SS zugezogen werden.“

Mit dem Ausbruch des Krieges und dem Marsch der Nazi-Armeen in Europa nahm die SS an der Lösung der Judenfrage in anderen europäischen Ländern teil. Die Lösung bedeutete nichts anderes als Ausrottung. Zum größten Teil wurden diese Massenmorde als „Antipartisanen“- oder „Antiguerrilla“-Aktionen ausgegeben; damit gehörten zu den Opfern nicht nur Juden, sondern auch Sowjets, Polen und andere östliche Völker. Mit dieser Antipartisanen-Tätigkeit werde ich mich in kurzem beschäftigen.

Ich möchte jetzt auf einige Aktionen zu sprechen kommen, die sich im wesentlichen gegen Juden richteten. Um ein Beispiel zu nennen, führe ich die Massenvernichtungen von Juden in den Gaswagen an, die in unserem Dokument 501-PS beschrieben sind; Major Walsh verfasst das Dokument als Beweisstück US-228 im Protokoll. Ich glaube nicht, daß dieses Dokument in unserem Dokumentenbuch erscheint; ich will auch daraus nichts verlesen, sondern nur darauf hinweisen, daß diese Gaswagen, wie sich aus den Briefen ergibt, von der Sicherheitspolizei und dem SD unter der Leitung des Reichssicherheitshauptamtes, RSHA, betrieben wurden. Ein anderes Beispiel ist der Bericht des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Polizei Katzmüller an den SS-Obergruppenführer und General der Polizei Krüger mit dem Titel „Lösung der Judenfrage in Galizien“; es ist unser Dokument L-18, das schon als Beweisstück US-277 eingereicht worden ist. Der Gerichtshof wird sich erinnern, daß die Lösung, die in der Evakuierung und Vernichtung aller Juden in Galizien und in der Beschlagnahme ihres Eigentums bestand, unter der energischen Leitung der SS und Polizeiführer unter Mithilfe von SS-Polizeieinheiten durchgeführt wurde. Ich möchte drei kurze Stellen aus dem Bericht vortragen, die noch nicht verlesen wurden. Zuerst den Text zu einer Photographie auf Seite 3 der Übersetzung und auf Seite 3a des Originalberichts. Es ist der erste Punkt auf Seite 3 der Übersetzung. Ich zitiere:

„Groß war die Freude der SS-Männer, als der Reichsführer-SS im Jahre 1942 persönlich einige Lager an der Rollbahn besichtigte.“

Die zweite Stelle ist eine Aufstellung, die sich auf Seite 11 der Übersetzung und auf Seite 17 des Berichts befindet. Ich lese Punkt 3 der Aufstellung:

„3. Überwiesener Betrag an den SS-Wirtschafter:

a) Lager	6.867.251,00	Zl
b) Wirtschafts- und Rüstungs-Betriebe ..	6.556.513,69	“
Insgesamt: 13.423.764,69		

Weitere Überweisungen an den SS-Wirtschafter werden laufend monatlich durchgeführt.“

Die dritte Stelle, die ich verlesen möchte, sind die zwei letzten Absätze des Berichts auf Seite 20 der Übersetzung und auf Seite 64 des Originaldokuments. Ich lese die zwei letzten Absätze des Berichts:

„Trotz der außerordentlichen Belastung, die jeder einzelne SS- und Polizei-Angehörige während dieser Aktionen durchzumachen hatte, ist die Stimmung und der Geist der Männer vom ersten bis zum letzten Tage außerordentlich gut und lobenswert gewesen.“

Nur durch persönliches Pflichtbewußtsein jedes einzelnen Führers und Mannes ist es gelungen, dieser Pest in kürzester Frist Herr zu werden.“

Das letzte Beispiel für die Teilnahme der SS an den Judenaustragungen, auf das ich die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs lenken möchte, ist der schändliche Bericht des SS-Brigadeführers und Generalmajors der Polizei Stroop über die Zerstörung des Warschauer Ghettos. Es ist unser Dokument 1061-PS. Dieser Bericht wurde von Major Walsh als Beweisstück US-275 vorgelegt; der Gerichtshof hat erklärt, daß er den gesamten Bericht zum Beweise annähme, ohne daß es notwendig sei, ihn vollständig zu verlesen. Ich werde daher keine weiteren Stellen verlesen, möchte aber besonders auf zwei Abschnitte hinweisen, die die Zusammensetzung der Kräfte behandeln, die für diese furchtbare Aktion eingesetzt waren. Seite 1 der Übersetzung gibt einen Überblick über die eingesetzten Einheiten.

VORSITZENDER: Ist es hier?

MAJOR FARR: Unser Dokument 1061-PS. Ich bin gerade dabei, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Tabelle der Einsatzkräfte zu lenken, die bei dieser Aktion Verwendung fanden. Sie gibt die Durchschnittszahl der täglich verwendeten Offiziere und Mannschaften der einzelnen Einheiten wieder. Sie werden bemerken, daß sich unter den eingesetzten Einheiten der Stab des SS- und Polizeiführers, zwei Bataillone der Waffen-SS, zwei Bataillone des 22. SS-Polizeiregiments und Angehörige der Sicherheitspolizei befanden. Die Rolle, die die Waffen-SS spielte, wurde vom Verfasser des Berichts besonders lobend hervorgehoben. Der Gerichtshof wird sich an die von Major Walsh verlesene Stelle erinnern, die von dem Draufgängertum der Männer der Waffen-SS, der Polizei und der Wehrmacht spricht, und in der der Verfasser sagt:

„Wenn man berücksichtigt, daß die Männer der Waffen-SS zum größten Teil vor ihrem Einsatz nur eine 3—4 wöchentliche Ausbildung hinter sich hatten, so muß der von ihnen gezeigte Schneid, Mut und die Einsatzfreudigkeit besonders anerkannt werden.“

Der Gerichtshof hat bereits von der stolzen Prahlgerei Himmlers über die Rolle, die die SS bei der Vernichtung der Juden spielte, gehört. Sie erfolgte in seiner Posener Rede, unser Dokument 1919-PS; sie wurde bei der Darstellung des Tatbestands über die Konzentrationslager in das Protokoll verlesen. Die Stelle, auf die ich mich beziehe, erscheint in der Mitte der Seite 4 der Übersetzung und auf Seite 66 des Originals. Da sie schon verlesen wurde, brauche ich sie nicht nochmals zu zitieren; ich möchte aber den Gerichtshof

darauf hinweisen, daß Himmler erklärte, nur die SS könnte dieses Vernichtungsprogramm der Juden durchgeführt haben, und daß ihre Teilnahme an diesem Programm ein Ruhmesblatt in ihrer Geschichte wäre, das niemals voll gewürdigt werden könne.

Ich will nun darüber sprechen, wie sich die SS in das Programm des Angriffskrieges der Verschwörer einfügte; ebenso will ich ihre Verantwortlichkeit für die Verbrechen gegen den Frieden, die in der Anklageschrift eingeführt sind, erörtern. Von Anfang an leistete sie für die Angriffsziele der Verschwörer wertvolle Beiträge.

Erstens war sie eine der halbmilitärischen Organisationen, mit denen die Verschwörer den Aufbau einer Armee in Verletzung des Versailler Vertrags bemühten.

Zweitens förderte sie durch angeschlossene SS-Organisationen in anderen Ländern und durch einige Abteilungen ihrer eigenen obersten Führung den Aufbau von „Fünften Kolonnen“ außerhalb Deutschlands und bereitete den Weg für den Angriff vor.

Drittens nahm sie mit ihren militärischen Einheiten an Angriffshandlungen teil, die dann auch schließlich durchgeführt wurden.

Der Gerichtshof hat gerade den Beweisvortrag gegen die SA gehört, welcher zeigte, daß die SA von 1933 bis 1938 militarisiert wurde und tatsächlich nichts anderes als eine getarnte Armee war. Ein Teil dieses Beweismaterials bezog sich auch auf die SS. Der halbmilitärische Charakter der „Allgemeinen SS“ ist offenkundig. Ich habe schon den militärischen Charakter ihres Aufbaus beschrieben, die militärische Disziplin, die von ihren Mitgliedern verlangt wurde, und die Schritte, die sie unternahm, um junge Leute militärflichtigen Alters für sich anzuwerben. Außer dieser freiwilligen Armee stellte die SS schon im Jahre 1933 eine vollbewaffnete Berufstruppe auf. Es waren die „SS-Verfügungstruppe“ und die „Totenkopfverbände“, mit denen ich mich gestern befaßt habe.

Während die Verschwörer in Deutschland die SS zu einer militärischen Macht ausbauten, benutzten sie sie in anderen Ländern dazu, den Grundstein für den Angriff zu legen. Das Beweismaterial, das Herr Alderman bezüglich der Vorbereitung für den Anschluß von Österreich vorgelegt hat, zeigt, welche Rolle die SS-Standarte 89 bei der Ermordung von Dollfuß gespielt hat, und beschreibt die Gedenktafel, die zu Ehren der SS-Männer, die an diesem Mord teilgenommen hatten, errichtet wurde. Ich weise auf Beweisstücke US-59 und US-60, unsere Dokumente L-273 und 2968-PS, hin, die von Herrn Alderman eingereicht wurden. Der Gerichtshof wird sich auch an die darauffolgenden Ereignisse in der Nacht des 11. März 1938 erinnern, als die SS in Wien einmarschierte und alle Regierungsgebäude und die wichtigsten Stellen der Stadt besetzte; die geschichtlichen Ereignisse sind in einem von Herrn Alderman

verlesenen Bericht des Gauleiters Rainer, unser Dokument 812-PS, Beweisstück US-61, und in der Aufzeichnung über ein Telephon-Gespräch zwischen Göring und Dombrowski, Dokument 2949-PS, Beweisstück US-76, Band 2, Seite 461 des Sitzungsprotokolls, niedergelegt.

Auf dieselbe Weise ging man in der Tschechoslowakei vor. Henleins Freikorps spielte in diesem Lande dieselbe Rolle der Fünften Kolonne, wie sie die österreichische SS in Österreich gespielt hatte; als Belohnung hierfür wurde sie im September 1938 dem Reichsführer-SS unterstellt. Ich beziehe mich auf unser Dokument 388-PS, das Herr Alderman als Beweisstück US-26 in das Sitzungsprotokoll Band 3, Seite 96, verlesen hat. Die angeführten Stellen sind Nummer 37 und 38 der sogenannten Schmundtakte.

Wie außerdem Nummer 36 der von Herrn Alderman in das Sitzungsprotokoll verlesenen Akte zeigt, hatte die SS ihre eigenen bewaffneten Einheiten, 4 Bataillone „Totenkopfverbände“, die tatsächlich in der Tschechoslowakei operierten, bevor das Münchener Abkommen unterschrieben war. Die SS-Vorbereitungen für den Angriff auf die Tschechoslowakei beschränkten sich nicht auf militärische Einwirkungen. Eine der Abteilungen der obersten SS-Führung, die „Volksdeutsche Mittelstelle“ — auf der Tabelle durch das dritte Kästchen von oben ganz rechts angezeigt —, war der Mittelpunkt für die Tätigkeit der Fünften Kolonne. Der Gerichtshof wolle sich der in den Aktennotizen des Deutschen Auswärtigen Amtes erwähnten geheimen Besprechung zwischen Hitler und Henlein im März 1938 erinnern, Beweisstück US-95, auf der die Linie festgelegt wurde, die die Sudetendeutsche Partei einzuhalten hatte. Die Volksdeutsche Mittelstelle wurde bei dieser Besprechung durch Professor Haushofer und SS-Obergruppenführer Lorenz vertreten. Als das Auswärtige Amt im August 1938 Henleins Sudetendeutscher Partei weitere Zuschüsse zur Verfügung stellte, enthielt die Aufzeichnung über die Empfehlung weiterer Zuschüsse die bezeichnende Fußnote: „Volksdeutsche Mittelstelle wird ... unterrichtet.“ Ich beziehe mich auf Beweisstück US-96, unser Dokument 3059, das Herr Alderman in das Sitzungsprotokoll, Band 3, Seiten 89 und 90, verlesen hat.

Als schließlich der Zeitpunkt zum Losschlagen kam, war die SS bereit. Ich zitiere aus dem Nationalsozialistischen Jahrbuch für 1940, unser Dokument 2164-PS, Beweisstück US-255, Seite 1, Absatz 2 der Übersetzung und Absatz 3 auf Seite 365 des Originaltextes:

„Als an jenem denkwürdigen 1. Oktober 1938 der Einmarsch in die befreiten Gebiete des Sudetenlandes begann, da waren sowohl die Verfügungstruppen als auch die Totenkopfverbände mit an der Spitze.“

Ich lasse nun den Rest des Absatzes aus und fahre mit dem nächsten Absatz fort:

„Der 15. März 1939 ergab eine ähnliche Verwendung der Schutzstaffel, als es galt, in der auseinandergefallenen Tschechoslowakei Ordnung zu schaffen. Mit der Gründung des Protektorats Böhmen-Mähren fand die Aktion ihren Abschluß.

Nur eine Woche später, am 22. März 1939, kehrte auf Grund der Vereinbarungen mit Litauen auch das Memelland zum Reich zurück, und wieder war es die Schutzstaffel, hier in erster Linie die ostpreußische SS, die bei der Befreiung des Gebiets hervorragend beteiligt war.“

Beim letzten Akt der Entfesselung des Krieges, dem Angriff auf Polen im September 1939, spielte die SS die Rolle eines Regisseurs. Der Gerichtshof wird sich an die mündliche Aussage von Erwin Lahousen über den fingierten Angriff von Deutschen in polnischen Uniformen auf die Radiostation Gleiwitz erinnern; Lahousen nannte das eine der mysteriösesten Aktionen, die sich bei der Abwehr abspielen. Als er über seine Aufgabe, polnische Uniformen und Ausrüstungen herbeizuschaffen, sprach, sagte er in Band 2 Seite 496 des Sitzungsprotokolls:

„Diese Ausrüstungsgegenstände mußten bereitgestellt werden und wurden eines Tages von irgendeinem Mann der SS oder des SD — der Name ist im offiziellen Kriegstagebuch der Abteilung enthalten — abgeholt.“

Der Krieg brach los und die Waffen-SS nahm wieder ihren Platz in der Vorhut der angreifenden Streitkräfte ein.

Während des Krieges wurden die besonderen Fähigkeiten der SS im großen ausgenutzt, Fähigkeiten, wie sie nicht nur ihre Kampftruppe, sondern auch ihre anderen Gliederungen besaßen. Ich wende mich nun der Betrachtung einiger Aufgaben zu, die der SS während des Krieges übertragen waren, Aufgaben, die die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschlossen, wie sie in der Anklageschrift beschrieben sind.

Der Gerichtshof hat bereits zum Beweis unser Dokument 447-PS, Beweisstück US-135, erhalten. Es ist eine Weisung des Angeklagten Keitel vom 13. März 1941, die sich auf einige Vorbereitungen bezieht, die drei Monate vor dem Angriff auf Rußland getroffen wurden. Absatz 2 b dieser Weisung, die in das Sitzungsprotokoll verlesen wurde, sah vor, daß der Reichsführer-SS im Operationsgebiet mit Sonderaufgaben zur Vorbereitung der politischen Verwaltung betraut wurde, die sich aus dem beginnenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben würden.

Einer der Schritte, die von dem Reichsführer-SS zur Durchführung dieser „Sonderaufgaben“ unternommen wurden, war die Bildung und Verwendung sogenannter „Bandenkampfverbände“. Sie wurden von Himmler in seiner Posener Rede behandelt. Das ist unser Dokument 1919-PS, Absatz 5, auf Seite 3 der Übersetzung, und der letzte Absatz auf Seite 57 des Originals. Ich lese die zwei Absätze, in denen er über die Bandenkampfverbände spricht:

„Inzwischen habe ich in dieser Zeit auch noch die Dienststelle des Chefs der Bandenkampfverbände eingerichtet. Chef der Bandenkampfverbände ist unser Kamerad SS-Obergruppenführer von dem Bach. Ich habe es für notwendig gehalten, daß der Reichsführer-SS der maßgebliche Befehlshaber für alle diese Kämpfe ist, da ich die Überzeugung habe, daß wir am besten gegen diesen ausgesprochen politischen Kampf unserer Gegner anzugehen in der Lage sind. Wir haben, soweit uns die dafür bereitgestellten und von uns aufgestellten Verbände nicht immer wieder zum Stopfen von Lücken an der Front weggenommen wurden, sehr gute Erfolge gehabt. Beachtlich ist, daß wir durch die Einrichtung dieser Dienststelle in der Reihenfolge Division, Korps, Armee die nächste Stufe, nämlich die des Oberkommandos einer Armee oder sogar einer Gruppe — wenn Sie es so nennen wollen — für die SS erreicht haben.“

Was die SS mit ihren Divisionen, Korps und Armeen, aus denen die Bandenkampfverbände gebildet wurden, anfangt, geht aus dem Bericht über die Tätigkeit dieser Einheit hervor. Ich lege als Beweis den Tätigkeits- und Lagebericht Nummer 6 der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in der USSR für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1941 vor. Es ist unser Dokument R-102, Beweisstück US-470, und befindet sich in Band 2 des Dokumentenbuchs. Der Bericht zeigt, daß die sogenannte Bandenkampftätigkeit in Wirklichkeit nichts anderes als ein Name für die Vernichtung von Personen, die man für politisch unerwünscht hielt, und von Juden war. Der Bericht stellt sich als eine sehr sorgfältig aufgebaute und eingehende Beschreibung dieser Vernichtung dar. Abschnitt I beschreibt die Standorte der verschiedenen Einsatzgruppen, Abschnitt II ihre Vollzugstätigkeit. Abschnitt II ist unterteilt; jeder Unterabschnitt befaßt sich mit einer anderen geographischen Gegend, dem Ostland, Weißenruthenien und der Ukraine.

Für jede Gegend fällt der Tätigkeitsbericht unter drei Überschriften: a) Partisanentätigkeit und -bekämpfung; b) Festnahme und Erschießungen von Kommunisten und Funktionären; c) Juden. Ich werde nur ein paar typische Absätze lesen, die beinahe blindlings ausgewählt wurden. Um zu zeigen, welche Einheiten beteiligt waren,

zitiere ich zunächst den zweiten und dritten Absatz auf Seite 4 der Übersetzung; sie befinden sich auf Seite 1 des Originaltextes:

„Die derzeitigen Standorte sind:

Einsatzgruppe A: seit dem 7. Oktober 1941 Krasnowardeisk,
 Einsatzgruppe B: weiterhin in Smolensk,
 Einsatzgruppe C: seit dem 27. September 1941 in Kiew,
 Einsatzgruppe D: seit dem 27. September 1941 in Nikolajew.

Die den Einsatzgruppen unterstellten Einsatz- und Sonderkommandos befinden sich weiterhin mit vorrückenden Heeresstücken auf dem Marsch in die ihnen zugewiesenen Gebietsabschnitte.“

Ich lese nun aus dem Abschnitt „Ostland“, Unterabschnitt „Judens“, und beginne mit dem ersten Absatz auf Seite 5 der Übersetzung, dem zweiten Absatz auf Seite 8 des Originals:

„Die männlichen über 16 Jahre alten Juden wurden mit Ausnahme der Ärzte und der Judenältesten exekutiert. Zum Teil ist diese Maßnahme noch im Gange. Nach Abschluß der Aktion werden im Ostland nur noch 500 Jüdinnen und Kinder vorhanden sein.“

Ich gehe nun zu dem Abschnitt „Weißenruthenien“, Unterabschnitt „Partisanentätigkeit und -bekämpfung“ über. Der Abschnitt, den ich verlesen werde, beginnt auf Seite 6, Absatz 5 der Übersetzung, Seite 11, Absatz 1 des Originals. Ich zitiere:

„In Wultschina wurden 8 Jugendliche als Partisanen festgenommen und erschossen. Es handelte sich um Zöglinge aus einem Kinderheim. Sie hatten Waffen gesammelt und im Walde verborgen. Bei Nachforschungen wurden aufgefunden: 3 schwere Maschinengewehre, 15 Gewehre, mehrere 1000 Schuß Munition, mehrere Handgranaten und einige Päckchen Giftgas Ebrit.“

b) Festnahme und Erschießungen von Kommunisten, Funktionären und Kriminellen.

Einen weiteren breiten Raum der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit nahm die Bekämpfung der Kommunisten und Kriminellen ein. Ein Sonderkommando erschoß in der Berichtszeit 63 Funktionäre, NKGB-Agenten und Agitatoren.“

Der Unterabschnitt über Verhaftungen und Erschießungen von Kommunisten, Funktionären und Kriminellen in Weißenruthenien endet wie folgt; und ich zitiere Absatz 14 auf Seite 6 der Übersetzung, Absatz 5 auf Seite 12 des Originals:

„Die in der Berichtszeit erfolgten Liquidierungen haben den Stand von 37 180 Personen erreicht.“

Die letzte Stelle, die ich zitieren möchte, findet sich in dem Abschnitt „Die Ukraine“, Unterabschnitt „Judens“, Absatz 10 auf Seite 8 der Übersetzung, vorletzter Absatz auf Seite 18 des Originals und lautet:

„In Shitomir mußten 3 145 Juden erschossen werden, da sie erfahrungsgemäß als Träger der bolschewistischen Propaganda und Sabotage in Betracht gezogen werden mußten.“

Wie sich der Gerichtshof erinnern wird, befaßt sich dieser Bericht mit der Tätigkeit der vier Einsatzgruppen A, B, C und D. Ein eingehender Bericht über die Einsatzgruppe A bis zum 15. Oktober 1941 befindet sich in unserem Dokument L-180; es ist bereits als Beweisstück US-276 vorgelegt worden; einige Absätze wurden bereits daraus verlesen. Wir werden noch einmal bei dem Fall der Gestapo darauf zurückkommen. Ich möchte nur zwei Absätze verlesen, die zeigen, aus welchen verschiedenartigen Bestandteilen die SS in einer solchen Einsatzgruppe zusammengesetzt war.

Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser sorgfältig gebundene Bericht, den der Gerichtshof schon gesehen hat, eine zusammengefaltete Anlage enthält, in der eine Aufstellung der bei dieser Aktion eingesetzten Leute in graphischer Darstellung erscheint. Ich werde die auf dieser Tabelle verzeichneten Beteiligten alsbald verlesen. Zunächst werde ich aber den vierten Absatz auf Seite 5 der Übersetzung zitieren ...

VORSITZENDER: Bezieht sich das von Ihnen soeben vorgelegte Buch auf die Vernichtung der Juden in Galizien?

MAJOR FARR: Es ist der Bericht der Einsatzgruppe A, einer Anti-Partisanen-Einsatzgruppe, die in den Baltischen Staaten im Jahre 1941 operierte. Der Absatz, den ich vorlesen will, ist Absatz 4 auf Seite 5 der Übersetzung und der erste Absatz auf Seite 12 des Originals:

„Aus der geschilderten Gesamtsituation ergab und ergibt sich, daß die der Einsatzgruppe zugeteilten Angehörigen von Geheimer Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst in der Hauptsache in Litauen, Lettland, Estland und Weißenruthenien, zu einem geringen Teil vor Petersburg, die Kräfte der Ordnungspolizei und Waffen-SS jedoch in der Hauptsache vor Petersburg zu Maßnahmen gegen die zurückflutende Zivilbevölkerung eingesetzt sind, und zwar jeweils unter eigener Führung. Diese Maßnahme ist deshalb um so leichter möglich, weil den Einsatzkommandos in Litauen, Lettland und Estland einheimische Polizeikräfte, über deren Zuteilung die Anlage 1 Aufschluß gibt, zur Verfügung stehen und nach Weißenruthenien bisher 150 lettische Hilfskräfte entsandt wurden.“

Die Verteilung der Führer von Sicherheitspolizei und SD in den einzelnen Phasen ergibt sich aus der Anlage 2, der Vormarsch und der Einsatz der Einsatzgruppe und der Einsatzkommandos aus Anlage 3. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß die zugeteilten Führer von Waffen-SS und Ordnungspolizei, soweit sie Reservisten sind, erklärt haben, auch später bei Sicherheitspolizei und SD bleiben zu wollen.“

Ich zitiere nun aus der schon erwähnten Anlage 1 a, die die Zusammensetzung der Gruppe zeigt. Sie befindet sich auf Seite 14 der Übersetzung. Es ist die graphische Tabelle, die ich dem Gerichtshof soeben gezeigt habe; die Übersetzung faßt nur die einzelnen Teile zusammen:

„Gesamtstärke der Einsatzgruppe A:	990	
Waffen-SS	340	34,4 %
Kraftfahrer	172	17,4 %
Verwaltung	18	1,8 %
SD	35	3,5 %
Kripo	41	4,1 %
Stapo	89	9 %
Hilfspolizei	87	8,8 %
Ordnungspolizei	133	13,4 %
Weibliche Angestellte	13	1,3 %
Dolmetscher	51	5,1 %
Fernschreiber	3	0,3 %
Funker	8	0,8 %“

Der Gerichtshof wird bemerken, daß in dieser Liste die Waffen-SS, der SD, die Kriminalpolizei, die Gestapo und die Ordnungspolizei erscheinen, die alle Teile der SS waren oder der SS unterstanden.

Ein Abschlußbericht über die Bandenkampftätigkeit möge noch erwähnt werden. Es ist ein Bericht des Generalkommissars für Weißruthenien an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Es ist unser Dokument R-135, das sich, wie ich glaube, im Dokumentenbuch unter 1475-PS befindet, da beide Dokumentennummern miteinander verbunden wurden. Das Dokument wurde bereits als Beweisstück US-289 von Major Walsh vorgelegt; er verlas den Brief des Reichskommissars für das Ostland, der den fraglichen Bericht übermittelte, in das Sitzungsprotokoll. Der verlesene Brief erscheint auf Seite 1 der Übersetzung; ich möchte ein oder zwei Absätze aus dem Bericht selbst verlesen, die sich auf Seite 3 der Übersetzung befinden. Er beschäftigt sich mit dem Ergebnis des Polizeiunternehmens „Cottbus“. Ich zitiere den ersten Absatz:

„SS-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei von Gottberg meldet, daß das Unternehmen ‚Cottbus‘ im genannten Zeitraum folgendes Ergebnis hatte:

Feindtote	4500
Bandenverdächtige Tote	5000
Deutsche Tote	59.“

Ich glaube, es ist nicht notwendig, in der Liste fortzufahren; ich gehe nun zu Absatz 4 des Berichts über:

„Die genannten Zahlen zeigen, daß auch hier wieder mit einer sehr starken Vernichtung der Bevölkerung zu rechnen ist. Wenn bei 4500 Feindtoten nur 492 Gewehre erbeutet wurden, dann zeigt dieser Unterschied, daß sich auch unter diesen Feindtöten zahlreiche Bauern des Landes befinden. Besonders das Bataillon Dirlewanger ist dafür bekannt, daß es zahlreiche Menschenleben vernichtet. Unter den 5000 Bandenverdächtigen, die erschossen wurden, befinden sich zahlreiche Frauen und Kinder.“

Auf Anordnung des Chefs der Bandenbekämpfung, SS-Obergruppenführer von dem Bach, haben auch Einheiten der Wehrmannschaften an dem Unternehmen teilgenommen.“

Weiter will ich nicht zitieren.

Der Gerichtshof wird sich erinnern, daß SS-Obergruppenführer von dem Bach von Himmler in seiner Posener Rede als „unser Kamerad“ bezeichnet wurde, dem er die Landenbekämpfung übertragen hatte.

An den soeben erwähnten Unternehmen waren die Gestapo, die Ordnungspolizei, die Waffen-SS und die SS-Polizeiregimenter sämtlich gemeinsam beteiligt, aber diese Einheiten wurden auch einzeln eingesetzt, um Aufgaben dieser Art durchzuführen.

Ich unterbreite nun einen Brief des Chefs des Kommandoamtes der Waffen-SS, unser Dokument 1972-PS, Beweisstück US-471. Es ist ein Schreiben des Chefs des Kommandoamtes der Waffen-SS an den Reichsführer-SS vom 14. Oktober 1941 und betrifft: Zwischenbericht über zivilen Ausnahmezustand. Ich werde dieses Schreiben verlesen und zitiere:

„Über den Einsatz der Waffen-SS im Protektorat Böhmen und Mähren anlässlich des zivilen Ausnahmezustandes erstatte ich folgenden Zwischenbericht:

Zu Erschießungen, bzw. zur Aufsichtsführung bei Erhängungen werden im gegenseitigen Wechsel sämtliche Bataillone der Waffen-SS im Protektorat Böhmen und Mähren herangezogen.

Es fanden bisher statt:

in Prag: 99 Erschießungen,

21 Erhängungen,

in Brünn: 54 Erschießungen,

17 Erhängungen,

insgesamt: 191 Hinrichtungen (hiervon 16 Juden).

Ein ausführlicher Bericht über sonstige Maßnahmen und über das Verhalten der Führer, Unterführer und Männer folgt nach Beendigung des zivilen Ausnahmezustandes."

Es ist nicht überraschend, daß Einheiten der Waffen-SS und die Abteilungen, die für Vernichtungsaktionen und Hinrichtungen von Zivilpersonen eingesetzt worden waren, auch bei der Ausführung gewöhnlicher Kriegsoperationen die Gesetze der Kriegsführung verletzt haben.

Ich lege zum Beweis einen Ergänzungsbericht des Untersuchungsgerichts des Oberkommandos der Alliierten Streitkräfte in Europa, Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force, über Erschießungen von alliierten Kriegsgefangenen durch die 12. SS-Panzer-Division in der Normandie, Frankreich, in der Zeit vom 7. bis 21. Juni 1944 vor. Es ist unser Dokument 2997-PS, Beweisstück US-472. Auszüge aus diesem Bericht, die aus dem amtlichen Protokoll über das Verfahren des Untersuchungsgerichts und der Erklärung über dessen Entscheidungen bestehen, befinden sich im Dokumentenbuch unter dieser Dokumenten-Nummer. Sie sind ins Deutsche übersetzt worden. Nach Artikel 21 des Statuts hat dieser Gerichtshof die Verpflichtung, von Dokumenten der in den verschiedenen alliierten Ländern zur Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees, sowie von Protokollen und Entscheidungen von Militär- und anderen Gerichtshöfen einer der Vereinten Nationen amtlich Kenntnis zu nehmen. Dieser Bericht fällt genau unter diese Bestimmung. Ohne deshalb Teile des Dokuments zu verlesen, werde ich die Entscheidungen des Untersuchungsgerichts zusammenfassen, die sich auf Seite 8 bis 10 des Dokuments befinden. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß sich zwischen dem 7. und 17. Juni 1944 in der Normandie sieben Fälle von Verletzung der Kriegsgesetze ereigneten...

VORSITZENDER: Auf welcher Seite steht das?

MAJOR FARR: Ich zitiere nicht, ich fasse nur die Seiten 8 bis 10 der Übersetzung zusammen.

In sieben Fällen seien die Kriegsgesetze verletzt worden; 64 unbewaffnete alliierte Kriegsgefangene in Uniform, von denen viele vorher verwundet worden wären, und von denen keiner Widerstand geleistet oder einen Fluchtversuch unternommen hätte, seien erschossen worden; die Täter seien Mitglieder der 12. SS-Panzer-Division der sogenannten Hitler-Jugend-Division gewesen; die

Mannschaft der 15. Kompanie des 25. Panzer-Grenadier-Regiments dieser Division habe Geheimbefehle erhalten, daß SS-Truppen keine Gefangene machen sollten, sondern die Gefangenen nach dem Verhör hinrichten hätten. Ähnliche Befehle seien den Männern des 3. Bataillons des 26. SS-Panzer-Grenadier-Regiments der Division und des 12. SS-Pionier- und Aufklärungsbaatallons gegeben worden. Daraus müsse zwangsläufig gefolgt werden, daß sich die ganze Division über die offene Billigung der Richtlinie, keinen Pardon zu gewähren und Gefangene nach dem Verhör zu exekutieren, im klaren gewesen sei.

Andere kämpfende traf ein ähnliches Schicksal durch andere Gliederungen der SS. Ich weise auf die Tötung alliierter Flieger, Kommandos, Fallschirmjäger und entwichener Kriegsgefangener hin, die dem SD zur Vernichtung übergeben wurden. Das Beweismaterial für diese Handlungen wird bei dem Fall gegen die Gestapo vorgelegt werden.

Kämpfenden, die gefangen genommen worden waren, trat die SS noch in einer anderen Form gegenüber. In dem Fall gegen die Gestapo wird Beweismaterial über Kommandogruppen vorgelegt werden, die in Kriegsgefangenenlagern stationiert waren, um Gefangene für eine „Sonder-Behandlung“, wie es die Nazi beschönigend nannten, auszusuchen. Schließlich wurde die gesamte Kontrolle über die Kriegsgefangenen dem Reichsführer-SS übertragen.

Ich habe heute Morgen unser Dokument 058-PS, das die Leitung aller Kriegsgefangenenlager durch Himmler vorsah, als Beweisstück unterbreitet. Der letzte, aber wesentliche Teil der Verschwörung, in dem die SS eine führende Rolle spielte, muß noch erwähnt werden. Die dauernde Besiedlung der eroberten Länder, die Zerstörung ihrer nationalen Existenz und die dauernde Ausdehnung der deutschen Grenzen waren grundlegende Ziele in den Plänen der Verschwörer.

Der Gerichtshof hat vor ein oder zwei Tagen Beweismaterial erhalten, wie diese Ziele durch Zwangsevakuierung und Umsiedlung der Bewohner erobter Gebiete, durch Beschlagnahme ihres Eigentums, durch Entnationalisierung und Umerziehung deutschstämmiger Personen und durch die Besiedlung der eroberten Gebiete mit Deutschen verwirklicht wurden.

Die SS war ganz folgerichtig die Stelle, die dieses Programm zu formulieren und durchzuführen hatte. Ich habe bereits zahlreiche Erklärungen Hitlers, nach denen die SS dazu erzogen wurde, die Rolle der Aristokratie im neuen Europa zu spielen, in das Protokoll verlesen. Er setzte diese Lehren in die Praxis um, als er am 7. Oktober 1939 zum Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ernannt wurde. Der Erlaß, durch den er dieses Amt erhielt, ist

bereits als unser Dokument 686-PS, Beweisstück US-305, vorgelegt worden. Ich werde ihn deshalb nicht verlesen.

Um die Pläne für das Programm der Evakuierung und Umsiedlung zu fassen und durchzuführen, wurde eine neue Abteilung in der Obersten SS-Führung geschaffen: Das Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. Dies ist auf der Tabelle durch das vierte Kästchen von oben auf der äußersten rechten Seite angedeutet.

Die Aufgaben dieses Amtes sind im Organisationsbuch der NSDAP von 1943, unserem Dokument 2640-PS, umrissen, das bereits als Beweisstück US-323 vorgelegt wurde. Ich will die Beschreibung der Aufgaben jenes Amtes verlesen, die sich im letzten Absatz auf Seite 3 der Übersetzung und auf Seite 421 des Originals befindet. Ich zitiere:

„Dem Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums liegt im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reichen stehenden Gebieten die gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung und deren Durchführung ob, einschließlich aller mit der Siedlung zusammenhängenden Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, insbesondere der Menschen-einsatz zum Zwecke der Siedlung.“

Das Siedlungsprogramm hatte zwei Hauptziele: erstens die Vernichtung der besiegten Völker durch Ausrottung, Deportation und Beschlagnahme ihres Eigentums, zweitens Ansiedlung von Volksdeutschen auf dem neu erworbenen Land.

Die Vernichtungsaktionen, die von der SS ausgeführt wurden, und über die ich soeben Beweismaterial vorgelegt habe, trugen teilweise dazu bei, die eroberten Gebiete von Personen zu befreien, die für den Nazi-Plan als gefährlich angesehen wurden. Aber nicht jeder Unerwünschte konnte liquidiert werden. Massendeportationen erfüllten den doppelten Zweck, Arbeitskräfte zu gewinnen und das Land für deutsche Siedler freizumachen.

Ich habe bereits Beweismaterial über die Beteiligung von SS-Dienststellen bei der Verschleppung von Personen in Konzentrationslager vorgelegt.

Das Evakuierungs- und Umsiedlungsprogramm forderte die Errichtung weiterer Verschleppungs-Dienststellen. Ich zitiere aus unserem Dokument 2163-PS, dem nationalsozialistischen Jahrbuch für 1941, Beweisstück US-444. Die fragliche Stelle findet sich auf Seite 3 der Übersetzung, Absatz 5, und auf Seite 195 des Originals:

„Der Reichsführer-SS hatte seit längerer Zeit in der Volksdeutschen Mittelstelle (VM) unter der Leitung des SS-Obergruppenführers Lorenz eine Dienststelle zur Verfügung, der

die Behandlung volksdeutscher Fragen und die Erhebung erforderlicher Unterlagen oblag.“

Neben der VM wurden die Einwandererzentralstelle (EWZ) beim Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS (unter Leitung des SS-Sturmbannführers Dr. Sandberger) und der Ansiedlungsstab beim Reichskommissar geschaffen, die im Zusammenwirken mit der NSV und der Reichsbahn die Rückwanderung der Volksdeutschen in Angriff nahm.“

Ich lege nunmehr als Beweismaterial die eidesstattliche Erklärung des SS-Obergruppenführers und Generals der Waffen-SS und Polizei, Otto Hoffmann, vor. Es ist unser Dokument L-49, Beweisstück US-473. Hoffmann war bis zum Jahre 1943 Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS. Die eidesstattliche Erklärung wurde am 4. August 1945 in Freising, Deutschland, abgegeben. Ich werde den Absatz 2 dieser Erklärung verlesen:

„Die Exekutive, das heißt die Durchführung aller sogenannten Umsiedlungsaktionen, das heißt die Verschickung der polnischen, jüdischen und nicht deutschblütigen Ansiedler einer für die Verdeutschung bestimmten, in Polen gelegenen Gegend, ist in den Händen des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes (Heydrich und später Kaltenbrunner seit Ende 1942) gelegen. Der Chef des Reichssicherheitshauptamtes hat auch die Aufsicht und den Befehl über die sogenannte Einwandererzentrale (EWZ), die die nach Deutschland zurückgekehrten Auslandsdeutschen klassifiziert und auf die einzelnen von ihm schon freigemachten Höfe verwiesen hat, innegehabt. Dies letztere geschah im Einvernehmen mit dem Stabshauptamt des Reichsführers-SS.“

Andere SS-Stellen waren in das Deportationsprogramm verwickelt. Der Gerichtshof hat bereits unser Dokument 1352-PS als Beweisstück U-176 erhalten. Es ist ein Bericht über die Beschlagnahme polnischer landwirtschaftlicher Betriebe vom 22. Mai 1940, unterschrieben von „Kusche“. Teile dieses Dokuments, die sich mit der Beschlagnahme polnischer landwirtschaftlicher Betriebe und der Deportation der polnischen Besitzer nach Deutschland befassen, wurden bereits in das Sitzungsprotokoll verlesen. Ich will nur noch einen weiteren Absatz zitieren, der zeigt, wie SS-Männer in dieses Unternehmen verwickelt waren. Es ist der ganze erste Absatz auf Seite 2 der Übersetzung und Absatz 2 auf Seite 10 des Originals.

Zu der Deportation polnischer Landwirte sagt dieser Bericht:

„Transportmittel bis zur Eisenbahn können gestellt werden:

1. von den Betrieben der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-Gesellschaft,

2. von der SS-Unterführerschule in Lublinitz und dem KZ in Auschwitz.

Die beiden letzten Stellen werden auch ohne weiteres die erforderlichen SS-Männer für den Tag der Beschlagnahme und so weiter abkommandieren."

In welchem Ausmaß fast alle Abteilungen der obersten SS-Führung an dem Evakuierungsprogramm Anteil nehmen, zeigt das Protokoll einer Besprechung vom 4. August 1942, die die Aussiedlung von Elsässern zum Gegenstand hatte. Es ist unser Dokument R-114, das als Beweisstück US-314 überreicht wurde. Ich werde nur die Liste der Anwesenden und der von ihnen bei dieser Konferenz vertretenen Ämter verlesen, da der Bericht selbst schon zum Teil in das Sitzungsprotokoll verlesen wurde. Ich beginne mit dem Anfang des Dokuments, Seite 1 von R-114:

„Vermerk über Besprechung am 4. August 1942.

Betrifft: Richtlinien für die Behandlung von ausgesiedelten Elsässern.

Anwesende: SS-Hauptsturmführer Dr. Stier, SS-Hauptsturmführer Petri, R. R. Hofmann, Dr. Scherler, SS-Untersturmführer Förster.“

Neben diesen Namen befindet sich der Vermerk „Stabshauptamt“, sodann:

„SS-Obersturmführer Dr. Hinrichs, Leiter des Bodenamtes und Ansiedlungsstabes Straßburg, SS-Sturmbannführer Brückner, Volksdeutsche Mittelstelle, SS-Hauptsturmführer Hummitsch, Reichssicherheitshauptamt, SS-Untersturmführer Dr. Sieder, Rassen- und Siedlungshauptamt, Dr. Labes, D.U.T.“

Die SS vernichtete und deportierte nicht nur die besiegten Völker und beschlagnahmte ihr Eigentum, sondern besiedelte auch die eroberten Gebiete mit sogenannten Volksdeutschen. Nicht alle Deutschen wurden jedoch als verlässliche Ansiedler betrachtet. Diejenigen, denen man nicht traute, wurden zur Wiedereindeutschung und Umschulung gemäß den Nazi-Richtlinien nach Deutschland gebracht.

Ein typisches Beispiel für das Schicksal solcher Deutscher ist in unserem Dokument R-112, das bereits als Beweisstück US-309 vorliegt wurde, enthalten. Es ist ein Erlass des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. Dieser Erlass betraf, wie sich der Gerichtshof erinnern wird, die Behandlung, die den sogenannten „polonisierten“ Deutschen zuteil werden sollte. Nach den Bestimmungen dieses Erlasses waren zwei SS-Stellen für die Wiedereindeutschungsmaßnahmen verantwortlich, nämlich die höheren SS- und Polizeiführer und die Gestapo.

Ich glaube, es ist unnötig, aus diesem Bericht zu zitieren, da Teile bereits in das Sitzungsprotokoll verlesen worden sind. Ich will den Gerichtsrat besonders auf die Abschnitte III und IV des Erlasses,

Seite 7 der Übersetzung, aufmerksam machen; beide Abschnitte zeigen, daß die Höheren SS- und Polizeiführer sowie die Gestapo für die Wiedereindeutschungsaktionen verantwortlich waren.

An dem Endstadium des Verfahrens der Besiedlung erobterter Länder mit rassisches und politisch erwünschten Deutschen waren noch weitere SS-Stellen beteiligt. Ich zitiere wiederum aus unserem Dokument 2163-PS, dem Nationalsozialistischen Jahrbuch 1941, Beweisstück US-444. Die Stelle findet sich auf Seite 3 der Übersetzung, Absatz 7 und auf Seite 195 des Originals. Ich zitiere:

„Zahlreiche SS-Führer und SS-Männer wirkten in unermüdlicher Arbeit mit an der planvollen Völkerwanderung, die in der Geschichte kein Vorbild kennt.“

Es ergab sich eine Menge von behördlichen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die aber sofort durch den unbürokratischen Arbeitsgang, der vor allem durch den Einsatz von SS-Führern gewährleistet wurde, behoben wurden.

Der im Normalfall 3—4 Stunden währende Arbeitsgang, der Durchschleusung genannt wird, führte den Umsiedler durch 8—9 Dienststellen, die sich organisch aneinanderreihen: Die Meldestelle, die Karteistelle, die Ausweis- und Lichtbildstelle, die Vermögensstelle, die erbbiologische und gesundheitliche Begutachtung, die in Händen von Ärzten und Sanitätsdienstgraden der SS und auch der Wehrmacht lag. — Die SS-Oberabschnitte Alpenland, Nordwest, Ostsee, Fulda-Werra, Süd und Südost, das SS-Hauptamt, die Nationalpolitische Erziehungsanstalt Wien und die SS-Reiterschule Hamburg stellten den größten Teil der in der Umsiedlungsarbeit eingesetzten SS-Führer und Unterführer zur Verfügung.“

Ich lasse die nächsten drei Abschnitte aus und gehe zum Schluß der Ausführungen des Jahrbuchs über die Teilnahme der SS am Siedlungsprogramm über:

„Die Siedlung, Ansetzung und Betreuung des neu gewonnenen Bauerntums im befreiten Osten wird in alle Zukunft eines der vornehmsten Aufgabengebiete der Schutzstaffel sein.“

VORSITZENDER: Dies dürfte ein günstiger Zeitpunkt sein, bis 2 Uhr zu unterbrechen.

MAJOR FARR: Jawohl, Herr Vorsitzender.

[Das Gericht vertagt sich bis 14.00 Uhr.]

Nachmittagssitzung.

MAJOR FARR: Im Laufe ihrer Entwicklung von einer etwa 200 Mann umfassenden, starkbewaffneten Leibwache, wurde die SS zu einer weitverzweigten Organisation, die sich auf allen Gebieten an den Nazi-Bestrebungen beteiligte. Es gelang der SS, ihre Mitglieder in hohen Stellungen unterzubringen, und hochgestellte Persönlichkeiten fanden für sich eine Stellung in der SS.

Sieben der in der Anklageschrift aufgeführten Angeklagten waren hohe Offiziere in der SS. Es sind dies die Angeklagten Ribbentrop, Heß, Kaltenbrunner, Bormann, Sauckel, Neurath und Seyß-Inquart. Die entscheidende Rolle, die der Angeklagte Kaltenbrunner in der SS, dem SD und der gesamten Sicherheitspolizei spielte, wird sich aus dem Beweismaterial ergeben, das nach dem Fall gegen die Gestapo vorgelegt werden wird. Hinsichtlich der anderen sechs von mir genannten Angeklagten möchte ich jetzt den Gerichtshof auf die Tatsache ihrer Mitgliedschaft in der SS hinweisen. Diese Tatsache ist eher ein Gegenstand amtlicher Kenntnisnahme als einer Beweisaufnahme. Der Beweis hierfür findet sich in zwei offiziellen Veröffentlichungen, die ich hiermit dem Gerichtshof vorlege.

Das erste ist dieses schwarze Buch, die Dienstaltersliste der SS nach dem Stand vom 1. Dezember 1936. Das Buch enthält eine nach dem Range geordnete Liste aller Mitglieder der SS. Ich lege es als Beweisstück US-474 vor. Auf Seite 8, Zeile 2 dieses Buches finden wir den Namen „Heß, Rudolf“ und dahinter die Bemerkung: „durch Verfügung des Führers die Berechtigung zum Tragen des Dienstanzuges eines SS-Obergruppenführers“. Ich lege nun die Ausgabe der gleichen Dienstaltersliste von 1937 als Beweisstück US-475 vor. Auf Seite 10, Zeile 50, finden wir den Namen „Bormann, Martin“ und auf derselben Zeile, wo sein Name steht, jedoch auf der anderen Seite, in der mit „Gruppenführer“ überschriebenen Spalte, das folgende Datum: 30. Januar 1937.

In derselben Ausgabe auf Seite 12, Zeile 56, erscheint der Name „von Neurath, Constantin“ und auf der gegenüberliegenden Seite in der mit „Gruppenführer“ überschriebenen Spalte das Datum „18. September 1937“. Die andere Veröffentlichung, auf die ich mich beziehe, ist „Der Großdeutsche Reichstag“, IV. Wahlperiode, herausgegeben von E. Kienast, Ministerialdirigent beim Großdeutschen Reichstag. Es ist ein amtliches Handbuch, das Lebensbeschreibungen von Mitgliedern des Reichstags enthält. Es ist Dokument 2381-PS, und ich lege es als Beweisstück US-476 vor. Auf Seite 349 finden wir: „von Ribbentrop, Joachim, Reichsminister des Auswärtigen, SS-Obergruppenführer“; auf Seite 360: „Sauckel, Fritz, General und Reichsstatthalter in Thüringen, SS-Obergruppenführer“; auf

Seite 389: „Seyß-Inquart, Arthur, Dr. jur., Reichsminister, SS-Obergruppenführer.“

VORSITZENDER: Wie war das Datum dieses Buches?

MAJOR FARR: Dieses Buch umfaßt die vierte Wahlperiode, beginnend am 10. April 1938, verlängert bis zum 30. Januar 1947, das heißt, die Wahlperiode erstreckt sich auf diese Reihe von Jahren. Die Ausgabe stammt, wie ich glaube, von 1943. Ich möchte betonen, daß der Rang der Angeklagten, der in der Dienstaltersliste der SS von 1936 und 1937 verzeichnet ist, nicht der sein mag, den sie zuletzt innehatteten. Sie waren damals Gruppenführer, jedenfalls aber, wie das Buch zeigt, Mitglieder der SS.

Wir behaupten, daß die SS, wie im Anhang B, Seite 36, der Anklageschrift definiert, eine ungesetzliche Organisation war. Als Organisation, die auf dem Grundsatz aufgebaut war, daß Personen deutschen Blutes als Herrenvolk anzusehen seien, diente sie als Beispiel für eine grundlegende Nazi-Lehre. Sie war eines der Mittel, mit denen die Verschwörer die Kontrolle über die Deutsche Regierung erlangten. Die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes und der SS-Totenkopfverbände in den Konzentrationslagern diente den Verschwörern zur Sicherung ihrer Herrschaft und zur Terrorisierung ihrer Gegner, wie in Anklagepunkt 1 angeführt ist. Von Anfang an nahmen alle Teile der SS an dem Nazi-Programm der Judenausrottung teil. Durch die Allgemeine SS als eine halbmilitärische Organisation, die SS-Verfügungstruppe und die SS-Totenkopfverbände als berufsmäßige Kampftruppe und die Volksdeutsche Mittelstelle als eine Fünfte-Kolonnen-Dienststelle nahm die SS an den Vorbereitungen für einen Angriffskrieg, durch ihre militärischen Einheiten an der Durchführung des Angriffskrieges im Westen und Osten teil, wie in Punkt 1 und 2 der Anklageschrift dargelegt. Im Laufe eines solchen Krieges waren alle Teile der SS an den in Punkt 3 und 4 der Anklageschrift angeführten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt, und zwar an Mord und Mißhandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, an Mord und Mißhandlung von Kriegsgefangenen und an der Germanisierung erobter Gebiete.

Das Beweisverfahren hat ergeben, daß die SS ein Einzelunternehmen, eine einheitliche Organisation war. Einige ihrer Aufgaben wurden natürlich von der einen Zweigstelle, Abteilung oder Dienststelle, andere von anderen ausgeführt. Keine einzige Zweigstelle oder Abteilung der SS war auf allen Tätigkeitsgebieten eingesetzt. Aber jede Zweigstelle, jede Abteilung oder Dienststelle der SS war notwendig für das Funktionieren der ganzen Organisation. Die Situation ist fast dieselbe wie im Falle der einzelnen Angeklagten

auf der Anklagebank. Nicht alle nahmen an jedem Akt der Verschwörung teil, aber alle leisteten, wie wir behaupten, ihren Beitrag zu dem verbrecherischen Gesamtplan.

Das Beweismaterial hat auch gezeigt, daß die SS nicht nur eine Organisation von Freiwilligen war, sondern daß die Bewerber strengsten Auswahlbedingungen zu entsprechen hatten. Es war nicht leicht, Mitglied der SS zu werden. Das traf für alle Teile der SS zu. Es ist uns natürlich ganz klar, daß im Laufe des Krieges, als die Kräfteanforderungen wuchsen und die Verluste der Waffen-SS schwerer und schwerer wurden, es vorkam, daß zum Wehrdienst Eingezogene mehr den Einheiten der Waffen-SS als der Wehrmacht zugeteilt wurden. Diese Fälle waren jedoch verhältnismäßig selten. Aus den Einstellungsbedingungen der Waffen-SS im Jahre 1943, die ich gestern anführte, ergibt sich, daß die Mitgliedschaft zu diesem Zweige der SS im wesentlichen ebenso freiwillig war, und daß dafür ebenso hohe Anforderungen gestellt wurden wie bei den anderen Zweigen. Zweifellos werden einige Mitglieder der SS oder anderer in der Anklageschrift als ungesetzlich bezeichneter Organisationen jetzt bestrebt sein, zu zeigen, daß ihre Beteiligung in der Organisation geringfügig oder harmlos war, daß zwingende Gründe sie dazu trieben, die Mitgliedschaft zu erwerben, daß sie sich ihrer Ziele nicht voll bewußt waren oder daß sie nicht zurechnungsfähig waren, als sie Mitglieder wurden. Derartige Tatsachen können unter Umständen erheblich sein, wenn eine solche Person vor Gericht gestellt wird. Jedenfalls aber ist dies nicht das Forum, über solche Fragen zu verhandeln.

Die von diesem Gerichtshof zu entscheidende Frage ist lediglich die, ob die SS eine ungesetzliche Organisation war oder nicht. Das Beweismaterial hat klar gezeigt, welches die Ziele und die Tätigkeit der SS war. Einige dieser Ziele waren in Veröffentlichungen, die ich vor dem Gerichtshof zitiert habe, angegeben. Der Wirkungskreis war so weit verzweigt und so bekannt, er umfaßte so viele Gebiete einer ungesetzlichen Tätigkeit, daß die Illegalität dieser Organisation nicht verborgen bleiben konnte. Es war eine bekannte Tatsache, und Himmler selbst gab dies im Jahre 1936 in einem Zitat, das ich gestern dem Gerichtshof verlesen habe, zu, als er erklärte:

„Ich weiß, daß es manche Leute in Deutschland gibt, denen es schlecht wird, wenn sie diesen schwarzen Rock sehen. Wir haben Verständnis dafür und erwarten nicht, daß wir von allzu vielen geliebt werden.“

Es war, wie wir behaupten, zu allen Zeiten die ausschließliche Aufgabe und der Zweck der SS, die gemeinsamen Ziele der angeklagten Verschwörer zu verwirklichen. Ihre Tätigkeit bei der Durchführung dieser Aufgaben schloß die Begehung der in Artikel 6 des Statuts niedergelegten Verbrechen in sich. Auf Grund ihrer

Ziele und der zu ihrer Verwirklichung verwendeten Mittel muß die SS als eine verbrecherische Organisation im Sinne des Artikels 9 des Statuts erklärt werden.

OBERST STOREY: Hoher Gerichtshof! Der nächste Vortrag wird sich auf die Gestapo beziehen; es wird einige Sekunden dauern, bis wir das Material hier haben. Hoher Gerichtshof! Wir sind nun bereit fortzufahren, wenn es beliebt.

VORSITZENDER: Ja.

OBERST STOREY: Wir überreichen zunächst dem Gerichtshof die Dokumentenbücher mit der Bezeichnung „Beweisstück AA“. Die Herren Richter werden sehen, daß es aus zwei Bänden besteht, und ich werde versuchen, jedesmal anzugeben, auf welchen Band ich mich beziehe. Sie sind nach den D-Dokumenten, L-Dokumenten, PS-Dokumenten und so weiter eingeteilt.

Der Beweisvortrag über den verbrecherischen Charakter der Geheimen Staatspolizei, Gestapo, enthält auch Beweise über die verbrecherische Natur des Sicherheitsdienstes, SD, und der Schutzstaffeln, SS, die bereits von Major Farr behandelt wurden, da ein großer Teil der verbrecherischen Handlungen so eng ineinander verwoben sind. In der Anklageschrift ist, wie die Herren Richter wissen, der SD durch einen besonderen Hinweis als Teil der SS gekennzeichnet, da er ursprünglich ein Teil der SS war und immer seinen Charakter als Parteiorganisation beibehalten hat, im Gegensatz zur Gestapo, die eine staatliche Organisation war. Das Beweismaterial wird jedoch zeigen, daß die Gestapo und der SD sehr eng zusammenarbeiteten. Während der SD in erster Linie als Nachrichtensammelstelle fungierte, wurde die Gestapo das Vollzugsorgan des Polizeisystems, das von den Nazis zur Bekämpfung der politischen und weltanschaulichen Gegner des Nazi-Regimes geschaffen wurde. Ich glaube, wir können den SD kurz als Nachrichtenorganisation und die Gestapo als Vollzugsorgan bezeichnen, erstere als eine Partei-Organisation, letztere als eine Staats-Organisation; beide waren aber aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten miteinander verschmolzen.

Das erste Thema: Gestapo und SD wurden zu einem mächtigen zentralisierten politischen Polizeisystem ausgestaltet, das der Partei, dem Staat und der Nazi-Führung diente.

Die Gestapo wurde zuerst in Preußen am 26. April 1933 von dem Angeklagten Göring ins Leben gerufen; sie hatte die Aufgabe, die Pflichten der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden wahrzunehmen. Die Gestapo hatte die Stellung einer höheren Polizeibehörde und war nur dem Innenminister unterstellt, dem die Aufgabe übertragen war, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit zu regeln. Diese Tatsache ergibt sich aus

der „Preußischen Gesetzesammlung“ vom 26. April 1933, Seite 122; es ist unser Dokument 2104-PS.

Auf Grund dieses Gesetzes und unter demselben Datum gab der Innenminister einen Erlaß über die Neuorganisation der Polizei heraus. Danach wurde eine Staatspolizeistelle für jeden Regierungsbezirk Preußens errichtet, die dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin unterstellt war. Als Quelle hiefür nenne ich das Ministerialblatt der Inneren Verwaltung Preußens, 1933, Seite 503; es ist unser Dokument 2371-PS.

Die Organisation der Gestapo behandelte der Angeklagte Göring im „Aufbau einer Nation“, 1934, Seite 88, das ist unser Dokument 2344-PS; und ich zitiere aus der englischen Übersetzung einen kurzen Absatz. Die Herren Richter werden davon amtlich Kenntnis nehmen, es sei denn, daß sie eine eingehende Behandlung wünschen.

„Wochenlang“, sagte Göring, „arbeitete ich persönlich an der Umgestaltung, und schließlich schuf ich allein und aus eigener Entschließung und aus eigener Überlegung das Geheime Staatspolizeiamt. Jenes von den Staatsfeinden so sehr gefürchtete Instrument, das in erster Linie mit dazu beigetragen hat, daß heute von einer kommunistischen und marxistischen Gefahr in Deutschland und in Preußen keine Rede mehr sein kann.“

VORSITZENDER: Wie war das Datum?

OBERST STOREY: Das Datum? 1934, Herr Vorsitzender.

Am 30. November 1933 erließ Göring für das Preußische Staatsministerium und den Reichskanzler ein Gesetz, in dem er die Gestapo seiner unmittelbaren Aufsicht als Chef unterstellt. Die Gestapo wurde dadurch als ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung geschaffen, die Göring als Preußischem Ministerpräsidenten unmittelbar verantwortlich war. Dieses Gesetz übertrug der Gestapo die Zuständigkeit für politische Polizei-Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung und sah vor, daß die Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden den Weisungen der Gestapo Folge zu leisten hatten. Das ergibt sich aus der Preußischen Gesetzesammlung vom 30. November 1933, Seite 413, und unserem Dokument 2105-PS.

In einer bei der Tagung des Preußischen Staatsrates am 18. Juni 1934 gehaltenen Rede, abgedruckt in „Hermann Göring, Reden und Aufsätze“, 1939, Seite 102, unser Dokument 3343-PS, sagte Göring, und ich zitiere einen Absatz:

„Auch die Schaffung der Geheimen Staatspolizei war eine Notwendigkeit. Welche Bedeutung der neue Staat diesem neuen Instrument der Staatssicherheit zuweist, möge Sie daran erkennen, daß der Ministerpräsident sich selbst diesen

Verwaltungszweig unterstellt hat, weil gerade die Beobachtung sämtlicher Strömungen, die gegen den neuen Staat gerichtet sind, von fundamentaler Bedeutung ist.“

In einer Verordnung vom 8. März 1934 wurden die örtlichen Staatspolizeistellen von ihrer organisatorischen Verbindung mit den örtlichen Regierungsstellen getrennt und als unabhängige Behörden der Gestapo eingerichtet. Das ergibt sich aus der Preußischen Gesetzesammlung vom 8. März 1934, Seite 143, unser Dokument 2113-PS. Ich lege jetzt Dokument 1680-PS als Beweisstück US-477 vor. Dies ist ein Aufsatz mit dem Titel „10 Jahre Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst“ in der Zeitschrift „Die Deutsche Polizei“, dem Organ der Sicherheitspolizei und SD, vom 1. Februar 1943. Ich zitiere einen Absatz dieses Aufsatzes auf Seite 2 der englischen Übersetzung des Dokuments 1680-PS, Abschnitt 3:

„Parallel zu dieser Entwicklung in Preußen hatte in Bayern der Reichsführer-SS Heinrich Himmler die Bayerische Politische Polizei geschaffen und auch in den übrigen außerpreeußischen Ländern den Aufbau der Politischen Polizeien angeregt und geleitet. Die einheitliche Zusammenfassung der Politischen Polizeien aller Länder erfolgte dann im Frühjahr 1934, als Ministerpräsident Hermann Göring den Reichsführer-SS Heinrich Himmler, der inzwischen in allen außerpreeußischen Ländern Kommandeur ihrer Politischen Polizeien geworden war, zum stellvertretenden Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei ernannte.“

Das preußische Gesetz über die Geheimen Staatspolizei vom 10. Februar 1936 faßt die bisherige Entwicklung der Geheimen Staatspolizei zusammen und legt die Stellung und den Aufgabenkreis der Geheimen Staatspolizei in einer Ausführungsverordnung vom selben Tage fest.

Am 10. Februar 1936 wurde das grundlegende Gesetz über die Geheimen Staatspolizei durch Göring als Preußischem Ministerpräsidenten verkündet. Ich verweise auf Dokument 2107-PS. Nach diesem Gesetz hatte die Geheimen Staatspolizei die Aufgabe, im gesamten Staatsgebiet alle staatsgefährlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen; weiterhin war erklärt, daß Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht der Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte unterliegen. Das ist das preußische Staatsgesetz von diesem Tage, abgedruckt auf Seite 21 und 22 der Gesetzesammlung von 1936.

Am selben Tage, dem 10. Februar 1936, wurde eine Verordnung zur Ausführung des Gesetzes von Göring als Preußischem Ministerpräsidenten und von Frick als Minister des Innern erlassen. Diese Verordnung ermächtigte die Geheimen Staatspolizei, Maßnahmen im ganzen Landesgebiet zu treffen. Das ergibt sich übrigens aus

2108-PS, einem ebenfalls veröffentlichten Gesetz. Danach sollte die Gestapo die Zentralsammelstelle für politisch-polizeiliche Nachrichten sein und die Konzentrationslager verwalten. Die Gestapo war ermächtigt, polizeiliche Ermittlungen bei strafbaren Angriffen auf Partei und Staat zu führen.

Später, am 28. August 1936, bestimmte ein Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, daß vom 1. Oktober 1936 an die Politischen Polizeien der deutschen Länder die Bezeichnung „Geheime Staatspolizei“ zu führen haben. Die örtlichen Dienststellen sollten weiterhin als „Staatspolizei“ bezeichnet werden.

Die Übersetzung dieses Gesetzes findet sich im Dokument 2372-PS, Reichsministerialblatt von 1936, Nummer 44, Seite 1344. Später, am 20. September 1936, wurde mit Runderlaß des Innenministers Frick das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Politischen Polizeikommandeurs aller Länder Deutschlands beauftragt; das steht im Reichsministerialblatt 1936, Seite 1343, unser Dokument L-297.

Das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 19. März 1937 sah vor, daß die Beamten der Gestapo als unmittelbare Reichsbeamte anzusehen seien, und daß ihre Bezüge sowie die Verwaltungskosten der gesamten Staatspolizei vom 1. April 1937 an vom Reich getragen werden sollten. Das ergibt sich aus Dokument 2243-PS, einer Abschrift des Gesetzes vom 19. März 1937, Seite 325.

So wurde durch diese oben erwähnten Gesetze und Verordnungen die Gestapo zu einem einheitlichen politischen Polizeisystem herausgebildet, das im ganzen Reich wirkte und dem Staate, der Polizei und der Nazi-Führerschaft diente.

Im Laufe der Entwicklung arbeitete der Sicherheitsdienst immer enger mit der Gestapo und ebenso mit der „Reichskriminalpolizei“, bekannt als Kripo, die dort oben auf der Karte unter Amt V zu sehen ist, zusammen. Der Sicherheitsdienst hatte die Aufgabe, die verschiedenen staatlichen Behörden mit Informationen zu versehen.

Am 11. November 1938 bezeichnete ein Runderlaß des Reichsinnenministers den SD als Nachrichtenorganisation für Staat und Partei, dessen besondere Aufgabe es sei, die Geheime Staatspolizei zu unterstützen. Damit wurde er in staatlichem Auftrage tätig. Diese Aufgaben machten ein engeres Zusammenarbeiten zwischen dem Sicherheitsdienst und den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erforderlich. Dieser Runderlaß ist in Dokument 1638-PS übersetzt.

Es wurde dem Gerichtshof bereits Beweismaterial über die Erlasse vom 17. und 26. Juni 1936 vorgelegt, durch die Himmler

zum Chef der Deutschen Polizei und Heydrich zum obersten Chef der Sicherheitspolizei und des SD ernannt wurden. Selbst dann gab Göring seine Stellung als Chef der Preußischen Gestapo noch nicht auf. So wurde der am 28. August 1936 ergangene Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei — unser Dokument 2372-PS — „an den Preußischen Ministerpräsidenten als Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei“, das heißt an Göring, geleitet.

Am 27. September 1939 gab Himmler in seiner Eigenschaft als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei einen Erlass heraus, nach dem die Hauptämter der Gestapo, des SD und der Kriminalpolizei in dem Amt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD unter dem Namen Reichssicherheitshauptamt, RSHA, zusammengefaßt wurden. Darüber hat Major Farr dem Gerichtshof bereits berichtet. Auf Grund dieses Erlasses wurden die Personal- und Verwaltungsabteilungen aller Dienststellen in Amt I und II zusammengefaßt, wie es hier auf der Karte des Reichssicherheitshauptamts gezeigt ist. Die Vollzugsabteilungen des SD wurden Amt III, wie in dem Kästchen „Amt III“ gezeigt ist, mit Ausnahme des Auslands-Nachrichtendienstes, der in Nummer VI eingruppiert wurde. Die Vollzugsabteilungen der Gestapo wurden zu Amt IV, wie aus der Karte ersichtlich ist, und die Vollzugsabteilungen der Kripo — das ist die Kriminalpolizei — wurden Amt V, wie sich ebenfalls aus der Karte ergibt.

Ohlendorf wurde zum Chef des Amtes III, dem SD innerhalb Deutschlands, Müller zum Chef des Amtes IV, und Nebe zum Chef des Amtes V, dcr Kripo, ernannt.

Am 27. September 1939 erließ Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD auf Grund des Befehls Himmlers eine Weisung, in der er anordnete, daß die Bezeichnung und der Briefkopf „Reichssicherheitshauptamt“ nur im Geschäftsverkehr innerhalb des Reichsministeriums des Innern, und der Briefkopf „Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD“ im Geschäftsverkehr mit allen außenstehenden Dienststellen und Personen zu verwenden sei. Die Weisung sah vor, daß Gestapo auch in Zukunft nach besonderen Ausnahmeverordnungen die Bezeichnung und den Briefkopf „Geheimes Staatspolizeiamt“ führen solle.

Diese Weisung ist im Dokument L-361, Beweisstück US-478, enthalten, das wir jetzt vorlegen. Ich verweise den Gerichtshof auf den ersten Absatz des Dokuments L-361; es ist im ersten Band der Dokumentenbücher enthalten. Ich mache besonders auf das Datum und den Betreff aufmerksam, der sich auf die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD bezieht. Dann wird die Errichtung der vier Abteilungen behandelt, die

„... nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Reichssicherheitshauptamt zusammengefaßt werden. Durch die Zusammenfassung wird die Stellung dieser Ämter in der Partei und in der staatlichen Verwaltung nicht geändert.“

Ich möchte hier einfügen, Hoher Gerichtshof, daß wir das RSHA gern als das sogenannte Verwaltungsbüro bezeichnen, durch das viele dieser Organisationen verwaltet wurden, während eine Anzahl dieser Organisationen, einschließlich der Gestapo, ihre besondere Stellung als Operations-Organisationen beibehielten. Um dies besser zu veranschaulichen, bitte ich die Herren Richter, sich daran zu erinnern, daß während des Krieges eine bestimmte Division oder auch eine bestimmte Luftwaffenabteilung unter einem bestimmten Oberkommando stand, daß sie aber operationsmäßig bei einer Invasion allgemein einer anderen Einheit unterstellt wurde, die als Einsatztruppe operierte. So war das RSHA in Wirklichkeit das Verwaltungsbüro einer ganzen Menge dieser als verbrecherisch bezeichneten Organisationen.

Der Aufbau der Gestapo und des SD war also auf ihren Aufgabenkreis zugeschnitten, der sich wiederum danach richtete, welche Gegner zu bekämpfen und welche Dinge auszuforschen waren.

Ich möchte den Gerichtshof jetzt auf die Karte aufmerksam machen, die bereits gekennzeichnet wurde, ich glaube als Beweisstück US-53. Diese Karte — ich irre mich; das ist die ursprüngliche Kennzeichnungsnummer. Diese Karte zeigt die Hauptbefehlslinie von Himmler, dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, zu Kaltenbrunner, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, und von Kaltenbrunner zu den verschiedenen Dienststellen der Gestapo und des SD.

Wir legen jetzt diese Karte als Dokument L-219, US-479, vor. Die Karte selbst stützt sich auf das Dokument L-219; wir haben Photokopien und Sie werden sich wahrscheinlich der an der Wand angebrachten zuwenden wollen. Diese Karte, von der eine Kopie an der Wand hängt, wurde von Otto Ohlendorf, Chef des Amtes III des RSHA, und von Walter Schellenberg, Chef des Amtes VI des RSHA, als richtig anerkannt und von diesen beiden früheren Beamten offiziell beglaubigt.

Diese Karte zeigt, daß die Befehle in polizeilichen Angelegenheiten im allgemeinen von Himmler, dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, unmittelbar an Kaltenbrunner, den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, gingen. In dieser Eigenschaft war er auch Chef des RSHA, des Verwaltungsbüros von dem ich bereits gesprochen habe.

Die Organisation von Kaltenbrunners Hauptquartier setzte sich aus sieben Ämtern zusammen; außerdem war ihm eine militärische Stelle angegliedert. Die sieben Ämter sehen Sie hier.

In der Unterabteilung D erscheint der Name des Obersturmbannführers Rauff, der technische Angelegenheiten, einschließlich solcher über Kraftwagen der Sipo und des SD behandelte; davon werden wir später noch sprechen.

Amt III war der SD innerhalb Deutschlands und beauftragt, die deutschen Lebensgebiete zu überprüfen. Es war die interne Nachrichtenorganisation des Polizeisystems, und seine Interessen erstreckten sich auf alle von Deutschland während des Krieges besetzten Gebiete. Im Jahre 1943 bestand es aus vier Abteilungen. Ich möchte sie kurz erwähnen und ihren Geschäftsbereich aufzeigen.

Abteilung A beschäftigte sich mit Fragen der Rechtsordnung und des Reichsaufbaus. Abteilung B beschäftigte sich mit Volkstumsfragen, mit Minderheiten und der Rasse- und Volksgesundheit. C beschäftigte sich mit Kultur, Wissenschaft, Erziehung, religiösem Leben, Presse, Volkskultur und Kunst. D mit Wirtschaft, einschließlich Ernährung, Handel, Industrie, Arbeit, Kolonialwirtschaft und den besetzten Gebieten.

Das Amt IV nun, mit dem wir uns hier beschäftigen, war die Gestapo, welche mit der Gegnerbekämpfung beauftragt war. Im Jahre 1945 bestand es aus sechs Abteilungen, wie von den vorerwähnten zwei damaligen Beamten bestätigt wurde.

1. Abteilung A beschäftigte sich mit Gegnern, Sabotage und Schutzdienst, einschließlich Kommunismus, Marxismus, Reaktion und Liberalismus.

2. Abteilung B beschäftigte sich mit der politischen Kirche, den Sekten und Juden, einschließlich des politischen Katholizismus, des politischen Protestantismus, sonstiger Kirchen, Freimaurerei; eine Spezialabteilung B 4 hatte mit Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten, Mitteln für die Unterdrückung der Volks- und Staatsfeinde und der Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit zu tun. Der Chef dieser Gruppe war Eichmann.

3. Abteilung C beschäftigte sich mit der Schutzhaft.

4. Abteilung D mit großdeutschen Einflußgebieten.

5. Abteilung E mit der Abwehr.

6. Abteilung F mit Paßwesen und Ausländerpolizei.

Das Amt V, das fortan als Kripo bezeichnet wird, war mit der Verbrechensbekämpfung beauftragt. Unterabteilung D zum Beispiel war das kriminalistische Institut für die Sipo und beschäftigte sich mit Angelegenheiten der Identifizierung, chemischen und biologischen Untersuchungen und technischen Forschungen.

Amt VI war der SD-Ausland und beschäftigte sich in erster Linie mit ausländischer politischer Spionage. Im Jahre 1944 wurde die „Abwehr“ oder der militärische Nachrichtendienst mit dem Amt VI als militärisches „Amt“ verbunden. Der Hohe Gerichtshof wird sich daran erinnern, daß der Zeuge Lahousen in der „Abwehr“ tätig war. Amt VI behielt seine eigene regionale Organisation.

Amt VII schließlich beschäftigte sich mit weltanschaulicher Forschung bei Gegnern, wie Freimaurern, Juden, politischen Kirchen, Marxismus und Liberalismus.

Innerhalb Deutschlands gab es Außenstellen des SD, der Gestapo und der Kripo, wie rechts oben auf der Karte angezeichnet. Die Gestapo- und Kripo-Dienststellen befanden sich oft am gleichen Orte und wurden immer zusammenfassend als Sipo bezeichnet. Sie sehen, daß die schattierte Linie rund herum sich auf die Gemeinschaftsarbeit der Gestapo und Kripo bezieht, und zwar der Gestapo als der Geheimen Staatspolizei und der Kripo als der Kriminalpolizei. Diese örtlichen Stellen behielten sämtlich ihre besondere Eigenart und berichteten unmittelbar der Abteilung des RSHA unter Kaltenbrunner, die für das betreffende Gebiet zuständig war. Sie waren jedoch durch die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD, wie am Kopf der Karte aufgezeigt, gleichgeschaltet. Die Inspekteure waren wiederum den für jeden „Wehrkreis“ ernannten Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt. Die Höheren SS- und Polizeiführer berichteten Himmler und hatten die Dienstaufsicht nicht nur über die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD, sondern auch über die Inspekteure der Ordnungspolizei und verschiedene Unterabteilungen der SS.

Mit dem Vordringen der deutschen Armeen breitete sich die Organisation in den besetzten Gebieten aus. Zusammengefaßte Operationseinheiten der Sicherheitspolizei und des SD, die als Einsatzgruppen bekannt waren, und über die der Hohe Gerichtshof in einigen Minuten mehr erfahren wird, waren mit der Armee und im rückwärtigen Heeresgebiet tätig. Die Offiziere dieser Gruppen waren dem Personal der Gestapo, der Kripo und des Sicherheitsdienstes entnommen, und die Mannschaft kam aus der Ordnungspolizei und der Waffen-SS. Sie arbeiteten mit verschiedenen Armeegruppen zusammen. Diese Einsatzgruppen waren, wie sich der Gerichtshof erinnern wird, einfache Sonderkommandos für spezielle Aufgaben und waren eingeteilt in Einsatzkommandos, Sonderkommandos und Teilkommandos, die alle die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD entweder mit oder direkt hinter der Armee versahen.

Nachdem die besetzten Gebiete konsolidiert waren, wurden diese Einsatzgruppen und ihre Unterabteilungen zu ständigen

gemeinsamen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD innerhalb einzelner geographischer Örtlichkeiten umgebildet.

Diese gemeinsamen Kräfte unterstanden Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD, und die Dienststellen waren ähnlich in Abteilungen gegliedert wie beim RSHA. Die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD unterstanden direkt dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, der seinerseits dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD direkt unterstellt war.

In den besetzten Gebieten unterstanden die Höheren SS- und Polizeiführer einer unmittelbareren Dienstaufsicht der Befehlshaber und der Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD als im Reich. Sie waren ermächtigt, unmittelbare Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht den allgemeinen Richtlinien des übergeordneten Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes widersprachen.

Die oben erwähnte Karte und die Bemerkungen dazu stützen sich auf zwei Dokumente, die ich jetzt zum Beweis vorlege. Es sind dies Dokument L-219, der Organisationsplan des RSHA vom 1. Oktober 1943, und Dokument 2346-PS.

Die zweite Hauptaufgabe der Gestapo und des SD war, die eigentlichen und weltanschaulichen Feinde des Nazi-Regimes zu bekämpfen und Hitler und die Nazi-Führung in der Macht zu erhalten, wie dies in Punkt 1 der Anklageschrift ausgeführt ist. Die Aufgaben und Methoden der Geheimen Staatspolizei sind in einem Artikel, der in Dokument 1956-PS übersetzt ist und sich in Band 2 des Dokumentenbuchs befindet, treffend beschrieben. Dieser Artikel ist in der Zeitschrift „Das Archiv“ vom Januar 1936 auf Seite 1342 erschienen. Ich lege ihn jetzt zum Beweis vor und zitiere aus ihm; es ist Seite 1 der englischen Übersetzung. Ich verlese zunächst den ersten, dann den dritten und vierten Absatz. Das ist im Januar 1936; ich zitiere:

„Der ‚Völkische Beobachter‘ vom 22. Januar 1936 veröffentlichte zur Widerlegung von im Auslande verbreiteten böswilligen Gerüchten eine Darstellung über Entstehung, Bedeutung und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei, in der es unter anderem heißt: ...“

Nun gehe ich zum dritten Absatz über:

„Die Geheime Staatspolizei ist ein kriminalpolizeilicher Behördenapparat, dem die besondere Aufgabe der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, vor allem die Verfolgung des Hoch- und Landesverrats obliegt. Aufgabe der Geheimen Staatspolizei ist, diese Vergehen und Verbrechen aufzuklären, die Täter zu ermitteln und sie der gerichtlichen

Bestrafung zuzuführen. Die Zahl der bei dem Volksgerichtshof ständig anhängigen Strafverfahren wegen hochverräterischer Unternehmungen und wegen Landesverrats ist das Ergebnis dieser Arbeit. Daneben untersteht der Geheimen Staatspolizei als zweites großes Aufgabengebiet die vorbeugende Bekämpfung aller dem Staat und der Staatsführung drohenden Gefahren. Da seit der nationalsozialistischen Revolution jeder offene Kampf und jede offene Opposition gegen den Staat und gegen die Staatsführung verboten ist, ist eine Geheime Staatspolizei als vorbeugendes Kampfinstrument gegen die dem Staat drohenden Gefahren unlösbar mit dem nationalsozialistischen Führerstaat verbunden. Die Gegner des Nationalsozialismus sind durch das Verbot ihrer Organisationen und ihrer Zeitungen nicht beseitigt, sondern haben sich in andere Formen des Kampfes gegen den Staat zurückgezogen. Daher muß der nationalsozialistische Staat die unterirdisch gegen ihn kämpfenden Gegner in illegalen Organisationen, in getarnten Vereinigungen, in den Zusammenschlüssen wohlmeinender Volksgenossen und selbst in den eigenen Organisationen der Partei und des Staates aufspüren, überwachen und unschädlich machen, bevor sie dazu gekommen sind, eine gegen das Staatsinteresse gerichtete Handlung wirklich durchzuführen. Diese Aufgabe, mit allen Mitteln den Kampf gegen die geheimen Staatsfeinde durchzuführen, wird keinem Führerstaat erspart bleiben, weil immer die staatsfeindlichen Mächte von ihren ausländischen Zentralen her irgendwelche Menschen in diesem Staat sich dienstbar machen und zum unterirdischen Kampf gegen den Staat einsetzen.

Die vorbeugende Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei besteht in erster Linie in der umfassenden Beobachtung aller Staatsfeinde im Reichsgebiet. Da die Geheime Staatspolizei neben den ihr in erster Linie obliegenden Vollzugsaufgaben diese Beobachtung der Staatsfeinde nicht in dem notwendigen Maße durchführen kann, tritt ihr ergänzend der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS, der vom Stellvertreter des Führers als der politische Nachrichtendienst der Bewegung eingesetzt wurde, zur Seite und stellt damit einen großen Teil der von ihm mobilisierten Kräfte der Bewegung in den Dienst der Staatssicherheit. Die Geheime Staatspolizei trifft auf Grund der Beobachtungsergebnisse gegen die Staatsfeinde die erforderlichen polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen. Die wirksamste Vorbeugungsmaßnahme ist zweifellos die Freiheitsentziehung, die in der Form der Schutzhaft verhängt wird, wenn zu befürchten ist, daß die freie Betätigung der betreffenden Person in irgendeiner Weise die Staatssicherheit

gefährden werde. Die Anwendung der Schutzhaft ist durch Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und durch ein besonderes Haftprüfungsverfahren der Geheimen Staatspolizei so geregelt, daß — soweit es die Aufgabe des vorbeugenden Kampfes gegen die Staatsfeinde zuläßt — ausreichende Garantien gegen einen Mißbrauch der Schutzhaft gegeben sind. . .“

VORSITZENDER: Oberst Storey! Haben wir nicht wirklich schon genug über die Organisation und die Ziele der Gestapo gehört?

OBERST STOREY: Ich werde den Rest dieses Absatzes nicht mehr verlesen.

VORSITZENDER: Ich glaube, Ihre Antwort genügt mir nicht. Was ich Sie fragte, ist, ob wir jetzt nicht genug über die Organisation der Gestapo gehört haben?

OBERST STOREY: Herr Vorsitzender, ich habe meine Darstellung über die Organisation beendet und wollte gerade auf die Frage der Verhängung der Schutzhaft, für die die Gestapo bekannt war, eingehen. Ich werde zeigen, wie sie hierbei vorging und woher sie ihre Ermächtigung herleitete, Leute in Schutzhaft, in angebliche Schutzhaft, zu nehmen.

VORSITZENDER: Ich glaube, das ist in dem früheren Beweisvortrag schon mehr als einmal dargetan worden.

OBERST STOREY: Ich wollte nur noch, falls dies nicht bereits vorgetragen wurde, darauf verweisen, daß sie keiner richterlichen Überprüfung unterlag. Ich weiß nicht, ob Major Farr das schon gebracht hat oder nicht.

VORSITZENDER: Daß sie keiner richterlichen Nachprüfung unterlag?

OBERST STOREY: Nachprüfung, ja.

VORSITZENDER: Ich glaube, daß Sie selbst darüber heute nachmittag gesprochen haben.

OBERST STOREY: Das Zitat ist aus dem Reichsverwaltungsblatt von 1935, Seite 577, Dokument 2347-PS. Ich möchte, wenn der Gerichtshof gestattet, auf eine Stelle dieses Erlasses verweisen.

Die Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1935 betrachtete die Gestapo als eine Sonderpolizeibehörde und entzog ihre Verfügungen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Das Gericht erklärte, daß nach jenem Gesetz der allein zugelassene Rechtsbehelf die Beschwerde an die nächst höhere Dienststelle in der Gestapo selbst sei.

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie haben uns das schon im Zusammenhang mit dem Dokument vom 10. Februar 1936 gesagt,

als Sie erwähnten, daß die Verfügungen der Geheimen Staatspolizei keiner Nachprüfung durch irgendein Staatsgericht unterworfen seien.

OBERST STOREY: Ich möchte nur vermeiden, daß irgendeine Frage über ihre Machtbefugnisse offen bleibt. Ich verweise auf Dokument 1852-PS, das bereits als Beweisstück US-449 vorliegt und diese Ansicht bestätigt. Außerdem beziehe ich mich auf das Dokument 1723-PS. Das ist der Erlass vom 1. Februar 1938, der sich auf die Schutzhafung und den Erlass von neuen Bestimmungen bezieht. Ich möchte nur einen Satz aus diesem Erlass zitieren:

„... als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen..., die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.“

Die Gestapo war nach diesem Erlass ausschließlich zur Anordnung der Schutzhafung zuständig, und die Schutzhafung war in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

Ich wende mich nun einem anderen Punkt zu: Der SD gründete eine Organisation von Agenten und Spitzeln, die in verschiedenen örtlichen Dienststellen in allen Teilen des Reiches und später zusammen mit der Gestapo und der Kriminalpolizei in den besetzten Gebieten tätig war. Der SD arbeitete im geheimen. Es war eine seiner Aufgaben, durch geheime Kennzeichnung von Stimmzetteln die Identität der Personen, die bei der Wahl mit „Nein“ stimmten oder eine ungültige Stimme abgaben, festzustellen. Ich lege als Beweisstück Dokument R-142, zweiter Band, vor. Ich glaube, es ist am Ende des Dokumentenbuchs, R-142, Beweisstück US-481.

Das Dokument enthielt einen Brief der Außenstelle Kochem des SD an den SD in Koblenz. Er ist vom 7. Mai 1938 und bezieht sich auf die Volksabstimmung vom 10. April 1938. Er geht auf einen früheren Brief der Dienststelle Koblenz zurück und ist anscheinend eine Antwort auf eine Anfrage, wie die Leute bei der vermeintlich geheimen Volksabstimmung wählten. Es ist Seite 1 des Dokuments R-142.

VORSITZENDER: Oberst Storey, mir wird gerade gesagt, daß dieses Dokument bereits verlesen ist.

OBERST STOREY: Ich wußte das nicht. Ich werde es nur vorlegen, ohne es zu verlesen.

Wegen des Beitrags, den die Sipo und der SD zum Nationalsozialismus geleistet haben, verweise ich auf einen Artikel vom 7. September 1942, der sich im Dokument 3344-PS befindet. Es ist der erste Absatz, Band 2 des offiziellen Journals. Ich zitiere:

„Schon vor der Machtübernahme hat der SD zu seinem Teil zum Gelingen der nationalsozialistischen Revolution

beigetragen. Nach der Machtübernahme haben die Sipo und der SD die Verantwortung für die innere Sicherheit unseres Reiches getragen und für eine kraftvolle Durchsetzung des Nationalsozialismus gegen alle Widerstände Bahn gebrochen.“ *

Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit des SD und der Gestapo anbetrifft, so wird sie im Zusammenhang mit gewissen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im wesentlichen von dem zentralisierten politischen Polizeisystem begangen worden sind, erörtert werden. Deren Entwicklung, Organisation und Aufgaben sind bereits früher erörtert worden. In einigen Fällen wurden Verbrechen in Zusammenarbeit oder in Verbindung mit anderen Gruppen und Organisationen begangen.

Um nun einen Einblick in das Stärkeverhältnis dieser verschiedenen Organisationen zu gewähren, möchte ich dem Gerichtshof einige Zahlen nennen. Die Sipo und der SD bestanden, wie ich schon ausgeführt habe, aus Gestapo, Kripo und SD. Die Gestapo war die größte und hatte in den Jahren 1934 und 1935 eine Mitgliederzahl von 40 000 bis 50 000 Mann. Das ist ein Irrtum und soll 1943 bis 1945 heißen. Sie war die politische Armee des Reiches.

VORSITZENDER: Sagten Sie, das Datum war falsch?

OBERST STOREY: Ja, das Datum war falsch und soll 1943 bis 45 heißen; 40 000 bis 50 000 Mitglieder.

MR. BIDDLE: Welches Dokument verlesen Sie?

OBERST STOREY: Es ist das Dokument 3033-PS, eine eidesstattliche Erklärung von Walter Schellenberg, einem der früheren Beamten, von dem ich kurz vorher gesprochen habe.

Ich möchte, Hoher Gerichtshof, die ganze eidesstattliche Erklärung in das Sitzungsprotokoll verlesen. Es ist Dokument 3033-PS, Beweisstück US-488:

„Die Sipo und der SD bestand aus Gestapo, Kripo und SD. In 1943—45 hatte die Gestapo eine Mitgliederzahl von ungefähr 40 000 bis 50 000, die Kripo 15 000 und der SD ungefähr 3 000. Im allgemeinen Gebrauch und auch in Befehlen und Verordnungen wurde ‚SD‘ benutzt als Abkürzung für ‚Sipo und SD‘. In den meisten solchen Fällen wurde die Exekutivbehandlung durchgeführt von Leuten der Gestapo an Stelle des SD oder der Kripo. Gestapo-Leute in den

* Eine Gewähr für die Übereinstimmung des hier veröffentlichten Textes mit dem Original des Befehlsblattes des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 7. September 1942, Nr. 39, p. 249, kann nicht übernommen werden, da ein deutsches Original nicht auffindbar ist.

besetzten Gebieten waren oft in SS-Uniformen mit SD-Abzeichen. Neue Mitgliedschaft in Gestapo und SD entstand auf freiwilliger Basis."

„Es wurde am 21. November 1945 vor Leutnant Harris unterschrieben und beschworen.

Ich glaube, hier feststellen zu sollen, Hoher Gerichtshof, daß nach unseren Informationen eine große Zahl von Mitgliedern der Gestapo auch Mitglieder der SS waren. Es gibt verschiedene Schätzungen über diese Zahl; sie sind jedoch nicht zuverlässig und verbürgt. Nach einigen Quellen sollen es 75 Prozent sein, doch haben wir dafür noch keinen unmittelbaren Beweis.

Ich lege nun Dokument 2751-PS als Beweisstück US-482 vor. Es ist eine eidesstattliche Erklärung von Alfred Helmut Naujocks vom 20. November 1945. Diese eidesstattliche Erklärung bezieht sich insbesondere auf die tatsächlichen Ereignisse des polnischen Grenzübergangs. Ich glaube, auch der Zeuge Lahousen hat darüber gesprochen, als er hier vernommen wurde:

„Ich, Alfred Helmut Naujocks, mache unter Eid und nach vorheriger Einschwörung folgende Erklärung:

1. Ich war von 1931 bis 19. Oktober 1944 ein Mitglied der SS und von ihrer Gründung im Jahre 1934 bis Januar 1941 ein Mitglied des SD. Ich diente als Mitglied der Waffen-SS von Februar 1941 bis Mitte 1942. Später arbeitete ich in der wirtschaftlichen Abteilung der Militärverwaltung von Belgien von September 1942 bis September 1944. Am 19. Oktober 1944 ergab ich mich den Alliierten.

2. Ungefähr am 10. August 1939 befahl mir Heydrich, der Chef der Sipo und des SD, persönlich, einen Anschlag auf die Radiostation bei Gleiwitz in der Nähe der polnischen Grenze vorzutäuschen und es so erscheinen zu lassen, als wären Polen die Angreifer gewesen. Heydrich sagte: „Ein tatsächlicher Beweis für polnische Übergriffe ist für die Auslands presse und für die deutsche Propaganda nötig.“ Mir wurde befohlen, mit 5 oder 6 anderen SD-Männern nach Gleiwitz zu fahren, bis ich das Schlüsselwort von Heydrich erhielt, daß der Anschlag zu unternehmen sei. Mein Befehl lautete, mich der Radiostation zu bemächtigen und sie solange zu halten als nötig ist, um einem polnisch sprechenden Deutschen die Möglichkeit zu geben, eine polnische Ansprache über das Radio zu halten. Dieser polnisch sprechende Deutsche wurde mir zur Verfügung gestellt. Heydrich sagte, daß es in der Rede gehen solle, daß die Zeit für eine Auseinandersetzung zwischen Polen und Deutschen gekommen sei und daß die Polen sich

zusammentreten und jeden Deutschen, der ihnen Widerstand leistet, niederschlagen sollten. Heydrich sagte mir damals auch, daß er Deutschlands Angriff auf Polen in wenigen Tagen erwartete.

3. Ich fuhr nach Gleiwitz und wartete dort 14 Tage. Dann bat ich Heydrich um Erlaubnis, nach Berlin zurückkehren zu dürfen, wurde aber angewiesen, in Gleiwitz zu bleiben. Zwischen dem 25. und 31. August suchte ich Heinrich Müller, den Chef der Gestapo auf, der sich damals in der Nähe in Oppeln befand. In meiner Gegenwart erörterte Müller mit einem Mann namens Mehlhorn Pläne für einen Grenzfall, in dem vorgetäuscht werden sollte, daß polnische Soldaten deutsche Truppen angreifen ... Deutsche in der Anzahl von ungefähr einer Kompanie sollten dazu verwendet werden. Müller sagte, er hätte ungefähr 12 oder 13 verurteilte Verbrecher, denen polnische Uniformen angezogen werden sollten und deren Leichen auf dem Schauplatz der Vorfälle liegen gelassen werden sollten, um zu zeigen, daß sie im Laufe der Anschläge getötet worden seien. Für diesen Zweck war für sie eine tödliche Einspritzung vorgesehen, die von einem Doktor gemacht werden sollte, der von Heydrich angestellt war; dann sollten ihnen auch Schußwunden zugefügt werden. Nachdem der Anschlag beendet war, sollten Mitglieder der Presse und andere Leute auf den Schauplatz geführt werden; weiters sollte ein polizeilicher Bericht angefertigt werden.

4. Müller sagte mir, daß er von Heydrich Befehl hatte, einen dieser Verbrecher mir zur Verfügung zu stellen für meine Tätigkeit in Gleiwitz. Das Kennwort, mit dem er diese Verbrecher nannte, war „Konserven“.

5. Der Vorfall in Gleiwitz, an dem ich teilnahm, wurde am Vorabend des deutschen Angriffs auf Polen ausgeführt. Soweit ich mich erinnere, brach der Krieg am 1. September 1939 aus. Am Mittag des 31. August bekam ich von Heydrich per Telefon das Schlüsselwort, daß der Anschlag um 8.00 Uhr abends desselben Tages zu erfolgen habe. Heydrich sagte: „Um diesen Anschlag auszuführen, melden Sie sich bei Müller wegen der Konserven“. Ich tat dies und wies Müller an, den Mann in der Nähe der Radiostation an mich abzuliefern. Ich erhielt diesen Mann und ließ ihn am Eingang der Station hinlegen. Er war am Leben, aber nicht bei Bewußtsein. Ich versuchte, seine Augen zu öffnen. Von seinen Augen konnte ich nicht feststellen, daß er am Leben war, nur von seinem Atem. Ich sah keine Schußwunden, nur eine Menge Blut über sein ganzes Gesicht verschmiert. Er trug Zivilkleider.

20. Dez. 45

6. Wir nahmen die Radiostation wie befohlen, hielten eine drei oder vier Minuten lange Rede über einen Not-sender, schossen einige Pistolenschüsse ab und verließen den Platz.“

Beschworen und unterschrieben vor Leutnant Martin.

In Durchführung eines Teiles des Nazi-Programms zur Ausrottung politisch und rassistisch Unerwünschter beginnen die Gestapo und der SD durch die sogenannten Einsatzgruppen Massenmorde an Hunderttausenden von Bürgern der besetzten Gebiete. Die Herren Richter werden sich des Beweismaterials über die Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos erinnern. Ich beziehe mich jetzt auf Dokument R-102.

Ich nehme an, daß Major Farr dieses Dokument heute früh schon vorgelegt hat. Ich möchte jedoch auf eine nur kurze Feststellung verweisen, die sich auf den SD, die Einsatzgruppen und die Sicherheitspolizei bezieht, und die er nicht erwähnt hat. Es ist auf Seite 4 des Dokuments R-102. Ich zitiere:

„Die Standorte der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD haben sich während der Berichtszeit nur im Nordabschnitt verändert.“

VORSITZENDER: Was war das für ein Dokument?

ÖBERST STOREY: R-102, das bereits von Major Farr vorgelegt wurde. Es ist am Ende des Bandes 2 des Dokumentenbuchs. Der Führer der Einsatzgruppe A übermittelte zwei Berichte. Der erste Bericht ist Dokument L-180, das bereits als Beweisstück US-276 unterbreitet wurde.

VORSITZENDER: Oberst Storey, wollen Sie bitte nicht so schnell von einem Dokument auf ein anderes übergehen.

ÖBERST STOREY: Ja, Herr Vorsitzender, entschuldigen Sie bitte. Aus L-180 möchte ich von Seite 13 zitieren: Es ist Seite 5 der englischen Übersetzung, der Anfang des ersten Absatzes, ungefähr am Ende der Seite. Ich zitiere:

„Angesichts der Ausdehnung des Einsatzraumes und der Fülle der sicherheitspolizeilichen Aufgaben wurde von vorneherein angestrebt, daß die zuverlässige Bevölkerung selbst bei der Bekämpfung der Schädlinge in ihrem Lande — also insbesondere der Juden und Kommunisten — mitwirkt.“

Aus dem gleichen Dokument, Seite 30 des Originals, Seite 8 der englischen Übersetzung, zitiere ich:

„Es war von vornehmerein zu erwarten, daß allein durch Pogrome das Judenproblem im Ostland nicht gelöst werden würde.“

VORSITZENDER: Ich erfahre gerade, daß das bereits verlesen worden ist.

ÖBERST STOREY: Ich habe das nachprüfen lassen; wir haben das aber nicht feststellen können. Ich werde dann weitergehen.

Ich komme nun zu Dokument 2273-PS. Ich lege nur Teile des Dokuments 2273-PS als Beweisstück US-487 vor. Das Dokument wurde von der USSR erbeutet und wird von unseren Sowjet-Kollegen später in Einzelheiten behandelt werden. Mit ihrer Zustimmung möchte ich eine Karte als Beweis vorlegen, die durch dieses Dokument bestätigt wird. Wir haben eine Vergrößerung, die ich an die Tafel hängen möchte; dem Gerichtshof überreichen wir Photokopien.

Hoher Gerichtshof! Diese Karte wird durch die dem Originalbericht beigelegte Photokopie bestätigt; der Bericht wird später in Einzelheiten behandelt werden. Ich möchte nur eine Stelle auf Seite 2 der englischen Übersetzung des Dokuments zitieren. Es ist der dritte Absatz von unten auf Seite 2 der englischen Übersetzung:

„Der mit dem Anrücken der Wehrmacht gebildete estnische Selbstschutz begann zwar sofort Juden festzunehmen, doch unterblieben spontane Pogrome. Erst von Sicherheitspolizei und SD wurden die Juden nach und nach, sowie sie im Arbeitsprozeß entbehrliech wurden, exekutiert.

Heute gibt es in Estland keine Juden mehr.“

Das Dokument ist eine geheime Reichssache der Einsatzgruppe A, die Sonderaufgaben hatte. Diese an der Wand angebrachte Karte, deren Photokopie dem Original in der deutschen Übersetzung beigefügt ist, veranschaulicht den Fortschritt der Ausrottung von Juden in dem Gebiete, in dem diese Einsatzgruppe operierte.

Wenn die Herren Richter den oberen Teil der Karte betrachten, dort wo Petersburg oder Leningrad, wie wir es nennen, eingezeichnet ist, so werden Sie ein wenig unterhalb das Bild eines Sarges finden; das bedeutet nach dem Bericht, daß dort 3 600 Juden getötet wurden.

Etwas weiter links steht wieder ein Sarg in einem der kleinen Baltischen Staaten, der zeigt, daß in diesem Gebiet 963 Juden getötet wurden.

Etwas weiter unten in der Nähe der Hauptstadt Riga zeigt der Sarg, daß dort 35 238 Juden umgebracht wurden. Nach einem weiteren Hinweis lebten dort noch 2 500 im Ghetto.

Etwas weiter unten im nächsten Viereck oder im nächsten Staat zeigt der Sarg die Tötung von 136 421; dann im nächsten Gebiet, weist der Sarg in der Nähe von Minsk, etwas nördlich davon, darauf hin, daß 41 828 Juden umgebracht wurden.

VORSITZENDER: Wissen Sie bestimmt, daß die 136 000 getötet wurden; dort ist kein Sarg eingezeichnet?

ÖBERST STOREY: Nein, es sind die Gesamtziffern aus den Dokumenten.

VORSITZENDER: Diese Photokopien weichen von dem ab, was Sie haben. In dem Gebiet, wo die Zahl 136 421 steht, ist kein Sarg eingezeichnet.

ÖBERST STOREY: Ich bedaure. Meine Kopie ist richtig und wahrheitsgetreu.

VORSITZENDER: In meiner und Herrn Biddles Kopie ist der Sarg nicht eingezeichnet.

ÖBERST STOREY: *[Zu einem Assistenten gewendet]* Wollen Sie bitte diese Kopie dem Herrn Vorsitzenden überreichen?

VORSITZENDER: Ich nehme an, daß es das Dokument selbst zeigen wird.

ÖBERST STOREY: Ich werde im Original nachsehen und es richtigstellen. Darf ich bitte das Original haben? Augenscheinlich ist hier ein Druckfehler unterlaufen. Herr Vorsitzender, hier finde ich die Zahl 136 421 zusammen mit dem Sarg.

VORSITZENDER: Herr Parker erklärt, daß sich das auch aus dem Dokument selbst ergibt.

ÖBERST STOREY: Ja, es ergibt sich auch aus dem Dokument. Der Fehler liegt hier. Die Zahl 128 000 unten auf der Seite bedeutet, daß damals noch 128 000 Juden vorhanden waren. Die wörtliche Übersetzung der Aufschrift lautet, soweit ich verstehe „Im Gebiet Minsk noch vorhanden“.

Ich verweise nun auf Dokument 1104-PS, Band 2, das ich als Beweisstück US-483 vorlege.

VORSITZENDER: Oberst Storey, haben Sie uns gesagt, was das für ein Dokument ist? Die Übersetzung zeigt nicht, um was für ein Dokument es sich handelt.

ÖBERST STOREY: Es ist ein Bericht der Einsatzgruppe A, eine geheime Reichssache, mit anderen Worten ein Bericht über ihre Tätigkeit in diesen Gebieten; die beigelegte Karte zeigt, auf welche Gebiete sich die Tätigkeit erstreckte.

VORSITZENDER: War es eine Einsatzgruppe der Gestapo?

ÖBERST STOREY: Die Einsatzgruppe wurde in diesem Gebiet von der Gestapo und dem SD gebildet; mit anderen Worten, sie war eine Kommandogruppe.

Wie ich bereits erwähnt habe, Herr Vorsitzender, bildeten sie diese besonderen Kommandogruppen, um mit und hinter den Armeen zu arbeiten, als sie ihren Besitz in den besetzten Gebieten zu festigen trachteten. Der Gerichtshof wird im Verlaufe unserer Darlegungen noch andere Berichte über diese Einsatzgruppen kennenlernen. Mit anderen Worten, „Einsatz“ bedeutet Sonderaktion oder Aktionsgruppen. Sie wurden für gewisse geographische Gebiete direkt hinter der Frontlinie gebildet.

VORSITZENDER: Ja, aber waren sie Gruppen der Gestapo?

ÖBERST STOREY: Der Gestapo und des SD.

VORSITZENDER: Der ist ja ein Teil der Gestapo.

ÖBERST STOREY: Einige kamen auch aus der Kripo.

Das nächste Dokument ist 1104-PS vom 30. Oktober 1941. An diesem Tage sandte der Gebietskommissar von Sluzk einen Bericht an den Generalkommissar von Minsk, in dem er die Aktionen der Einsatzkommandos der Sipo und des SD, die in seinem Gebiet die Ermordung der jüdischen Bevölkerung durchführen sollten, aufs schärfste kritisierte. Ich zitiere aus der englischen Übersetzung, Seite 4 des Dokuments, und beginne mit dem ersten Absatz nach dem Doppelpunkt:

„Am 27. Oktober morgens gegen 8.00 Uhr erschien ein Oberleutnant des Polizei-Bataillons Nr. 11 aus Kauen (Litauen), der sich als Adjutant des Bataillonskommandeurs der Sicherheitspolizei vorstellte. Der Oberleutnant erklärte, daß das Polizeibataillon den Auftrag erhalten hätte, hier in der Stadt Sluzk in zwei Tagen die Liquidierung sämtlicher Juden vorzunehmen. Der Bataillonskommandeur sei mit seinem Bataillon in Stärke von 4 Kompanien, davon 2 Kompanien litauische Partisanen, im Anrollen und die Aktion müsse sofort beginnen. Hierauf gab ich dem Oberleutnant zur Antwort, daß ich auf alle Fälle die Aktion zunächst mit dem Kommandeur besprechen müßte. Etwa eine halbe Stunde später traf das Polizeibataillon in Sluzk ein. Wunschgemäß hat dann auch die Aussprache mit dem Bataillonskommandeur sofort nach Eintreffen stattgefunden. Ich erklärte zunächst dem Kommandeur, daß es nicht gut möglich sei, ohne vorherige Vorbereitung die Aktion durchzuführen, da alle auf Arbeit geschickt seien und es ein furchtbares Durcheinander geben würde. Es wäre zum mindesten seine Pflicht gewesen, einen Tag vorher Bescheid zu geben. Ich bat dann darum, die Aktion um einen Tag zu verschieben. Er lehnte dieses jedoch ab mit dem Bemerkern, daß er überall in allen Städten die Aktion durchzuführen habe und für Sluzk nur zwei Tage zur

Verfügung stünden. In diesen beiden Tagen müßte die Stadt Sluzk unbedingt frei von Juden sein."

Dieser Bericht wurde an den Reichskommissar für das Ostland durch den Gauleiter Hinrich Lohse in Riga weitergeleitet. Die Herren Richter werden sich erinnern, daß er schon bei einem anderen Vortrag erwähnt wurde.

Ich gehe nun auf Seite 5 über und möchte den ersten Absatz verlesen:

„Was im übrigen die Durchführung der Aktion anbelangt, muß ich zu meinem tiefsten Bedauern hervorheben, daß letztere bereits an Sadismus grenzte. Die Stadt selbst bot während der Aktion ein schreckenerregendes Bild. Mit einer unbeschreiblichen Brutalität sowohl von Seiten der deutschen Polizeibeamten, wie insbesondere von den litauischen Partisanen, wurde das jüdische Volk, darunter aber auch Weißruthenen aus den Wohnungen herausgeholt und zusammengetrieben. Überall in der Stadt knallte es und in den einzelnen Straßen häuften sich die Leichen erschossener Juden. Die Weißruthenen hatten größte Not, um sich aus der Umklammerung zu befreien. Abgesehen davon, daß das jüdische Volk, darunter auch die Handwerker, furchtbar roh vor den Augen des weißruthenischen Volkes brutal mißhandelt worden ist, hat man das weißruthenische Volk ebenfalls mit Gummiknüppeln und Gewehrkolben bearbeitet. Von einer Judenaktion konnte schon keine Rede mehr sein, vielmehr sah es nach einer Revolution aus.“

Ich gehe nun zum vorletzten Absatz auf derselben Seite über und zitiere:

„Abschließend sehe ich mich gezwungen, darauf hinzuweisen, daß von dem Polizeibataillon während der Aktion in unerhörter Weise geplündert worden ist, und zwar nicht nur in jüdischen Häusern, sondern genau so in den Häusern der Weißruthenen. Alles Brauchbare, wie Stiefel, Leder, Stoffe, Gold und sonstige Wertsachen haben sie mitgenommen. Nach Angaben von Wehrmachtangehörigen wurden den Juden öffentlich auf der Straße die Uhren von den Armen gerissen, die Ringe in brutalster Weise von den Fingern gezogen. Ein Oberzahlmeister erstattet die Meldung, wonach ein jüdisches Mädchen von der Polizei aufgefordert worden sei, sofort 5 000 Rubel zu holen, dann würde ihr Vater freigelassen. Tatsächlich soll dieses Mädchen überall umhergelaufen sein, um das Geld zu besorgen.“

Ein weiterer Absatz spricht von der Zahl der Ausfertigungen des Berichts. Er befindet sich auf der dritten Seite der Übersetzung;

ich möchte die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs darauf lenken. Der letzte Absatz auf Seite 3 der Übersetzung lautet:

„Ich reiche diesen Bericht in doppelter Ausfertigung ein, damit das eine Exemplar an den Herrn Reichsminister weitergegeben werden kann. Mit derartigen Methoden läßt sich die Ruhe und die Ordnung in Weißruthenien nicht aufrechterhalten. Daß man Schwerverwundete lebendig begraben hat, die sich dann aus den Gräbern wieder herausgearbeitet haben, ist eine so bodenlose Schweinerei, daß der Vorfall als solcher dem Führer und dem Reichsmarschall gemeldet werden müßte. Die Zivilverwaltung in Weißruthenien gibt sich die größte Mühe, entsprechend den Weisungen des Führers und des Reichsministers die Bevölkerung für Deutschland zu gewinnen. Mit den hier geschilderten Methoden läßt sich dieses Bemühen nicht in Einklang bringen.“

Unterschrieben von dem Generalkommissar für Weißruthenien.

Und später, am 11. November 1941, sandte er diesen Bericht an den Reichsminister für besetzte Ostgebiete in Berlin.

VORSITZENDER: Wer war das damals?

OBERST STOREY: Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete war, damals wenigstens, soweit ich weiß, der Angeklagte Rosenberg. Ich denke, das ist richtig. Am gleichen Tage berichtete der Generalkommissar für das Ostland in einem besonderen Briefe, daß er Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die die Polizei bei der Aktion in Sluzk und anderen Orten weggenommen hatte, bei der Reichskreditanstalt zur Verfügung des Reichskommissars hinterlegt habe.

Am 21. November 1941 wurde ein Bericht über den Zwischenfall in Sluzk an den persönlichen Referenten des ständigen Vertreters des Reichsministers gesandt mit einer Abschrift an Heydrich, den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Das ergibt sich aus Seite 1 des Dokuments 1104-PS.

Die Tätigkeit der Einsatzgruppen dauerte auch 1943 und 1944 unter Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD an. Infolge der ungünstigen Kriegslage wurde das Vernichtungsprogramm jedoch im wesentlichen zu einer Erfassung von Sklavenarbeitern für Deutschland abgeändert.

Ich verweise nun auf Dokument 3012-PS, das bereits als Beweisstück US-190 vorgelegt wurde. Dies ist ein Brief einer Kommandostelle eines Sonderkommandos, einer als Einsatzgruppe C bekannten Abteilung vom 19. März 1943. Dieser Brief gibt eine Übersicht über die wirkliche Tätigkeit und die Methoden der Gestapo und des SD; ich möchte auf einige weitere, noch nicht verlesene Teile

auf Seite 2 des Dokuments 3012-PS verweisen. Ich werde nun Seite 1 verlesen und beginne mit dem ersten Absatz:

„Aufgabe von Sicherheitspolizei und SD ist die Erkundung und Bekämpfung von Reichsfeinden im Interesse der Sicherheit, im Operationsgebiet besonders die Sicherheit der Truppe. Neben der Vernichtung aktiv vorgetretener Gegner sind durch vorbeugende Maßnahmen solche Elemente auszumerzen, die auf Grund ihrer Gesinnung oder Vergangenheit bei dazu günstigen Umständen als Feinde aktiv hervortreten können. Die Sicherheitspolizei führt diese Aufgabe entsprechend den allgemeinen Weisungen des Führers mit jeder erforderlichen Härte durch. Scharfes Durchgreifen ist besonders in bandengefährdeten Gebieten nötig. Die Zuständigkeit von Sicherheitspolizei im Operationsgebiet gründet sich auf die Barbarossa-Erlasse.“

Der Gerichtshof wird sich an den berühmten Decknamen „Barbarossa“ erinnern und an die im Zusammenhang mit dem Überfall auf Rußland erlassenen Weisungen.

„Die in der letzten Zeit in erheblichem Maßstab durchgeföhrten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen hielt ich aus zweierlei Gründen für notwendig.

1. Die Frontlage in meinem Gebiet hatte sich dermaßen zugespitzt, daß die Bevölkerung, zum Teil beeinflußt durch die im chaotischen Zustand zurückflutenden Ungarn und Italiener, offen gegen uns Stellung nahm.

2. Die starken Bandenzüge, vor allen Dingen aus dem Briansker Wald kommend, waren ein weiterer Grund. Außerdem schossen in allen Rayons neue Bandengruppen, gebildet aus der Bevölkerung, wie Pilze aus der Erde. Die Beschaffung von Waffen bereitete offensichtlich keine Schwierigkeiten. Es wäre unverantwortlich gewesen, wenn wir diesem Treiben tatenlos zugesehen hätten. Daß jede Maßnahme Härten mit sich bringt, liegt auf der Hand. Als wesentliche Punkte der harten Maßnahmen nehme ich folgendes heraus:

1. Die Erschießung der ungarischen Juden,
2. die Erschießung von Agronomen,
3. die Erschießung von Kindern,
4. die restlose Niederbrennung von Dörfern,
5. — die Erschießung b.i., ich zitiere: „Fluchten von SD-Häftlingen.“

Chef der Einsatzgruppe C bestätigte nochmals die Richtigkeit der durchgeföhrten Maßnahmen und sprach seine Anerkennung aus für das radikale Durchgreifen.

Mit Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage, vor allen Dingen in der Rüstungsindustrie in der Heimat, sind die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen weitgehendst dem Arbeitseinsatz für Deutschland unterzuordnen. Die Ukraine hat in kürzester Frist eine Million Arbeiter für die Rüstungsindustrie freizustellen, wovon aus unserem Gebiet täglich 500 Mann zu stellen sind.“

Hoher Gerichtshof! Ich glaube, daß diese Zahlen bereits von Herrn Dodd zitiert wurden. Auf der nächsten Seite weise ich auf den ersten Befehl in den Unterabsätzen 1 und 2 hin.

„1. Sonderbehandlungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Die Erfassung der KP-Funktionäre, Aktivisten und so weiter haben zunächst nur listenmäßig zu erfolgen, ohne Verhaftungen vorzunehmen. Es geht zum Beispiel nicht mehr an, daß bei KP-Mitgliedern die nähere Verwandtschaft verhaftet wird. Auch Mitglieder des Komsomolz sind nur dann festzunehmen, wenn diese in einer führenden Stellung tätig waren.“

Die nächsten beiden Absätze 3 und 4 wurden bereits bei einem früheren Vortrag vorgelegt.

„5. Die Bandenberichterstattung sowie Bandeneinsätze bleiben hiervon unberührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Bandeneinsätze nur mit meiner Zustimmung zu erfolgen haben.

6. Die Gefängnisse sind grundsätzlich leer zu halten. Wir müssen uns darüber klar sein, daß der Slave jede weiche Behandlung als Schwäche auslegt und sich sofort in solchen Momenten darauf einstellt. Wenn wir also durch obige Anordnung unsere harten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen vorübergehend einschränken, so geschieht dies nur aus folgendem Grund. Das Wichtigste ist die Arbeiterbeschaffung. Eine Überprüfung der ins Reich zu verschickenden Personen erfolgt nicht. Es sind daher auch keine schriftlichen Bescheinigungen für politische Überprüfung und dergleichen abzugeben.

Gezeichnet Christensen, SS-Sturmbannführer und Kommandeur.“

Soweit ich verstanden habe, wünscht der Hohe Gerichtshof, sich heute um 4.00 Uhr zu vertagen; ich glaube daher, daß ich noch einen weiteren Punkt vortragen kann. Es handelt sich um jene Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die die berüchtigten Todeswagen betrieben. Das kürzlich als Beweisstück US-288 vorgelegte Dokument 501-PS bezog sich hierauf. Der Brief von Becker,

der ein Teil dieses Beweisstücks ist, war an Obersturmbannführer Rauff in Berlin gerichtet.

Ich komme nun zu Dokument L-185. Auf 501-PS verweise ich nur wegen der Todeswagen. Das Dokument L-185 lege ich jetzt als Beweisstück US-484 vor, und zwar Seite 7 der englischen Übersetzung. Daraus ist zu entnehmen, daß der mit technischen Angelegenheiten betraute Chef des Amtes II D des RSHA der Obersturmbannführer Rauff war. Herr Harris sagt mir soeben, daß nur ein Punkt durch dieses Dokument bewiesen werden soll, nämlich, daß das Amt II D des RSHA, welches diesen Bericht über technische Angelegenheiten herstellte, von Obersturmbannführer Rauff geleitet wurde. In demselben Zusammenhang weist er auf Dokument 2348-PS, Beweisstück US-485, hin.

Das vorhergehende Dokument sollte Rauff identifizieren, um dann seine eidesstattliche Erklärung, 2348-PS, zweiter Band, vorlegen zu können. Ich verlese den Anfang seiner am 19. Oktober 1945 in Ancona, Italien, abgegebenen eidesstattlichen Erklärung:

„Ich bestätige hiermit die Echtheit des anliegenden Briefes, der von Dr. Becker ... am 16. Mai 1942 geschrieben und den ich am 29. Mai 1942 erhielt.

Ich habe am 18. Oktober 1945 am Rande dieses Briefes vermerkt, daß er echt ist.

Die Zahl der in Betrieb gewesenen Todeswagen kenne ich nicht und kann nicht einmal die ungefähre Zahl angeben.

Die Wagen wurden von den Saurer-Werken in Deutschland gebaut, die sich, glaube ich, in Berlin befinden.

Auch andere Firmen haben diese Wagen gebaut.

Soweit ich weiß, waren diese Wagen nur in Rußland in Gebrauch.

Soweit ich feststellen kann, wurden diese Wagen wahrscheinlich 1941 verwandt, und es ist meine persönliche Ansicht, daß sie bis zum Kriegsende in Betrieb waren.“

Herr Vorsitzender, ich glaube nicht, daß wir genügend Zeit haben, auf das nächste Beweisstück einzugehen.

VORSITZENDER: Gut. Dann wird sich der Gerichtshof jetzt auf Mittwoch, den 2. Januar 1946, vertagen.

[Das Gericht vertagt sich bis 2. Januar 1946, 10.00 Uhr.]

FUNFUNDZWANZIGSTER TAG.

Mittwoch, 2. Januar 1946.

Vormittagssitzung.

VORSITZENDER: Ich bitte den Anklagevertreter der Vereinigten Staaten fortzufahren.

ÖBERST STOREY: Hoher Gerichtshof! Bei Vertagung der Verhandlung am 20. Dezember hatten wir die Gestapo behandelt und den Gebrauch von Todeswagen durch Einsatzgruppen in den östlichen besetzten Ländern beschrieben. Wir waren fast am Ende dieses Abschnitts des Anklagevorbringens angelangt. Der Gerichtshof wird sich daran erinnern, daß wir den Gebrauch von einigen Todeswagen erwähnten, die von den Saurer-Werken hergestellt worden waren, und ich möchte zum Schluße ein dem Dokument 501-PS beigefügtes Telegramm erwähnen, dessen Verlesung nicht erforderlich ist, aus dem aber die Tatsache hervorgeht, daß die gleiche Type von Lastwagen auch als Todeswagen von den Einsatzgruppen verwendet wurde.

Das letzte Dokument, das wir im Zusammenhang mit den Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten vorlegen möchten, trägt die Nummer 2992-PS und befindet sich, wie ich glaube, im zweiten Bande des Dokumentenbuchs. Es ist eine von Hermann Gräbe abgegebene eidesstattliche Erklärung. Hermann Gräbe steht zur Zeit im Dienste der Militärregierung der Vereinigten Staaten in Frankfurt. Die eidesstattliche Erklärung wurde in Wiesbaden abgegeben, und ich lege hiermit Auszüge aus diesem Affidavit, 2292-PS, US-494, vor.

Der Zeuge war Leiter einer Baufirma, die einige Bauten in der Ukraine ausführte, und Augenzeuge der antijüdischen Aktionen in der ukrainischen Stadt Rowno am 13. Juli 1942. Ich beziehe mich auf den Teil des Affidavits, der sich auf Seite 5 der englischen Übersetzung befindet. Es heißt dort:

„Von September 1941 bis Januar 1944 war ich Geschäftsführer und leitender Ingenieur einer Zweigstelle der Bau-firma Josef Jung, Solingen, mit Sitz in Sdolbunow, Ukraine. Als solcher hatte ich die Baustellen der Firma zu besuchen. Die Firma unterhielt u. a. eine Baustelle in Rowno, Ukraine.

In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1942 wurden in Rowno alle Insassen des Ghettos, in dem sich noch ungefähr 5 000 Juden befanden, liquidiert.

Den Umstand, wie ich Zeuge der Auflösung des Ghettos wurde, die Durchführung der Aktion während der Nacht und am Morgen, schildere ich wie folgt:

Als Arbeiter für die Firma beschäftigte ich in Rowno außer Polen, Deutschen und Ukrainern, auch etwa 100 Juden aus Sdolbunow, Ostrog und Mysotsch. Die Männer waren in einem Hause, Bahnhofstraße 5, innerhalb des Ghettos untergebracht, die Frauen in einem Hause Ecke Deutsche Straße 98.

Am Samstag, den 11. Juli 1942, erzählte mir mein Polier Fritz Einsporn von einem Gerücht, daß am Montag alle Juden in Rowno liquidiert werden sollten. Obwohl die bei meiner Firma in Rowno beschäftigten Juden zum allergrößten Teil nicht aus dieser Stadt waren, befürchtete ich doch, daß sie mit in die gemeldete Aktion fallen würden. Ich ordnete daher an, daß Einsporn am Mittag desselben Tages alle bei uns beschäftigten Juden, Männer wie Frauen, nach Sdolbunow, etwa 12 km von Rowno, in Marsch setzen solle. Dieses geschah auch.

Dem Judenrat war der Abzug der jüdischen Arbeiter meiner Firma bekannt geworden, er wurde noch am Nachmittag des Samstag beim Kommandeur der SP und des SD in Rowno, SS-Sturmbannführer Dr. Pütz, vorstellig, um Gewißheit über das Gerücht der bevorstehenden Judenaktion, das durch das Abziehen der Juden meiner Firma noch genährt wurde, zu erhalten. Dr. Pütz stellte das Gerücht als eine plumpfe Lüge hin und ließ im übrigen das polnische Personal meiner Firma in Rowno verhaften. Einsporn entging der Verhaftung durch Flucht von Sdolbunow. Als ich von dem Vorfall Kenntnis erhielt, ordnete ich an, daß alle von Rowno abgezogenen Juden am Montag, den 13. Juli 1942, die Arbeit in Rowno wieder aufzunehmen hatten. Ich selbst ging am Montag Vormittag zum Kommandeur Dr. Pütz, um einsteils Gewißheit über das Gerücht einer Judenaktion zu erhalten, zum anderen wegen Auskunft um die Verhaftung des polnischen Büropersonals. SS-Sturmbannführer Dr. Pütz erklärte mir, daß keinesfalls eine Aktion geplant sei. Dieses wäre ja auch widersinnig, da den Firmen und der Reichsbahn dann wertvolle Arbeiter verloren gingen.

Eine Stunde später erhielt ich eine Vorladung zum Gebietskommissar in Rowno. Sein Vertreter, Stabsleiter Ordensjunker Beck, nahm das gleiche Verhör wie bei dem SD vor. Meine Erklärung, daß ich die Juden wegen einer dringenden Entlausung nach Hause geschickt hatte, schien ihm glaubhaft. Er erzählte mir dann, mit der Verpflichtung zum Schweigen, daß tatsächlich am Abend des Montag, also den 13. Ju. 1942, eine Aktion stattfinden werde. Ich erreichte nach einer längeren Verhandlung, daß er mir die Erlaubnis gab, meine jüdischen Arbeiter nach Sdolbunow nehmen zu dürfen, allerdings aber erst nach der Aktion. Während der

Nacht müsse ich das Haus im Ghetto selbst vor dem Eindringen ukrainischer Miliz oder SS schützen. Als Bestätigung der Besprechung gab er mir ein Schreiben des Inhalts, daß die jüdischen Arbeiter der Firma Jung nicht unter die Aktion fallen. (Siehe Dokument.)“

Dieses Original, das ich in der Hand halte, möchte ich jetzt dem Übersetzer zur Verlesung übergeben lassen. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtshofs auf die Tatsache, daß der Briefkopf lautet: „Der Gebietskommissar in Rowno“; es ist vom 13. Juli 1942 datiert und von diesem Gebietskommissar unterzeichnet. Ich verlese nunmehr das Dokument:

„Der Gebietskommissar in Rowno. Geheim!

An die Firma Jung, Rowno. Die bei Ihrer Firma beschäftigten jüdischen Arbeitskräfte fallen nicht unter die Aktion. Sie haben dieselben bis spätestens Mittwoch, den 15. Juli 1942, an den neuen Arbeitsplatz zu übersiedeln. Der Gebietskommissar i. V. gez. Beck.“

Das Schreiben ist mit dem Stempel, dem offiziellen Stempel des Gebietskommissars in Rowno versehen.

Nun folgt der nächste Absatz des Originals, ich glaube Seite 5 oder 6; ich möchte einen weiteren Absatz verlesen nach dem Vermerk „Siehe Dokument“:

„Am Abend dieses Tages fuhr ich nach Rowno und stellte mich mit Fritz Einsporn vor das Haus Bahnhofstraße, in dem die jüdischen Arbeiter meiner Firma schliefen. Kurz nach 22.00 Uhr wurde das Ghetto durch ein großes SS-Aufgebot und einer etwa 3-fachen Anzahl ukrainischer Miliz umstellt und daraufhin die im und um das Ghetto errichteten elektrischen Bogenlampen eingeschaltet. SS- und Miliztrupps von je 4 bis 6 Personen drangen nun in die Häuser ein oder versuchten einzudringen. Wo die Türen und Fenster verschlossen waren und die Hauseinwohner auf Rufen und Klopfen nicht öffneten, schlugen die SS- oder Milizleute die Fenster ein, brachen die Türen mit Balken und Brecheisen auf und drangen in die Wohnungen ein. Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett lagen, so wurden sie auf die Straße getrieben. Da sich die Juden in den meisten Fällen weigerten und wehrten, aus den Wohnungen zu gehen, legten die SS- und Milizleute Gewalt an. Mit Peitschenschlägen, Fußtritten und Klobenschlägen erreichten sie schließlich, daß die Wohnungen geräumt wurden. Das Austreiben aus den Häusern ging in einer derartigen Hast vor sich, daß die kleinen Kinder, die im Bett lagen, in einigen Fällen zurückgelassen wurden. Auf der Straße jammerten und schrien die Frauen nach ihren Kindern,

Kinder nach ihren Eltern. Das hinderte die SS nicht, die Menschen nun im Laufschritt unter Schlägen über die Straßen zu jagen, bis sie zu dem bereitstehenden Güterzug gelangten. Waggon auf Waggon füllte sich, unaufhörlich ertönte das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschüsse. Da sich einzelne Familien oder Gruppen in besonders guten Häusern verbarrikadiert hatten und auch die Türen mittels Brecheisen und Balken nicht aufzubringen waren, sprengte man diese mit Handgranaten auf. Da das Ghetto dicht an dem Bahnkörper von Rowno lag, versuchten junge Leute über die Schienenstränge und durch einen kleinen Fluss aus dem Bereich des Ghettos zu entkommen. Da dieses Gelände außerhalb der elektrischen Beleuchtung lag, erhellte man dieses durch Leuchtraketen. Während der ganzen Nacht zogen über die erleuchteten Straßen die geprügelten, gejagten und verwundeten Menschen. Frauen trugen in ihren Armen tote Kinder, Kinder schlepten und schleiften an Armen und Beinen ihre toten Eltern über die Straßen zum Zuge. Immer wieder hallten durch das Ghettoviertel die Rufe ‚Aufmachen! Aufmachen!‘“

Ich werde nichts mehr von dieser eidesstattlichen Erklärung verlesen. Sie ist sehr lang. Wir haben noch eine zweite eidesstattliche Erklärung, aber ich wollte nur die Tatsache hervorheben, daß die ursprüngliche Ausnahme vom Gebietskommissar unterschrieben war, und daß der SD und die SS an dieser Aktion beteiligt waren.

VORSITZENDER: Sollten Sie nicht den Rest der Seite verlesen, Oberst Storey?

ÖBERST STOREY: Ja, Herr Vorsitzender. Ich habe das unterlassen, weil ich glaubte, daß es eine gewisse Wiederholung darstellen könnte.

„Ich entfernte mich gegen 6 Uhr früh für einen Augenblick und ließ Einsporn und einige andere deutsche Arbeiter, die inzwischen zurückgekommen waren, zurück. Da nach meiner Ansicht die größte Gefahr vorbei war, glaubte ich, dieses wagen zu können. Kurz nach meinem Weggang drangen ukrainische Milizleute in das Haus Bahnhofstraße 5 ein und holten 7 Juden heraus und brachten sie zu einem Sammelplatz innerhalb des Ghettos. Bei meiner Rückkehr konnte ich ein weiteres Herausholen von Juden aus diesem Hause verhindern. Um die 7 Leute zu retten, ging ich zum Sammelplatz. Auf den Straßen, die ich passieren mußte, sah ich Dutzende von Leichen jeden Alters und beiderlei Geschlechts. Die

Türen der Häuser standen offen, Fenster waren eingeschlagen. In den Straßen lagen einzelne Kleidungsstücke, Schuhe, Strümpfe, Jacken, Mützen, Hüte, Mäntel und so weiter. An einer Hausecke lag ein kleines Kind von weniger als einem Jahr mit zertrümmertem Schädel. Blut und Gehirnmasse klebten an der Hauswand und bedeckte die nähere Umgebung des Kindes. Das Kind hatte nur ein Hemdchen an. Der Kommandeur, SS-Sturmbannführer Dr. Pütz, ging an etwa 80—100 am Boden hockenden männlichen Juden auf und ab. Er hielt in der Hand eine schwere Hundepeitsche. Ich ging zu ihm, zeigte ihm die schriftliche Genehmigung des Stabsleiters Beck und forderte die 7 Leute, die ich unter den am Boden Hockenden erkannte, zurück. Dr. Pütz war sehr wütend über das Zugeständnis Becks und unter keinen Umständen zu bewegen, die 7 Männer freizugeben. Er machte mit der Hand einen Kreis um den Platz und sagte, wer einmal hier wäre, der käme nicht mehr fort. Obwohl sehr ungehalten über Beck, gab er mir auf, die Leute im Hause Bahnhofstraße 5 bis spätestens um 8 Uhr aus Rowno zu führen. Beim Weggang von Dr. Pütz bemerkte ich einen ukrainischen Bauernwagen, bespannt mit 2 Pferden. Auf dem Wagen lagen tote Menschen mit steifen Gliedern. Arme und Beine ragten über den Kasten des Wagens heraus. Der Wagen fuhr in Richtung zum Güterzug. Die verbliebenen 74 in dem Haus eingeschlossenen Juden brachte ich nach Sdolbunow.

Einige Tage nach dem 13. Juli 1942 bestellte der Gebietskommissar von Sdolbunow, Georg Marschall, alle Firmenleiter, Reichsbahnräte, OT-Führer und so weiter zu sich und gab bekannt, daß sich die Firmen und so weiter darauf vorbereiten sollten, daß in absehbarer Zeit Juden umgesiedelt werden würden. Er wies auf die Aktion von Rowno hin, wo man alle Juden liquidiert, das heißt in der Nähe von Kostopol erschossen hatte.“

Die Erklärung ist unterzeichnet und beschworen am 10. November 1945.

VORSITZENDER: Welcher Nationalität ist Gräbe?

ÖBERST STOREY: Er ist Deutscher. Gräbe war ein Deutscher und ist nun bei der Militärregierung in Frankfurt beschäftigt, der Militärregierung der Vereinigten Staaten.

Hoher Gerichtshof! In diesem Zusammenhang ist eine weitere eidesstattliche Erklärung beigelegt, die einen Teil dieses Dokuments bildet, das ich nicht zu verlesen beabsichtigte. Sie behandelt die Hinrichtung von Menschen in einem anderen Gebiet und ist ähnlicher Natur wie das andere Affidavit. Ich verlese die Erklärung nicht, da sie kumulativ ist, aber sie ist ein Teil desselben Dokuments.

Ich gehe nun von diesem Thema auf das nächste über.

Die Gestapo und der SD unterhielten in den Kriegsgefangenenlagern besondere Abteilungen mit der Aufgabe, rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und die Ausgesonderten zu vernichten. Dieses gegen Zivilpersonen durchgeföhrte Programm von Massenmorden rassisch und politisch Unerwünschter wurde auch gegen Kriegsgefangene angewendet, die an der Ostfront gefangengenommen worden waren. Ich verweise den Hohen Gerichtshof in diesem Zusammenhang auf die Aussagen des Generals Lahousen vom 30. November 1945, an die sich der Gerichtshof erinnern wird. Lahousen legte Zeugnis über eine Besprechung ab, die im Sommer 1941 kurz nach Beginn des Feldzugs gegen die Sowjetunion stattgefunden hat, und an der er selbst beteiligt war. Ich möchte dies besonders betonen, denn wir werden später ein Schriftstück vorlegen, das eine Folge dieser Besprechung war, an der er selbst, General Reinecke, Oberst Breuer und der Chef der Gestapo, Müller, teilnahmen. In dieser Konferenz wurde der Befehl besprochen, nach welchem Sowjetfunktionäre und Kommunisten unter den sowjetischen Kriegsgefangenen zu töten waren. Die Exekutionen sollten durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD durchgeföhr werden. Lahousen hob hervor, daß Müller, der Chef der Gestapo, auf der Ausführung des Programms bestanden habe und nur insoweit Entgegenkommen zeigte, als er zusagte, die Hinrichtungen mit Rücksicht auf die Moral der deutschen Truppen nicht in Gegenwart von Soldaten vornehmen zu lassen. Müller machte auch einige Zugeständnisse hinsichtlich der Auswahl der Personen, die ermordet werden sollten. Nach der Aussage Lahousens jedoch war die Auswahl vollständig den Kommandanten dieser Aussonderungs-Einheiten überlassen. Ich beziehe mich auf Seite 633 des Sitzungsprotokolls. Band II, Seite 505.

Ich lege nun Dokument 502-PS als Beweisstück US-486 vor. Es handelt sich um Richtlinien der Gestapo vom 17. Juli 1941.

Wie Sie sich erinnern werden, sagte Lahousen aus, daß diese Konferenz im Sommer 1941 stattfand.

Das Schreiben ist an die Kommandanten der in den Lagern stationierten Sipo- und SD-Kommandos gerichtet und enthält folgende Bestimmungen; ich lese nun von der ersten Seite der englischen Übersetzung.

Hoher Gerichtshof! Unsere Kollegen, die Anklagevertreter der Sowjetunion, werden den größten Teil dieses Schriftstücks vorlegen; ich verlese nur einen Auszug, der für den Beweis der Beteiligung der Gestapo ausreichend ist:

„Die Abstellung der Kommandos erfolgt nach der Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und dem OKW vom 16. 7. 1941 (siehe Anlage 1).

Die Kommandos arbeiten auf Grund besonderer Ermächtigung und gemäß der ihnen erteilten allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Lagerordnung selbstständig. Es ist selbstverständlich, daß die Kommandos mit dem Lagerkommandanten und dem ihm zugeteilten Abwehroffizier engste Fühlung halten.

Aufgabe der Kommandos ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere Behandlung

- a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen,
- b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können.“

Ich gehe nun zum Beginn des vierten Absatzes über:

„Für ihre Arbeit haben die Kommandos, soweit als möglich, sich zunächst und auch in der Folge die Erfahrungen der Lagerkommandanten zunutze zu machen, die diese aus der Beobachtung der Gefangenen und aus Vernehmungen von Lagerinsassen inzwischen gesammelt haben.

Weiter haben die Kommandos von Anfang an bemüht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlässig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie für ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, später auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen.

Es muß gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten zunächst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln. Durch kurze Befragung der Festgestellten und evtl. Befragung anderer Gefangener haben sich die Kommandos in jedem Fall endgültige Klarheit über die zu treffenden Maßnahmen zu verschaffen.

Die Angabe eines V-Mannes gilt ohne weiteres nicht, einen Lagerinsassen als verdächtig zu bezeichnen. Vielmehr muß irgendwie nach Möglichkeit eine Bestätigung erreicht werden.“

Ich gehe nun zu Seite 2, Absatz 3 der englischen Übersetzung über und zitiere:

„Exekutionen dürfen nicht im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgeföhr werden. Befinden

sich die Lager im Generalgouvernement in unmittelbarer Nähe der Grenze, so sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung möglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen.“

Ferner zitiere ich Absatz 5:

„Hinsichtlich der durchzuführenden Exekutionen, des möglichen Abtransports von zuverlässigen Zivilpersonen und des Abschubs etwaiger V-Personen für die Einsatzgruppe in die besetzten Gebiete hat sich der Leiter des EK in Verbindung zu setzen mit dem Leiter der örtlich nächstgelegenen Stapo(teil)-Stelle bzw. mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD und über diesem mit dem Chef der betreffenden Einsatzgruppe in den besetzten Gebieten.“

Der Beweis dafür, daß so von der Gestapo in Kriegsgefangenenlagern ausgesonderte Personen hingerichtet worden sind, ist in Dokument 1165-PS zu finden, aus dem ich nicht zitieren will, und das bereits als Beweisstück US-244 vorgelegt wurde. Dokument 1165-PS beweist, daß alle Ausgesonderten exekutiert worden sind.

Die erste Seite dieses Dokuments, das ich nicht verlesen will, stellt ein Schreiben der Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Groß-Rosen an den Chef der Gestapo, Müller, vom 23. Oktober 1941 dar; es bezieht sich auf eine früher stattgefundene mündliche Besprechung mit Müller und nennt die Namen von zwanzig am vorausgehenden Tag hingerichteten sowjetischen Kriegsgefangenen.

Die zweite Seite, ich beziehe mich noch immer auf Dokument 1165-PS, das ich nicht verlese, weil es bereits früher zitiert worden ist, ist eine von Müller am 9. November 1941 an alle Gestapo-Dienststellen ergangene Weisung, in welcher er anordnete, daß alle erkrankten Kriegsgefangenen von den Transporten zur Exekution in die Konzentrationslager auszuschließen seien, weil 5 bis 10 Prozent der für die Exekution bestimmten Personen tot oder halbtot in den Lagern ankämen.

Ich lege nunmehr Dokument 2542-PS, US-489, vor. Es befindet sich im zweiten Band des Dokumentenbuchs. Es ist eine eidesstattliche Erklärung des Kurt Lindow, eines ehemaligen Gestapo-Beamten, aufgenommen am 30. September 1945 in Oberursel, Deutschland, im Verlaufe einer offiziellen militärischen Untersuchung seitens der Armee der Vereinigten Staaten. Ich zitiere vom Beginn dieses Dokuments:

„1. Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1942 bis Mitte 1944.“

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtshofs auf die Tafel an der Wand, er war Direktor der Abteilung IV und Chef der Unterabteilung IV A 1.

„Ich hatte den Rang eines SS-Sturmbannführers.“

2. Dem Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet eingegliedert — das aus dieser Tafel nicht ersichtlich ist, aber bereits beschrieben wurde —, „das der Regierungsoberrinspektor, späterer Regierungsamtman und SS-Hauptsturmführer Franz Königshaus, leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, daß Erässe und Befehle des Reichsführers Himmler aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangengenommene sowjetrussische politische Kommissare und jüdische Soldaten exekuiert werden sollten. Nach meiner Kenntnis liefern Vorschläge zu Exekutionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. Königshaus mußte dann die Exekutionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschein IV, Müller“, der der Chef der Gestapo war, „zur Unterschrift vor. Diese Entwürfe waren so abgefaßt, daß ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an ein jeweils bestimmtes Konzentrationslager zur Anweisung der Exekution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Exekution überführt.“

3. Der Sachbearbeiter Königshaus war mir in personeller Hinsicht unterstellt, und zwar von Mitte 1942 bis etwa Anfang 1943, und arbeitete sachlich direkt mit dem Gruppenleiter IV A, Regierungsdirektor Panzinger, zusammen. Das Sachgebiet wurde etwa Anfang 1943 aufgelöst und auf die Länderreferate bei IV B aufgeteilt. Die für russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeiten müssen dann von IV B 2 a bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2 a war Regierungsrat und Sturmbannführer Hans-Helmuth Wolf.

4. In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die für eine Exekution, gemäß den ergangenen Befehlen, in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden.“

Den Rest dieser eidesstattlichen Erklärung werde ich nicht verlesen; ich gehe zum nächsten Thema über.

Die Gestapo und die SS überlieferten wieder festgenommene Kriegsgefangene den Konzentrationslagern, wo sie hingerichtet wurden; es handelte sich also um entflohene und dann erneut gefangengenommene Kriegsgefangene. Der Hohe Gerichtshof wird sich erinnern, daß in der bereits vorgelegten Urkunde 1650-PS ein

Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD enthalten war, der die regionalen Gestapostellen anwies, bestimmte Gruppen wiedergefangener Offiziere auszusondern und im Rahmen der sogenannten Aktion „Kugel“ nach dem Konzentrationslager Mauthausen zu überführen. Dies ist der bekannte „Kugelerlaß“, der dem Gerichtshof bereits vorgelegt worden ist. Auf der Fahrt sollten die Kriegsgefangenen gefesselt werden. Die Gestapobeamten sollten halbjährlich Berichte erstatten, in welchen sie nur die Zahlen der nach Mauthausen gesandten Gefangenen anzugeben hatten. Am 27. Juli 1944 wurde vom Wehrkreiskommando VI ein Befehl herausgegeben, der sich auf die Behandlung von Kriegsgefangenen bezog. Es ist das Dokument 1514-PS im zweiten Dokumentenbuch, das ich als Beweisstück US-491 vorlege. Dieses Dokument besagt, daß Kriegsgefangene unter gewissen Umständen aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, um dann der Gestapo überstellt zu werden; ich zitiere von der ersten Seite:

„Betr.: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Geheime Staatspolizei. In der Anlage wird die Bezugsverfügung 1) übersandt.

Für die Überstellung an die Gestapo ergeht nachstehende zusammenfassende Regelung:

1. a) Entsprechend den Bezugsverfügungen 2) und 3) hat der Lagerkommandant sowj. Kgf. bei Straftaten der Geheimen Staatspolizei zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß seine Disziplinbefugnisse zur Sühnung der begangenen Straftaten ausreichen. Tatbericht entfällt.

b) Wiederergriffene sowj. Kgf. sind zunächst der nächsten Polizeidienststelle zur Feststellung zu übergeben, ob während der Flucht Straftaten begangen worden sind. Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt auf Antrag der Polizeidienststelle. (Abschn. A 6 der Bezugsverfügung 4) betr. Zusammenfassung aller Bestimmungen über den Arbeits-einsatz wiederergriffener und arbeitsverweigernder Kr.Gef.)

c) Wiederergriffene Kgf. sowj. Offz. sind der Gestapo zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. A 1 der Bezugsverfügung 4)

d) Arbeitsverweigernde und solche Kgf. sowj. Offz., die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowj. Kgf. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag der nächsten Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. C 1 der Bez.Verfg. 4 und Bez.Verfg. 5.)

e) Arbeitsverweigernde sowj. Kgf. Mannschaften als Rädels-führer und solche, die sich hetzerisch hervortun und dadurch

nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen Kgf. ein-wirken, sind der nächsten Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. C 2 der Bez.Verfg. 4.)

f) Sowj. Kgf. (Mannschaften und Offz.), die hinsichtlich ihrer politischen Einstellung vom Einsatzkdo. der Sicherheits-polizei und des Sicherheitsdienstes ausgesondert wurden, sind vom Lagerkommandanten auf Ersuchen dem Einsatzkdo. zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Bez.Verfg. 6.)

g) 1. Poln. Kgf. sind bei nachweislichen Sabotageakten an die nächste Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Entscheidung trifft der Lagerkommandant. Tatbericht entfällt. (Bez.Verf. 7.)

2. Einer Meldung von der Überstellung und der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei den unter Ziffer 1) dieser Verfügung genannten Fällen an Wkdo. VI, Abt. Kgf., bedarf es nicht.

3. Kgf. aller Nationen sind an die Geheime Staatspolizei zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn hierzu ein besonderer Befehl des OKW oder Wkdo. VI, Abt. Kgf., ergeht.

4. Kgf., die der Teilnahme an illegalen Organisationen und Widerstandsbewegungen verdächtig sind, sind der Gestapo auf Antrag zu Vernehmungszwecken zu überlassen. Sie bleiben Kgf. und sind als solche zu behandeln. Die Über-stellung an die Gestapo und ihre Entlassung aus der Kriegs-gefangenschaft hat nur auf Befehl des OKW oder des Wkdo. VI, Abt. Kgf., zu erfolgen.

Bei franz. und belg. Kriegsgef. und ital. Mil. Inter. ist vor Übergabe an die Gestapo zu Vernehmungszwecken — ggf. fernmündlich — die Zustimmung des Wehrkreiskdo. VI, Abteilung Kgf., einzuholen.“

Diese Verordnung war als der „Kugelerlaß“ bekannt. Kriegsgefangene, die in diese Kategorie „K“ fielen und nach Mauthausen gebracht wurden, wurden hingerichtet.

Zur Unterstützung dieser Behauptung lege ich Dokument 2285-PS, US-490, vor. Es ist im zweiten Band zu finden. Dokument 2285-PS ist eine eidesstattliche Erklärung des Oberstleutnants Guivante de Saint Gast und des Leutnants Jean Veith, beide Angehörige der französischen Armee, abgegeben am 13. Mai 1945 bei einer militärischen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten. Die eidesstattliche Erklärung besagt, daß Oberstleutnant Gast vom 18. März 1944 bis 22. April 1945 und Leutnant

Veith vom 22. April 1943 bis 22. April 1945 in Mauthausen in Haft gehalten worden sind. Ich zitiere von Absatz 3 auf Seite 1 des Affidavits:

„In Mauthausen gab es mehrere Arten der Gefangen behandlungen, unter ihnen die ‚Aktion K oder Kugel‘. Nach Ankunft der Transporte wurden die Gefangenen, die mit ‚K‘ bezeichnet waren, nicht registriert, erhielten keine Nummer, und ihre Namen blieben allen, mit Ausnahme der Beamten der politischen Abteilung, unbekannt. (Leutnant Veith hatte Gelegenheit, beim Ankommen eines Transports die folgende Unterredung zwischen dem Untersturmführer Streitwieser und dem Leiter des Transports zu hören: ‚Wieviele Gefangene?‘ ‚15, aber 2 „K“‘. ‚Nun, dann sind es nur 13.‘) Die K-Gefangenen wurden direkt in das Gefängnis gebracht, entkleidet und in die ‚Duschräume‘ geschickt. Diese Duschräume in den Kellern des Gefängnisses neben dem Krematorium waren für Exekutionen bestimmt (Erschießung und Vergasen).

Das Erschießen fand durch eine Meßvorrichtung statt. Der Gefangene wurde mit dem Rücken an ein Metermaß gestellt, das mit einer automatischen Vorrichtung versehen war. Eine Kugel in das Genick des Gefangenen wurde ausgelöst, sobald das bewegliche Brett, mit dem seine Größe gemessen wurde, seinen Kopf berührte.

Wenn ein Transport aus zu vielen ‚K‘-Gefangenen bestand, wurde, um nicht durch die Messungen Zeit zu verlieren, Gas statt Wasser in die Duschräume gelassen.“

Ich wende mich nun einem anderen Thema zu, nämlich: Die Gestapo war für die Errichtung und Einteilung von Konzentrationslagern verantwortlich und für die Verbringung rassistisch und politisch Unerwünschter in die Konzentrations- und Ausrottungslager zur Versklavung und zur Massenermordung.

Dem Gerichtshof ist bereits Beweismaterial vorgelegt worden über die Verantwortlichkeit der Gestapo für die Verwaltung der Konzentrationslager und auch für die Befugnis der Gestapo, Personen in Schutzhaft in die staatlichen Konzentrationslager zu nehmen. Die Gestapo erließ auch Befehle, Konzentrationslager zu errichten, Kriegsgefangenenlager in Konzentrationslager als Internierungslager und Arbeitslager in Konzentrationslager umzuwandeln, eigene Abteilungen für weibliche Gefangene zu schaffen und so weiter.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD befahl die Einteilung der Konzentrationslager nach der Schwere der Anklage und nach der Möglichkeit, Gefangene vom Nazi-Standpunkt aus zu erziehen. Ich beziehe mich nun auf Dokument 1063(a)-PS und 1063(b)-PS im

zweiten Band, US-492. Die Konzentrationslager waren eingeteilt in Stufe I, II oder III. Stufe I war für die am wenigsten belasteten Häftlinge und Stufe III für die am schwersten belasteten Gefangenen bestimmt. Das Dokument 1063(a)-PS ist von Heydrich unterschrieben und vom 2. Januar 1941 datiert. Ich zitiere von dem Wort „Betrifft“ an, am Anfang des Dokuments:

„Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,

die Lager Dachau, Sachsenhausen und Auschwitz I.

(Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,

das Lager Dachau.

Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehbare und besserungsfähige Schutzhäftlinge,

die Lager Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme und Auschwitz II.

Stufe III: Für schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, das heißt, kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,

das Lager Mauthausen.“

Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtshofs auf den Umstand lenken, daß wir über Mauthausen gesprochen haben, wo die „K“-Aktion stattfand.

Der Chef der Sicherheitspolizei und SD hatte die Vollmacht, die Dauer der Haft festzusetzen. Während des Krieges war es üblich, den Gefangenen nicht wissen zu lassen, wie lange die Haft dauern würde, sondern nur von einer Haft „bis auf weiteres“ zu sprechen. Dies wurde durch Dokument 1531-PS nachgewiesen, das bereits als Beweisstück US-248 dem Gerichtshof vorgelegt wurde; wir nehmen hier nur deshalb auf diese Urkunde Bezug, weil wir beweisen wollen, daß sie das Recht hatten, die Länge der Haft zu bestimmen.

Die örtlichen Gestapo-Dienststellen, die die Verhaftungen vornahmen, führten ein Haftbuch; soweit mir bekannt ist, versteht man

unter Haftbuch einfach ein Polizeiregister. In diesem Haftbuch waren die Namen aller Personen, die verhaftet wurden, mit Personalangaben, den Gründen für die Verhaftung und den Verfügungen aufgenommen.

Wenn Befehle von der Zentrale der Gestapo in Berlin eintrafen, Leute, die sich in Haft befanden, in Konzentrationslager zu überführen, wurde ein entsprechender Vermerk in dem Haftbuch eingetragen. Ich lege nun das Original eines dieser Haftbücher zum Beweis vor. Es ist Dokument L-358, US-495. Dieses Buch wurde von der 3. Armee während des Einmarsches erbeutet und wurde vom T-Korps am 22. April 1945 bei Bad Sulza in Deutschland beschlagnahmt. Dieses Buch ist das Originalregister, das von der Gestapo in Tomaschow in Polen verwendet wurde, um die Namen der verhafteten Personen, den Grund ihrer Verhaftung sowie der Verfügung in der Zeit vom 1. Juni 1943 bis 20. Dezember 1944 einzutragen.

In diesem Haftbuch sind ungefähr 3 500 Namen eingetragen; ungefähr 2 200 Personen wurden verhaftet, weil sie der Widerstandsbewegung und Partisanen-Einheiten angehörten. Es ist ein sehr großes Buch, und ich bitte den Gerichtsangestellten, das Dokument dem Hohen Gerichtshof zur Einsicht vorzulegen. Es ist zu groß, um photographiert zu werden. Wenn der Hohe Gerichtshof eine der Seiten ansehen will, irgendeine Seite, so werde ich vorgelesen, was die verschiedenen Spalten bedeuten. Es beginnt links und setzt sich auf der anderen Seite fort. In der ersten Spalte bedeutet die Überschrift nur die Nummer des Mannes bei seiner Einlieferung. Die nächste Spalte enthält seinen Namen, die dritte Spalte eine kurze Familiengeschichte und seine Religion. Die vierte Spalte gibt seinen Wohnsitz an. Die nächste Spalte gibt an, wann und von wem die Verhaftung erfolgte; das ist die fünfte Spalte. Die nächste Spalte bezeichnet den Ort der Verhaftung, und wieder die nächste gibt den Grund der Verhaftung an. Es folgt eine weitere Nummer, die anscheinend die laufende Nummer der Einlieferung darstellt. Die vorletzte Spalte zeigt die getroffene Verfügung an. Die letzte Spalte ist für Bemerkungen bestimmt.

Von den 3 500 Namen in diesem Buch sind, wie der Hohe Gerichtshof feststellen kann, eine Anzahl rot angezeichnet. Offenbar handelt es sich dabei um jene Personen, die erschossen wurden. Von diesen wurden 325 erschossen. Nur 35 von den 325 waren zuerst einem gerichtlichen Verfahren unterworfen worden. 950 von den in dieser Liste eingetragenen Personen wurden in Konzentrationslager geschickt und 155 zur Zwangsarbeit in das Reich. Nach diesem Haftbuch wurden die aus anderen Gründen verhafteten Personen ähnlich behandelt, zum Beispiel Ju'nen, Kommunisten, Geiseln und Personen, deren Inhaftnahme eine Vergeltungsmaßnahme war. Viele wurden bei Razzien ohne Angabe von weiteren Gründen verhaftet.

Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtshofs besonders auf die Eintragungen 286, 287 und 288 lenken, die Nummern in der ersten Spalte des Haftbuchs, bei welchen als Verbrechen der beschuldigten Personen vermerkt war: „als Juden“, in anderen Worten, daß sie Juden waren. Und bei diesen werden Sie ein rotes Kreuz finden, und ihre Strafe war der Tod.

Ich wende mich nun von diesem Dokument ab und möchte die Aufmerksamkeit auf Dokument L-215 lenken, das bereits als Beweisstück US-243 vorgelegt worden ist. Ich habe nicht die Absicht, diese Urkunde zu verlesen, wenn es der Hohe Gerichtshof nicht wünscht. Es ist ein Aktenband, der aus mehreren Originalaktenstücken, betreffend 25 Luxemburger besteht, die zwecks Einweisung in Konzentrationslager in Schutzhaft genommen worden waren. Ich möchte nur einen Satz der Sprache in diesem Dokument heranziehen:

„Er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates.“

Und in jedem Fall, der in diesem Aktenband enthalten ist, erscheint dies als Grund für die Exekution der insgesamt 25 Luxemburger. Und im Zusammenhang ...

VORSITZENDER: Oberst Storey, Sie sagten Exekution, nicht wahr?

OBERST STOREY: Ich bitte um Verzeihung, ich wollte sagen Verschickung in ein Konzentrationslager.

VORSITZENDER: Ja, es gibt wohl keinen Beweis dafür, daß sie hingerichtet wurden?

OBERST STOREY: Nein, Herr Präsident, sie wurden in Konzentrationslager eingeliefert. Im Zusammenhang mit diesem Dokument gab es ein Formular, mit welchem der Zentrale der Gestapo in Berlin Mitteilung gemacht wurde, wann diese Leute in Konzentrationslagern eingetroffen waren.

Eine andere Urkunde, die schon als Beweisstück US-279 vorgelegt wurde, ist Dokument 1472-PS im zweiten Band. Ich möchte darauf nur in Ergänzung eines anderen Dokuments Bezug nehmen. Es war ein Telegramm vom 16. Dezember 1942, in dem Müller berichtete, daß die Gestapo ungefähr 45 000 Juden im Zusammenhang mit dem Programm für die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte in Konzentrationslagern beschaffen könnte. Mit Bezug auf dasselbe Thema habe ich hier das Dokument 1063(d)-PS, US-219, eine Anordnung Müllers an die Kommandanten und Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD sowie an die Leiter der regionalen Gestapostellen, in welcher er erklärt, Himmler habe am 14. Dezember 1942 befohlen, mindestens 35 000 arbeitsfähige Personen bis spätestens Ende Januar in die Konzentrationslager einzuwiesen.

Und in demselben Zusammenhang lege ich Dokument L-41 vor, Band I, Beweisstück US-496. Dieses Dokument enthält eine weitere Anweisung Müllers, datiert vom 23. März 1943, eine Ergänzung der Anweisung vom 17. Dezember 1942, auf die ich verwiesen habe; in diesem Dokument erklärt Müller, daß die Maßnahmen bis zum 30. April 1943 durchzuführen sind. Ich möchte vom zweiten Absatz auf Seite 3 zitieren:

„Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nur arbeitsfähige Häftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien überstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt.“

In demselben Zusammenhang lege ich Dokument 701-PS, US-497, vor. Es ist dies ein Schreiben des Reichsjustizministers vom 21. April 1943 an alle Generalstaatsanwälte und richtet sich auch an den Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland. Ich zitiere:

„Betrifft: Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden.

Überstücke für die selbständigen Vollzugsanstalten.

1. Unter Bezugnahme auf die neuen Richtlinien für die Anwendung des § 1, Abs. 2, der VO vom 11. Juni 1940 (RGBI. I, S. 877) — Anlage I der RV. vom 27. Januar 1943 — 9133/2, Beil. 1-III a² 2629 — hat das Reichssicherheitshauptamt durch Erlass vom 11. März 1943 — II A 2 Nr. 100/43 — 176 — angeordnet:

a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei(leit)-Stelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen.

Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei(leit)-Stelle auf Kriegsdauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzuführen.

Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

Entsprechend dem Antrage des Reichssicherheitshauptamtes bitte ich, künftig allgemein

a) zur Entlassung kommende Juden,

b) zur Entlassung kommende Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verbüßt haben, für die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)-Stelle zur Überhaft vorzumerken und dieser vor Strafende rechtzeitig zur Abholung zur Verfügung zu stellen.“

Und der letzte Absatz besagt, daß sich durch diese Regelung die bisher angeordnete Rückführung sämtlicher, in den eingegliederten Ostgebieten abgeurteilter, polnischer Strafgefangenen, die ihre Strafe im Altreich verbüßen, erübrigt.

Der nächste Gegenstand heißt: Die Gestapo und der SD nahmen an den Verschickungen der Staatsangehörigen der besetzten Länder zur Zwangsarbeit teil und handhabten die Disziplinargewalt über die Zwangsarbeiter.

Soweit Beweismaterial über Zwangsarbeit bereits vorgelegt wurde, habe ich nicht die Absicht, es zu wiederholen. Ich gebe jedoch einige Hinweise auf die wichtige Rolle, welche die Gestapo und der SD bei der Verhaftung von Personen gespielt haben, die zur Zwangsarbeit in das Reich gebracht werden sollten, und auf zwei oder drei Dokumente, die schon vorgelegt worden sind. Ich möchte diese Dokumente nur zitieren, um die Rolle der Gestapo und des SD zu beweisen: Dokument L-61, US-177. Es befindet sich in dem Dokumentenbuch; und ich erwähne es nur kurz, es ist ein Schreiben vom 26. November 1942 von Fritz Sauckel, in welchem er erklärte, daß ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit Datum vom 26. Oktober 1942 mitgeteilt worden sei, daß während des Monats November die Evakuierung von Polen im Distrikt von Lublin beginnen würde, um für die Ansiedlung von Personen deutscher Rasse Platz zu machen. Die Polen, die auf Grund dieser Maßnahme ausgesiedelt wurden, sollten in Konzentrationslager zur Arbeit geschickt werden, soweit es sich um kriminelle oder asoziale Personen handelte.

Der Gerichtshof wird sich auch an das Schreiben Christensens erinnern, Dokument 3012-PS, US-190. In diesem Schriftstück hieß es, daß während des Jahres 1943 das Programm der Massenmorde, das durch die Einsatzgruppen im Osten ausgeführt wurde, geändert werden solle, um Hunderttausende von Personen zur Arbeit in der Rüstungsindustrie zu beschaffen. Das war in Dokument 3012-PS, das bereits als Beweisstück US-190 vorgelegt wurde. Und daß, falls notwendig, Gewalt angewendet werden sollte. Gefangene sollten freigelassen werden, so daß sie zur Zwangsarbeit benutzt werden könnten. Wenn Dörfer niedergebrannt wurden, sollte

die gesamte Bevölkerung den Arbeitskommissaren zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird die direkte Verantwortlichkeit der Gestapo für die Disziplinargewalt über Zwangsarbeiter in unserem nächsten Beweisstück, Dokument 1573-PS, US-498, nachgewiesen. Es ist ein von Müller selbst unterschriebener Geheimbefehl an alle regionalen Gestapodienststellen vom 18. Juni 1941. Ich zitiere vom Beginn des Dokuments:

„An alle Staatspolizei(leit)-Stellen, an die Staatspolizeistelle, zu Händen von SS-Sturmbannführer Noßke oder Vertreter im Amte in Aachen.

Betrifft: Maßnahmen gegen die aus dem großrussischen Raum stammenden Emigranten und Zivilarbeiter und gegen ausländische Arbeiter. Bezug: Ohne.

Zur Verhinderung der eigenwilligen und unerlaubten Rückkehr russischer, ukrainischer, weißruthenischer, kosakischer und kaukasischer Emigranten und Zivilarbeiter aus dem Reichsgebiet nach Osten und von Störungsversuchen fremdvölkischer Arbeitskräfte in der deutschen Produktion bestimme ich folgendes:

1. Den Leitern der Stützpunkte der russischen, ukrainischen, weißruthenischen und kaukasischen Vertrauensstellen bzw. der Hilfskomitees und den führenden Mitgliedern russischer, ukrainischer, weißruthenischer, kosakischer und kaukasischer Emigranten-Organisationen ist sofort zu eröffnen, daß sie bis auf weiteres ihren Aufenthaltsort ohne Genehmigung der Sicherheitspolizei nicht zu verlassen haben. Gleichzeitig sind sie aufzufordern, auf die von ihnen betreuten Mitglieder in gleichem Sinne einzuwirken. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß gegen unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes und des Aufenthaltsortes mit Festnahme eingeschritten wird. Von der Anwesenheit der Stützpunktleiter bitte ich, sich durch möglichst tägliche Rückfragen in vorgeschützten Angelegenheiten zu überzeugen.

2. Emigranten und fremdvölkische Arbeiter, die einschlägig belastet sind und unter dem Verdacht stehen, für die USSR sich nachrichtendienstlich betätigt zu haben, sind, wenn es nach Sachlage unbedingt geboten erscheint, in Haft zu nehmen. Diese Maßnahme ... ist zwar vorzubereiten, jedoch erst durchzuführen nach Durchgabe des Kennwortes ‚Fremdvölker‘ mittels Blitz-FS.“

VORSITZENDER: Denken Sie, daß es erforderlich ist, den Rest davon zu verlesen?

OBERST STOREY: Ich glaube nicht, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Wir werden jetzt eine Pause von 10 Minuten einlegen.

[Pause von 10 Minuten.]

OBERST STOREY: Hoher Gerichtshof! Ich lege aus dem zweiten Band als nächstes Dokument 3360-PS, Beweisstück US-499, vor. Bevor ich dieses Dokument den Übersetzern gebe, möchte ich es dem Hohen Gerichtshof zeigen. Es handelt sich um ein Original-Fernschreiben, das an die Gestapo-Dienststelle in Nürnberg gesandt wurde. Es wurde durch den CIC Leutnant Stevens bei Hersbruck, Deutschland, gefunden. Wie zu sehen ist, sind Teile dieses Dokuments verbrannt. Es hing mit einigen anderen Dokumenten zusammen, die vergraben worden sind. Sie wurden teilweise verbrannt, als man sie vergrub. Dies ist eines der Telegramme. Es stammt von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth, und trägt das Datum vom 12. Februar 1944. Ich zitiere von diesem Telegramm:

„RSHA IV Fl — 45/44 — der Generalgrenzinspekteur — Dringend: — Sofort vorlegen. —

Behandlung wiederergriffener flüchtiger Ostarbeiter. Auf Grund eines Befehls des RFSS sind ab sofort sämtliche wiederergriffene flüchtige Ostarbeiter ohne jede Ausnahme den Konzentrationslagern zuzuführen. Zwecks Berichterstattung an RFSS bitte ich um einmalige Meldung durch FS an das Referat ROEM IV D (Ausl.Arб.) am 10. 3. 44, wieviele derartige Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterinnen vom heutigen Tage bis zum 10. 3. 44 einem Konzentrationslager zugeteilt worden sind.“

Auf diese Art und Weise hielt die Gestapo und der SD die Kontrolle über die in das Reich verschleppten Zwangsarbeiter aufrecht.

Das nächste Thema, mit dem ich mich jetzt befassen werde, besagt, daß die Gestapo und der SD gefangengenommene Kommandos und Fallschirmspringer exekutierte und Zivilpersonen schützte, die alliierte Flieger gelyncht hatten. Am 4. August 1942 gab Keitel einen Befehl heraus, demzufolge die Verantwortung für Gegenmaßnahmen gegen einzelne Fallschirmspringer und kleinere Trupps, die besondere Aufträge hatten, der Gestapo und dem SD übertragen wurde. Um dies zu beweisen, lege ich Dokument 553-PS, US-500, vor. Ich zitiere von der ersten Seite der Übersetzung den ersten Teil des Absatzes 3:

„Soweit Einzelabspringer durch Angehörige der Wehrmacht festgenommen werden, sind sie, unter Benachrichtigung

der zuständigen Abwehrstelle, unverzüglich der nächsten Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben.“

Und nun, Hoher Gerichtshof, wenn ich von dem Text abgehen darf, Oberst Taylor wird den Fall gegen das Nazi-Oberkommando und einige seiner Befehle vortragen. Dies ist ein Befehl, und es gibt noch einen anderen, mit dem er sich ausführlich befassen wird. Meine Absicht bei Vorlage dieses Befehles ist jetzt nur, zu zeigen, welche Rolle die Gestapo und der SD im Zusammenhang mit diesen Befehlen gespielt haben.

Der nächste Befehl, den ich vorlege, ist Dokument 498-PS im ersten Band, Beweisstück US-501. Hier handelt es sich um den berühmten Kommandobefehl, den der Führer selbst am 18. Oktober 1942 unterzeichnet hat. Es sind nur zwölf Ausfertigungen von diesem Befehl gemacht worden, und er trägt die persönliche Unterschrift Adolf Hitlers. Eine Ausfertigung ging an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei. Dieser Befehl, den ich nicht verlese, da ich gleich zu dem Teil gelangen möchte, den ich zitieren will, bestimmt, daß alle Kommandos, ob in Uniform oder nicht in Uniform oder unbewaffnet, bis zum letzten Mann abgeschlachtet werden sollen. Ich möchte unten den Beginn des Absatzes 4 zitieren, um die Teilnahme des SD zu beweisen:

„Gelangen einzelne Angehörige derartiger Kommandos als Agenten, Saboteure usw. auf einem anderen Weg — z. B. durch die Polizei in den von uns besetzten Ländern — der Wehrmacht in die Hände, so sind sie unverzüglich dem SD zu übergeben.“

Ein weiterer solcher Befehl ist Dokument 526-PS, US-502, auf das ich jetzt Bezug nehme. Dieses Dokument handelt von einigen angeblichen Saboteuren, die in Norwegen landeten; es trägt das Datum vom 10. Mai 1943 und den Vermerk: Geheime Kommandosache. Ich zitiere den ersten Absatz, der die Schiffsmannschaft beschreibt:

„Am 30. 3. 43 wurde im Toftefjord (70. Breitengrad) feindlicher Kutter gestellt; Kutter wurde vom Feind gesprengt; Besatzung: 2 Mann tot, 10 Gefangene.“

Das war die Mannschaft. Unten, auf dem gleichen Befehl, im dritten Satz von unten erscheint die folgende Feststellung:

„Führerbefehl durch SD vollzogen.“

Wir haben Dokument R-110 bereits als Beweisstück US-333 vorgelegt. Es war der Himmler-Befehl vom 10. August 1943 an die Sicherheitspolizei, der vorschrieb, daß es nicht die Aufgabe der Polizei sei, bei Zusammenstößen zwischen Deutschen und englischen und amerikanischen Terrorfliegern, die abgesprungen waren, einzugreifen. Der Befehl wurde von Himmler selbst unterschrieben und

hier ist die Unterschrift. Er liegt bereits als Beweismittel vor, ich möchte den Gerichtshof nur noch einmal darauf aufmerksam machen.

Als nächstes möchte ich zu dem Thema übergehen, daß Gestapo und SD Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten zu geheimen Verfahren und Bestrafungen nach Deutschland brachten. Es handelt sich um den sogenannten Nacht-und-Nebel-Erlaß, der am 7. Dezember 1941 von Hitler herausgegeben wurde. Dieser Erlaß ist noch nicht zum Beweis vorgelegt worden.

Ich nehme Bezug auf Dokument L-90, im ersten Band, US-503. Dieser Erlaß, demzufolge Personen, die Verbrechen gegen das Reich oder gegen die Besatzungstruppen begangen hatten, ausgenommen jene Fälle, in welchen die Todesstrafe sicher war, heimlich nach Deutschland gebracht und der Sicherheitspolizei und dem SD zum Verfahren oder zur Bestrafung in Deutschland selbst übergeben werden sollten. Und hier ist das Originaldokument, von dem wir zitieren, beginnend mit der ersten Seite der Übersetzung. Es ist auf dem Briefpapier des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei geschrieben, datiert München, den 4. Februar 1942, und betrifft:

„Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht.

I. Folgende vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unter dem 12. Dezember 1941 bekanntgemachten Anordnungen werden zur Kenntnis gebracht:

1. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Es ist der lange erwogene Wille des Führers, daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslängliche Zuchthausstrafen als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.

Die anliegenden Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten entsprechen dieser Auffassung des Führers. Sie sind von ihm geprüft und gebilligt worden. Keitel.“

Und dann folgen einige der Richtlinien und einige Beschreibungen. Es ist ein langes Dokument, mit Beilagen, und wir wenden uns nun der Seite 4 unten der englischen Übersetzung zu:

„Soweit die SS und Polizeigerichtsbarkeit für Straftaten der unter 1 bezeichneten Art zuständig sind, ist sinngemäß zu verfahren.“

Weiter kommen wir im Zusammenhang mit der gleichen Urkunde zu Seite 20, Teil 2 der englischen Übersetzung, einem geheimen Schreiben an die Abwehr. Ich zitiere von Seite 2. Es ist das Schreiben vom 2. Januar 1942, und ich beginne mit den Worten:

„In der Anlage werden übersandt:

1. Ein Erlass des Führers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 7. 12. 41.
2. Eine Durchführungsverordnung vom gleichen Tage.
3. Ein Anschreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. 12. 41.

Der Erlass bringt eine grundsätzliche Neuerung. Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht befiehlt, daß die von Zivilpersonen in den besetzten Gebieten begangenen Straftaten der bezeichneten Art von den zuständigen Kriegsgerichten in den besetzten Gebieten nur abzuurteilen sind, wenn

- a) das Urteil auf Todesstrafe lautet und
- b) das Urteil innerhalb von 8 Tagen nach der Festnahme verkündet wird.

Nur wenn beide Voraussetzungen gewährleistet werden, verspricht sich der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht von der Behandlung der Strafverfahren in den besetzten Gebieten die erforderliche abschreckende Wirkung. Andernfalls sollen künftig die Beschuldigten heimlich nach Deutschland gebracht und die weitere Behandlung der Strafsachen hier betrieben werden. Die abschreckende Wirkung dieser Maßnahme liegt

- a) in dem spurlosen Verschwindenlassen der Beschuldigten,
- b) darin, daß über ihren Verbleib und ihr Schicksal keinerlei Auskunft gegeben werden darf.“

Wenn wir den folgenden Absatz überspringen, kommen wir zu dem nächsten Absatz:

„Wenn nach Ansicht des zuständigen Kriegsgerichtes bzw. des Militärbefehlshabers eine alsbaldige Aburteilung am Orte nicht möglich ist, und die Täter daher nach Deutschland abzutransportieren sind, so teilen dies die Abwehrstellen unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 7, zu Händen Herrn Kriminaldirektor Dr. Fischer mit, unter Angabe der genauen Zahl der Häftlinge und der Gruppen, die nach Lage des einzelnen Falles zusammengehören. Soweit im einzelnen Falle der

übergeordnete Befehlshaber ein dringendes Interesse an der Aburteilung durch ein Wehrmachtsgericht hat, ist dies dem Reichssicherheitshauptamt mitzuteilen. Durchschlag der ganzen Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt ist an das Amt Ausl Abw, Abt Abw III, zu senden.

Das Reichssicherheitshauptamt wird je nach den Unterbringungsmöglichkeiten eine Stapostelle bestimmen, die die Häftlinge übernimmt. Diese Stapostelle setzt sich mit der zuständigen Abwehrstelle in Verbindung und vereinbart mit dieser die Einzelheiten des Abtransports, insbesondere ob dieser durch GFP, die Feldgendarmerie oder durch die Gestapo selbst erfolgen soll, sowie ferner Art und Ort der Materialübergabe.“

Nachdem die Zivilpersonen in Deutschland angekommen waren, durfte kein Wort über die Behandlung ihrer Fälle ihrem Heimatland oder ihren Angehörigen bekanntgegeben werden.

Wir legen nunmehr Dokument 668-PS, US-504, vor. Es ist ein Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24. Juni 1942, und ich zitiere von der ersten Seite der englischen Übersetzung:

„Es ist der Sinn der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7. 12. 41“, das ist der Befehl, den ich soeben vorgelesen habe, „durch die Überführung der wegen deutschfeindlicher Betätigung in den besetzten Gebieten festgenommenen Personen in das Reichsgebiet bei den Angehörigen und Bekannten aus Abschreckungsgründen Un gewißheit über das Schicksal der Häftlinge entstehen zu lassen. Diese Zielsetzung würde durchbrochen werden, wenn die Angehörigen bei Todesfällen benachrichtigt werden würden. Eine Freigabe der Leiche zur Bestattung in der Heimat ist aus gleichen Gründen und darüber hinaus auch deshalb unzweckmäßig, weil der Bestattungsort zu Demonstrationszwecken mißbraucht werden kann.“

Ich schlage daher vor, für die Behandlung der Todesfälle folgende Regelung zu treffen:

- a) eine Benachrichtigung der Angehörigen unterbleibt,
- b) die Leiche wird am Sterbeort im Reichsgebiet beigesetzt,
- c) der Beisetzungsort wird einstweilen nicht bekanntgegeben.“

Wir kommen nunmehr zu der nächsten Tätigkeit der Gestapo und des SD, die darin bestand, daß sie Staatsangehörige der besetzten Länder verhafteten, mit einem besonderen Verfahren

und durch summarische Methoden vor Gericht stellten und bestrafen. Ich lege zum Beweise als nächstes Dokument 674-PS, US-505, vor.

Unter bestimmten Umständen verhaftete die Gestapo Zivilpersonen in den besetzten Ländern, nahm sie in Schutzhaft und schritt zu Exekutionen. Sogar, wenn Gerichte die Kompetenz hatten, solche Fälle zu behandeln, ging die Gestapo nach ihrem eigenen Verfahren vor, ohne auf das normale Strafverfahren Rücksicht zu nehmen.

Das Dokument 674-PS, US-505, ist ein Schreiben des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 3. Dezember 1941 an den Reichsminister der Justiz zu Händen des Oberregierungsrats Stadermann oder seines Vertreters im Amt in Berlin gerichtet. Der Gegenstand des Schreibens lautet:

„Polizeiliche Exekutionen und Beschleunigung der Strafverfahren. Ohne Auftrag, Anlage: 1 Berichtsdurchschlag.“

Ich zitiere vom Anfang:

„Vor etwa 3 Wochen sind in Tarnowitz im Zusammenhang mit der Zerschlagung einer hochverräterischen Organisation von 356 Mitgliedern die 6 (zum Teil volksdeutschen) Haupttäter von der Polizei erhängt worden, ohne daß die Justiz davon Kenntnis hatte. Solche Exekutionen sind bereits früher an kriminellen Tätern im Bezirk in Bielitz gleichfalls ohne Kenntnis der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erfolgt. Am 2. Dezember 1941 hat der Leiter der Staatspolizeistelle Kattowitz, Oberregierungsrat Mildner, dem Unterzeichneten mündlich berichtet, daß er diese Exekutionen mit Ernächtigung des Reichsführers der SS als notwendige Sofortmaßnahme durch öffentliches Erhängen am Tatorte angeordnet habe, und daß die Maßnahmen zur Abschreckung auch künftig solange fortgesetzt werden müßten, bis die verbrecherischen und aktivistischen deutschfeindlichen Kräfte im eingegliederten Ostgebiet zerschlagen seien oder andere Sofortmaßnahmen, u. U. auch der Gerichte, gleiche abschreckende Wirkung gewährleisteten. So wurden auch heute in dem Gebiete in und um Sosnowitz 6 Haupträdelführer einer anderen polnischen hochverräterischen Organisation zur Abschreckung öffentlich erhängt.“

Gegenüber diesem Verfahren haben die Unterzeichneten erhebliche Bedenken geäußert.

Abgesehen davon, daß solche Maßnahmen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind und den nicht außer Kraft gesetzten Justizgesetzen widersprechen, kann hierfür justizpolitisch ein die Ausnahmebehandlung durch

die Polizei allein rechtfertigender Notstand u. E. nicht anerkannt werden.

Denn soweit die Strafgerichtsbarkeit in unserem Bezirk im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit in Betracht kommt, ist sie durchaus in der Lage, dem Gebote sofortiger strafrechtlicher Reaktion durch eine besondere Gestaltung sondergerichtlicher Tätigkeit (Einrichtung eines sog. Blitzsondergerichts) Rechnung zu tragen. Anklageerhebung und Hauptverhandlung könnten so beschleunigt werden, daß zwischen Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft und Hinrichtung nicht mehr als 3 Tage liegen, falls die Gnadenpraxis vereinfacht und die Entscheidung u. U. auf fernmündlichem Wege eingeholt wird. Dies haben die Unterzeichneten gestern gegenüber dem Leiter der Staatspolizei Kattowitz zum Ausdruck gebracht.

Wir vermögen nicht zu glauben, daß polizeiliche Exekutionen krimineller, insbesondere deutscher Täter bei der Erschütterung des Rechtsgefühls vieler deutscher Volksgenossen als wirksamer angesprochen werden können. Auf die Dauer dürften sie vielmehr trotz der öffentlichen Abschreckung zu einer Verrohung der Cümpter führen, die dem beabsichtigten Zweck der Befriedigung zuwiderläuft. Diese Erwägungen wollen indessen zu einer künftigen gesetzlichen Zuständigkeit eines Standgerichts für Polen und Juden nicht Stellung nehmen.“

Ich verweise nunmehr auf das Dokument 654-PS, US-218, das bereits zum Beweis vorgelegt worden ist. Es hängt mit diesem Thema zusammen, und daher möchte ich es gern in ein paar Worte zusammengefaßt wiedergeben.

Es besagt, daß am 18. September 1942 der Reichsjustizminister Thierack und Himmler sich darüber einigten, daß antisoziale Elemente Himmler übergeben werden sollten, um zu Tode gearbeitet zu werden. 654-PS sieht eine besondere Strafverfahrensordnung vor, die von der Polizei auf Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer angewandt werden sollte, welche man nicht vor ordentliche Strafgerichte stellen wollte. Ich verweise nochmals auf dieses Dokument, weil es sich auf dieselbe Sache bezieht.

Ein weiteres Dokument, das ich nicht verlesen, aber erwähnen möchte, ist der Befehl des RSHA vom 5. November 1942, Dokument L-316, US-346. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, etwas davon zu verlesen außer um festzustellen, daß dieses Schreiben das Strafverfahren vorschreibt; es ist der letzte Absatz kurz vor der Unterschrift:

„Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.“

Das ist der Teil, der die Beteiligung der Polizei beweist, und ich möchte nicht weiter daraus zitieren.

Als nächstes komme ich zu dem Thema, nach welchem die Gestapo und der SD Personen exekutierte oder in Konzentrationslager für Verbrechen sperrte, die angeblich von ihren Verwandten begangen worden waren. Ich lege dazu das im ersten Band enthaltene Dokument L-37 als Beweisstück US-506 vor.

Dies ist ein Schreiben vom 19. Juli 1944. Ich darf die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtshofs auf die Tatsache lenken, daß es vom Jahre 1944 datiert und von dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom an die Außendienststelle in Tomaschow gesandt worden ist.

In Parenthese möchte ich hinzufügen, daß das große Haftbuch, das wir zum Beweis vorlegten, eine Anzahl von Fällen enthält, die sich auf den Distrikt Radom beziehen; und der Hohe Gerichtshof wird sich daran erinnern, daß es sich um eine Liste von Leuten aus dem Distrikt Tomaschow handelt. Der Gegenstand dieses Briefes behandelt „Kollektivhaftung der Familienangehörigen von Attentätern und Saboteuren“. Ich beginne nach dem Wort „Vor-gang ohne“:

„Der Höhere SS- und Polizeiführer Ost hat am 28. Juni 1944 folgenden Befehl erlassen:

Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Monaten im Generalgouvernement derart verschlechtert, daß nunmehr mit radikalsten Mitteln und allerschärfsten Maßnahmen gegen fremdvölkische Attentäter und Saboteure durchgegriffen werden muß. Reichsführer-SS hat mit Zustimmung des Generalgouverneurs angeordnet, daß in allen Fällen, in denen Attentate oder Attentatsversuche auf Deutsche erfolgt sind, oder Saboteure lebenswichtige Einrichtungen zerstört, nicht nur die gefassten Täter erschossen werden, sondern daß darüber hinaus die sämtlichen Männer der Sippe gleichfalls zu exekutieren und die dazugehörigen weiblichen Angehörigen über 16 Jahre in das KZ einzuleiten sind. Strikte Voraussetzung ist hierfür selbstverständlich, daß, wenn der oder die Täter nicht festgenommen, ihre Namen und Wohnorte einwandfrei ermittelt worden sind. Als männliche Angehörige der Sippe haben beispielsweise zu gelten: der Vater, Söhne (soweit sie über 16 Jahre alt sind), Brüder, Schwäger, Vettern und Onkel des Täters. Analog ist gegen die Frauen vorzugehen.“

Mit diesem Verfahren ist beabsichtigt, eine Gesamthaftung durch alle Männer und Frauen der Sippe des Täters sicherzustellen. Es wird ferner damit der Lebenskreis des politischen Verbrechers auf das empfindlichste getroffen. Diese Praxis hat beispielsweise schon Ende 1939 in den neuen Ostgebieten, insbesondere im Warthegau, die besten Erfolge gezeitigt. Sowie dieser neue Modus in der Bekämpfung von Attentätern und Saboteuren den Fremdvölkischen bekannt wird — dies kann durch Mundpropaganda geschehen —, werden die weiblichen Angehörigen einer Sippe, in der sich Mitglieder der Widerstandsbewegung oder Banden befinden, erfahrungsgemäß einen vorbeugenden Einfluß ausüben.“

Der SD und die Gestapo haben auch Kriegsgefangene Verhören dritten Grades unterzogen. Ich beziehe mich auf Dokument 1531-PS, US-248. Das Dokument enthält einen Befehl vom 12. Juni 1942 mit Müllers Unterschrift, worin verschärzte Vernehmungen erlaubt werden, vorausgesetzt, daß der Gefangene wichtige Tatsachen, wie zum Beispiel über die Untergrundbewegung, enthüllen könnte; man sollte aber nicht Geständnisse über die eigenen Straftaten des Gefangenen erzwingen.

Ich zitiere von Seite 2 der englischen Übersetzung, zweiter Absatz:

„Die verschärfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen, Fallschirm-Agenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten.“

In allen übrigen Fällen bedarf es grundsätzlich meiner vorherigen Genehmigung.“

Ich gehe dann zu Punkt 4 am Ende über:

„Die Verschärfung kann je nach der Sachlage unter anderem bestehen in:

Einfachste Verpflegung (Wasser und Brot), hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermüdungsübungen, aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muß ein Arzt zugezogen werden).“

Am 24. Februar 1944 veröffentlichte der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom einen vom Befehlhaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau erlassenen Befehl, Dokument L-89, US-507, im ersten Band. Dieser folgte eng den Bestimmungen des soeben verlesenen Befehls. Ich zitiere den ersten Absatz auf der ersten Seite hinter der Liste der Dienststellen:

„Wegen der bisher verschiedenartig gehandhabten verschärften Vernehmung und zur Vermeidung von Übergriffen sowie zum Schutze der Beamten gegen etwaige Strafverfahren ist vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau in Anlehnung an die für das Reich geltenden Bestimmungen für die Sicherheitspolizei im Generalgouvernement folgendes angeordnet worden.“

Dann folgen die Vorschriften. Die Bedeutung dieses Dokuments besteht in dem Beweis dafür, daß noch im Jahre 1944 Vernehmungen dritten Grades durch die Gestapo durchgeführt wurden.

Ich wende mich jetzt zur Tätigkeit der Gestapo und des SD in ihrer Eigenschaft als diejenigen Dienststellen, die sich primär mit der Verfolgung der Juden befaßten. Ich werde das früher vorgelegte Beweismaterial nicht nochmals bringen, ausgenommen jene Teile, die sich auf die Beteiligung dieser Organisationen beziehen.

Die Verantwortung der Gestapo und des SD für das Massenvernichtungs-Programm, das durch die Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den Vernichtungslagern, in die Juden geschickt wurden, ausgeführt wurde, ist bereits vorgetragen worden. Ich zitiere dem Hohen Gerichtshof Dokument 2615-PS, das bereits vorgelegt worden ist, worin die Zahl der hingerichteten Juden von Eichmann genannt worden war. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nur auf den Umstand lenken, daß Eichmann der Chef der Abteilung B IV der Gestapo war, und daß diese Abteilung der Gestapo sich mit den jüdischen Angelegenheiten befaßte, einschließlich der Evakuierungspläne, der Unterdrückung der volks- und staatsfeindlichen Elemente und der Entziehung der deutschen Staatsbürgerschaft.

Die Gestapo befaßte sich auch mit der Durchführung der benachteiligenden Gesetze, die bereits vorgelegt worden sind. Ich möchte den Hohen Gerichtshof nun auf Dokument 3058-PS, US-508 hinweisen. Ich möchte zeigen, daß es sich hier um ein rotumrandetes Dokument handelt, das von Heydrich selbst unterschrieben, an den Angeklagten Göring gerichtet und vom 11. November 1938 datiert ist. Ich übergebe es dem Gerichtsschreiber. Es ist eine Anlage beigefügt, die besagt, daß diese Angelegenheit dem Angeklagten Göring vorgelegt worden ist.

Dieses Dokument betrifft einen Bericht über die Tätigkeit der Gestapo in Verbindung mit den judenfeindlichen Demonstrationen, die, wie Sie sich erinnern werden, im Herbst 1938 stattfanden. Es ist ein Bericht von Heydrich persönlich an Göring. Der Brief ist an den Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring gerichtet und trägt das Datum vom 11. November 1938; die vorliegenden Dokumente zeigten, daß diese Tätigkeit kurz vorher erfolgte, und daß der Befehl dazu im Zusammenhang mit der Judenverfolgung und -ausrottung erging.

„Der Umfang der Zerstörung jüdischer Geschäfte und Wohnungen läßt sich bisher ziffernmäßig noch nicht belegen. Die in den Berichten aufgeföhrten Ziffern: 815 zerstörte Geschäfte, 29 in Brand gesteckte oder sonst zerstörte Warenhäuser, 171 in Brand gesteckte oder zerstörte Wohnhäuser, geben, soweit es sich nicht um Brandlegungen handelt, nur einen Teil der wirklich vorliegenden Zerstörungen wieder. Wegen der Dringlichkeit der Berichterstattung mußten sich die bisher eingegangenen Meldungen lediglich auf allgemeine Angaben wie ‚zahlreiche‘ oder ‚die meisten Geschäfte zerstört‘ beschränken. Die angegebenen Ziffern dürften daher um ein Vielfaches überstiegen werden.“

An Synagogen wurden 191 in Brand gesteckt, weitere 76 vollständig demoliert. Ferner wurden 11 Gemeindehäuser, Friedhofskapellen usw. in Brand gesetzt und weitere 3 völlig zerstört.

Festgenommen wurden rund 20 000 Juden, ferner 7 Arier und 3 Ausländer. Letztere wurden zur eigenen Sicherheit in Haft genommen.

An Todesfällen wurden 36, an Schwerverletzten ebenfalls 36 gemeldet. Die Getöteten, bzw. Verletzten sind Juden. Ein Jude wird noch vermisst. Unter den getöteten Juden befindet sich ein, unter den Verletzten 2 polnische Staatsangehörige.“

Auf das Schreiben, das diesem Dokument beigefügt ist, möchte ich den Hohen Gerichtshof hinweisen.

„Generalfeldmarschall“, das ist Göring, „hat Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen. Im Auftrage, 15. November 1938.“ Die Unterschrift ist unleserlich.

In demselben Zusammenhang ist Heydrich von Göring beauftragt worden, das gesamte Programm durchzuführen, und wir bringen als nächstes Beweisstück das Dokument 710-PS, US-509, einen Befehl vom 31. Juli 1941. Es ist auf dem Briefpapier des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung, geschrieben, von Berlin, 31. Juli 1941 datiert und an den Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, SS-Gruppenführer Heydrich, gerichtet:

„In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. I. 39 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigsten Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu

treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa.

Soferne hierbei die Zuständigkeiten anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.“ Unterschrift „Göring.“

Der Gerichtshof hat das Beweismaterial über die Endlösung des Judenproblems bereits entgegengenommen, so, wie Heydrich sie sich vorstellte, und wie sie von der Sicherheitspolizei und dem SD unter ihm und unter dem Angeklagten Kaltenbrunner durchgeführt wurde. Die Lösung lautete: Versklavung und Massenmord.

Schließlich möchte ich in meiner Beweisführung gegen die Gestapo und den SD noch darauf hinweisen, daß diese Organisationen die Haupttriebkräfte für die Kirchenverfolgung waren. Das Beweismaterial über die Kirchenverfolgung ist bereits vorliegt worden. In diesem Kampf spielten Gestapo und SD eine geheime, aber außerordentlich bezeichnende Rolle.

Die Abteilung C 2 des SD befaßte sich mit der Erziehung und dem religiösen Leben, die Abteilung B 1 der Gestapo mit politischem Katholizismus, die Abteilung B 2 mit politischem Protestantismus und Abteilung B 3 mit anderen Kirchen und der Freimaurerei.

Die Kirche war einer der Feinde des Nazi-Staates, und die Gestapo hatte die besondere Aufgabe, sie zu bekämpfen. Sie erließ Verbote gegen die Kirchen, löste Kirchenorganisationen auf und nahm Geistliche in Schutzaft.

Ich lege nun Dokument 1815-PS, US-510, vor. Es ist ein sehr umfangreiches Aktenstück, dieses Originaldokument, und ich möchte daraus nur einige Teile verlesen. Es handelt sich um ein Aktenstück der regionalen Gestapo-Dienststelle in Aachen und enthüllt es als ein Ziel der Gestapo, im Kirchenkampf die Kirche zu vernichten. Ich lese vom Anfang der ersten Seite der englischen Übersetzung. Die Urkunde ist datiert vom 12. Mai 1941, Berlin, und stammt vom RSHA, Abteilung IV, B 1. Sie ist an alle Staatspolizei-Leitstellen gerichtet, nachrichtlich an die SD-Leit-Abschnitte und die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD. Es betrifft die „Bearbeitung der politischen Kirchen“:

„Der Chef des Reichssicherheitshauptamtes hat angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung die sicherheitsdienstliche und sicherheitspolizeiliche Bearbeitung der politischen Kirchen, die bisher auf die SD-Abschnitte und Staatspolizeistellen verteilt war, vollständig auf die Staatspolizeistellen übergeht.“

Dann bezieht sich das Dokument auf den Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. März 1941:

„Neben der Gegnerbekämpfung übernehmen damit die Staatspolizeistellen auch den gesamten Gegernachrichtendienst auf diesem Gebiet.“

Damit die Staatspolizeistellen in der Lage sind, diese Arbeit aufzunehmen, hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD angeordnet, daß die bisherigen Kirchenbearbeiter bei den SD-Abschnitten in gleicher Dienststellung zu den Staatspolizeistellen vorläufig kommandiert werden und dort die Leitung der nachrichtendienstlichen Arbeit auf diesem Gebiet übernehmen. Auf Anordnung des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes und nach Vereinbarung mit den Leitern der Ämter III, II und I, werden somit die in anliegender Liste aufgeführten Kirchensachbearbeiter ...“

VORSITZENDER: Ist es notwendig, uns darüber alle Einzelheiten zu geben?

OBERST STOREY: Nein, Hoher Gerichtshof, ich glaube nicht. Ich möchte jedoch daraus zitieren. Es soll nur bewiesen, wie diese Leute vorgingen.

Etwas später, am 22. und 23. September 1941, fand im Hörsaal des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin eine Besprechung der sogenannten Kirchenbearbeiter statt, die den regionalen Gestapodienststellen, wie vorher erwähnt, angeschlossen waren. Es wurden Notizen aufgenommen, und dieses Dokument hier enthält diese Aufzeichnungen der Besprechung. Das Programm wird aufgezeigt, die Pläne in Bezug auf die Kirchen werden ausgearbeitet, und ich möchte daraus nur die Schlüsseklärungen dieser sogenannten Kirchenbearbeiter vorlesen; es ist nur ein kurzes Zitat:

„Jeder von Ihnen muß mit dem Herzen und mit einem wahren Fanatismus an die Arbeit gehen. Wenn bei dieser Arbeit auch mal hier und da Fehler unterlaufen, so darf dies keinesfalls entmutigen, denn Fehler werden überall gemacht. Hauptsache ist, daß immer wieder durch Entschlossenheit, Wille und wirksame Initiative dem Gegner entgegengetreten wird.“

Der „Gegner“ ist die Kirche. Und dann das Letzte, worauf ich abschließend in Zusammenhang mit diesem Dokument hinweisen will! Auf Seite 8 der englischen Übersetzung werden das unmittelbare und das endgültige Ziel beschrieben.

„Das Nahziel: Die Kirche darf keinen Schritt des inzwischen verlorenen Bodens wieder gewinnen.“

Das Fernziel: Zerschlagung der konfessionellen Kirchen durch Vorlage des gesamten nachrichtenmäßig zu sammelnden Materials zur gegebenen Zeit mit dem Ziele, der Kirche "die hochverräterische Betätigung während des deutschen Lebenskampfes vorzuhalten."

Dies, Hoher Gerichtshof, beschließt die tatsächlichen dokumentarischen Ausführungen, die ich im Zusammenhang mit dem SD und der Gestapo machen will. Eng damit verbunden ist der Fall gegen Kaltenbrunner, den Vertreter dieser Organisationen, der gleich nach der Mittagspause durch Leutnant Whitney Harris vorgetragen werden wird. Es werden auch ein oder zwei Zeugen im Zusammenhang mit diesen Organisationen und im Zusammenhang mit Kaltenbruner vorgeführt werden.

Ich möchte mit folgenden Worten schließen:

Das Beweismaterial zeigt, daß die Gestapo vom Angeklagten Göring im April 1933 in Preußen mit dem ausdrücklichen Ziel geschaffen worden war, als eine Polizeistelle die tatsächlichen und ideologischen Feinde des Nazi-Regimes niederzuschlagen. Weiterhin, daß die Gestapo in Preußen und in anderen Ländern des Reiches ein Programm des Terrors gegen alle diejenigen durchführte, die als gefährlich für die Herrschaft der Verschwörer über das deutsche Volk angesehen wurden. Ihre Methoden waren äußerst grausam. Sie arbeiteten außerhalb der Gesetze und schickten ihre Opfer in Konzentrationslager. Der Ausdruck „Gestapo“ wurde das Symbol für Gewalt und Terror des Nazi-Regimes.

Hinter der Bühne und im geheimen bespitzelte der SD durch sein weitverzweigtes Netz von Informationspersonen das deutsche Volk in seinem alltäglichen Leben, auf den Straßen, in den Läden und sogar in den geheiligten Räumen der Kirchen.

Die zufälligste Bemerkung eines deutschen Staatsangehörigen konnte ihn vor die Gestapo bringen, wo über sein Schicksal und seine Freiheit ohne Rücksicht auf das Gesetz entschieden wurde. In dieser Regierung, in welcher die Herrschaft des Rechts durch die tyrannische Herrschaft einiger Männer ersetzt wurde, war die Gestapo das Hauptinstrument der Unterdrückung.

Die Gestapo und der SD spielten eine wichtige Rolle bei fast jeder verbrecherischen Handlung der Verschwörung. Die Art dieser Verbrechen, ganz abgesehen von den vielen tausenden Einzelfällen von Folterung und Grausamkeiten bei der Überwachung Deutschlands zu Gunsten der Verschwörer, liest sich wie eine Seite aus dem Notizbuch des Teufels.

Sie fabrizierten die Grenzzwischenfälle, die Hitler als Vorwand zum Angriff gegen Polen benutzte.

Sie ermordeten Hunderttausende von hilflosen Männern, Frauen und Kindern durch die berüchtigten Einsatzgruppen.

Sie entfernten Juden, politische Führer und Wissenschaftler aus Kriegsgefangenenlagern und ermordeten sie.

Sie brachten wiedereingefangene Kriegsgefangene in Konzentrationslager und ermordeten sie.

Sie errichteten Konzentrationslager, sie teilten sie in Klassen ein und sandten Tausende von Menschen zur Vernichtung und Sklavenarbeit dorthin.

Sie räumten Europa von Juden und waren verantwortlich für den Tod von Hunderttausenden in den Vernichtungslagern.

Sie trieben Hunderttausende von Staatsangehörigen aus den besetzten Ländern zusammen und sandten Sklavenarbeiter in Arbeitsziehungslager.

Sie exekutierten gefangene Kommandos und Fallschirmspringer und schützen Zivilpersonen, die alliierte Flieger lynchten. Sie brachten Zivilpersonen aus den besetzten Ländern nach Deutschland, um sie im geheimen vor Gericht zu stellen und zu bestrafen.

Sie verhafteten, richteten und bestraften Staatsangehörige aus den besetzten Gebieten durch besondere Strafverfahren, die kein gerechtes Verfahren gewährleisteten, sowie durch summarische Methoden.

Sie ermordeten die Familienangehörigen der Personen, die angeblich Verbrechen begangen hatten, oder schickten sie in Konzentrationslager.

Sie befahlen die Ermordung von Gefangenen in Sipo- und SD-Gefängnissen, um ihre Befreiung durch die alliierten Armeen zu verhindern.

Sie beteiligten sich an der Beschlagnahme und dem Raub öffentlichen und privaten Eigentums.

Sie waren die wichtigsten Organe für die Verfolgung der Juden und Kirchen.

Bei der Ausführung dieser Verbrechen handelte die Gestapo als eine Organisation, die von ihrer Leitung in Berlin zentral geführt und überwacht wurde. Berichte wurden nach Berlin gesandt, und alle wichtigen Entscheidungen kamen aus Berlin. Die regionalen Stellen hatten nur eine beschränkte Befugnis, Personen in Konzentrationslager zu verschicken. Alle Fälle, mit Ausnahme der kurzfristigen, mußten Berlin zwecks Zustimmung vorgelegt werden.

Die Gestapo war organisch aufgebaut. Ihre Hauptabteilungen beschäftigten sich mit den Gruppen und Einrichtungen, gegen welche die schlimmsten, soeben aufgezählten Verbrechen gerichtet waren.

Bei der Ausführung dieser Verbrechen handelte die Gestapo als eine Einheit, jede Abteilung spielte ihre Rolle in den allgemeinen verbrecherischen Handlungen, die von Berlin angeordnet wurden. Die Geheime Staatspolizei sollte als Organisation für die ungeheuren Verbrechen, an welchen sie teilgenommen hat, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der SD war immer eine Abteilung der SS. Sein verbrecherischer Charakter bezieht sich direkt auf den verbrecherischen Charakter der SS und trägt zu ihm bei.

Was die Gestapo betrifft, so behaupten wir, daß sie eine Organisation im Sinne des Artikels 9 des Statuts war, ferner, daß die Angeklagten Göring und Kaltenbrunner, die im Artikel 6 des Statuts beschriebenen Verbrechen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Führer der Gestapo begangen haben, und schließlich, daß die Gestapo als eine Organisation an der Verschwörung teilnahm und sie unterstützte, an der Verschwörung, die die im Artikel 6 des Statuts beschriebenen Verbrechen plante und ausführte.

Und zum Schluß halte ich hier in meiner Hand eine Broschüre, die zu Ehren des berüchtigten Heydrich, des früheren Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, veröffentlicht worden ist. Ich zitiere aus einer Rede, die von Heydrich am Deutschen Polizeitag 1941 gehalten wurde. Ich bitte den Gerichtshof, von dieser Rede amtlich Kenntnis zu nehmen. Ich zitiere:

„Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst sind noch umwoben vom raunenden und flüsternden Geheimnis des politischen Kriminalromans. In einer Mischung von Furcht und Gruseln und doch im Inland mit einem gewissen Gefühl der Sicherheit ob ihres Vorhandenseins sagt man den Männern dieser Arbeit im Ausland gern Brutalität, ans Sadistische grenzende Unmenschlichkeit und Herzlosigkeit nach.“

Dies sind die Worte Heydrichs, welcher früher Chef dieser Organisation gewesen ist.

Herr Vorsitzender, wünschen Sie fortzufahren?

DR. KURT KAUFFMANN, VERTEIDIGER DES ANGEKLAGTEN KALTENBRUNNER: Ich habe soeben gehört, daß heute Nachmittag gegen Kaltenbrunner verhandelt werden soll. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, einen auf Kaltenbrunner bezüglichen Antrag schon jetzt zu stellen, vor der Pause, nicht erst heute Nachmittag. Mein Antrag ist folgender:

Ich bitte, das Verfahren gegen Kaltenbrunner für die Zeit seiner Abwesenheit auszusetzen. Kaltenbrunner hat an dem bisherigen

Verfahren nur an wenigen Tagen teilnehmen können. Der Grund für seine Abwesenheit ist eine Krankheit, die nach meiner Auffassung ernstlicher Natur sein muß. In einem so bedeutenden Prozeß kann nur eine sehr schwere Krankheit die Abwesenheit eines Angeklagten rechtfertigen. Irgendwelche ärztliche Mitteilungen über seinen jetzigen Zustand besitze ich nicht. Es erscheint mir fast zweifelhaft, ob er überhaupt noch einmal verhandlungsfähig sein wird. Wie dem aber auch sei, mein jetziger Antrag auf vorläufige Aussetzung des Verfahrens steht mit Artikel 12 des Statuts nicht im Widerspruch: Ist ein Angeklagter am Leben, aber nicht auffindbar, so darf auch in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden. Dieser Gedanke ist besonders dann berechtigt, wenn sich ein Angeklagter verborgen hält und damit die Verhandlung in seiner Abwesenheit selbst verschuldet. Kaltenbrunner ist jedoch hier, in Haft. Er hat sich dem Verfahren nicht entzogen und wünscht nichts anderes, als zu den Anschuldigungen Stellung nehmen zu können. Wenn aber ein Angeklagter ohne eigene Schuld abwesend sein muß, so würde eine trotzdem durchgeführte Verhandlung mit der Gerechtigkeit wohl kaum in Einklang stehen; Artikel 12 des Statuts erwähnt das Moment der Gerechtigkeit ausdrücklich.

Ich würde eine weitere Verhandlung umso mehr bedauern, als Kaltenbrunner gerade jetzt Gelegenheit haben muß, mir als Verteidiger Informationen zu erteilen. Die Spezialanklageschrift ist ihm nicht einmal bekannt. Sie wurde erst vor der Weihnachtspause übergeben.

Ich brauche nicht zu betonen, wie sehr die Aufgaben der Verteidigung durch eine Weiterführung des Verfahrens erschwert, ja fast unmöglich gemacht würden.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird den Antrag, der seitens des Verteidigers für den Angeklagten Kaltenbrunner gemacht worden ist, erwägen und seine Entscheidung in Kürze bekanntgeben. Das Gericht vertagt sich nunmehr bis um 2.00 Uhr.

OBERST STOREY: Hoher Gerichtshof! Darf ich im Zusammenhang damit eine Erklärung abgeben?

VORSITZENDER: Ja, gewiß.

OBERST STOREY: Das Beweismaterial gegen Kaltenbrunner steht im Zusammenhang mit der Rolle, die er in diesen Organisationen gespielt hat, und wir dachten, daß, um Zeit zu sparen, die Individualanklage gegen Kaltenbrunner zur gleichen Zeit vorgebracht werden könnte. Sollte sie nicht in diesem Zusammenhang vorgelegt werden können, dann würde dies in wenigen Tagen, zu

Beginn nächster Woche, im Zusammenhang mit den anderen Einzelangeklagten geschehen. Der Verteidiger bemerkt, daß Kaltenbrunner wahrscheinlich längere Zeit nicht anwesend sein können wird, und ich glaubte, diese Erklärung machen zu sollen.

VORSITZENDER: Ja.

[Das Gericht vertagt sich bis 14.00 Uhr.]

Nachmittagssitzung.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof hat über den Antrag des Verteidigers des Angeklagten Kaltenbrunner beraten und ist der Ansicht, daß alles Beweismaterial, dessen Vorlage beabsichtigt war und das Kaltenbrunner persönlich betrifft, aber nicht die Organisationen, bis zu dem Zeitpunkt zurückgehalten werden soll, von dem an die Angeklagebehörde, wie der Gerichtshof es versteht, sich mit jedem einzelnen Angeklagten beschäftigen wird; und der Gerichtshof meint, daß Kaltenbrunners Fall geeigneter Weise an das Ende der Einzelanklagen gestellt werden könnte, und daß dann das besonders gegen ihn gerichtete Beweismaterial vorgebracht werden sollte. Falls Kaltenbrunner dann immer noch verhandlungsunfähig sein sollte, wird das Beweismaterial in seiner Abwesenheit vorgetragen werden.

OBERST STOREY: Hoher Gerichtshof, ich glaube nicht, daß die Beleidigung, wie wir sie vorbereitet haben, nach Organisationen und Einzelangeklagten getrennt werden kann.

VORSITZENDER: Nein, aber wenn sie Beweise gegen die Organisationen enthält, kann sie jetzt angeführt werden.

OBERST STOREY: Ich verstehe das, Herr Vorsitzender. Ich sage jedoch daß unsere Vorbereitungen sowohl in Verbindung mit den Organisationen als auch mit den Einzelpersonen stehen. Mit anderen Worten: Es ist ein verbundenes Anklagevorbringen, und deshalb würde es auf Grund der vom Gerichtshof gefällten Entscheidung auf die nächste Woche verschoben werden müssen, zusammen mit den Anklagen gegen die Einzelangeklagten. Wir haben die Darstellung so vorbereitet, daß sie sowohl die Organisationen als auch individuell den Angeklagten behandelt; denn seine Taten sind von dem, was er mit den Organisationen getan hat, nicht zu trennen. Mit anderen Worten: Wir haben es nicht getrennt.

VORSITZENDER: Welche Auswirkung hat dies auf die heutige Nachmittagssitzung?

OBERST STOREY: Wir können einen Zeugen vernehmen, Hoher Gerichtshof. Aber die Aussagen des Zeugen würden natürlich die Organisationen und gelegentlich auch die Person Kaltenbrunners betreffen. Ich sehe nicht, wie Sie dies trennen wollen, außer, wenn die Fragen an die Zeugen heute Nachmittag auf die Organisationen beschränkt werden.

VORSITZENDER: Ja, natürlich, das Beweismaterial, das bis heute vorgelegt wurde — und viel davon in Kaltenbrunners Abwesenheit — war in gewissem Sinne belastend für Kaltenbrunner, da es das Beweismaterial gegen die Organisationen enthält, deren Chef er war.

OBERT STOREY: Oberst Amen beabsichtigt, den Zeugen mündlich zu verhören und wird seine Fragen hauptsächlich gegen die Organisationen richten; er wird gelegentlich auch die persönliche Verantwortlichkeit Kaltenbrunners berühren.

VORSITZENDER: Ich glaube, der Gerichtshof wünscht, daß Sie mit dem Beweisvorbringen fortfahren.

OBERT STOREY: Hoher Gerichtshof, es wurde vorgeschlagen, daß wir einige Minuten Pause einschieben, um über die Frage, das heißt über die Zeugen, beraten zu können.

VORSITZENDER: Sie wollen die Verhandlung für einige Minuten aussetzen?

OBERT STOREY: Ja, nur für einige Minuten, sodaß wir uns wegen der Änderung der Reihenfolge der Beweise besprechen können.

VORSITZENDER: Sehr gut.

OBERT STOREY: Zehn Minuten werden genügen.

VORSITZENDER: Ja, wir werden jetzt unterbrechen.

[Kurze Verhandlungspause.]

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird jetzt das Beweismaterial hören, das die Anklagevertretung vorzubringen wünscht. Soweit es aus mündlichen Vernehmungen besteht, wird der Gerichtshof dem Verteidiger Kaltenbrunners die Möglichkeit geben, die aufgerufenen Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, wenn er es wünscht, zu einem späteren Zeitpunkt.

RECHTSANWALT LUDWIG BABEL, VERTEIDIGER FÜR SS UND SD: Ich wurde zunächst als Pflichtverteidiger für die Mitglieder der SS und des SD bestellt, die sich in diesem Verfahren zur Anhörung gemeldet haben. Mein Aufgabenkreis wurde dahin umgrenzt, dem Gericht die eingehenden Anträge in einer geeigneten Form in Vorlage zu bringen. Erst mit Bekanntmachung des Gerichts vom 17. Dezember 1945 wurde ich als Verteidiger der Organisationen der SS und des SD bestellt. Ich habe als solcher keinen Klienten oder Auftraggeber, der mich informieren oder mir Weisungen für die Führung der Verteidigung erteilen könnte. Ich b.n. deshalb darauf angewiesen, mir die nötigen Informationen dadurch zu beschaffen, daß ich mich mit M.tgliedern der von mir vertretenen Organisationen in Verbindung setze, die sich in ihrer Masse in Kriegsgefangenenlagern befinden oder verhaftet sind. Ich w.u.t bisher infolge der Kürze der Zeit nicht in der Lage, mir diese Informationen zu beschaffen.

Nach dem 17. Dezember 1945 wurden mir durch das Gericht tausende von Anträgen vorgelegt, deren Anweisungen zu folgen mir in der kurzen Zwischenzeit nicht möglich war.

Nach Paragraph 16 des Statuts soll dem Angeklagten eine Abschrift der Anklage mit allen dazugehörigen Urkunden in einer ihm verständlichen Sprache innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Prozesses zugestellt werden. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch auf die angeklagten Organisationen anzuwenden. Eine Zustellung der Anklage an die Organisationen ist im Statut oder in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen und durch das Gericht bisher auch nicht angeordnet worden.

Ich selbst war nicht in der Lage, eine derartige umfangreiche Abschrift in der genügenden Anzahl fertigen zu lassen, um diese den verschiedenen Lagern, in welchen sich diese Angehörigen der Organisationen befinden, zuzuleiten und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, zu derselben Stellung zu nehmen und mir die nötigen Informationen zu erteilen. Angesichts dieser, weder durch mich noch durch die von mir vertretenen Organisationen verschuldeten, Umstände bin ich nicht in der Lage, einen Zeugen, der heute gehört wird, ins Kreuzverhör zu nehmen und von dem mir als Verteidiger in dieser Richtung zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Die Vernehmung eines Zeugen im Verfahren gegen den Angeklagten Kaltenbrunner betrifft auch die von mir vertretenen Organisationen der SS und des SD. Eine Vernehmung eines solchen Zeugen im jetzigen Zeitpunkt würde eine Beschränkung der Verteidigung darstellen.

Ich stelle deshalb den Antrag, die weitere Besprechung des Verfahrens gegen die Organisationen der SS und des SD zurückzustellen. Es ist mir durch Besuch von verschiedenen Lagern, in welchen sich die Angehörigen der Organisationen der SS und des SD befinden, und durch Rücksprache mit denselben möglich, die zur Verteidigung nötigen Informationen zu beschaffen. Ich möchte noch hinzufügen, daß dadurch eine Verzögerung des Verfahrens in gar keiner Weise eintreten würde, und ich nehme an, daß auch die Anklagebehörde dadurch in keiner Weise belastet würde.

VORSITZENDER: Wenn ich Sie unterbrechen darf, verstehe ich Ihren Antrag dahin, daß Sie nicht in der Lage sind, diese Zeugen heute Nachmittag ins Kreuzverhör zu nehmen und daß Sie, ähnlich wie es dem Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner gesagt wurde, eine Gelegenheit hierfür haben möchten. Sie wünschen diese Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt im Kreuzverhör zu vernehmen; ist das richtig?

RA. BABEL: Ja, ich möchte aber bereits in dem jetzigen Zeitpunkt darauf hinweisen, daß es mir durch die Eigenart der Aufgabe,

die mir gestellt ist, erschwert wird, und die künftige Nachholung von Fragen ...

VORSITZENDER: Wir wollen damit nicht Zeit verlieren. Lautete Ihr Ersuchen dahin, Gelegenheit für ein Kreuzverhör dieser Zeugen zu einem späteren Zeitpunkte zu erhalten?

RA. BABEL: Mein Antrag hatte diesen Sinn, aber auch den Sinn, mir die Verteidigung an sich im ganzen dadurch möglich zu machen, daß nicht in einem Zeitpunkt, in dem ich von dem mir nach dem Statut zustehenden Rechte nicht den notwendigen Gebrauch machen kann, ...

VORSITZENDER: Der Gerichtshof ist bereit, Ihnen die Möglichkeit zu einem Kreuzverhör dieser Zeugen zu einem späteren Zeitpunkte zu geben.

LEUTNANT WHITNEY R. HARRIS, HILFSANKLÄGER FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN: Hoher Gerichtshof! Wir legen das Dokumentenbuch BB als besonderes Dokumentenbuch für den Angeklagten Kaltenbrunner vor. Dieses Buch enthält Dokumente, aus denen wir im Laufe des Vorbringens zitieren werden. Wir werden uns auch auf drei oder vier andere Schriftstücke beziehen, die in dem Dokumentenbuch über die Gestapo und den SD enthalten sind.

Während der drei letzten Verhandlungstage hat der Gerichtshof Beweismaterial über den verbrecherischen Charakter der SS, des SD und der Gestapo gehört. Die Zusammenfassung dieser Organisationen in die Stoßverbände des Polizeistaats Hitlers wurde vom organisatorischen Standpunkt aus erklärt. Ein Angeklagter steht vor dem Gerichtshof, der diese Organisation auf Grund der von ihm bekleideten offiziellen Stellungen in der SS und der deutschen Polizei repräsentiert und dessen Laufbahn diese von der SS und der Nazi-Polizei gebildete Einheit ergänzend beleuchtet. Der Name dieses Angeklagten ist Ernst Kaltenbrunner.

Ich lege nunmehr Dokument 2938-PS, US-511, vor. Dies ist ein Aufsatz, der in „Die Deutsche Polizei“, der Zeitschrift der Sicherheitspolizei und des SD, der Nummer vom 15. Mai 1943 erschienen ist, Seite 193, mit dem Titel „Dr. Ernst Kaltenbrunner, der neue Chef der Sicherheitspolizei und des SD“. Ich zitiere nunmehr vom Beginn dieses Aufsatzes:

„SS-Gruppenführer Dr. jur. Ernst Kaltenbrunner wurde am 4. Oktober 1903 in Ried im Innkreis (bei Braunau) geboren als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Hugo Kaltenbrunner. Er verbrachte seine Jugend im Heimatgau des Führers, der seine Sippe, ursprünglich ein altes Sensengewerkegeschlecht, seit jeher aufs engste verbunden ist. Mit seinen Eltern übersiedelte er später in den kleinen Markt Raab und dann nach

Linz an der Donau, wo er das Staatsrealgymnasium besuchte, um 1921 das Abitur dortselbst abzulegen.“

Der nächste Absatz schildert Kaltenbrunners Studienzeit als Jurist, seine nationalsozialistische Tätigkeit und seine Gegnerschaft zum katholisch-christlichsozialen Studentenkreis. Weiterhin wird angegeben, daß Kaltenbrunner nach dem Jahre 1928 als Rechtsanwaltswärter in Linz arbeitete. In dem Artikel heißt es weiter, und ich zitiere den dritten Absatz:

„Dr. Kaltenbrunner wurde wegen seiner nationalsozialistischen Einstellung bereits im Januar 1934 von der Dollfuß-Regierung verhaftet und mit anderen führenden Nationalsozialisten in das Konzentrationslager Kaisersteinbruch eingeliefert. Ein von ihm veranlaßter und geführter Hungerstreik zwang die Systemregierung, 490 nationalsozialistische Häftlinge zu entlassen. Im folgenden Jahre wurde er wegen Verdachts des Hochverrats als nationalsozialistischer Führer neuerdings verhaftet und dem Militägerichtshof in Wels (Oberdonau) überstellt. Nach monatelanger Untersuchung brach jedoch die Anklage auf Hochverrat zusammen, doch wurde er wegen ‚Geheimbündelei‘ zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Seit Frühjahr 1935 ist Dr. Kaltenbrunner, dem wegen seiner nationalsozialistischen Einstellung das Recht zur Ausübung seines Berufs abgesprochen wurde, Führer der ostmarkischen SS. Es war sein Verdienst, in dieser wichtigen Stellung durch straffe Führung die von ihm ausgebauten ostmarkische SS geschlossen trotz aller Verfolgung beizamzuhalten und im richtigen Augenblick erfolgreich einzusetzen.“

Nach dem Umbruch, der von der SS entscheidend bestimmt wurde, wurde er am 11. März 1938 Staatssekretär für das Sicherheitswesen in der neuen nationalsozialistischen Regierung Dr. Seyß-Inquart. Wenige Stunden später konnte er dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler, der als erster nationalsozialistischer Führer am 12. März 1938 um 3 Uhr früh am Wiener Flugfeld in Aspern landete, den vollen Sieg der Bewegung und, wie der Artikel Kaltenbrunner zitiert, ‚die SS zur weiteren Befehlsausgabe angetreten‘ melden. Der Führer ernannte Dr. Kaltenbrunner am Tage des Anschlusses zum SS-Brigadeführer und zum Führer des SS-Oberabschnitts Donau. Am 11. September 1938 folgte die Beiörderung zum SS-Gruppenführer.“

Der Gerichtshof wird sich an Hand des bisher vorgelegten Beweismaterials — ich beziehe mich auf Band II, Seite 461 des Sitzungsprotokolls — auf das Telephonespräch zwischen Göring

und Seyß-Inquart erinnern, in dem Göring bemerkte, daß Kaltenbrunner das Sicherheitsportefeuille haben sollte.

Ich zitiere nun den letzten Absatz dieses Artikels:

„Im Zuge der Auflösung der Österreichischen Landesregierung und der Neugliederung der Ostmark in die Alpen- und Donaureichsgaue wurde er zum Höheren SS- und Polizeiführer bei den Reichsstädtthaltern in Wien, Niederdonau und Oberdonau im Wehrkreis XVII bestellt und im April 1941 zum Generalleutnant der Polizei ernannt.“

Kaltenbrunner wurde auf diese Weise der kleine Himmler Österreichs.

Gemäß unserem Dokument 2892-PS: „Der Großdeutsche Reichstag“, Vierte Wahlperiode 1938, herausgegeben von F. Kienast, Seite 261, trat Kaltenbrunner der Nazi-Partei und der SS in Österreich im Jahre 1932 bei. Er war Parteimitglied Nummer 300 179 und SS-Mitglied Nummer 13 039. Vor dem Jahre 1933 war er Gauredner und Rechtsberater des SS-Abschnitts VIII. Nach dem Jahre 1933 wurde er Führer der SS-Standarte 37 und später des SS-Abschnitts VIII. Kaltenbrunner erhielt die höchsten Nazi-Auszeichnungen, das goldene Ehrenzeichen und den Blutorden. Nach 1938 wurde er Mitglied des Reichstags.

Ich lege nun Dokument 3427-PS, US-512, vor. Auch dies ist ein Artikel, der in der Zeitschrift der Sicherheitspolizei und des SD „Die Deutsche Polizei“ vom 12. Februar 1943, Seite 65, erschienen ist; ich zit... e:

„SS-Gruppenführer Kaltenbrunner zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD ernannt.

Berlin, den 30. Januar 1943. Der Führer hat auf Vorschlag des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei als Nachfolger des am 4. Juni 1942 verstorbenen SS-Obergruppenführers und Generals der Polizei, Reinhard Heydrich, den SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, Dr. Ernst Kaltenbrunner, zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD ernannt.“

Der Gerichtshof hat mehrfach Bezugnahmen auf die von Himmler am 4. Oktober 1943 in Posen, Polen, an die Gruppenführer der SS gehaltene Rede gehört. Unser Dokument 1919-PS wurde als Beweisstück US-170 bereits vorgelegt. In dem Dokument werden mit beispiellosem Offenheit das barbarische Programm und die verbrecherische Tätigkeit der SS und der Sicherheitspolizei von Himmler besprochen. Am Anfang seiner Rede sagte Himmler, und ich zitiere lediglich den einen Satz: „Unser Kamerad, der SS-Gruppenführer Ernst Kaltenbrunner, der Nachfolger unseres gefallenen Freundes Heydrich“.

Kaltenbrunner erfüllte seine Aufgabe als Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Zufriedenheit Himmlers und Hitlers, denn am 9. Dezember 1944, gemäß Befehlsblatt der Sicherheitspolizei und des SD ...

DR. KAUFFMANN: Darf ich einen Augenblick unterbrechen? Ich hatte die Entscheidung des Gerichts dahin verstanden, daß die gegen Kaltenbrunner gerichtete Anklage zunächst zurückgestellt werden sollte, bis Kaltenbrunner wieder verhandlungsfähig ist, und nun wird die Sache Kaltenbrunner verhandelt.

VORSITZENDER: Nein. Die Entscheidung des Gerichtshofs war auf der Ansicht begründet, daß das Beweismaterial aufgeteilt werden könnte in Beweismaterial, das sich direkt auf Kaltenbrunner bezieht, und Beweismaterial, das die Organisation der Gestapo belastet; doch wurde, als Sie an unserer geschlossenen Sitzung teilnahmen, erklärt, daß dies unmöglich und das Beweismaterial so unlösbar vermischt sei, daß es unmöglich wäre, die Beweisführung lediglich gegen die Organisation zu richten und den Fall Kaltenbrunner auszuschließen. Folglich beschloß der Gerichtshof, daß die Beweisführung dem Wunsche der Anklagebehörde gemäß als Ganzes fortgeführt werden sollte, daß sie Ihnen jedoch Gelegenheit geben werde, alle vorgeladenen Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt ins Kreuzverhör zu nehmen. Sie werden natürlich außerdem die Möglichkeit haben, sich mit allen Kaltenbrunner belastenden dokumentarischen Beweisen zu beschäftigen, wenn Sie an der Reihe sind, die Verteidigung Kaltenbrunners vorzubringen.

Können Sie mir folgen?

DR. KAUFFMANN: Sicherlich.

VORSITZENDER: Sie werden Gelegenheit haben, alle Zeugen, die heute Nachmittag oder morgen vernommen werden, später zu einem Ihnen genehmen Zeitpunkt ins Kreuzverhör zu nehmen. Außerdem werden Sie später die volle Möglichkeit haben, einzelne Punkte oder das ganze Beweismaterial, wie es jetzt durch den Ankläger für die Vereinigten Staaten vorgebracht wird, in jeder Ihnen richtig erscheinenden Weise zu behandeln.

DR. KAUFFMANN: Ja! Gestatten Sie mir noch ein Wort. Das Mißverständnis, dem ich unterlegen bin, beruht offenbar darauf, daß ich der Auffassung war, es würde eine Vernehmung von Zeugen folgen, während ich jetzt erfahre, daß ein größerer Komplex von Beweismaterial vorgelegt wird. Wenn ich aber höre, daß das Gericht auch das Beweismaterial zuläßt, also das Ganze zuläßt, dann werde ich mich dieser Entscheidung beugen müssen.

LEUTNANT HARRIS: Kaltenbrunner führte seine Aufgabe als Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Zufriedenheit Himmlers und Hitlers aus, denn am 9. Dezember 1944 erhielt er gemäß

„Befehlsblatt der Sicherheitspolizei und des SD“, Nummer 51, Seite 361, Dokument 2770-PS, in seiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei und des SD eine der höchsten militärischen Auszeichnungen, das Ritterkreuz mit Schwertern. Um diese Zeit war Kaltenbrunner bereits zu der hohen Stellung eines SS-Obergruppenführers und Generals der Polizei befördert worden.

Ich möchte die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf die Tabelle: „Die Stellung Kaltenbrunners und der Gestapo und des SD im deutschen Polizeisystem“ lenken, Beweisstück US-493. Als Chef der Sicherheitspolizei und des SD war Kaltenbrunner Chef der Gestapo, der Kripo und des SD, ebenso wie des RSHA, das eine Abteilung der SS und des Reichsministeriums des Innern war. Er war verantwortlich für die regionalen Dienststellen der Gestapo, des SD und der Kripo innerhalb Deutschlands und die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten.

Kaltenbrunner direkt unterstellt waren die Chefs der Hauptbüros des RSHA einschließlich des Amtes III, SD in Deutschland, des Amtes IV, Gestapo, des Amtes V, Kripo, und des Amtes VI, Auslands-Nachrichtendienst.

Ich lege als nächstes das Dokument 2939-PS, US-513, vor. Es ist eine eidesstattliche Erklärung von Walter Schellenberg, dem Chef des Amtes VI des RSHA ab Herbst 1941 bis Ende des Krieges. Ich werde nur einen kleinen Teil der eidesstattlichen Erklärung verlesen, beginnend mit dem sechsten Satz des ersten Absatzes: .

„Ungefähr am 25. Januar 1943 begab ich mich zusammen mit Kaltenbrunner nach Himmlers Hauptquartier in Lötzen in Ostpreußen. Alle Amtschefs des RSHA waren bei dieser Zusammenkunft anwesend und Himmler teilte uns mit, daß Kaltenbrunner zum Chef der Sicherheitspolizei und SD (RSHA) als Nachfolger für Heydrich ernannt werde. Seine Ernennung trat am 30. Januar 1943 in Kraft.“

Es ist nir keine Begrenzung von Kaltenbrunners Autorität als Chef der Sicherheitspolizei und SD (RSHA) bekannt. Er begann unverzüglich mit den Aufgaben des Büros und nahm direkte Leitung des Büros und Kontrolle über das Amt an sich. Alle wichtigen Angelegenheiten aller Ämter mußten von Kaltenbrunner geprüft werden.“

Während Kaltenbrunners Amtszeit als Chef der Sicherheitspolizei und des SD wurden viele Verbrechen durch die Sicherheitspolizei und den SD auf Grund der Politik des RSHA oder der von dem RSHA herausgegebenen Befehle begangen, für die Kaltenbrunner kraft seiner Amtsstellung verantwortlich war. Jedes dieser Verbrechen wurde im einzelnen in der gegen die Gestapo und den SD gerichteten Anklage besprochen, und auf dieses Vorbringen beziehe

ich mich. Das Beweismaterial, das jetzt vorgelegt wird, soll nur zeigen, daß diese Verbrechen weiter begangen wurden, nachdem Kaltenbrunner am 30. Januar 1943 Chef der Sicherheitspolizei und des SD geworden war.

Das erste Verbrechen, für das Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, besteht in der Ermordung und Mißhandlung von Zivilpersonen in den besetzten Gebieten durch die Einsatzgruppen. Es gab mindestens fünf Einsatzgruppen, die während Kaltenbrunners Amtszeit im Osten tätig waren.

Das „Befehlsblatt der Sicherheitspolizei und des SD“, es ist in unserem Dokument 2890-PS enthalten, das ich den Gerichtshof amtlich zur Kenntnis zu nehmen bitte, enthält Hinweise auf die Einsatzgruppen A, B, D, G und Kroatien während des Zeitraums von August 1943 bis Januar 1945.

Ich werde aus dem Dokument nicht vorlesen, das diese Auszüge enthält, der Gerichtshof wird aber die Bezugnahmen auf die „Einsatzgruppen“ wahrnehmen, die zeigen, daß sie in der Zeit operierten, als Kaltenbrunner Chef der Sicherheitspolizei und des SD war. Der Gerichtshof dürfte sich an das Dokument 1104-PS erinnern, das als Beweisstück US-483 vorgelegt wurde. Ich beziehe mich nur nebenbei auf das Dokument, welches einen langen und kritischen Bericht über das Verhalten der Sicherheitspolizei bei der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in Sluzk, Weiß-Ruthenien, enthält. Dieser Bericht ging am 21. November 1941 an Heydrich. Die gleichen Schrecken und Grausamkeiten charakterisierten jedoch auch weiterhin die Tätigkeit der Einsatzkommandos im Osten, während Kaltenbrunner Chef der Sicherheitspolizei und des SD war. Ich beziehe mich auf Dokument R-135, das bereits als Beweisstück US-289 überreicht worden ist. Ich möchte nicht daraus vorlesen, vielmehr nur die Erinnerung des Gerichtshofs auffrischen durch den Bericht, den der Gefangenewärter Gunther in Minsk am 31. Mai 1943 an den Generalkommissar für Weiß-Ruthenien gerichtet hatte, in dem es heißt, daß nach dem 13. April 1943 der SD die Methode anwandte, Goldzähne, Brücken und Zahnpulomen von Juden ein oder zwei Stunden vor ihrer Ermordung entfernen zu lassen.

Der Gerichtshof wird sich auch des in diesem Beweisstück enthaltenen Berichts vom 18. Juni 1943 an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erinnern, wonach es die Praxis der Polizeibataillone war, Männer, Frauen und Kinder in Scheunen zu sperren, die dann in Brand gesteckt wurden.

Das zweite Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Verantwortung trägt, ist die Hinrichtung von rassisch und politisch unerwünschten Elementen.

VORSITZENDER: Leutnant Harris, ich glaube, Sie gehen etwas zu schnell vor, und es ist schwierig für uns, Ihren Ausführungen zu folgen, wenn Sie so rasch auf diese Dokumente hinweisen.

LEUTNANT HARRIS: Ich danke sehr, Herr Präsident. Das zweite Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Verantwortung trägt, besteht in der Exekution von rassistisch und politisch Unerwünschten, die von der Gestapo in den Kriegsgefangenenlagern ausgesondert wurden. Der Gerichtshof wird sich des Dokuments 2542-PS entsinnen, das als Beweisstück US-489 vorgelegt wurde.

Ich glaube, Sie werden das Dokument in dem Gestapo-Dokumentenbuch finden. Es wurde hier heute Morgen vorgelegt.

VORSITZENDER: Das Lindow-Affidavit?

LEUTNANT HARRIS: Ja. Das Lindow-Affidavit, das die Fortsetzung des Aussonderungsprogramms in den Kriegsgefangenenlagern während des Jahres 1943 beweist.

Das dritte Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, ist die Überführung wiederfestgenommener Kriegsgefangener ...

VORSITZENDER: Einen Augenblick! Sie haben noch nicht auf den bestimmten Absatz des Dokuments gewiesen, der beweist, daß diese Tätigkeit nach 1943 fortgesetzt wurde. Sie gehen auf etwas anderes über, während ich noch dieses Dokument untersuche, um zu sehen, was ich vor mir habe.

LEUTNANT HARRIS: Ich möchte mich besonders auf den dritten Absatz des Dokuments beziehen, das bereits zum Beweis verlesen worden ist.

VORSITZENDER: Diese Stelle spricht nur von der Zeit bis zum Beginn des Jahres 1943.

LEUTNANT HARRIS: Es heißt dort nur, daß zu Anfang 1943 das Sachgebiet aufgelöst und auf die Länderreferate bei IV B aufgeteilt wurde. Die für russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeiten müssen dann von IV B 2 a bearbeitet worden sein.

VORSITZENDER: Ja, gut. Das ist alles, was Sie über dieses Dokument sagen wollten, nicht wahr?

LEUTNANT HARRIS: Ja.

Das dritte Verbrechen, wofür Kaltenbrunner in seiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, ist die Einlieferung wiederergriffener Kriegsgefangener in Konzentrationslager, wo sie exekutiert wurden. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf das Dokument 1650-PS, das als Beweisstück US-246 vorgelegt worden ist. Dies ist der geheime

Gestapo-Befehl, der sogenannte „Kugel“-Erlaß, dem zufolge flüchtige Kriegsgefangene von der Sicherheitspolizei und dem SD in Konzentrationslager geschickt wurden, um dort hingerichtet zu werden.

Dieser Befehl vom 4. März 1944 ist unterzeichnet, und ich zitiere: „Der Chef der Sipo u. d. SD, i. V. gez. Müller“.

Ich lege nun Dokument L-158 als US-514 vor. Ich werde diese Urkunde nicht verlesen, da sie dem vorhergehenden Dokument ähnlich ist, ich möchte mich aber auf die bezeichneten Stellen beziehen. Erstens: „Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, hat am 2. 3. 1944 nachstehende Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht mitgeteilt.“ Dann folgt die Erklärung, daß bei Wiedergefangennahme bestimmte flüchtige Kriegsgefangene dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben sind. In dem Dokument heißt es weiter, und ich zitiere:

„Hierzu hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD folgendes befohlen:“

Dann folgen genaue Anweisungen wegen der Überführung solcher Kriegsgefangener an die Kommandantur von Mauthausen im Zuge der Aktion „Kugel“. Ferner heißt es in der Anordnung, ich zitiere vom Ende des Befehls:

„Die Liste der wiederergriffenen kriegsgefangenen Offiziere und nichtarbeitenden Unteroffiziere wird hier bei Sachgebiet IV A 1 geführt. Die zahlreichen Übersichten sind, um eine rechtzeitige Berichterstattung an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, zu ermöglichen, bis 20. 6. 1944 (Datum des Vorliegens in Radom) einzusenden.“

Ich möchte die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf Dokument 2285-PS verweisen, welches heute Morgen als Beweisstück US-490 vorgelegt wurde.

VORSITZENDER: Wurde das Dokument L-158 bereits als Beweisstück vorgelegt?

LEUTNANT HARRIS: Nein, Herr Präsident, ich habe nur diese Teile verlesen und möchte das Dokument erst jetzt zum Beweis vorlegen. Das Dokument wurde nicht vollständig verlesen, weil sein Inhalt, mit Ausnahme der zitierten Stellen, im großen und ganzen dem Dokument 1650-PS gleicht, das fast vollständig vorgelesen wurde.

VORSITZENDER: Sie sagen, es ist dasselbe wie 1650-PS?

LEUTNANT HARRIS: Ja, Herr Präsident, im wesentlichen dasselbe. Es behandelt das gleiche Thema. Es war jedoch an einer anderen Stelle gerichtet, und ich möchte besonders auf den letzten Absatz hinweisen, der bereits zitiert und als Beweis vorgelegt wurde.

VORSITZENDER: Der letzte Absatz allein hat keine große Bedeutung, nicht wahr?

LEUTNANT HARRIS: Ja, Herr Präsident! Dann möchte ich mit Erlaubnis des Gerichtshofs das Dokument ganz verlesen.

VORSITZENDER: Meinen Sie, daß 1650-PS die Absätze 1, 2 und 3 enthält?

LEUTNANT HARRIS: Ja, das ist es, was ich sagen wollte. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs dann auf Dokument 2285-PS richten, das heute früh als Beweisstück US-490 vorgelegt wurde. Es war das Affidavit von Oberstleutnant Gast und Leutnant Veith von der französischen Armee, in dem sie erklärten, daß während der Jahre 1943 und 1944 Kriegsgefangene in Mauthausen gemäß dem „Kugel“-Erlaß ermordet wurden. Ich bin sicher, daß der Gerichtshof sich dieses Dokuments erinnert.

Das vierte Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, war die Verschickung von rassistisch und politisch Unerwünschten in die Konzentrations- und Vernichtungslager zur Sklavenarbeit und zur Massenermordung. Noch ehe Kaltenbrunner am 30. Januar 1943 Chef der Sicherheitspolizei und des SD wurde, waren ihm die Zustände in den Konzentrationslagern wohl bekannt, ebenso die Tatsache, daß Konzentrationslager für Sklavenarbeit und Massenmord verwendet wurden.

Der Gerichtshof dürfte sich auf Grund früherer Beweise daran erinnern, daß das Konzentrationslager Mauthausen in Österreich eingerichtet wurde, als Kaltenbrunner Höherer SS- und Polizeiführer in Österreich war. Wie sich aus Dokument 1063(a)-PS, das heute Vormittag als US-492 zum Beweis vorgelegt wurde, ergibt, wurde dieses Konzentrationslager von Heydrich im Januar 1941 als zur Kategorie III gehörend bezeichnet, als ein Lager für die am schwersten belasteten Gefangenen und für asoziale Gefangene, die als unverbesserlich betrachtet wurden. Der Gerichtshof wird sich erinnern, daß Kriegsgefangene, die gemäß dem „Kugel“-Erlaß hingerichtet werden sollten, nach Mauthausen geschickt wurden. Wie ich später zeigen werde, war Kaltenbrunner ein häufiger Besucher des Konzentrationslagers Mauthausen. Anlässlich eines seiner Besuche im Jahre 1942 besichtigte Kaltenbrunner persönlich die Gaskammer, wie sie in Betrieb war.

Als nächstes lege ich Dokument 2753-PS als US-515 vor. Dies ist die eidesstattliche Erklärung Alois Höllriegls, eines früheren Wächters des Konzentrationslagers Mauthausen. Ich zitiere aus dem Affidavit:

„Ich, Alois Höllriegl, erkläre hiermit an Eidesstatt: Ich war Angehöriger der Totenkopf-SS und vom Januar 1940 bis

zum Kriegsende in dem Konzentrationslager Mauthausen stationiert. Bei einer Gelegenheit, ich glaube es war im Herbst 1942, besuchte Ernst Kaltenbrunner Mauthausen. Ich hatte damals Wachdienst und sah ihn zweimal. Zusammen mit dem Kommandanten des Lagers, Ziereis, ging er in die Gaskammer hinunter zu einem Zeitpunkt, da Gefangene vergast wurden. Das den Vorgang der Vergasung begleitende Geräusch war mir wohl bekannt. Ich hörte, daß die Vergasung während der Anwesenheit Kaltenbrunners vor sich ging. Ich sah Kaltenbrunner von dem Gaskeller heraufkommen, nachdem die Vergasung beendet worden war.“ Unterschrieben: „Höllriegl“.

Bei einer Gelegenheit besuchte Kaltenbrunner mit Himmler das Gelände des Lagers Mauthausen und wurde bei dieser Inspektion photographiert.

Ich lege als nächstes Dokument 2641-PS, US-516, vor. Dieses Beweisstück besteht aus zwei eidesstattlichen Erklärungen und einer Reihe von Photographien. Ich halte die Originalphotographien in meiner Hand. Die Originalphotographien sind sehr klein und wurden deshalb vergrößert. Die Photographien im Dokumentenbuch sind keine guten Wiedergaben, dem Gerichtshof werden jedoch bessere Stücke überreicht werden.

DR. KAUFFMANN: Nachdem die gesamte gegen Kaltenbrunner persönlich gerichtete Anklage nun doch vorgetragen wird, fühle ich mich verpflichtet, einen grundsätzlichen Antrag zu stellen. Diesen Antrag hätte ich genau so gut schon heute Vormittag stellen können. Er betrifft die Frage, ob Affidavits verlesen werden können oder nicht. Ich weiß, daß diese Frage bereits Gegenstand der Beratung des Gerichts war, und daß das Gericht diese Frage in bestimmter Weise entschieden hat. Wenn ich die Frage nochmals zum Gegenstand der Entscheidung mache, dann hat das seinen besonderen Grund. Jeder Prozeß ist etwas Dynamisches. Was zu einem Zeitpunkt richtig sein möchte, kann zu einem späteren Zeitpunkt falsch sein. Der größte und bedeutungsvollste Prozeß der Geschichte beruht in vielen wichtigen Punkten auf der bloßen Verlesung von Aussagen, die ausschließlich von der Anklagebehörde und nach deren Maximen aufgenommen worden sind.

Die Verlesung von eidesstattlichen Aussagen ist auf die Dauer nicht befriedigend. Das Bedürfnis wächst von Stunde zu Stunde, einmal einen Belastungszeugen zu sehen, zu hören, seine Glaubwürdigkeit, seine Gedächtnistreue zu prüfen. Viele Zeugen stehen sozusagen vor der Tür des Saales und brauchen nur hereingeroufen zu werden. Die spätere Vernehmung des betreffenden Zeugen ist nicht ausreichend. Es ist auch nicht sicher, ob das Gericht die Vernehmung über das gleiche Beweisthema zulassen wird. Ich

widerspreche deshalb der weiteren Verlesung der jetzt angekündigten Affidavits. Man darf den Geist des Paragraphen 19 des Statuts nicht durch den Buchstaben töten.

VORSITZENDER: Bedeutet Ihr Antrag, daß Sie den Zeugen ins Kreuzverhör nehmen wollen, oder bedeutet Ihr Antrag, daß die eidesstattliche Erklärung nicht verlesen werden soll?

DR. KAUFFMANN: Das letztere.

VORSITZENDER: Die eidesstattliche Erklärung soll nicht verlesen werden?

DR. KAUFFMANN: Ja.

VORSITZENDER: Beziehen Sie sich auf die eidesstattliche Erklärung von Höllriegl, Dokument 2753-PS?

DR. KAUFFMANN: Ja.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof ist der Meinung, daß die eidesstattliche Erklärung, die einen erheblichen und wesentlichen Punkt betrifft, als Beweismittel gemäß Artikel 19 des Statuts zugelassen werden soll. Der Gerichtshof wird jedoch jeden Antrag in Betracht ziehen, den der Verteidiger Kaltenbrunners stellen will, um den Zeugen, der diese Erklärung abgegeben hat, ins Kreuzverhör zu nehmen, falls der Zeuge zur Verfügung steht und vorgeladen werden kann.

(Zu Leutnant Harris gewandt:) Sie sprachen über die Photographien, nicht wahr?

LEUTNANT HARRIS: Ja, Herr Präsident.

Sie wurden als nächstes Stück zum Beweis angeboten. Ich möchte nun auf das erste Affidavit Bezug nehmen, das in dem Dokumentenbuch enthalten ist.

VORSITZENDER: Ja.

LEUTNANT HARRIS: Es ist die eidesstattliche Erklärung von Alois Höllriegl.

VORSITZENDER: Ja, Sie haben die eidesstattliche Erklärung gleichzeitig vorgelegt, nicht wahr?

LEUTNANT HARRIS: Ja, Herr Vorsitzender. Dieses Affidavit erklärt, und ich zitiere:

„Ich war Mitglied der Totenkopf-SS und war im Mauthausener Konzentrationslager vom Januar 1940 an bis zum Ende des Krieges stationiert. Ich bin völlig vertraut mit allen Gebäuden und dem Gelände im Mauthausener Konzentrationslager. Es wurde mir das Dokument 2641-PS gezeigt, welches aus einer Serie von 6 Photographien besteht. Ich bestätige, daß alle diese Bilder im Mauthausener Konzentrationslager

aufgenommen worden sind. Auf der ersten Photographie kann ich bestimmt Heinrich Himmler als den Mann auf der linken Seite identifizieren, Ziereis, den Kommandanten des Mauthausener Konzentrationslagers in der Mitte, und Ernst Kaltenbrunner als den Mann auf der rechten Seite.“

VORSITZENDER: Sagte er, zu welchem Zeitpunkt die Photographien aufgenommen wurden?

LEUTNANT HARRIS: Nein, Herr Vorsitzender, ich habe kein Beweismaterial dafür, wann diese Photographien aufgenommen wurden.

VORSITZENDER: Also nur, daß Kaltenbrunner dort war?

LEUTNANT HARRIS: Nur, daß Kaltenbrunner einmal in Begleitung von Ziereis und Himmler dort war.

VORSITZENDER: Ja.

LEUTNANT HARRIS: In voller Kenntnis der Zustände in den Konzentrationslagern und des Zwecks, dem sie dienten, ordnete Kaltenbrunner die Einlieferung von Leuten in Konzentrationslager an oder gestattete, daß dies in seinem Namen angeordnet wurde.

Ich lege Dokument L-38 als nächstes Beweisstück vor, US-517. Es ist ein Affidavit von Hermann Pister, dem ehemaligen Kommandanten des Konzentrationslagers Buchenwald, das am 1. August 1945 in Freising, Deutschland, bei einer offiziellen militärischen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten abgegeben wurde. Ich zitiere aus dem Dokument, beginnend mit dem zweiten Absatz:

„Mit Ausnahme der Masseneinlieferungen von Häftlingen aus den Konzentrationslagern des besetzten Gebietes wurden alle Häftlinge auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes, Berlin, in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert. Diese Schutzhaftbefehle (rote Formulare) waren in den meisten Fällen mit dem Namen ‚Kaltenbrunner‘ unterzeichnet. Die wenigen übrigen Schutzhaftbefehle waren mit ‚Förster‘ unterschrieben.“

Ich lege nun als nächstes Beweisstück Dokument 2477-PS, US-518, vor. Es ist dies eine eidesstattliche Erklärung des Willy Litzenberg, ehemals Chef des Amtes IV/A 1 b des RSHA. Dieses Dokument lautet wie folgt, ich zitiere und beginne mit dem zweiten Absatz:

„Den Leitern der Staatspolizei-Leit- bzw. Staatspolizeistellen stand das Recht der kurzfristigen Verhängung von Schutzhaft zu; in früherer Zeit für die Dauer von 21 Tagen, zuletzt — glaube ich — für die Dauer von 56 Tagen. Schutzhaft, die über diese Zeit hinausging, mußte bei dem hierfür

zuständigen Schutzaftreferat des RSHA beantragt werden. Die Anordnung der Schutzaft bezw. Unterschrift des Schutzaftbefehls konnte nur durch den Leiter des RSHA als Chef Sipo und SD erfolgen. Alle Anordnungen und Schutzaftbefehle, die ich gesehen habe, trugen einen Faksimilestempel von Heydrich oder Kaltenbrunner. Ein derartiges Schriftstück mit einem anderen Namen als Unterschrift habe ich nach meiner Erinnerung nicht gesehen. Wie weit bezw. an wen eventuell der Chef der Sipo und des SD eine Ermächtigung zur Benutzung seines Faksimilestempels erteilt hat, ist mir nicht bekannt. Vielleicht besaß Amtschef IV eine derartige Ermächtigung. Der größere Teil des Schutzaftreferates wurde seinerzeit nach Prag verlegt. In Berlin blieb nur ein Stab zurück."

Ich lege nunmehr 2745-PS als Beweisstück US-519 vor. Dies ist ein Befehl vom 7. Juli 1943, der in der ehemaligen Dienststelle der Gestapo-Abteilung, die für Schutzaftfragen zuständig war, gefunden worden ist. Es handelt sich um einen an das Prager Amt gerichteten Befehl, ein Fernschreiben an die Gestapo-Stelle Köslin mit der Anordnung zu senden, eine gewisse Ratzke in Schutzaft zu nehmen und sie wegen Arbeitsverweigerung in das Konzentrationslager Ravensbrück einzuliefern. Der Befehl trägt die Faksimileunterschrift Kaltenbrunners, und ich lege dem Gerichtshof den Originalbefehl vor, der dieses Faksimile unter der Haftanordnung trägt. Befehle dieser Art waren die Grundlage für die tatsächlich an die Dienststelle in Prag gesandten Befehle, die Kaltenbrunners Fernschreibe-Unterschrift trugen. Am Ende der Seite wird der Gerichtshof Kaltenbrunners Faksimilestempel bemerken.

Ich beziehe mich nun auf Dokument L-215, das bereits als US-243 vorgelegt wurde.

Ich glaube, der Gerichtshof wird sich dieses Dokuments erinnern, das bereits zum Beweis vorgelegt wurde, und das fünfundzwanzig Haftbefehle enthält, die von der Prager Dienststelle des RSHA an das Einsatzkommando in Luxemburg gerichtet waren und die alle die mit Schreibmaschine geschriebene Unterschrift Kaltenbrunners tragen. Der Gerichtshof wird sich erinnern, und ich halte hier das Originaldokument in der Hand, daß diese Haftbefehle rote Formulare waren, auf die sich der Kommandant von Buchenwald in seiner eidesstattlichen Erklärung bezog. Er sagte, daß diese Formulare vom RSHA stammten und die Einlieferung von Leuten nach Buchenwald bedeuteten.

Zu den Konzentrationslagern, in die solche Leute von Kaltenbrunner geschickt wurden, gehörten laut Dokument L-215 Dachau, Natzweiler, Sachsenhausen und Buchenwald.

VORSITZENDER: Welches war das Datum?

LEUTNANT HARRIS: Die meisten dieser Haftbefehle stammen aus dem Jahre 1944. Ich glaube, alle sind aus dem Jahre 1944.

VORSITZENDER: Erscheint das in dem Dokument?

LEUTNANT HARRIS: Ja, Herr Präsident, es erscheint im Originaldokument. Die erste Seite dieser Übersetzung enthält eine Zusammenfassung aller dieser Dokumente. Nur eins der Aktenstücke wurde vollständig übersetzt, es trägt das Datum vom 15. Februar 1944.

VORSITZENDER: Ja, ich verstehe.

LEUTNANT HARRIS: Unter den angeführten Gründen in diesen Befehlen, die die mit Schreibmaschine geschriebene Unterschrift Kaltenbrunners tragen, waren die folgenden, und ich zitiere:

„Dringend verdächtig, sich zum Nachteil des Reiches zu betätigen; durch fortgesetzte deutschfeindliche und gehässige Äußerungen sowie Beschimpfung und Bedrohung in der nationalsozialistischen Bewegung tätiger Personen; verdächtig der Beihilfe zur Wehrdienstentziehung.“

Ich lege nun Dokument 2239-PS als Beweisstück US-520 vor. Dies ist ein Aktenband von 42 Telegrammen, die das Prager Amt des RSHA an die Gestapostelle in Darmstadt sandte, und die alle die Fernschreibe-Unterschrift Kaltenbrunners tragen. Diese Einlieferungsbefehle wurden in der Zeit vom 20. September 1944 bis 2. Februar 1945 ausgegeben. Die Konzentrationslager, in die Kaltenbrunner diese Leute sandte, schlossen Sachsenhausen, Ravensbrück, Buchenwald, Bergen-Belsen, Flossenbürg und Theresienstadt ein. Die Angehörigen folgender Nationen waren betroffen: Tschechen, Deutsche, Franzosen, Holländer, Italiener, Korsikaner, Litauer, Griechen und Juden. Gründe für die Verschickung waren: Arbeitsverweigerung, religiöse Propaganda, geschlechtliche Beziehungen zu Kriegsgefangenen, kommunistische Äußerungen, Arbeitsbummelei, reichsfeindliche Betätigung, Verbreitung von Greuelnachrichten, „Aktion Gitter“, Arbeitsvertragsbruch, deutschfeindliche Äußerungen, tätliche Angriffe auf einen Vorgesetzten, defaitistische Äußerungen, Diebstahl sowie Flucht aus dem Gefängnis.

Kaltenbrunner sandte nicht nur Leute in die Konzentrationslager, er ermächtigte auch zu Hinrichtungen in den Konzentrationslagern. Ich lege nun das Dokument L-51 als nächstes Beweisstück vor, US-521. Es handelt sich um ein Affidavit des ehemaligen Adjutanten des Konzentrationslagers Mauthausen, Adolf Zutter, das bei einer offiziellen militärischen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten vor fünf Monaten, am 2. August 1945, in Linz, Österreich, abgegeben wurde. Dieses Affidavit sagt, und ich zitiere vom Absatz 3:

„Als Adjutant hat mir der Kommandant von Mauthausen, Standartenführer Ziereis, eine große Anzahl von Exekutionsbefehlen nach Öffnung der Geheimpost zur Weitergabe an Obersturmführer Schulz übergeben. Diese Exekutionsbefehle waren ungefähr in folgender Form verfaßt.“

Dann folgt in dem Affidavit eine Beschreibung eines Exekutionsbefehls, der vom RSHA an den Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen gerichtet war. Ich lasse diese Beschreibung aus und fahre mit dem nächsten Absatz fort:

„Es kamen auch Befehle zu Exekutionen, die den Namen des Gerichtes nicht enthielten. Diese Befehle trugen bis zur Ermordung Heydrichs dessen Unterschrift oder des zuständigen Vertreters. Später trugen dann die Befehle die Unterschrift von Kaltenbrunner, meistens aber von dessen Vertreter, Gruppenführer Müller.

Dr. Ernst Kaltenbrunner, dessen Unterschrift die obigen Befehle trugen, war Obergruppenführer und Chef des Sicherheitshauptamtes.

Dr. Kaltenbrunner ist etwa 40 Jahre alt, Größe etwa 1,76—1,80, starke Mensurnarben.

Solange Dr. Kaltenbrunner noch Höherer SS- und Polizeiführer in Wien war, hat er mehrere Male das Lager besucht; später hat er als Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) das Lager besucht, obwohl dies seltener war. Während dieser Besuche hat der Kommandant gewöhnlich ihn schon vor der Kommandantur empfangen und Meldung gemacht.

In Verbindung mit der amerikanischen Militärikommission, die hinter der deutschen Hauptkampflinie im slowakischen oder ungarischen Gebiet im Januar 1945 abgesetzt wurde, kann ich mich erinnern, wie diese im Januar 1945 ins KL Mauthausen eingeliefert wurden. Ich schätze die Zahl der Eingelieferten auf 12—15 Mann. Sie trugen eine Uniform, die amerikanisch oder kanadisch war: Braungrüne Farbe und Bluse und Tuchmütze. 8—10 Tage nach der Ankunft kam der Exekutionsbefehl in Form eines Funkspruches oder eines Fernschreibens. Standartenführer Ziereis kam zu mir ins Dienstzimmer und sagte: Jetzt hat Kaltenbrunner die Exektion genehmigt. Das Schreiben war geheim und trug die Unterschrift: gez. Kaltenbrunner. Diese Leute wurden dann standrechtlich erschossen und die Effekten mir durch Oberscharführer Niedermeyer übergeben.“

Das fünfte Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Verantwortung trägt, ist die Verschickung von Staatsangehörigen der besetzten Gebiete zur Zwangsarbeit und die Bestrafung von Zwangsarbeitern.

Ich bin sicher, daß der Gerichtshof sich ohne nähere Bezugnahme des Dokuments 3012-PS erinnern wird, das schon als Beweisstück US-190 vorgelegt worden ist. Es war ein Brief des Chefs des Sonderkommandos der Sipo und des SD, der berichtete, daß die Ukraine eine Million Arbeiter für die Rüstungsindustrie aufbringen müßte, und daß, wenn nötig, Gewalt anzuwenden sei. Das Datum dieses Briefes ist der 19. März 1943.

Kaltenbrunners Verantwortlichkeit für die Bestrafung von Fremdarbeitern wird durch Dokument 1063-PS bewiesen, das bereits als Beweisstück US-492 vorgelegt worden ist. Kein Teil dieses Schreibens ist bisher in das Protokoll verlesen worden. Das Schreiben trägt das Datum des 26. Juli 1943 und war an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, und an die Chefs der Einsatzgruppen B und D gerichtet.

Der Gerichtshof wird sich erinnern, daß die Einsatzgruppen A, B, C und D, die im Osten tätig waren, die Vernichtung der Juden und der kommunistischen Führer durchführten. Dieses Dokument zeigt, daß Kaltenbrunner die Kontrolle über die Einsatzgruppen B und D ausübt. Dieses Dokument ist unterzeichnet: Kaltenbrunner. Der erste Absatz lautet wie folgt:

„Der Reichsführer-SS hat genehmigt, daß außer den Konzentrationslagern, die der Zuständigkeit des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes unterstehen, auch weiterhin Arbeitserziehungslager errichtet werden dürfen, für die ausschließlich die Sicherheitspolizei zuständig ist. Diese Arbeitserziehungslager sind von der Genehmigung des RSHA abhängig, die nur bei dringendem Bedürfnis (hohe Zahl ausl. Arbeiter usw.) erteilt werden darf.“

Ich lege nun das Dokument D-473 als nächstes Beweisstück vor, US-522. Es muß sich am Anfang des Dokumentenbuchs befinden. Dieser Brief, unterzeichnet: Kaltenbrunner, wurde von ihm am 4. Dezember 1944 an die regionalen Ämter der Kriminalpolizei gesandt.

Der Gerichtshof wird sich erinnern, daß sich die Verantwortlichkeit Kaltenbrunners sowohl auf die Kriminalpolizei als auch auf die Gestapo erstreckte. In dem Schreiben heißt es, und ich lese vom Anfang:

„Nach dem Erlaß vom 30. Juni 1943 werden die von polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern begangenen Delikte von den Staatspolizei(leit)stellen geahndet, und zwar auch in den Fällen, in denen zunächst die Kriminalpolizei innerhalb ihrer Zuständigkeit die Ermittlungen geführt hat. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und Kräfteeinsparung werden unter Abänderung des Erlasses vom

30. Juni 1943 die Kriminalpolizei(leit)stellen ermächtigt, ab sofort die nach der Zuständigkeitsbegrenzung von ihr aufzuklärenden Delikte, soweit es sich um die kleinen und mittleren Kriminaldelikte handelt, selbst zu ahnden."

Ich beginne mit dem zweiten Absatz:

„Als Mittel der Ahndung stehen der Kriminalpolizei zur Verfügung Polizeihalt ..., die Einweisung in ein Konzentrationslager als asozialer oder gemeingefährlicher Vorbeugungshäftling.“

Dann wende ich mich dem letzten Absatz zu.

„Die Unterbringung im Konzentrationslager erfolgt regelmäßig auf Kriegsdauer. Außerdem werden die Kriminalpolizei(leit)stellen ermächtigt, in geeigneten Fällen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle in die Arbeitserziehungslager der Geheimen Staatspolizei einzuwiesen. Soweit diese Möglichkeiten der Ahndung wegen der Besonderheit eines Einzelfalles nicht ausreichen, hat die Abgabe des Vorganges an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu erfolgen. gez. Dr. Kaltenbrunner.“

Außer der Einweisung von Fremdarbeitern in die Gestapo-Arbeitslager hat Kaltenbrunner Fremdarbeiter durch Einlieferung in Konzentrationslager bestraft.

Ich lege nun Dokument 2582-PS als nächstes Beweisstück, US-523, vor. Es handelt sich um eine Reihe von vier Fernschreibebefehlen, mit welchen Personen in Konzentrationslager eingeliefert wurden. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf den zweiten Befehl, der das Datum vom 18. Juni 1943 trägt, demzufolge an die Stapo in Saarbrücken die Weisung erging, einen Polen in das Konzentrationslager Natzweiler als Facharbeiter zu überstellen. Ich verweise ferner auf das dritte Fernschreiben, datiert vom 12. Dezember 1944, in dem die Gestapo in Darmstadt angewiesen wurde, einen Griechen in das Konzentrationslager Buchenwald zu überführen, weil er sich beschäftigungslos umhertrieb; und auf das vierte Fernschreiben, datiert vom 9. Februar 1945, in dem die Stapo Darmstadt in Bensheim angewiesen wurde, einen französischen Staatsangehörigen wegen arbeitsscheuen und widersetlichen Benehmens nach Buchenwald einzuliefern. Alle diese Befehle sind unterzeichnet: Kaltenbrunner.

Ich unterbreite nun Dokument 2580-PS als nächstes Beweisstück, US-524. Dieses Dokument enthält weitere drei dieser roten Formularbefehle für Schutzhaft, sämtlich von Kaltenbrunner unterschrieben. Der erste Befehl zeigt, daß ein holländischer Staatsangehöriger wegen Arbeitssabotage in Schutzhaft genommen wurde,

der zweite, daß ein Franzose wegen Arbeitssabotage und Aufsässigkeit in Schutzhaft genommen wurde. Beide sind vom 2. Dezember 1944 datiert.

Das sechste Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, ist die Exekution gefangengenommener Kommandos und Fallschirmspringer und der Inschutznahme von Zivilpersonen, die alliierte Flieger lynchten.

Der Gerichtshof wird sich, dessen bin ich sicher, ohne nähere Bezugnahme daran erinnern, daß der Befehl Hitlers vom 18. Oktober 1942, Dokument 498-PS, US-501, anordnete, daß die Kommandos, auch wenn sie Uniform trugen, bis zum letzten Mann niederzumachen seien, und daß einzelne Kommando-Angehörige, die von der Polizei gefangen würden, dem Sicherheitsdienst zu übergeben seien.

Ich lege nun Dokument 1276-PS als nächstes Beweisstück vor, US-525. Es ist ein Schnellbrief, Geheime Reichssache vom Chef der Sicherheitspolizei und dem SD, gezeichnet: im Auftrag Müller. Der Brief ist an das Oberkommando der Wehrmacht gerichtet, und der Chef der Sicherheitspolizei und des SD erklärt darin, ich zitiere vom dritten Absatz auf Seite 2 der englischen Übersetzung:

„Ich habe den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris angewiesen, derartige Fallschirmspringer in englischer Uniform als Angehörige von Kommandounternehmungen gemäß dem Führerbefehl vom 18. Oktober 1942 zu behandeln und die militärischen Stellen in Frankreich darauf hinzuweisen, daß die Behandlung seitens der Wehrmacht entsprechend erfolgt.“

Dieser Brief war vom 17. Juni 1944 datiert. Die Exekutionen wurden vom SD, und zwar gemäß dem besagten Befehl Hitlers vom 18. Oktober 1942, zu einer Zeit durchgeführt, als Kaltenbrunner Chef der Sicherheitspolizei und des SD war, wie dies das Dokument 526-PS, US-502, beweist. Es handelt sich um den Befehl, der heute Vormittag vorgelegt worden ist. Ich bin sicher, daß sich der Gerichtshof daran erinnert.

Die Methode der Polizei, Zivilpersonen, die alliierte Flieger lynchten, zu schützen, wurde angewandt, während Kaltenbrunner Chef der Sicherheitspolizei und des SD war.

Als nächstes Beweisstück lege ich nun Dokument 2990-PS vor, das bereits als US-526 zum Beweis angeboten wurde. Es ist ein Affidavit von Walter Schellenberg, dem ehemaligen Chef des Amtes VI des RSHA, und lautet Absatz 7, und das ist alles, was ich aus dieser eidesstattlichen Erklärung verlesen möchte:

„Im Jahre 1944, bei einer anderen Gelegenheit, aber auch im Laufe einer Amtschaftsbesprechung, faßte ich Bruchstücke eines Gespräches zwischen Kaltenbrunner und Müller auf.

Mir ist fest erinnerlich die folgende Bemerkung Kaltenbrunners: Alle Dienststellen des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei sind davon in Kenntnis zu setzen, daß gegen Pogrome der Bevölkerung gegen englische und amerikanische Terror-Flieger nicht eingeschritten werden darf; umgekehrt soll die feindliche Stimmung gefördert werden.“

Das siebente Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, betrifft die Verschickung von Zivilpersonen aus den besetzten Ländern nach Deutschland, um dort geheimen Strafverfahren und Bestrafung unterworfen zu werden, und die Bestrafung von Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten nach summarischen Methoden. Die Tatsache, daß diese Verbrechen auch nach dem 30. Januar 1943 begangen wurden, wird in Dokument 835-PS gezeigt, das ich als nächstes Beweisstück vorlegen werde, US-527. Es ist ein Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht an die Deutsche Waffenstillstandskommission, datiert vom 2. September 1944. Das Dokument beginnt und ich zitiere:

„Nach den Bezugserlassen sind alle nichtdeutschen Zivilpersonen der besetzten Gebiete, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht durch Terror- und Sabotageakte oder in anderer Weise gefährdet haben, der Sicherheitspolizei und dem SD zu übergeben. Ausgenommen sind nur solche Gefangene, die vor Bekanntgabe dieser Erlasse rechtskräftig zum Tode verurteilt worden sind oder eine Freiheitsstrafe angetreten haben. Zu den Straftaten, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmächte gefährden, gehören auch die politischen Straftaten.“

Das achte Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich war, ist die Exekution und die Gefangenhaltung in Konzentrationslagern von Personen für angeblich von ihren Verwandten begangene Verbrechen. Daß diese Verbrechen auch nach dem 30. Januar 1943 begangen wurden, beweist das Dokument L-37, das bereits heute Morgen als US-506 vorgelegt wurde. Es ist ein Brief des Kommandeurs der Sipo und des SD für den Distrikt Radom vom 19. Juli 1944, in dem es heißt, daß die Männer der Sippe von Mörfern und Saboteuren erschossen und die weiblichen Angehörigen über sechzehn Jahre in Konzentrationslager einzuführen seien. Ich beziehe mich nochmals auf Dokument L-215, das als US-243 zum Beweis angeboten wurde, und insbesondere auf den Fall Junker, der auf Anordnung Kaltenbrunners durch die Gestapo in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt wurde, weil „er als Angehöriger einer fahnenflüchtigen Person erwarten läßt, er werde in Freiheit die Belange des Großdeutschen Reiches schädigen.“

Das neunte Verbrechen, wofür Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, besteht in der Räumung von Sipo- und SD-Gefängnissen und Konzentrationslagern. Ich verweise den Gerichtshof auf Dokument L-53, das heute Morgen als Beweisstück US-291 vorgelegt wurde. Es handelt sich um das Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom vom 21. Juli 1944, in dem es heißt, daß der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im General-Gouvernement angeordnet hat, alle Sipo- und SD-Gefängnisse zu räumen, und, falls nötig, die Gefängnisinsassen zu liquidieren.

Ich lege jetzt als nächstes Beweisstück Dokument 3462-PS, US-528, vor. Es ist die beschworene Aussage von Bertus Gerdes, früher Gaustabsamtsleiter unter dem Gauleiter von München. Dieses Verhör fand bei einer offiziellen Untersuchung durch die Armee der Vereinigten Staaten statt. In diesem Verhör ist Gerdes aufgefordert worden, alles zu sagen, was er über Kaltenbrunner wüßte. Ich möchte nur einen sehr kleinen Teil seiner Angaben vorlesen, beginnend mit dem dritten Absatz auf Seite 2:

„Giesler erzählte mir, daß Kaltenbrunner in dauernder Verbindung mit ihm sei, daß er sich große Sorgen um das Verhalten der ausländischen Arbeiter und vor allen Dingen der Insassen der Konzentrationslager Dachau, Mühlendorf und Landsberg mache, die sich im Zuge der sich nähernden alliierten Armeen befänden. An einem Dienstag, Mitte April 1945, erhielt ich vom Gauleiter einen Anruf, mich für eine Nachtbesprechung freizuhalten. Im Laufe unserer persönlichen Unterhaltung an diesem Abend wurde mir von Gauleiter Giesler eröffnet, daß er vom Obergruppenführer Kaltenbrunner eine Weisung erhalten habe, im Auftrage des Führers unverzüglich eine Planung für die Liquidierung des Konzentrationslagers Dachau und der beiden jüdischen Arbeitslager Landsberg und Mühlendorf auszuarbeiten. Die Weisung sah vor, die beiden jüdischen Arbeitslager Landsberg und Mühlendorf durch die deutsche Luftwaffe zu vernichten, da die Baustelle dieser Lager in letzter Zeit wiederholt von feindlichen Luftangriffen heimgesucht wurde. Diese Aktion erhielt den Decknamen ‚Wolke A 1‘.“

Ich wende mich nun dem zweiten Absatz auf Seite 3 zu und zitiere aus diesem Verhör:

„Ich war mir darüber im klaren, diesen Auftrag niemals zur Durchführung zu bringen. Da die Aktion ‚Wolke A 1‘ schon längst zur Auslösung gekommen sein sollte, wurde ich förmlich überlaufen von den Kurieren Kaltenbrunners, und ich sollte auch die Einzelheiten der Mühlendorfer und Landsberger Aktionen mit den beiden zuständigen Kreisleitern

besprochen haben. Die Kuriere, in den meisten Fällen SS-Offiziere, gewöhnlich SS-Untersturmführer, gaben mir kurze und harte Befehle zum Lesen und Abzeichnen. Die Befehle drohten mir bei Nichtbefolgung die fürchterlichsten Strafen an, einschließlich Hinrichtung im Falle der Nichtbefolgung. Ich konnte die Nichtdurchführung jedoch immer mit schlechtem Flugwetter, Benzin- und Bombenmangel begründen. Kaltenbrunner befahl daher, die Landsberg-Juden im Fußmarsch nach Dachau zu führen, um sie in die Dachauer Vergiftungsaktionen einzuschließen, und daß die Mühldorfer Aktion die Gestapo zur Durchführung bringen sollte.

Für das Konzentrationslager Dachau befahl Kaltenbrunner eine Aktion ‚Wolkenbrand‘, die vorsah, die Insassen des Konzentrationslagers Dachau, mit Ausnahme der arischen Angehörigen der Westnächte, mit Gift zu liquidieren.

Gauleiter Giesler erhielt diesen Befehl direkt von Kaltenbrunner und besprach in meinem Beisein mit dem Gaugesundheitsführer Dr. Harrfeld die Beschaffung der erforderlichen Menge von Giftstoffen. Dr. Harrfeld versprach, diese Menge auf Befehl zu beschaffen und wurde angewiesen, meine weiteren Befehle abzuwarten. Da ich auf jeden Fall die Ausführung dieser Aktion verhindern wollte, gab ich keine weiteren Anweisungen an Dr. Harrfeld.

Kaum waren die Insassen von Landsberg in Dachau eingeliefert, als bereits durch Kurier von Kaltenbrunner die Auslösung des Kennwortes ‚Wolkenbrand‘ gegeben wurde.

Die Durchführung der Aktion ‚Wolke A 1‘ und ‚Wolkenbrand‘ verhinderte ich dadurch, daß ich Giesler die Begründung gab, daß die Front zu nahe sei und ihn um Weiterbeförderung an Kaltenbrunner bat.

Kaltenbrunner gab daher schriftliche Anweisungen an Dachau, alle Häftlinge der westlichen europäischen Nationen per Lastwagen in die Schweiz zu transportieren und die übrigen Insassen zu Fuß ins Ötztalgebiet (Tirol) zu führen, wo die endgültige Liquidierung der Häftlinge so oder so stattfinden sollte.“

VORSITZENDER: Das Gericht wird sich jetzt vertagen.

[Das Gericht vertagt sich bis 3. Januar 1946, 10.00 Uhr.]

SECHSUNDZWANZIGSTER TAG.

Donnerstag, 3. Januar 1946.

Vormittagssitzung.

LEUTNANT HARRIS: Wie sich der Gerichtshof erinnern wird, haben wir gestern zum Schluß der Verhandlung die Verlesung eines Teiles eines beschworenen Verhörs des Gaustabsamtsleiters des Gauleiters von München beendet und waren bis zu dem Punkte gekommen, wo er erklärte, daß Kaltenbrunner an das Konzentrationslager Dachau Anweisungen erließ, westeuropäische Gefangene mit Lastautos in die Schweiz zu bringen und die übrigen Insassen zu Fuß nach Tirol zu schicken.

Ich lege nun als nächstes Beweisstück die ersten fünf Seiten des Protokolls des Gottlob Berger, Chef des Hauptamtes der SS, vor; die Aussage wurde am 20. September 1945 unter Eid abgelegt. Sie werden diese Seiten am Ende des Urkundenbuchs finden, Beweisstück US-529. Diese Seiten wurden in die deutsche Sprache übersetzt und dem Angeklagten zugänglich gemacht.

VORSITZENDER: Trägt die Urkunde eine Nummer?

LEUTNANT HARRIS: Nein, sie trägt keine PS-Nummer, Herr Vorsitzender; sie befindet sich ganz am Ende des Urkundenbuchs. Ich will nur eine Frage und Antwort aus diesen Seiten verlesen, und ich beziehe mich auf die letzte Frage und Antwort auf Seite 3 des Beweisstücks:

„FRAGE: Angenommen, für den Zweck dieser Unterredung, daß die Greuelaten, über die wir hörten, wahr sind, wer ist Ihrer Meinung nach hauptsächlich dafür verantwortlich?“

ANTWORT: Zuerst der Kommandant; als zweiter Glücks, weil er tatsächlich für alle inneren Anordnungen in den Lagern verantwortlich war. Um genau zu sein, müßte man feststellen, wie der Nachrichtendienst zwischen dem Lagerkommandanten und Glücks tatsächlich vor sich ging. Ich möchte Ihnen das folgende Beispiel geben: Während der Nacht vom 22. auf den 23. April wurde ich nach München geschickt. Als ich in der Stadt mit dem Flugzeug ankam, begegnete ich einer Gruppe von ungefähr 120 Männern, die die Kleidung der Konzentrationslager trugen. Diese Leute machten auf mich einen sehr kümmerlichen Eindruck. Ich fragte die Wache, die mit ihnen ging: ‚Was ist mit diesen Leuten los?‘ Er antwortete mir, daß diese Männer zu Fuß in die Alpen marschierten. Zunächst sandte ich ihn nach Dachau

zurück. Dann schrieb ich dem Kommandanten einen Brief, niemanden mehr zu Fuß irgendwohin zu schicken, sondern bei einem weiteren Vormarsch der Alliierten das Lager als Ganzes zu übergeben. Ich tat dies auf meine eigene Verantwortung und erklärte ihm, daß ich gerade aus Berlin käme, und daß er mich in meiner Dienststelle in München finden könne. Der Kommandant oder sein Stellvertreter telefonierte ungefähr um 12 Uhr und erklärte mir, daß er diesen Befehl von Kaltenbrunner erhalten habe, nachdem dieser vom Gauleiter in München, dem Reichskommissar, hierum gebeten worden war ..." Dokument US-529.

Das zehnte Verbrechen, für das Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich ist, ist die Verfolgung der Juden. Dieses Verbrechen dauerte natürlich auch nach dem 30. Januar 1943 an, und es wurde bereits als Tatbestand vorgelegt, daß diese Verfolgung bis zum Ende des Krieges andauerte und sich verstärkte. Kaltenbrunner hatte persönliches Interesse an diesen Fällen, wie aus dem Schriftstück 2519-PS, US-Beweisstück 530, hervorgeht. Dieses Beweisstück besteht aus einer Aktennotiz und einer eidesstattlichen Erklärung, und ich mache den Gerichtshof auf diese eidesstattliche Erklärung aufmerksam. Ich zitiere nun aus ihr:

„Ich, Henri Monneray, lege unter Eid nieder und sage aus, daß ich seit 12. September 1945 und auch gegenwärtig ein Mitglied des französischen Stabes für die Verfolgung von Verbrechen der Achse bin und meine offiziellen Pflichten in diesem Zusammenhang in Nürnberg/Deutschland seit 12. Oktober 1945 ausübe.“

Im Laufe meiner offiziellen Pflichten überprüfte ich auf Veranlassung des französischen Hauptanklagevertreters die persönlichen Schriftstücke der Angeklagten ...“

VORSITZENDER: Ist es notwendig, daß alles zu lesen? Was ist der Sinn dieser eidesstattlichen Erklärung?

LEUTNANT HARRIS: Zu zeigen, daß dieses Schriftstück aus den persönlichen Habseligkeiten des Angeklagten Kaltenbrunner stammte.

VORSITZENDER: Aus seinem persönlichen Besitz?

LEUTNANT HARRIS: Ja, aus seinem persönlichen Besitz.

VORSITZENDER: Sie können die unwichtigen Teile weglassen.

LEUTNANT HARRIS: Jawohl, Herr Vorsitzender. Ich gehe auf den letzten Satz der eidesstattlichen Erklärung über:

„Besagtes Dokument 2519-PS ist das Schriftstück, welches ich in dem Briefumschlag fand, der Kaltenbrunners persönliche Papiere enthielt.“

Ich lese nun das Memorandum und zitiere:

„Funkspruch an Gruf. Fegelein, Führer-Hauptquartier, über Staf. Sansoni, Berlin. Ich bitte Sie dem RF-SS zu melden und dem Führer vorzutragen, daß alle Vorkehrungen gegenüber Juden, politischen und Konzentrationslagerhäftlingen im Protektorat von mir heute persönlich getroffen wurden. Die Situation selbst ist dort ruhig. Angst vor sowjetischen Erfolgen und Hoffnung auf westfeindliche Besetzung. Kaltenbrunner.“

MR. BIDDLE: Trägt das Dokument kein Datum?

LEUTNANT HARRIS: Nein, es ist nicht datiert. Das elfte Verbrechen, für das Kaltenbrunner verantwortlich ist, ist die Verfolgung der Kirchen. Es ist nicht notwendig, besondere Beweise vorzulegen, da diese Verbrechen auch nach dem 30. Januar 1943 andauerten, da sie, wie bereits gezeigt wurde, eine der grundlegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD darstellten.

Dies sind die Verbrechen, für die sich der Angeklagte Kaltenbrunner verantworten muß. Was seinen Vorsatz angeht, so besteht keine Notwendigkeit, hierfür Beweise außerhalb des Protokolls dieses Gerichtshofs zu suchen.

Am 1. Dezember 1945 wurde der Zeuge Lahousen in dieser Verhandlung im Kreuzverhör befragt: „Kennen Sie Herrn Kaltenbrunner?“

Nach Beschreibung seiner Zusammenkunft mit Kaltenbrunner an einem bestimmten Tage in München, an dem ein Universitätsstudent und seine Schwester wegen Verteilung von Flugblättern im Hörsaal verhaftet und hingerichtet wurden, sagte Lahousen, und ich möchte nur zwei Sätze der Übersetzung auf Seite 742 (Band III, Seite 39) zitieren:

„Ich kann diesen Tag ohne Schwierigkeiten rekonstruieren. Es war das erste und letzte Mal, daß ich Kaltenbrunner, dessen Name mir bekannt war, sah. Selbstverständlich hat Kaltenbrunner dieses Thema Canaris gegenüber erwähnt, der — und dafür sind Zeugen vorhanden, die Gott sei Dank leben — völlig erschüttert über das Geschehene war und unter dem Eindruck dieses Tages stand. Kaltenbrunner hat in einer Art gesprochen, die als Zynismus zu bezeichnen noch sehr sachlich ist. Das ist das einzige, was ich zu dieser Frage zu sagen habe.“

Kaltenbrunner war Zeit seines Lebens ein fanatischer Nazi. Er war der Führer der SS in Österreich vor dem Anschluß und spielte eine Hauptrolle bei dem Verrat seines Heimatlandes an die Nazi-Verschwörer. Als Höherer SS- und Polizeiführer in Österreich nach dem Anschluß überwachte er die Tätigkeit der Gestapo und des SD

in Österreich und war über sie voll unterrichtet. Das Konzentrationslager von Mauthausen wurde unter seiner Zuständigkeit errichtet und von ihm mehrmals besucht. Zumindest einmal sah er die Gaskammer in Tätigkeit. Mit diesen Kenntnissen und aus diesem Hintergrund nahm er im Januar 1943 seine Ernennung als Chef der Sicherheitspolizei und des SD an, jener Behörden, die solche Opfer in den Tod schickten. Er bekleidete dieses Amt bis zum Ende; er erwarb sich eine große Berühmtheit in der SS und der deutschen Polizei und empfing von Hitler hohe Auszeichnungen. Wie andere führende Nazis war Kaltenbrunner ein machthungriger Mensch; um Macht zu gewinnen, machte er einen Vertrag mit dem Verbrechen.

OBERST STOREY: Hoher Gerichtshof, nun folgt die Vernehmung einiger Zeugen, und Oberst Amen wird die Befragung durchführen. Oberst Amen.

GESTAPO UND SD.

Aufbau und Bestandteile: Die Anklagevertretung hat die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) als Gruppen oder Organisationen bezeichnet, die für verbrecherisch erklärt werden sollen. Die Anklagevertretung hat die Fälle gegen die Gestapo und den SD zusammengefaßt vorgetragen, und zwar mit der Begründung, dies sei wegen der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig. Der Gerichtshof genehmigte dem SD seine Verteidigung gesondert vorzubringen, weil Interessenkonflikte geltend gemacht worden waren, aber entschied nach Prüfung des Beweisstoffes, den Fall der Gestapo und des SD gemeinsam zu beurteilen.

Gestapo und SD wurden zuerst am 26. Juni 1936 zusammengeführt, als Heydrich, der Chef des SD war, zum Chef der Sicherheitspolizei ernannt wurde, die sowohl die Gestapo als auch die Kriminalpolizei umfaßte. Vor dieser Zeit war der SD der Nach-

richtendienst zunächst der SS und später, nach dem 4. Juni 1934, der gesamten Nazi-Partei. Die Gestapo wurde aus den verschiedenen politischen Polizeikräften der einzelnen deutschen Bundesstaaten zusammengesetzt, die unter persönlicher Führung Himmels, mit dem Beistand Görings, vereinigt worden waren. Himmler wurde am 17. Juni 1936 zum Chef der Deutschen Polizei im Innenministerium ernannt, und in seiner Eigenschaft als Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei erließ er seine Verfügung vom 26. Juni 1936, die sowohl die Kriminalpolizei, oder Kripo, als auch die Gestapo in die Sicherheitspolizei einreihte, ebenso wie den SD dem Befehl Heydrichs unterstellt.

Diese Zusammenfassung der Sicherheitspolizei — einer Staatsorganisation — und des SD — einer Parteiorganisation — unter Heydrichs Führung wurde durch Erlass vom 27. September 1939 in aller Form bestätigt. Hierdurch wurden die verschiedenen Staats- und Partiestellen unter Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu einer einzigen verwaltungsmäßigen Einheit verschmolzen, nämlich dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), welches gleichzeitig sowohl eines der Hauptämter der SS, unter Himmler als Reichsführer der SS, war, als auch ein Amt im Innenministerium, unter Himmler in seiner Eigenschaft als Chef der deutschen Polizei. Der innere Aufbau des RSHA zeigt, wie es die Amtsstellen der Sicherheitspolizei mit denen des SD vereinigte. Das RSHA zerfiel in sieben Ämter, von denen zwei (Amt I und II) sich mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigten. Die Sicherheitspolizei war durch Amt IV, dem Hauptamt der Gestapo, und Amt V, dem Hauptamt der Kriminalpolizei, vertreten. Der SD war vertreten sowohl durch Amt III, dem Hauptamt für die SD-Tätigkeit im Inland, als auch durch Amt VI, dem Hauptamt für SD-Tätigkeit im Ausland, und durch Amt VII, dem Amt für weltanschauliche Forschung. Kurz nach der Schaffung des RSHA im November 1939 wurde die Sicherheitspolizei mit der SS gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Gestapo und der Kriminalpolizei mit den ihren Stellungen entsprechenden Rängen in die SS übernommen wurden.

Die Schaffung des RSHA stellte auf der höchsten Stufe die Festlegung der Beziehungen dar, unter denen der SD als Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei tätig war. Eine ähnliche Gleichschaltung bestand in den örtlichen Stellen. Innerhalb Deutschlands und in den Gebieten, die dem Reich zivilverwaltungsmäßig eingegliedert wurden, waren die örtlichen Gestapo-, Kriminal-Polizei- und SD-Stellen der Form nach getrennt. Sie waren jedoch der Koordinierung durch Sicherheitspolizei- und SD-Inspektoren bei den Stäben der örtlichen Höheren SS- und Polizeiführer unterworfen, und eine der Hauptfunktionen der örtlichen SD-Einheiten war es, als Nachrichtendienststellen für die örtlichen Gestapostellen tätig zu sein. In den besetzten Gebieten waren die Beziehungen zwischen

örtlichen Einheiten von Gestapo, Kriminalpolizei und SD etwas enger. Sie waren in lokalen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD zusammengefaßt, und sowohl der Kontrolle des RSHA als auch des höheren SS- und Polizeiführers unterstellt, der von Himmler zum Dienst im Stab der Besetzungsbehörde bestimmt war. Die Ämter der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten setzten sich aus Abteilungen zusammen, die den verschiedenen Ämtern des RSHA entsprachen. In den besetzten Gebieten, die noch als militärische Operationsgebiete galten oder die noch nicht formell unter deutscher Kontrolle waren, war die Organisation von Sicherheitspolizei und SD nur geringfügig abgeändert. Die Mitglieder der Gestapo, Kripo und des SD wurden in militärisch aufgebaute Einheiten zusammengefaßt, die unter dem Namen von Einsatzkommandos und Einsatzgruppen bekannt waren, und in denen die Schlüsselstellungen mit Mitgliedern der Gestapo, Kripo und des SD besetzt waren; Angehörige der Ordnungspolizei, der Waffen-SS und sogar der Wehrmacht wurden als Hilfskräfte verwandt. Diese Organisationen standen unter der allumfassenden Kontrolle des RSHA, in Frontgebieten jedoch wurden sie der operationsmäßigen Kontrolle des zuständigen Armee-Kommandanten unterstellt.

Daraus ergibt sich, daß funktionell sowohl die Gestapo als auch der SD wichtige und eng miteinander verbundene Gruppen innerhalb der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD bildeten. Die Sicherheitspolizei und der SD standen unter einheitlichem Befehl Heydrichs, und später Kaltenbrunner, als Chef der Sicherheitspolizei und des SD; sie hatten eine einzige Zentrale, das RSHA; diese besaß ihre eigenen Befehlswege und wirkte sowohl in Deutschland, wie in den besetzten und unmittelbar hinter der Front liegenden Gebieten als eine Organisation. Während der Zeitspanne, die den Gerichtshof vornehmlich beschäftigt, erhielten Bewerber für Stellen in der Sicherheitspolizei und dem SD ihre Ausbildung in allen Zweigen, sowohl der Gestapo als auch der Kriminalpolizei und des SD. Einige Verwirrung wurde durch die Tatsache hervorgerufen, daß ein Teil der Organisation technisch eine Formation der Nazi-Partei war, während ein anderer Teil der Organisation eine Regierungsbehörde war. Doch ist dieser Umstand in Anbetracht des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 über die Einheit der Nazi-Partei und des deutschen Staates, unerheblich.

Die Sicherheitspolizei und der SD waren freiwillige Organisationen. Es ist zutreffend, daß viele Staats- und Verwaltungsbeamte in die Sicherheitspolizei übergeleitet worden sind. Die Behauptung, daß diese Überführung eine zwangsmäßige war, läuft auf nichts anderes hinaus, als daß sie die Überleitung anzunehmen oder zurückzutreten hatten und sich dadurch möglicherweise offizieller Ungnade

aussetzen. Während des Krieges hatten Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD keine freie Wahl ihrer Betätigung innerhalb dieser Organisation und die Weigerung, einen bestimmten Posten zu übernehmen, besonders im Dienst in den besetzten Gebieten, hätte zu schweren Strafen führen können. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD dieser Organisation freiwillig beitrat, unter keinem anderen Druck, als dem Wunsche, ihre Stellungen als Beamte zu behalten.

Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umfaßte noch drei Sondereinheiten, die jedoch getrennt behandelt werden müssen. Die erste war die Grenzpolizei, die im Jahre 1937 der Kontrolle der Gestapo unterstellt wurde. Ihre Tätigkeit bestand in der Kontrolle des deutschen Grenzverkehrs. Personen, die die Grenze illegal überschritten, wurden von ihr verhaftet. Aus dem vorgelegten Beweismaterial geht auch klar hervor, daß sie von der Gestapo Anweisungen erhielt, von ihr festgenommene Fremdarbeiter in Konzentrationslager einzuführen. Sie konnten ebenfalls bei den örtlichen Gestapostellen die Genehmigung zur Einweisung festgenommener Personen in Konzentrationslager beantragen. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß die Grenzpolizei in die Anklage gegen die Gestapo wegen Kriminalität eingeschlossen werden muß.

Im Sommer 1944 wurde auch der Zollgrenzschutz Bestandteil der Gestapo. Die Aufgaben dieser Organisation waren denen der Grenzpolizei ähnlich; sie hatten für Einhaltung der Grenzbestimmungen zu sorgen und insbesondere Schmuggel zu verhüten. Es hat jedoch nicht den Anschein, daß ihre Überführung vollständig war, sondern daß ungefähr die Hälfte des Personalbestandes von 54 000 Mann unter der Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung oder der Ordnungspolizei verblieb. Wenige Tage vor Kriegsende wurde die gesamte Organisation in die Reichsfinanzverwaltung rücküberführt. Die Überführung der Organisation in die Gestapo fand zu einem so späten Zeitpunkt statt, und sie nahm nur in so geringem Maße an der Gesamtaktivität der Gestapo teil, daß der Gerichtshof nicht der Meinung ist, daß diese Organisation bei der Erwägung der Kriminalität der Gestapo in Betracht gezogen werden sollte.

Bei der dritten Organisation handelt es sich um die sogenannte Geheime Feldpolizei, die ursprünglich dem Heere unterstand, aber im Jahre 1942 durch militärischen Befehl in die Sicherheitspolizei überführt wurde. Die Geheime Feldpolizei war sowohl mit Sicherheitsangelegenheiten innerhalb des Heeres in den besetzten Gebieten betraut, als auch mit der Verhütung von Überfällen von Zivilisten auf militärische Einrichtungen oder Einheiten; sie beging Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in großem Maßstabe. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß sie einen Teil der Gestapo bildete. Daher ist der Gerichtshof nicht der Meinung, daß sie

unter die von der Anklage erhobene Anschuldigung fällt, verbrecherisch gewesen zu sein, mit Ausnahme solcher Mitglieder, die in das Amt IV des RSHA überführt worden sind oder die Mitglieder von Organisationen waren, die durch dieses Urteil für verbrecherisch erklärt worden sind.

Verbrecherische Tätigkeit: Eine der ersten Aufgaben der Gestapo bestand ursprünglich in der Verhinderung jeglicher politischer Opposition gegen das Naziregime; diese Aufgabe führte sie mit Hilfe des SD durch. Die Hauptwaffe zur Durchführung dieser Aufgabe war das Konzentrationslager. Die Gestapo hatte nicht die verwaltungsmäßige Kontrolle der Konzentrationslager, sie war jedoch über das RSHA für die Gefangenhaltung politischer Häftlinge in diesen Lagern verantwortlich. Gestapobeamte waren gewöhnlich für die Vernehmung politischer Gefangener in den Lagern zuständig.

Die Gestapo und der SD befaßten sich ebenfalls mit Anklagen wegen Hochverrats, sowie mit Fragen, welche die Presse, die Kirchen und die Juden betrafen. Als das Nazi-Programm zur Judenverfolgung intensiver wurde, nahm die Wichtigkeit dieser Gruppen wachsend zu. Am frühen Morgen des 10. November 1938 sandte Heydrich an alle Gestapo- und SD-Dienststellen ein Telegramm, in welchem er Weisungen für die Durchführung der Pogrome jenes Tages erteilte und anordnete, so viele Juden, „vor allem Reiche“, zu verhaften, wie die Gefängnisse aufnehmen konnten, jedoch darauf zu achten, daß die Verhafteten gesund und nicht zu alt seien. Bis zum 11. November 1938 waren 20 000 Juden verhaftet und viele in Konzentrationslager verbracht worden. Am 24. Januar 1939 wurde Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit der Durchführung der Auswanderung und Evakuierung der Juden aus Deutschland, und am 31. Juli 1941 mit der Endlösung der Judenfrage in dem von den Deutschen beherrschten Europa beauftragt. Unter der Leitung von Standartenführer Eichmann wurde im RSHA eine besondere Abteilung der Gestapo geschaffen, die für die jüdische Angelegenheiten zuständig war und zur Erforschung der Judenfrage in den besetzten Gebieten ihre eigenen Agenten verwandte. Örtliche Gestapo-Dienststellen wurden zunächst dazu benutzt, die Auswanderung der Juden zu überwachen und später dazu, die sowohl aus Deutschland als auch aus den während des Krieges besetzten Gebieten nach dem Osten zu deportieren. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die hinter den Linien der Ostfront operierten, führten Massenmorde an Juden durch. Eine Sonderabteilung der Gestapo-Leitung im RSHA wurde dazu verwandt, die Deportierung von Juden aus den Satellitenstaaten der Achse nach Deutschland für die „Endlösung“ zu organisieren.

Örtliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD spielten in der deutschen Verwaltung der besetzten Gebiete eine bedeutende

Rolle. Die Art ihrer Teilnahme ist aus den Maßnahmen vom Sommer 1938 ersichtlich, die zur Vorbereitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei, der damals in Aussicht genommen war, getroffen worden waren. Es wurden Einsatzgruppen der Gestapo und des SD organisiert, um der Wehrmacht in die Tschechoslowakei zu folgen und für die Sicherheit des politischen Lebens in den besetzten Gebieten zu sorgen. Es wurden Pläne ausgearbeitet für die vorherige Durchdringung des Gebietes mit SD-Männern und für die Aufstellung einer Liste derjenigen Einwohner, die unter Bewachung gestellt, ihrer Pässe beraubt oder liquidiert werden sollten. Diese Pläne wurden infolge des Aufgebens des Angriffs gegen die Tschechoslowakei bedeutend abgeändert; im Verlaufe der militärischen Aktionen jedoch, die tatsächlich stattfanden, insbesondere während des Krieges gegen die USSR, traten Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in Aktion und führten neben brutalen Befriedungsmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung, Massenhinrichtungen von Juden durch. Heydrich ließ 1939 Weisungen ergehen, an der deutsch-polnischen Grenze Zwischenfälle zu fälschen, die Hitler einen hinreichenden Vorwand für einen Angriff auf Polen geben würden. Sowohl Gestapo- als auch SD-Personal nahm an diesen Operationen teil.

Die örtlichen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD setzten ihre Arbeit in den besetzten Gebieten fort, nachdem diese aufgehört hatten, Operationsgebiete zu sein. Die Sicherheitspolizei und der SD nahmen weitreichende Verhaftungen unter der Zivilbevölkerung dieser besetzten Länder vor, setzten viele von ihnen unter unmenschlichen Bedingungen gefangen, unterwarfen sie brutalen Methoden dritten Grades und schickten viele in Konzentrationslager. Örtliche Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD waren ferner an den Geiselschießungen, an der Verhaftung von Verwandten, an der Hinrichtung der, ohne Gerichtsverfahren, des Terrors und der Sabotage beschuldigten Personen, sowie an der Durchführung des „Nacht und Nebel“-Erlasses beteiligt. Auf Grund dieses Erlasses wurden Menschen, denen man Vergehen zur Last legte, die als Gefährdung der Sicherheit der Besatzungsgruppen angesehen wurden, entweder innerhalb einer Woche hingerichtet oder geheim nach Deutschland verbracht, ohne daß man ihnen gestattete, sich mit ihren Familienangehörigen in Verbindung zu setzen.

Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD waren an der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms beteiligt. In einigen besetzten Gebieten unterstützten sie die örtlichen Arbeitsbehörden bei der Erfüllung der von Sauckel auferlegten Quoten. Gestapodienststellen innerhalb Deutschlands wurden mit der Überwachung der Zwangsarbeiter beauftragt und für die Ergreifung der nicht zur Arbeit erscheinenden verantwortlich gemacht. Die Gestapo war

ferner mit der Leitung der sogenannten Arbeitserziehungslager betraut. Obgleich sowohl deutsche als auch ausländische Arbeiter in diese Lager überführt werden konnten, spielten sie beim Zwang gegen die Fremdarbeiter, für die deutsche Kriegsindustrie zu arbeiten, eine bedeutende Rolle. In den letzten Stadien des Krieges, als die SS ein eigenes Zwangsarbeiterprogramm durchzuführen begann, wurde die Gestapo dazu verwandt, Arbeiter zu dem Zwecke zu verhaften, um eine hinreichende Belieferung der Konzentrationslager zu gewährleisten.

Die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD haben ebenfalls Kriegsverbrechen in Gestalt von Mißhandlungen und Ermordungen von Kriegsgefangenen begangen. Sowjet-Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlagern in Deutschland wurden von Einsatzkommandos unter Anleitung der örtlichen Gestapodienststellen überprüft. Kommissare, Juden, Mitglieder der Intelligenzschicht, „fanatische Kommunisten“ und selbst solche, die man für unheilbar krank hielt, wurden als „untragbar“ bezeichnet und vernichtet. Die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD waren an der Durchführung des „Kugel-Erlasses“ beteiligt, der am 4. März 1944 in Kraft trat, und auf Grund dessen bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen, die wieder aufgegriffen worden waren, nicht mehr als Kriegsgefangene behandelt, sondern im geheimen nach Mauthausen geschafft und dort erschossen wurden. Mitglieder der Sicherheitspolizei und des SD waren mit der Durchführung des Erlasses über die Erschießung von Fallschirmjägern und Kommandos beauftragt.

SCHLUSSFOLGERUNG.

Die Gestapo und der SD wurden für Zwecke verwandt, die gemäß Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeitsprogrammes und Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Der Angeklagte Kaltenbrunner, der ein Mitglied dieser Organisation war, gehörte zu denjenigen, die sie für diese Zwecke verwandten. Bei der Gestapo schließt der Gerichtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befaßten, sowie alle örtlichen Gestapo-Beamten ein, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands ihren Dienst versahen, eingeschlossen die Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch nicht eingeschlossen die Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, mit Ausnahme solcher Mitglieder wie sie oben näher beschrieben worden sind.

Auf Vorschlag der Anklagevertretung schließt der Gerichtshof das von der Gestapo für reine Büroarbeiten, stenographische Arbeiten, Pförtner-, Boten- und andere nicht amtliche Routineaufgaben beschäftigte Personal dabei nicht ein.

Was den SD anbelangt, schließt der Gerichtshof die Ämter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, unter Einbeziehung der örtlichen Vertreter und Agenten, gleichgültig, ob sie ehrenhalber tätig waren oder nicht, und gleichgültig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht. Mit Rücksicht auf den Vorschlag der Anklage, die ehrenamtlichen Informatoren des SD, die nicht Mitglieder der SS waren, und die Mitglieder der Abwehr, die in den SD überführt worden sind, auszunehmen, schließt der Gerichtshof diese Personen ausdrücklich von der Erklärung aus.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich zusammensetzt aus jenen Mitgliedern der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen inne hatten und Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, in Kenntnis des Umstandes, daß diese für die Ausführung von Taten benutzt wurde, die gemäß Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind, oder die als Mitglieder der Organisation persönlich an der Verübung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage für diese Urteilsfindung ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg; diese, als verbrecherisch erklärte Gruppe, soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, die in dem vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen zu bekleiden.

DIE SS.

Zusammensetzung und Bestandteile: Die Anklagebehörde hat die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als SS bekannt) als eine Organisation benannt, die für verbrecherisch erklärt werden sollte. Der Teil der Anklageschrift, der sich mit der SS befaßt, enthält auch den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein als SD bekannt). Letztere Organisation, die ursprünglich ein Zweig des Nachrichtendienstes der SS war, wurde späterhin ein wichtiger Teil der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD, und wird in dem Urteil des Gerichtshofes über die Gestapo behandelt.

Die SS wurde ursprünglich von Hitler im Jahre 1925 als eine Elite-Abteilung der SA für politische Zwecke unter dem Vorwand, Redner bei öffentlichen Versammlungen der Nazi-Partei zu schützen, gegründet. Nachdem die Nazis an die Macht gekommen sind,

wurde die SS benutzt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Zuhörerschaft bei Massendemonstrationen zu kontrollieren, und durch einen Führererlaß wurde sie mit der zusätzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung der „Inneren Sicherheit“ beauftragt. Die SS spielte eine wichtige Rolle zu der Zeit der Röhm-Säuberungsaktion vom 30. Juni 1934 und wurde kurz darauf zur Belohnung für ihre Dienste zu einer selbständigen Einheit der Nazi-Partei gemacht.

Als Himmler im Jahre 1929 zuerst zum Reichsführer ernannt wurde, bestand die SS aus 280 Männern, die als besonders vertrauenswürdig angesehen wurden. Im Jahre 1933 setzte sie sich aus 52 000 Männern zusammen, die man aus allen Lebenskreisen entnommen hatte. Der ursprüngliche Verband der SS war die Allgemeine SS, die schon im Jahre 1939 zu einem Korps von 240 000 Männern, die nach militärischen Richtlinien und nach Divisionen und Regimentern organisiert waren, angewachsen war. Während des Krieges verringerte sich ihre Mitgliederzahl auf weniger als 40 000.

Die SS schloß ursprünglich zwei andere Verbände ein, die SS-Verfügungstruppe, eine Truppe, die aus SS-Mitgliedern bestand, welche sich für einen 4-jährigen Waffendienst an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrmacht freiwillig gemeldet hatten, und die SS-Totenkopfverbände, Sondertruppen, die mit der Bewachung von Konzentrationslagern beauftragt waren, und die im Jahre 1934 der SS unterstellt wurden. Die SS-Verfügungstruppe wurde als eine bewaffnete Einheit organisiert, die im Mobilmachungsfalle mit der Wehrmacht eingesetzt werden sollte. Im Sommer des Jahres 1939 wurde die Verfügungstruppe als eine motorisierte Division ausgerüstet, um den Kern der Streitkräfte zu bilden, die im Jahre 1940 als die Waffen-SS bekannt wurden. In jenem Jahre setzte sich die Waffen-SS aus 100 000 Männern zusammen, von denen 56 000 von der Verfügungstruppe und der Rest von der Allgemeinen SS und den Totenkopfverbänden kamen. Bei Kriegsende wurde ihr Bestand auf ungefähr 580 000 Männer und 40 Divisionen geschätzt. Die Waffen-SS stand unter dem taktischen Befehl der Wehrmacht, aber sie wurde durch Verwaltungsorgane der SS ausgerüstet und versorgt, und unterlag der SS-Disziplinar-gewalt.

Die Zentralorganisation der SS bestand aus 12 Hauptämtern. Die wichtigsten von ihnen waren das Reichssicherthauptamt (RSHA), das schon besprochen worden ist, das WVHA oder das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, das neben seinen anderen Aufgaben die Konzentrationslager verwaltete, ein Rasse- und Siedlungshauptamt zusammen mit Hilfsämtern für die Rückführung

von Volksdeutschen (Volksdeutsche Mittelstelle). Die Zentralorganisation der SS besaß auch ein Rechtsamt, die SS verfügte über ihr eigenes Rechtswesen, und ihre Mitglieder unterstanden der Rechtsprechung von besonderen Gerichten. Den SS-Hauptämtern war auch eine Forschungsstiftung angegliedert, die als Forschungsamt-Ahnenerbe bekannt wurde. Es wird behauptet, daß die Wissenschaftler, die dieser Organisation angehörten, in der Hauptsache Ehrenmitglieder der SS gewesen seien. Während des Krieges wurde ein Institut für Wehrwissenschaftliche Forschung dem Ahnenerbe angegliedert, welches umfangreiche Versuche, darunter solche an lebenden Menschen, unternahm. Ein Beamter dieses Instituts war ein gewisser Dr. Rascher, der diese Versuche mit vollem Wissen des Ahnenerbes durchführte, das mit Hilfgeldern unterstützt und dem Schutze des Reichsführers SS unterstand, der Treuhänder dieser Stiftung war.

Beginnend mit dem Jahre 1933 erfolgte eine stufenweise aber vollständige Verschmelzung der Polizei und SS. Im Jahre 1936 wurde Himmler, der Reichsführer SS, Chef der deutschen Polizei, mit Befehlsgewalt sowohl über die reguläre uniformierte Polizei wie auch über die Sicherheitspolizei. Himmler schuf ein System, unter dem Höhere SS- und Polizeiführer, die für jeden Wehrkreis ernannt wurden, als seine persönlichen Vertreter bei der Gleichschaltung der Aufgaben der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und des SD und der Allgemeinen SS in ihren Befehlskreisen fungierten. Im Jahre 1939 wurde das SS- und Polizeiwesen gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Sicherheits- und Ordnungspolizei in die SS mit den ihrem Polizeirang gleichstehenden SS-Dienstgraden, aufgenommen wurden.

Bis zum Jahre 1940 war die SS eine völlig freiwillige Organisation. Nach der Errichtung der Waffen-SS im Jahre 1940 fand eine sich langsam steigernde Anzahl von Zwangseinziehungen in die Waffen-SS statt. Es scheint, daß ungefähr ein Drittel der Gesamtzahl derjenigen, die in die Waffen-SS eintraten, zwangsweise eingezogen wurde, und daß die verhältnismäßige Zahl der zwangsweise Eingezogenen bei Kriegsende größer war, als am Anfang, daß aber eine verhältnismäßig hohe Zahl von Freiwilligen bis zum Kriegsende fortbestand.

VERBRECHERISCHE BETÄTIGUNG.

SS-Einheiten waren tätige Teilnehmer an den Schritten, die zum Angriffskriege führten. Die Verfügungstruppe wurde bei der Besetzung des Sudetenlandes, von Böhmen und Mähren und von Memel eingesetzt. Das Freikorps Henlein unterstand dem Befehl des Reichsführers SS für Unternehmungen im Sudetenland im

Jahre 1938 und die Volksdeutsche Mittelstelle finanzierte die Tätigkeit der dortigen Fünften Kolonne.

Die SS war sogar in noch größerem Umfang Teilnehmer bei der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Durch ihre Ueberwachung der Polizeiorganisation, insbesondere der Sicherheitspolizei und des SD, wurde die SS in alle die Verbrechen verwickelt, die in jenem Teil dieses Urteils dargelegt worden sind, das sich mit der Gestapo und dem SD befaßte. Andere Zweige der SS wurden in demselben Ausmaß in diese verbrecherischen Vorhaben verwickelt. Es ist erwiesen, daß die Erschießung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS-Divisionen allgemeine Praxis war. Am 1. Oktober 1944 wurde die Aufsicht über die Kriegsgefangenen und Internierten auf Himmler übertragen, der seinerseits die Angelegenheiten von Kriegsgefangenen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem SS-Obergruppenführer Pohl übergab. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, in Gemeinschaft mit der Volksdeutschen Mittelstelle, war bei der Durchführung von Germanisierungsplänen in den besetzten Gebieten tätig im Einklang mit den Rassegrundsätzen der Nazi-Partei, und war beteiligt an der Deportierung von Juden und von anderen Ausländern. Einheiten der Waffen-SS und Einsatzgruppen, die unmittelbar unter dem SS-Hauptamt arbeiteten, wurden für die Ausführung dieser Pläne eingesetzt. Diese Einheiten waren auch an den weit verbreiteten Ermordungen und Mißhandlungen der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete beteiligt. Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung rotteten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwünscht angesehene Leute aus, und ihre Berichte sprechen von der Hinrichtung einer ungeheuren Anzahl von Personen. Divisionen der Waffen-SS waren für viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten, so zum Beispiel das Blutbad in Oradour und in Lidice, verantwortlich.

Von 1934 an standen die Konzentrationslager unter der Beobachtung und Verwaltung der SS. Die Beweise lassen keinen Zweifel, daß die dauernde brutale Behandlung der Konzentrationslagerinsassen als eine Folge der allgemeinen SS-Politik ausgeführt wurde, die dahinging, daß Häftlinge rassistisch minderwertig und nur mit Verachtung zu behandeln seien. Es bestehen Beweise dafür, daß, wo Einsatzerwägungen es erlaubten, Himmler wünschte, seine Wachbataillone auszuwechseln, damit alle Angehörigen der SS über die angemesene Haltung gegenüber den minderwertigen Rassen aufgeklärt würden. Nach 1942, als die Konzentrationslager der Aufsicht des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (WVHA) unterstellt wurden, benützte man sie als eine Quelle der Sklavenarbeit. Ein Uebereinkommen, das mit dem Justizministerium am

13. September 1942 getroffen wurde, bestimmte, daß antisoziale Elemente, die ihre Gefängnisstrafen verbüßt hatten, der SS zu übergeben seien, um zu Tode gearbeitet zu werden. Es wurden fortlaufend Schritte unternommen, um durch Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD und sogar der Waffen-SS sicherzustellen, daß die SS einen ausreichenden Bestand von Konzentrationslagerarbeitern für ihre Aufgaben zur Verfügung hatte. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Konzentrationslager verlegte sich die SS auf eine Reihe von Experimenten an Menschen, die an Kriegsgefangenen oder den Insassen von Konzentrationslagern ausgeführt wurden. Diese Versuche schlossen Erfrierung und Tötung durch vergiftete Kugeln ein. Die SS war in der Lage, Regierungszuschüsse für diese Forschungsarbeit zu erhalten, und zwar deshalb, weil ihr Menschenmaterial zugänglich war, über das andere Dienststellen nicht verfügen konnten.

Die SS spielte eine besondere Rolle bei der Judenverfolgung. Die SS war unmittelbar in die Demonstrationen des 10. November 1938 verwickelt. Die Evakuierung der Juden aus den besetzten Gebieten wurde nach den Weisungen der SS mit Hilfe von SS-Polizeieinheiten durchgeführt.

Die Ausrottung der Juden wurde unter Leitung der SS-Zentralorganisation durchgeführt. Die tatsächliche Durchführung erfolgte durch SS-Formationen. Die Einsatzgruppen führten Massenabschlachtungen der Juden aus. SS-Polizeieinheiten waren ebenfalls beteiligt. So z. B. wurde das Massaker der Juden im Warschauer Ghetto unter der Leitung von SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Stroop angerichtet. Eine Sondergruppe der SS-Zentralstelle besorgte die Verschickung der Juden aus verschiedenen Satellitenstaaten der Achse; ihre Ausrottung wurde sodann in den Konzentrationslagern, die das WVHA verwaltete, durchgeführt.

Es ist unmöglich, auch nur einen Teil der SS auszusondern, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen teilnahm. Die Allgemeine SS nahm aktiv an der Verfolgung der Juden teil und wurde als Quelle für die Rekrutierung von Wachmannschaften für die Konzentrationslager benutzt. Einheiten der Waffen-SS nahmen direkt an der Tötung von Kriegsgefangenen und an Grausamkeiten in den besetzten Gebieten teil. Sie stellte Personal für die Einsatzgruppen und hatte Befehlsgewalt über die Wachmannschaften der Konzentrationslager, nachdem die SS-Totenkopfverbände, die diese ursprünglich kontrollierten, von ihr aufgesogen worden waren. Ebenso wurden verschiedene SS-Polizeieinheiten weitgehend bei den Greuelaten in den besetzten Ländern und zur Ausrottung der dortigen Juden verwendet. Die SS-Zentralorganisation überwachte die

Tätigkeit dieser verschiedenen Formationen und war für solche Sonderunternehmungen, wie die Experimente an Menschen und die „Endlösung“ der Judenfrage, verantwortlich.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen genügend allgemein war, um die Erklärung zu rechtfertigen, daß die SS eine verbrecherische Organisation in dem weiter unten beschriebenen Ausmaße war. Es scheint allerdings, daß der Versuch gemacht wurde, einige Gebiete ihrer Tätigkeit geheim zu halten. Doch war ihr verbrecherisches Programm in so weiten Kreisen verbreitet, und bedeutete das Hinschlachten von so ungeheurem Ausmaß, daß ihre verbrecherische Tätigkeit weitgehend bekannt sein mußte. Überdies muß man berücksichtigen, daß die verbrecherische Tätigkeit der SS sich logischerweise aus den Grundsätzen ergab, nach denen sie organisiert war. Alles war geschehen, um die SS zu einer hochdisziplinierten Organisation zu machen, die sich aus der Elite des Nationalsozialismus zusammensetzte. Himmler hatte festgestellt, daß es Leute in Deutschland gab, „denen schlecht wurde, wenn sie diese schwarzen Röcke sahen“, und daß er wußte, daß „sie von so vielen nicht geliebt werden“. Himmler sprach auch die Ansicht aus, daß es die Aufgabe der SS sei, die Elite-Rasse fortzupflanzen, um Europa zu einem germanischen Kontinent zu machen; die SS wurde unterrichtet, daß es ihre Bestimmung sei, die Nazi-Regierung bei der schließlichen Beherrschung Europas und der Eliminierung aller niederen Rassen zu unterstützen. Der mystische und fanatische Glaube an die Ueberlegenheit des nordischen Deutschen entwickelte sich zur bewußten Verachtung und sogar zum Haß anderen Rassen gegenüber, welche zu den vorher beschriebenen Verbrechen führten; sie wurden zur Selbstverständlichkeit, ja zum Gegenstand des Stolzes. Die Tat eines Angehörigen der Waffen-SS, der im September 1939 ganz aus eigenem Antrieb 50 jüdische Arbeiter, die er bewachte, tötete, wurde in der Beurteilung dahingehend beschrieben, daß er als SS-Mann „besonders empfindlich gegen den Anblick von Juden“ war und daß er „in jugendlichem Abenteuergeist ganz gedankenlos“ gehandelt habe, und eine Strafe von 3 Jahren Gefängnis wurde unter einer Amnestie aufgehoben. Heß schrieb zutreffend, daß die Waffen-SS auf Grund ihrer weitgehenden Ausbildung in Fragen der Rasse und des Volkstums am geeignetsten für die besonderen Aufgaben war, die in den besetzten Ländern gelöst werden mußten.

Himmler sprach in einer Reihe von Reden, die er im Jahre 1943 hielt, von seinem Stolz auf die Fähigkeit der SS, solche verbrecherische Handlungen auszuführen. Er ermutigte seine Leute „hart und rücksichtslos“ zu sein, er sprach von der Erschießung „von Tausenden führender Polen“ und dankte ihnen für ihre Mitarbeit

und dafür, daß sie beim Anblicke von Hunderten und Tausenden von Leichen ihrer Opfer nicht zimperlich waren. Himmler pries die Rücksichtslosigkeit bei der Ausrottung der jüdischen Rasse und bezeichnete diesen Vorgang später als „Entlausungsaktion“. Diese Reden zeigen, daß die allgemein in der SS vorherrschende Haltung mit diesen verbrecherischen Handlungen im Einklang stand.

SCHLUSSFOLGERUNG.

Die SS wurde zu Zwecken verwandt, die nach dem Statut verbrecherisch waren. Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, Uebergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms und der Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.

Der Angeklagte Kaltenbrunner war ein Mitglied der SS, die in alle diese Handlungen verwickelt war. Bei Behandlung der SS schließt der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeikräfte, welche Mitglieder der SS waren. Der Gerichtshof schließt die sogenannte Reiter-SS nicht ein. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein bekannt als SD) wird im Urteil des Gerichtshofes über die Gestapo und den SD behandelt.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich aus jenen Personen zusammensetzt, die offiziell als Mitglieder, wie im vorhergehenden Absatz aufgezählt, in die SS aufgenommen waren, Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, daß sie für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt sind, oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschuß derer, die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, daß ihnen keine andere Wahl blieb, und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese, als verbrecherisch erklärt Gruppe, kann daher nicht solche Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, einer der im vorangehenden Absatz aufgezählten Organisationen anzugehören.